



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-11/2008-16

Ggst.: TAG Expansion 04;
Gasverdichterstation Weitendorf;
OMV Gas GmbH;
hier: Genehmigungsbescheid.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 13. März 2008

Bescheid

„Gasverdichterstation Weitendorf“

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Genehmigung gemäß UVP-G 2000	3
1.2	Materiengesetze	4
1.3	Wasserrechtliche Bewilligungsdauer	6
1.4	Projektsunterlagen	6
1.5	Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen	9
1.6	Hinweise	26
1.7	Kurze Projektbeschreibung	28
1.7.1	Art, Zweck und Umfang des Vorhabens	28
1.7.2	Anlagentechnik	55
1.7.3	Betrieb und Instandhaltung der Anlage	63
1.7.4	Emissionen	65
1.8	Abspruch über erhobene Einwendungen	74
1.9	Kosten	75
2	BEGRÜNDUNG	88
2.1	Beweiswürdigung	88
2.2	Verfahrensgang	89
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften	97
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	140
2.4.1	Allgemeines	140
2.4.2	Zusammenfassung der Sachverständigengutachten	140
2.4.3	Stellungnahmen bzw. Einwendungen	183
2.4.4	Zu den Stellungnahmen bzw. zu der Einwendung	216
2.5	Rechtliche Beurteilung	229
2.5.1	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)	229
2.5.2	Zur Einwendungsfrist	232
2.5.3	Raumplanung	236
2.5.4	Leitfaden UVP & IG-L Relevanter Beitrag	237
2.5.5	Effiziente Energienutzung	238
2.5.6	Zeitplan	243
2.5.7	Zu den Sachverständigen-Gutachten	244
2.5.8	Einwendungen	247
2.5.9	Zu den Kosten	248
2.5.10	Zu den einzelnen Materiengesetzen	248
2.5.11	Nicht anzuwendende Materiengesetze	253
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	255

1 Spruch

1.1 Genehmigung gemäß UVP-G 2000

Die OMV Gas GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, floridotower, 1210 Wien, hat am 27. März 2006, eingelangt am 28. März 2006, und mit mehreren Projektskonkretisierungen, die letzte mit der Eingabe vom 20. September 2007 den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer neuen Verdichterstation der Trans Austria Gasleitung in Weitendorf/Stmk.“ – nachfolgend nur mehr kurz „Gasverdichterstation Weitendorf“ – unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, gestellt.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der OMV Gas GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, floridotower, 1210 Wien, die

Genehmigung gemäß §§ 2, 3, 5 und 17 sowie 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Zahl 4 lit. a) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006 und unter Verwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Gasverdichterstation Weitendorf“.

1.2 Materiengesetze

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne der nachstehenden Materiengesetze:

Gemäß §§ 44, 47 und 69 Gaswirtschaftsgesetz (GWG) BGBl. I Nr. 121/2000, i.d.F. BGBl. I Nr. 106/2006, BGBl. II Nr. 497/2006 i.V.m. § 93 Arbeitnehmerschutzgesetz – ASchG für das Vorhaben „Gasverdichterstation Weitendorf“.

Gemäß §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005 als forstrechtliche Bewilligung für die Rodung zum Zweck der „Gasverdichterstation Weitendorf“ von insgesamt 20.948 m², davon sind 10.497 m² dauernde Rodung sowie 10.451 m² befristete Rodung bis spätestens 31. Dezember 2010 und zwar für folgende Flächen

KG	Gst.Nr.	befristete Rodungsfläche	dauernde Rodungsfläche	Rodungsfläche gesamt	Grundeigentümer
66430 - Weitendorf	1187	4.431 m ²	6.301 m ²	10.732 m ²	Röm. Kath. Pfarrpfünde St. Magdalena bei Wildon
66430 - Weitendorf	1194/2	53 m ²	2.666m ²	2.719 m ²	Röm. Kath. Pfarrpfünde St. Magdalena bei Wildon
66430 - Weitendorf	3292	888 m ²	668 m ²	1.556m ²	Planisec Maria
66430 - Weitendorf	3351	0 m ²	290 m ²	290 m ²	Wankhammer Josef und Gerlinde
66403 - Breitenfeld	1188/1	832 m ²	253 m ²	1.085 m ²	Strohmayr Johann
66431 - Wildon	1184/2	634 m ²	319 m ²	953 m ²	Marktgemeinde Wildon
	Gesamt	6.838 m²	10.497 m²	17.335 m²	

sowie für die Baustellenzufahrt

Grst.Nr.	Eigentümer	Gesamtfläche	befristete Rodefläche
1132	Portugal Gustav und Ingrid, 8410 Lichendorf 35	0,1862 ha	0,0987 ha
1133	Portugal Gustav und Ingrid, 8410 Lichendorf 35	0,0489 ha	0,0027 ha
1149	Hartner Vinzenz und Heidelinde, 8410 Liechendorf 14	0,1778 ha	0,0577 ha
1144	Kowald Alois und Maria, 8410 Neudorf 12	0,7009 ha	0,2022 ha
		1,1138 ha	0,3613 ha

Gemäß § 19 ForstG 1975 erlischt die Rodungsbewilligung, wenn mit der Umsetzung des Rodungszweckes nicht bis zum **31. Dezember 2010** begonnen wird.

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Zahl 2, 5, 8 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) BGBl. I Nr. 150/2004, i.d.F. BGBl. I Nr. 84/2006 für das Vorhaben „Gasverdichterstation Weitendorf“.

Gemäß §§ 9, 11 sowie 38 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006: als wasserrechtliche Bewilligung für Regenwasser von Dachflächen für die „Gasverdichterstation Weitendorf“ für die betroffenen Grundstücke Nr. 1184/2, 1187, 1188/1, 1194/2, 3290, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301, 3302, 3303/1, 3304, 3305, 3338, 3351 alle KG 66430 Weitendorf

10,2 l/sek. für Kanal 1

31 l/sek. für Kanal 2

jeweils berechnet für eine Regenwasserspende von 90 l/sek.*ha.

Die Errichtung einer Brücke bei km 0.0.521 mit den betroffenen Grundstücken Nr. 3351 und 3299 KG 66430 Weitendorf

die Unterkante der Brücke liegt mindestens 30 cm über dem Wasserspiegel bei HQ₁₀₀

die lichte Durchflussweite der Brücke hat 10,6 m zu betragen.

Gemäß §§ 5, 19 Zahl 1 und 3, 22 und 29 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBL. Nr. 78/2003, als baurechtliche Bewilligung für die „Gasverdichterstation Weitendorf“.

1.3 Wasserrechtliche Bewilligungsdauer

Die wasserrechtliche Bewilligungsdauer wird unter Abwägung der im § 21 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes normierten Interessen mit 25 Jahren festgelegt und endet am **31.12.2032**.

1.4 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zugrunde:

- UVP-Einreichung vom 31.05.2006, Revision 0, bestehend aus 4 Ordnern:
 - Ordner 1 bestehend aus
 - Beschreibung des Vorhabens und schutzbezogene Berichte
 - Ordner 2 bestehend aus
 - Materienrechten und ergänzende Berichte
 - Ordner 3 bestehend aus
 - Pläne Ordner 1
 - Ordner 4 bestehend aus
 - Pläne Ordner 2

- Ergänzungsordner 1, Revision 1 vom 28.07.2006, bestehend aus ergänzenden Unterlagen
 - Ergänzende Beschreibung zum Kapitel 3.6 „Abfälle und Reststoffe“
 - Ergänzende Anlage zum Bericht Schutzgut Mensch – Raumplanung – Sach- und Kulturgüter
 - Revision des Berichtes Schutzgut Mensch – Lärm und Erschütterung
 - Revision des Berichtes Schutzgut Mensch – Verkehrstechnik
 - Ergänzende Beschreibung zum Schutzgut Boden (Land- und Forstwirtschaft)
 - Ergänzende Beschreibung zum Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer, Gewässerökologie)
 - Ergänzende Beschreibung zum Schutzgut Biotope und Ökosysteme – Pflanzen, Tiere und Naturschutz, Ergänzende Anlage
 - Neue Revision des technischen Berichtes zur Einreichunterlage nach dem Gaswirtschaftsgesetz
 - Ergänzende Beschreibung zu den Einreichunterlagen nach dem Baurecht
 - Abflussberechnung Fotzenbach
 - Einreichunterlagen nach dem Luftfahrtgesetz
 - Brandalarm- und Brandschutzplan
 - Ergänzungsdokumente Pläne
- UVP Ergänzende Unterlage 2. Auflage, Revision 2, vom 25.09.2006 bestehend aus
 - Ergänzende Beschreibung zum Kapitel 3.6. Abfälle und Reststoffe
 - Revision des Berichtes Schutzgut Mensch – Lärm und Erschütterung
 - Revision des Berichtes Schutzgut Mensch – Verkehrstechnik
 - Revision des Berichtes Luft / Emissionen und Klima
 - Bericht Umweltmedizin
 - Technischer Bericht zu den Einreichunterlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz (GWG) / inkl. Anlage (vorläufiges Explosionsschutzdokument)
 - Aktenvermerk an die wasserwirtschaftliche Planung
 - Ergänzende Pläne

- Nachreichung Anlage zum Bericht Umweltmedizin (Prof. Vutuc) Einlage 3.7 Prüfbericht Schallmessung der Ist-Situation Weitendorf vom 26. September 2006 erstellt vom TÜV Österreich
- Nachreichung Gebäudepläne vom 16.10.2006
- Nachreichung vom 24.11.2006, Rodung Zufahrtsweg, Revision 0

Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen Amtssachverständigen und bestellten Sachverständigen bzw. im UVP-Genehmigungsbescheid zitiert.

1.5 Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen

Abfalltechnik

1. Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundener Bodenaushub bzw. Abfall, oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung BGBl. Nr. 164/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 49/2004 nicht entspricht, ist nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben bzw. nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen.
2. Für die Bauphase sind Aufzeichnungen über Art, Menge Herkunft und Verbleib aller im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zu führen. Diese Aufzeichnungen sind vom Betreiber zu führen und haben auch die Abfälle von anderen Abfallbesitzern zu enthalten. Diese Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grundwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen oder Treibstoffen, aus den für den Bau verwendeten Maschinen, geeignetes Ölbindemittel im Ausmaß von 100 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger gemäß Hinweis Abfalltechnik Nr. 1 zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich das einen

Kohlenwasserstoffgesamtgehalt	von größer	200 mg/kg TM oder
Kohlenwasserstoffe im Eluat	von größer	5 mg/kg TM

gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl. II Nr. 227/1997, i.d.F. BGBl. II Nr. 178/2000 aufweist.
4. Das Abfallwirtschaftskonzept für die Gasverdichterstation Weitendorf ist vor der Inbetriebnahme gemäß den Vorgaben des § 10 (3) AWG 2002 bzw. § 353 GewO 1994 einschließlich der Angabe der zu erwartenden Abfallmengen zu erstellen und unaufgefordert der Behörde vorzulegen.

Bautechnik und Brandschutz

Generelle Auflagen:

5. Die Konformität der Brandmeldeanlage mit den Bestimmungen der TRVB S 123, Ausgabe 2003, ist durch eine positive Abschlussprüfung einer „akkreditierten Überwachungsstelle“ iS von Punkt 5 der TVB S 123 zu dokumentieren. Die erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind außerdem in einem Kontrollbuch zu dokumentieren. Dabei sind die Anforderungen der TRVB S 114, Ausgabe 2006, hinsichtlich der Anschaltbedingungen von Brandmeldeanlagen an öffentliche Feuerwehren und der TRVB S 151 für Brandfallsteuerungen mit zu berücksichtigen.
6. Die Feuerlöscher sind gemäß ÖNORM F 1053, 2004-11, „Überprüfung, Instandhaltung und Kennzeichnung tragbarer Feuerlöscher sowie Überprüfungsplakette“ zu prüfen, zu warten und zu kennzeichnen.
7. Die Standorte der tragbaren Feuerlöscher sind gemäß ÖNORM F 2030, 1998 05, „Kennzeichen für den Brandschutz - Anforderungen, Ausführungen, Verwendung und Anbringung“ zu kennzeichnen.
8. Die im Brandfall stromversorgte Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ist, soweit noch nicht projektiert, ergänzend über sämtlichen definierten Notausgängen anzubringen.

Spezielle Auflagen zum Betriebs- und Versorgungsgebäude:

9. Die (nicht sandgefüllten) Lichtschächte müssen, in der Horizontale gemessen, zumindest 5 m von den im Erdgeschoß darüber situierten Ausgangstüren, die auch Notausgänge im Verlauf von Fluchtwegen darstellen können, entfernt sein. Das betrifft die Lichtschächte in den Achsen H-I/1, G/4, G/6, G/11 und J/6-7.
10. Im Bereich der Achsen I-H/4 und J-G/7 müssen die „Div. Bauteile Brandbeständig“ gemäß ÖNORM EN 13501-2 in „EI 90“ statt in „EI 30“ ausgeführt werden.
11. Deckendurchbrüche zwischen Kellergeschoß und Erdgeschoß sind, soweit funktionell möglich, brandbeständig abzuschotten. Soweit eine entsprechende bauliche Trennung zwischen Keller- und Erdgeschossräumen nicht möglich sind, sind die jeweils übereinander liegenden Räume als geschoßübergreifende Brandabschnitte zu betrachten. Türen aus diesen Räumen (ausgenommen ins Freie) sind zumindest brandbeständig, beispielsweise in der Klassifikation EI2 90-C5, auszubilden.

12. Die Maßnahmen der ersten und erweiterten Löschhilfe sind entsprechend den Anforderungen der TRVB F 124 und unter Berücksichtigung der nunmehrigen Nomenklatur der ÖNORM EN 3 –7 auch auf Kellergeschoß des Versorgungsgebäudes anzuwenden
13. Die Tür beim Aufgang Kellertreppe in Richtung Gang Erdgeschoß ist zumindest als Rauchschutztür, beispielsweise in der Klassifikation Sm-C5, auszuführen.
14. Für die abgehängten Decken ist eine Konstruktion zu wählen, die zumindest schwer brennbar und schwach qualmend ist.
15. Die Durchgangslichte der Treppe vom KG ins EG muss, abzüglich des Handlaufs, auf 1,20 m verbreitert werden.
16. Die lichte Mindestraumhöhe in den Bereichen mit abgehängter Decke und mit einer Bodenfläche über 100 m² (beispielsweise in der Warte) muss mindestens 2,80 m betragen sofern die Beschäftigungsdauer pro ArbeitnehmerIn mehr als zwei Stunden pro Tag beträgt.

Elektrotechnik und Explosionsschutz

17. Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind ständig von einem Befugten betreiben zu lassen. Dieser Befugte ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen nach Errichtung und im Betrieb zu verantworten. Der Befugte ist der Behörde unter Vorlage der Befugnisnachweise (Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik laut Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik) und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person des Befugten.
18. Vor Inbetriebnahme der elektrischen Stromerzeugungsanlage (Notstromdieselgenerator) ist der Behörde eine fachlich geeignete, natürliche Person bekannt zu geben, die für die technische Leitung und Überwachung der elektrischen Erzeugungsanlage verantwortlich ist. Über die fachliche Eignung gemäß § 14 Stmk. ElWOG 2001 sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.
19. Die ausreichende Dimensionierung der Lüftung des Batterieraumes zur Vermeidung der Ansammlung von Wasserstoff ist durch rechnerische Nachweise gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 bis zur Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-Gesetz zu dokumentieren und bei der Abnahmeprüfung bereit zu halten.

20. Die explosionsgefährdeten Bereiche innerhalb des Sicherheitsabstandes d von den Akkumulatoren im Batterieraum sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 nachweislich rechnerisch zu bestimmen. Ortsfeste elektrische Anlagen in diesen Bereichen sind nachweislich für Zone 1 geeignet auszuführen.
21. Bis zu Inbetriebnahme ist ein Ex-Zonen-Plan zu erstellen, in welchem die explosionsgefährdeten Bereiche gemäß der TÜV Gefahrenanalyse und jene im Batterieladeraum in Grundriss und Schnitt mindestens im Maßstab 1:100 dargestellt sind. Dieser ist auf Verlangen vorzulegen.
22. Durch eine Prüfstelle ist die örtliche Verteilung und die Anzahl der Gasspürgeräte (Detektion von Methan in den Verdichterhallen) vor Inbetriebnahme der Anlage festzulegen und zu begründen.
23. Für das Notabschaltesystem der Gasverdichteranlage (Gaswarnanlage, Feuer, Not-Aus) ist von einer Prüfstelle die erforderliche Ausführung (z.B. SIL) systematisch erheben zu lassen. Das Ergebnis der Erhebung ist der Behörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
24. Die Funktion des Notabschaltesystems für die Gasverdichteranlage (Gaswarnanlage, Feuer, Not-Aus) und dessen Notstromversorgung ist in Abständen von längstens einem Jahr wiederkehrend von einem befugten Zivilingenieur bzw. von einer Prüfstelle überprüfen zu lassen.
25. Sämtliche Gasspürgeräte sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß der Angaben der Herstellerfirma, mindestens jedoch jährlich nachweislich durch eine Fachfirma überprüfen und kalibrieren zu lassen.
26. Die Gasverdichterstation ist mit einer mindestens 2 m hohen Umzäunung einzufrieden. Sämtliche explosionsgefährdete Bereiche müssen innerhalb der Umzäunung liegen.
27. Die Zugänge zur Gasverdichterstation sind versperrbar einzurichten. An der Umzäunung und bei allen Zugängen sind Tafeln anzubringen, welche auf das Verbot des Rauchens, das Verbot des Betretens und des Hantierens mit offenem Feuer und Licht sowie auf die Brand- und Explosionsgefahr hinweisen.
28. Isolierstücke der Rohrleitung, soweit sie nicht unterirdisch verlegt sind, sind innerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche mit Überspannungsableitern, die der vorliegenden Ex-Zone entsprechen müssen, zu überbrücken. Die Spannungsfestigkeit der Isolierstücke muss höher sein als die Ansprechspannung der Überspannungsableiter. Darüber ist der Nachweis einer Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

29. Explosionsgefährdete Bereiche der Zone 1 sind von Pflanzenbewuchs freizuhalten. In der Zone 2 muss sichergestellt sein, dass der Zugang zur Zone 1 nicht durch Pflanzenbewuchs behindert wird und eine Durchlüftung der Zone 1 gewahrt bleibt.
30. Sämtliche metallischen Teile (ausgenommen spannungsführende Teile) in den explosionsgefährdeten Bereichen sind zur Vermeidung von elektrostatischen Aufladungen mit einem Potentialausgleich auszustatten.
31. Über die Erstprüfung sämtlicher gegenständlicher elektrischen Niederspannungsanlagen ist die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass:
- die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen-Erstprüfung“ erfolgt ist,
 - welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist,
 - die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan einer Erstprüfung gemäß EN 60079-17 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen wurden,
 - der Potentialausgleich in den explosionsgefährdeten Bereichen ordnungsgemäß ausgeführt wurde,
 - ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen-Anlagenbuch und Prüfbefund“ vorhanden ist und
 - dass keine Mängel festgestellt wurden.
32. Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens DREI JAHREN wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass
- die Prüfung gemäß ÖNORM/ÖVE E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen-Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist,

- ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen-Anlagenbuch und Prüfbefund“ i.d.g.F vorhanden ist und
 - keine Mängel festgestellt bzw. Mängel behoben wurden.
33. Die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen laut Ex-Zonen-Plan sind in Zeiträumen von längstens EINEM JAHR wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass
- diese gemäß EN 60079-17 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ i.d.g.F. erfolgt ist,
 - der Potentialausgleich in den explosionsgefährdeten Bereichen in ordnungsgemäßem Zustand ist und
 - keine Mängel festgestellt wurden bzw. diese behoben wurden.
34. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlagen für die gesamte Betriebsanlage in der Blitzschutzklasse 1 nach ÖNORM/ÖVE E 8049-1 ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen.
35. Die Blitzschutzanlagen sind nach einem Blitzschlag, jedoch mindestens jährlich wiederkehrend überprüfen zu lassen. Als Nachweise gelten mangelfreie Prüfprotokolle von Elektrofachkräften, welche den ordnungsgemäßen Zustand in Übereinstimmung mit ÖNORM/ÖVE E 8049-1 in der Blitzschutzklasse 1 belegen.
36. Von einer Elektrofachkraft ist zu bescheinigen,
- dass die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach der TRVB E 102/2005 ausgeführt wurde,
 - dass die Leuchten in den Kontrollräumen über die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) gespeist werden und
 - dass in Schaltanlagenräumen, MSR - Räumen, Korridoren und Notstromaggregat-räumen mindestens 2 Leuchten über USV versorgt werden.
37. Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach TRVB E 102/2005 ist in Dauerschaltung zu betreiben.

38. Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist in Zeiträumen von längstens EINEM Jahr wiederkehrend zu überprüfen. Zusätzliche, in kürzeren Intervallen erforderliche Eigenkontrollen nach TRVB E 102/2005 Punkt 6.3 sind in einem Prüfbuch zu vermerken und bei der Anlage zu verwahren.
39. Die Funktion der Notbeleuchtung für die Kontrollräume, Schaltanlagenräumen, MSR - Räume, Korridore und Notstromaggregaträume ist Zeiträumen von längstens EINEM Jahr wiederkehrend zu überprüfen.
40. Die Erstprüfung gemäß § 7 (1) VEXAT ist von einer Prüfstelle durchzuführen. Es ist zu bestätigen, dass
- die elektrischen Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen explosions sicher sind (siehe Auflage „Erstprüfung der elektrischen Anlagen“),
 - die mechanische Lüftungs- oder Absauganlagen in explosionsgefährdeten Bereichen explosions sicher und wirksam sind,
 - der Zonenplan umgesetzt und die Zonen korrekt gekennzeichnet sind,
 - die primären, sekundären und konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störungen gemäß Explosionsschutzdokument umgesetzt sind,
 - die bauliche Ausführung der Räume, in denen sich explosionsgefährdete Bereiche befinden, § 13 der VEXAT entspricht,
 - dass Geräte, Schutzsysteme und medizinische elektrische Geräte für die Zonen, in denen sie verwendet werden sollen, auf Grund ihrer Klassifikation (VEXAT § 15 Abs. 3 und 4) geeignet sind,
 - sonstige Arbeitsmittel bestimmungsgemäß für die Verwendung in den entsprechenden explosionsgefährdeten Bereichen geeignet sind (VEXAT § 15 Abs. 2),
 - Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen, die sich außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche befinden, das ordnungsgemäße Funktionieren der Arbeitsmittel gewährleisten,
 - diverse Verbindungseinrichtungen keine Explosionsgefahr darstellen können (wobei auch die Gefahr des Vertauschens zu berücksichtigen ist),
 - Arbeitskleidung (einschließlich der Arbeitsschuhe) und persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß für die Verwendung in den entsprechenden explosionsgefährdeten Bereichen geeignet sind (VEXAT § 15 Abs. 2),
 - das Explosionsschutzdokument zum Zeitpunkt der Erstprüfung vollständig vorhanden war.

Emissionstechnik

Auflagen für die Bautätigkeit:

41. Innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des UVP-Genehmigungsbescheides muss die Konsenswerberin eine wirtschaftliche Betrachtung zur Frage der Abwärmenutzung der UVP-Behörde unaufgefordert vorlegen.
42. Es ist eine Reifenwaschanlage zwischen Baugelände und öffentlichen Verkehrsflächen einzurichten, welche dauernd funktionsfähig zu erhalten ist. Die Wasserberieselung hat automatisch zu erfolgen. Sind noch Schmutzspuren vorhanden, ist eine händische Reinigung (Hochdruckreiniger) durchzuführen.
43. Fahrwege innerhalb der Baustelle sind mittels Wasserbesprühung zu befeuchten, sobald durch die Fahrzeuge deutlich sichtbare Staubemissionen aufgewirbelt werden.
44. Die Fahrgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle ist auf maximal auf 30 km/h zu beschränken.
45. Schüttkegel mit Feingut (z. B. Sand, Kies, etc. < 1mm) im Baustellenbereich sind mittels Wasserberieselung gegen Verwehungen zu schützen.
46. Falls Brech- und Siebanlagen im Gelände eingesetzt werden müssen diese den Anforderungen für mobile Anlagen entsprechen (es müssen die Motoremissionen nach den Vorgaben der MOT-V begrenzt und die Anlage zumindest am Brechereinwurf mit einer Befeuchtung versehen sein).
47. Bei Sieb- und Klassieranlagen sind die Abwurfhöhen so gering wie technisch möglich zu halten (maximale Abwurfhöhe 1 m); Förderbänder sind (z. B. mit Halbschalen) gegen Windverwehungen zu verkleiden.
48. Alle dieselbetriebenen Maschinen und Geräte sind mit einem Dieselpartikelfilter auszurüsten (Feinstaub-Sanierungsgebiet!).
49. Arbeitsgeräte mit 2-Takt-Benzinmotoren und solche mit 4-Takt-Benzinmotoren ohne Katalysator sind mit Gerätebenzin SN 181163 zu betreiben.

Auflagen für den Betrieb:

50. Im Turbinenabgas sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

NO _x (als NO ₂):	50 mg/m ³
CO:	35 mg/m ³
Staub (Rechenwert):	0,05 mg/m ³

Diese Emissionsgrenzwerte gelten als Halbstundenmittelwerte für trockenes Abgas unter Normbedingungen und bezogen auf 15 % O₂.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist in Form einer Abnahmemessung und in der Folge mindestens einmal jährlich durch ein befugtes Institut nachzuweisen und auf Verlangen vorzulegen. Die Emissionswerte sind im Vollast- und im Teillastbetrieb (Stand-By) zu ermitteln.

51. Im Abgas der Heizungsanlage sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

NO _x (als NO ₂):	120 mg/m ³
CO:	80 mg/m ³

Diese Emissionsgrenzwerte gelten als Halbstundenmittelwerte für trockenes Abgas unter Normbedingungen und bezogen auf 3 % O₂.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist in Form einer Abnahmemessung und in der Folge mindestens alle drei Jahre durch ein befugtes Institut nachzuweisen und auf Verlangen vorzulegen.

Der Abgasverlust darf nicht mehr als 10 % betragen.

52. Im Abgas des Notstrom - Dieselaggregates sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

NO _x (als NO ₂):	2000 mg/m ³
CO:	350 mg/m ³
Staub:	50 mg/m ³

Diese Emissionsgrenzwerte gelten als Halbstundenmittelwerte für trockenes Abgas unter Normbedingungen und bezogen auf 5 % O₂.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch eine schriftliche Garantie der Hersteller- oder Lieferfirma nachzuweisen.

53. Das Notstrom - Dieselaggregat ist mit einem Betriebsstundenzähler auszustatten. Dieses Aggregat darf nicht mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden (und zusätzlich für die Dauer der vom Hersteller vorgeschriebenen Probeläufe).

Erschütterungstechnik

54. Vor Beginn der Bautätigkeit sind alle betroffenen Nachbarn (Umkreis 500 m) über Beginn, Art, Umfang und Dauer der Bautätigkeiten nachweislich zu informieren.
55. Bei der Bauleitung/-koordinierung eingehende Beschwerden über auftretende Erschütterungen sind zu dokumentieren und unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten.

Forsttechnik

56. Um die Sicherung der Kulturen (Wiederbewaldung) zum kürzesten Zeitpunkt zu erreichen, sind diese mindestens 3 Jahre hindurch zu pflegen, zu ergänzen und zu schützen.

Zufahrtsstraße:

57. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis spätestens 31.12.2010, wobei spätestens nach Ablauf dieser Befristung diese bauzeitige Zufahrtsstraße wieder gänzlich rückzubauen, zu humusieren, zu begrünen und wieder zu bewalden ist.
58. Nach Beendigung der nichtforstlichen Verwendung der Rodungsgrundstücke sind diese im darauf folgenden Frühjahr, spätestens aber bis zum 31. Mai 2010 wie folgt wieder zu bewalden: 30 % Eiche, 20 % Hainbuche, 20 % Rotbuche, 20 % Esche und 10 % Vogelkirsche gruppenweise im Pflanzverband 2 x 2 m.
59. Um die Sicherung der Kulturen (Wiederbewaldung) zum kürzesten Zeitpunkt zu erreichen, sind diese mindestens 3 Jahre hindurch zu pflegen, zu ergänzen und zu schützen.
60. Das Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen, Materialien und Wurzelstöcken in den an die Rodung angrenzenden Waldflächen ist auch während der Bau - und Betriebsphase ausnahmslos verboten.
61. 14 Tage vor Beginn der Rodungsarbeiten bzw. vor Beginn der Rekultivierungs- und Aufforstungsmaßnahmen ist das Forstfachreferat der BH Leibnitz schriftlich in Kenntnis zu setzen.

62. Um die Durchführung der in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Maßnahmen und der erteilten Auflagen sicherzustellen, ist der Behörde von der Antragsstellerin spätestens einen Monat vor Baubeginn eine ökologische Bauaufsicht (facheinschlägiges Technisches Büro oder facheinschlägige/r Zivilingenieur/in) namhaft zu machen. Deren Aufgabe ist es, die Realisierung aller einschlägigen Maßnahmen während der Errichtung des Vorhabens und während des Betriebes des Vorhabens zu überprüfen und zu dokumentieren bzw. zu bewerten. Stellt das der Behörde namhaft gemachte Technische Büro bzw. der/die der Behörde namhaft gemachte Zivilingenieur/in seine/ihre Tätigkeit als ökologische Bauaufsicht ein, so hat die Konsenswerberin unverzüglich ein anderes facheinschlägiges Technisches Büro oder eine/einen andere/n facheinschlägige/n Zivilingenieur/in mit der ökologischen Bauaufsicht zu betrauen und der Behörde namhaft zu machen.

Geologie

Bauphase:

63. Die gesamten Fundierungsarbeiten sind geologisch (geologische Verhältnisse, Wasserführung, eingeleitete Maßnahmen, etc.) zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
64. Im Zuge des Aushubs festgestellter nicht tragfähiger Boden ist auszutauschen bzw. ausreichend tragfähig herzustellen.
65. Die Kontrolle der Tragfähigkeit ist mit Lastplattenversuche durchzuführen.
66. Erosionsgefährdete Bereiche sind gegen Starkregenniederschlag zu sichern und umgehend zu begrünen.
67. Drainagen sind engständig so zu errichten, dass Erosionen verhindert werden.
68. Die gefassten Drainagewässer sind in ein ausreichend bemessenes Absetzbecken abzuleiten.
69. Vor Beginn der Hinterfüllungsarbeiten sind die provisorischen Drainagen in permanente Drainagen umzuwandeln.

Betriebsphase:

70. Die Drainagen sind in regelmäßigen Abständen mindestens einmal im Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen und sind gegebenenfalls zu reinigen.

71. Nach Abschluss der Errichtung des Bauwerks ist ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung des Bauwerks, der Böschungen, der Wasserhaltungsmaßnahmen planbelegt anzufertigen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Luftfahrttechnik

72. Bei vorhersehbaren Ausblasevorgängen ist die Betriebsleitung des Flughafens Graz-Thalerhof unter Angabe der geographischen Koordinaten der Betriebsstätte 24 Stunden vor den geplanten Ausblasevorgängen zu informieren. Bei ungeplanten Ausblasevorgängen hat die Benachrichtigung unmittelbar nach Bekanntwerden des Ereignisses zu erfolgen.

Maschinentechnik inkl. Gastechnik

Gasdruckregelstation und Erdgasversorgung:

73. Die Druckabsicherung und die Situierung der Gasdruckregelanlage müssen den Bestimmungen der ÖVGW-Richtlinie G73/1 (Ausgabe April 2002) entsprechen. Dies ist im Abnahmebefund zu bescheinigen.
74. Sofern sich aus den Bestimmungen des Kesselgesetzes bzw. der Druckgeräteüberwachungsverordnung (DGÜW-V) nichts anderes ergibt ist die Überwachung, Wartung und Instandhaltung entsprechend der ÖVGW-Richtlinie G 78 (Ausgabe August 2001) vorzunehmen.
75. Die Dokumentationen ("Schlussbescheinigungen") entsprechend den ÖVGW-Richtlinien G 153/2 bzw. G 73/1, welche von einem Sachverständigen mit der Qualifikation laut den zitierten Richtlinien unterzeichnet sind, müssen vor Inbetriebnahme vorliegen.

Gasturbinen-Verdichtereinheiten:

76. Bei Steuerung der Gasturbinen über Fernwirkeinheiten sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 76.1 Gasturbinen sind mit einem vollautomatischen Steuerungs- und Regelungssystem auszurüsten. Dieses ist derart auszuführen, dass unzulässige Betriebszustände selbstständig erkannt werden und die Anlage ohne Eingriff des Betreibers in den sicheren Zustand übergeführt wird.

76.2 Alle sicherheitsrelevanten Messgrößen und alle Betriebszustände der Gasturbine sind anzuzeigen. Diese Anzeigen können sowohl an der örtlichen Bedienstelle als auch in einer externen Warte erfolgen.

77. Folgende Betriebsparameter sind während des Betriebes kontinuierlich zu überwachen:

77.1 Turbinendrehzahl;

77.2 Schwingungen im Turbinenbereich (z.B. Turbinengehäuse, Getriebe);

77.3 Übertemperatur und Flammenausfall der Feuerung;

77.4 Gegendruck am Turbinenaustritt, wenn abgasseitig die Möglichkeit der Absperrung des freien Abgasaustritts besteht;

77.5 Lagerkriterien (wie z.B. Öldruck, Öltemperatur und Axialverschiebung), soweit diese vom Hersteller oder Betreiber als sicherheitsrelevant eingestuft werden.

Betrieb:

78. Eine Gasturbine gilt als ausreichend beaufsichtigt, wenn

78.1 alle sicherheitsrelevanten Störmeldungen sowie der Alarm zur Prüfung deutlich erkennbar optisch und akustisch angezeigt werden und über ein zuverlässiges Informationssystem zum Gasturbinenwärter geleitet werden und die Funktion der Alarmeinrichtung und des Informationssystems jederzeit überprüfbar ist;

78.2 sich der Gasturbinenwärter längstens alle 72 Stunden vom ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Gasturbine persönlich überzeugt (Kontrollgang), anderenfalls eine Abschaltung nach einer Toleranzzeit von 2 Stunden erfolgt;

78.3 die Wiederinbetriebnahme nach Störabschaltung nur vor Ort und erst nach Behebung eines eingetretenen Schadens möglich ist;

78.4 ein Betriebsbuch geführt wird, in dem alle notwendigen Wartungs- und Prüfungsarbeiten an den Regel- und Begrenzungseinrichtungen sowie alle Störungen und besonderen Feststellungen anlässlich dieser Arbeiten eingetragen werden;

78.5 eine explosionsgefährdete Atmosphäre automatisch erkannt wird und darauf hin die Brennstoffzufuhr außerhalb des zu überwachenden Raumes zuverlässig unterbunden wird;

78.6 eine Feuermeldeanlage und eine Löscheinrichtung oder eine jederzeit einsatzbereite Betriebsfeuerwehr vorhanden ist.

Gaswarneinrichtungen:

79. Die im Projekt angeführten Gaswarneinrichtungen müssen so situiert sein, dass Personen vor dem Zutritt zum Gefahrenbereich optisch und akustisch gewarnt werden. Eine eindeutige Beschriftung im Bereich der optischen Warnanlage ist anzubringen, welche auf das Zutrittsverbot bei Ansprechen der Warnanlage hinweist.
80. Die Gaswarneinrichtungen sind nach Herstellervorschrift, mindest jedoch einmal jährlich auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Gefahrstoffe:

81. Die Sicherheitsdatenblätter sind den beschäftigten Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die darin abgeführten Sicherheitsvorkehrungen sind zu erfüllen.
82. Die Zusammenlagerung von verschiedenen Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn sich für diese Stoffe aus den Sicherheitsdatenblättern und aus den entsprechenden Abschnitten des ADR (Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße ist hier sinngemäß anzuwenden) keine Zusammenlagerungsverbote ergeben.

Tankanlagen

83. Jeder unterirdische Lagerbehälter muss doppelwandig ausgeführt sein und der ÖNORM EN 12285-1 (ÖNORM C 2110) entsprechen (Werksbescheinigung).
84. Jeder Lagerbehälter ist mit einer Leckanzeigevorrichtung auszustatten, durch die jede Undichtheit der sowohl äußeren als auch inneren Behälterwand durch eine akustische und optische Alarmanlage im Aufenthaltsbereich der Aufsichtsperson zuverlässig angezeigt wird.
85. Jeder Lagerbehälter ist mit einer selbsttätig wirkenden Überfüllsicherung auszustatten, auf welche im Füllschacht durch einen dauerhaften Anschlag hinzuweisen ist. Bei mechanischen Überfüllsicherungen muss eine Schlauchentleerung möglich sein. Sind für die Funktion der Überfüllsicherung besondere Einrichtungen am Tankfahrzeug erforderlich, dürfen für die Behälterfüllung nur entsprechend ausgerüstete Tankfahrzeuge verwendet werden.

86. Jeder Lagerbehälter ist von einem anderen in einem Abstand von mindestens 50 cm zu lagern.
87. Bei der Lagerung von Mineralölen der Gefahrenklasse I sind alle Öffnungen der Lagerbehälter gegen Außenluft (sowohl am Behälter als auch an der Mündung im Freien bzw. im Füllschacht) mit Flammendurchschlagsicherungen gemäß ÖNORM EN 12874 zu sichern.
88. Ein Nachweis über die Ausführung des Lecküberwachungssystems entsprechend der Bauartzulassung für die Lagerbehälter und für die Rohrleitungen ist vorzulegen (z.B. PTB-Zulassung). Dieser Nachweis ist von der ausführenden Fachfirma zu unterfertigen.
89. Das Lecküberwachungssystem der Lagerbehälter und der Rohrleitungen ist entsprechend den Bestimmungen der Bauartzulassung in periodischen Zeitabständen durch eine Fachfirma nachweislich warten zu lassen.
90. Jeder Peilstab ist so zu sichern, dass er weder auf dem Lagerbehälterboden aufliegen, noch aus dem Peilrohr herausgenommen werden kann. Außerdem sind die Peilstäbe selbstdichtend auszuführen.
91. Jeder Schachtdeckel muss versperrbar eingerichtet sein und ist versperrt zu halten.
92. Jeder Füllschachtdeckel muss so ausgebildet sein, dass Oberflächenwasser nicht oder nur sehr schwer eindringen können.
93. Im Kesselbuch jedes Lagerbehälters ist zu bestätigen, einzutragen bzw. einzuheften:
 - 93.1. Erstmalige Prüfung gemäß § 12 VbF
 - a) die Prüfung auf ordnungsgemäßen Einbau gemäß ÖNORM EN 12285-1 (ÖNORM C 2110);
 - b) die Prüfung auf Dichtheit, bei Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen gemäß § 13 VbF;
 - c) die Prüfung des äußeren Korrosionsschutzes;
 - d) die zusätzlich zu den Prüfungen gemäß a), b), c) durchzuführende Prüfung von Armaturen, Behälteranschlüssen, Füll- und Entleereinrichtungen, Flüssigkeitsstandanzeigern, Leckanzeigegeräten, Rohr- und Gaspendelleitungen u. dgl. auf Funktionstüchtigkeit;
 - e) der ordnungsgemäße Einbau der Flammendurchschlagsicherungen gemäß ÖNORM EN 12874;

- f) der Einbau der Belüftungsrohr-Rückschlagventilgruppe (gilt nur für Gefahrenklasse III);
- 93.2. die Ergebnisse der wiederkehrenden Überprüfungen (Dichtheit, Flammendurchschlagsicherungen und Überfüllsicherungen etc.) gemäß § 14 VbF.

Druckgeräte:

- 94. Um eine nachvollziehbare Überwachung aller überwachungspflichtigen Druckgeräte sicherzustellen, ist eine Liste sämtlicher Druckgeräte mit deren Überwachungsintervallen zu führen.
- 95. Druckgeräte mit geringem Gefahrenpotenzial sind nach Herstellervorschrift instand zu halten und zu überprüfen. Liegen keine Herstellerangaben vor, so ist nach der "guten Ingenieurpraxis" (laut DGÜW-V) vorzugehen.

Atteste und Prüfzeugnisse:

- 96. Die Nachweise für die Prüfung und Überwachung der prüfpflichtigen Druckgeräte, Arbeitsmittel (Krane, Tore, Hebezeuge, Flurförderzeuge, Kälteanlagen) und Tankanlagen für brennbare Flüssigkeiten sind in Prüfbüchern zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 97. Die Konformitätserklärungen sämtlicher Maschinen (laut MSV) sowie deren Installations-, Wartungs- und Betriebsanweisungen müssen im Betrieb aufliegen und sind der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Brenngasvorwärmung und Heizung:

- 98. Der Aufstellungsraum der Heizkessel muss den Bestimmungen der ÖVGW-Richtlinie G 4 (Ausgabe November 1997) entsprechen.
- 99. Bei Verwendung eines Gebläsebrenners muss dieser der ÖVGW-Richtlinie G 40 (Ausgabe November 1997) entsprechen. Dies ist durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen.

Notstromaggregate:

- 100. Die Notstromaggregate sind so aufzustellen, dass im Falle einer Undichtheit eine Grundwassergefährdung vermieden werden kann. Dies kann durch eine wannenförmige, öldichte Ausführung des Bodens des Aufstellungsraumes, durch eine Auffangwanne oder durch eine mineralölbeständige, flüssigkeitsdichte Kapselung der Aggregate erfolgen.

101. Heiße Teile (> 60°C) sind zu isolieren oder zu umwehren.
102. Die Abgasführung ins Freie hat außerhalb des Zugriffsbereiches von Personen zu erfolgen. Durchführungen durch brennbare Baustoffe sind zu isolieren.

Warmwasserheizungsanlagen:

103. Die Warmwasserheizungsanlagen sind mit Sicherheitseinrichtungen gemäß ÖNORM EN 12828 auszurüsten. Dies ist vom ausführenden Gewerbetreibenden zu bescheinigen.

Schallschutztechnik

104. Die Bauaufsicht hat eine Kontakt- und Informationsstelle für die betroffene Nachbarschaft einzurichten oder die für das Beschwerdemanagement zuständige Stelle entsprechend zu unterrichten. Diese hat die betroffene Nachbarschaft über den Bauzeitplan sowie über besonders emissionsreiche Arbeiten sowie über Maßnahmen zur Emissionsminderung zu informieren. Diese Stelle ist auch als Anlaufstelle für Beschwerden einzurichten.
105. Die Umschaltphase hat im Tageszeitraum 06:00 – 22:00 Uhr zu erfolgen.
106. Die im Projekt spezifizierten Schalleistungspegel bzw. Schalldruckpegel müssen bei Betriebsbeginn durch eine Abnahmemessung evaluiert werden. Sollten die dem Projekt zugrunde liegenden Pegel überschritten werden sind technische Maßnahmen zur Hintanhaltung dieser Überschreitungen anzuwenden.
107. Die Bauaufsicht hat die konkreten Umsetzungen der im Bescheid festgelegten Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.

1.6 Hinweise

Abfalltechnik

1. Für das Aushubmaterial das im Zuge der Baumaßnahmen anfällt, ist eine Gesamtbeurteilung gemäß § 6 und § 7 der Deponieverordnung BGBl. Nr. 164/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 49/2004, zu erstellen. Ergibt eine Gesamtbeurteilung eine Überschreitung von Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung, so sind die entsprechenden Abfälle gemäß der Nebenbestimmung Abfalltechnik Nr. 1 zu entsorgen.

Elektrotechnik

2. Mechanische Lüftungs- und Absauganlagen zur Abführung von explosionsfähigen Atmosphären sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten wiederkehrend von einer Fachfirma auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Forsttechnik

3. Die Rodungsbewilligung gilt nur für den angeführten Rodungszweck und ist befristet bis spätestens 31.12.2010.
4. Gemäß § 19 (8) Forstgesetz 1975 darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.
5. Bis zur Fertigstellung des ggst. Projektes ist zu prüfen, inwieweit die Grundeigentümer die für den Bau errichtete Zufahrtsstraße als Forststrasse weaternutzen wollen. Sollte dies der Fall sein, ist die Zufahrtsstraße auf das Ausmaß einer Forststraße rückzubauen und diese durch die betroffenen Waldeigentümer als Forststraße bei der BH Leibnitz anzumelden. Sollte seitens der betroffenen Grundeigentümer kein Interesse am Fortbestand des Zufahrtsweges bestehen, ist dieser gänzlich rückzubauen, zu humusieren, zu begrünen und wieder zu bewalden.
6. Bei der Wiederbewaldung (Wiederaufforstung) befristet gerodeter Waldflächen ist gem. den Ausführungen in der UVE, insbesondere nach der Ergänzung zur Einlage 3.3, Pkt. 3.2 „Rekultivierung“, vorzugehen.

7. Gemäß § 18 (2) ForstG 1975 sind zum Ausgleich des dauernden Verlustes an Waldflächen auf nachstehenden Grundstücken, die in den Lageplänen der UVE dargestellt sind, Ersatzaufforstungen (Erstaufforstungen) bis spätestens 31. Mai 2012 durchzuführen. Dabei ist gem. den Ausführungen in der UVE, insbesondere nach der Ergänzung zur Einlage 3.3, Pkt. 3.2 „Rekultivierung“, vorzugehen und der ebenfalls in der UVE enthaltene „Bepflanzungsplan“ (siehe Plan X00-G819, Bepflanzungsplan) zu berücksichtigen (d.h.: jeweilige Gehölzart, Anzahl und Größe der Pflanzen, Pflanzverband, usw.).

Ersatzaufforstungsflächen:

KG	Gst.Nr.	Grundeigentümer	Fläche
66430 - Weitendorf	3299	Haar Johann, Schönberg 28, 8411 Hengsberg	lt. Plan
66430 - Weitendorf	3300	Haar Johann, Schönberg 28, 8411 Hengsberg	lt. Plan
66430 - Weitendorf	3303/1	Udwary Annemarie, Weitend.- Lichendorf 21, 8410 Wildon	lt. Plan
66430 - Weitendorf	3302	Öffentl. Gut (Straßen u. Wege), Gemeindeamt Weitendorf, 8410 Wildon	lt. Plan
66430 - Weitendorf	3304	Haar Johann, Schönberg 28, 8411 Hengsberg	lt. Plan
66430 - Weitendorf	3305	Haar Johann, Schönberg 28, 8411 Hengsberg	lt. Plan
66430 - Weitendorf	3290	Planinsec Maria, Greith 1, 8410 Wildon	lt. Plan
66430 - Weitendorf	1184/2	Marktgemeinde Wildon, 8410 Wildon	lt. Plan

8. Gemäß § 19 (8) ForstG 1975 darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

Schallschutztechnik

9. In den Ausschreibungen sind die Schallemissionen und Einsatzzeiten der verwendeten Maschinen und Geräte entsprechend der Tabelle 1 "Schallemissionswerte und Einsatzdauer der Baumaschinen" gemäß ILF Geräusch-Immissionsprognose festzulegen.
10. Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen, die durch die Verordnung BGBl. II Nr. 249/2001 i.d.F. BGBl. II Nr. 347/2006 „Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen“ festgelegt wird.

1.7 Kurze Projektbeschreibung

1.7.1 Art, Zweck und Umfang des Vorhabens

Die OMV betreibt in Österreich das "Trans-Austria-Gasleitung" (TAG) genannte Ferngasleitungssystem für die Versorgung des Inlandes sowie den europäischen Erdgastransit des aus Russland über die Slowakei gelieferten Gases nach Italien, Slowenien und Kroatien. Für die Anhebung der Transportkapazität in der TAG von derzeit ca. 4,6 m³(Vn)/h auf 5,5 m³(Vn)/h ist die Errichtung von zwei neuen Gasverdichterstationen in Eggendorf (Niederösterreich) und Weitendorf (Steiermark) geplant, mit jeweils 2+1 Gasturbinenverdichtereinheiten (GVE's) sowie allen Hilfs- und Nebeneinrichtungen. Gegenstand dieser UVP ist die geplante Verdichterstation in Weitendorf.

Die Planungsphase zu diesem Projekt läuft seit dem Frühjahr 2005 und wird mit dem UVP-Verfahren abgeschlossen.

Die Errichtung der Anlage ist im Zeitraum zwischen Herbst 2006 bis September 2008 vorgesehen und umfasst

- Vorbereitende Arbeiten, wie Herstellung der Zufahrten, Baustelleneinrichtung usw.
- Herstellung des Baufeldes
- Errichtung von Fundamente (Maschinen- und Gebäudefundamente) und Errichtung der Gebäude

- Herstellung der Stationsverrohrung
- Installation der Maschinen- und Apparate
- Inbetriebnahme
- Abnahme

Es ist geplant die Anlage im Oktober 2008 in Betrieb zu nehmen. Aus heutiger Sicht kann ein Ende der Betriebsphase nicht angegeben werden. Bemerkenswert wird, dass entlang des bestehenden TAG Systems bereits 3 Gasverdichterstationen seit ca. 30 Jahren in Betrieb sind.

Die Nachsorgephase kann daher aus heutiger Sicht zeitlich nicht definiert werden. Bei endgültiger Stilllegung der Anlage soll diese komplett demontiert, und die Anlagenteile fachgerecht entsorgt werden.

Standort

Der Standort der neu zu errichtenden Station befindet sich im:

Bundesland:	Steiermark
Politischer Bezirk:	Leibnitz
Politische Gemeinde:	Weitendorf
Katastralgemeinde:	Weitendorf (Nr. 66430)
Grundstückspartellen:	1184/2, 1187, 1188/1, 1194/2, 3290, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301, 3302, 3303/1, 3304, 3305, 3338, 3351

Siehe hierzu auch den Allgemeinen Lageplan (A00-G801) der Verdichterstation.

Flächenbedarf

Der Flächenbedarf während der Bauphase umfasst:

1. Das Areal des Stationsgeländes.
2. Flächen für die vorübergehende Lagerung von Humus- und Erdaushub (ca. 8.000 m²) – werden nach der Bauphase wieder rekultiviert.
3. Flächen für Aufstellung von Baucontainern, Rohrlagerung und Vorfertigung (ca. 14.000 m² – geschotterte Fläche) – wird nach der Bauphase wieder rückgebaut.
4. Vorübergehende Bauzufahrt, Länge ca. 600 m (befestigter Weg).

Der Flächenbedarf während der Betriebsphase beschränkt sich auf das eingezäunte Stationsgelände, die umgebende Stationszufahrt sowie ein Regenretentionsbecken außerhalb des umzäunten Stationsgeländes. Der Flächenbedarf der aufgezählten Einrichtungen kann mit rund 50.000 m² beziffert werden.

Betriebseinrichtungen

Die neu zu errichtende Anlage, die mit dem bestehenden Erdgasleitungssystem der TAG verbunden wird, wird auf einem ca. 50.000 m² umfassenden Areal errichtet. Die Anlage dient zur Erhöhung der Transportkapazität des bestehenden Erdgasleitungssystems, welche über die Erhöhung des Gasdrucks mittels Gasturbinen-Verdichtereinheiten bewerkstelligt wird.

Die Verdichteranlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten (siehe auch „Allgemeiner Lageplan A00-G801“):

- Betriebs- und Versorgungsgebäude
- 3 Maschinenhallen zur Aufnahme der Gasturbinen-Verdichtereinheiten
- 2+1 Gasturbinen-Verdichtereinheiten mit einer ISO Antriebsleistung von je ca. 25 MW (entspricht einer Brennstoffwärmeleistung von ca. 75 MW je Einheit)
- Brenngasregelstation
- Gaskühler
- Filterseparatoren (zur Abscheidung von flüssigen und festen Bestandteilen im ankommenden Gas)

- Stationsverrohrung (größtenteils unterirdisch geführt)
- Molchstation
- Anlageneigenen Verkehrswegen
- Anlageneigenen Kanalisationssystemen
- Unterirdische Tanks rd. 15 m³ (für Kondensat, Dieselöl, Schmieröl)

Bautechnik

Angaben zur Bauplatzeignung

Widmung der betroffenen Flächen

Die vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücksflächen sind zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch als Landwirtschaftliche- bzw. Waldflächen gewidmet.

Ein Antrag auf Umwidmung dieser Flächen auf „Freiland – Sondernutzung Energieversorgungsanlage“ wurde vom Projektwerber bei der Standortgemeinde beantragt.

Anschluss an Infrastruktur (Wasserver- und -entsorgung, Energieanschluss)

Die Wasserver- und -entsorgung sind in den Kapiteln 5 u. 6 der UVE bzw. den Einreichunterlagen nach dem Wasserrecht“, Dokument Nr. X00-C805 (UVE – Abschnitt 4.4) dargestellt.

Der Energieanschluss wird vom lokalen EVU bis zum Stationszaun errichtet. Eine nähere Beschreibung ist in den „Einreichunterlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz“, Dokument Nr. X00-C803 (UVE – Abschnitt 4.1) enthalten.

Eignung des Untergrundes

Für den Bauplatz wurden umfangreiche geologische und hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind im Bericht „Geologisch- geotechnischer Bericht“, Dokument Nr. A00-G843 (UVE – Abschnitt 4.8.1) und dem Lageplan Bodenuntersuchung, Dokument Nr. A00-G805 (UVE – Abschnitt 5.1) zusammengefasst.

Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen und dgl. sind nicht gegeben.

Die Zufahrt zum Stationsgelände ist über eine Gemeindestraße des öffentlichen Gutes (Gstk: Nr. 3350) möglich.

Geländeveränderungen auf dem Bauplatz

Zur Erreichung der geplanten Geländeneiveaus sind umfangreiche Erdbewegungen erforderlich. Der dazu erforderliche Geländeabtrag bzw. die Geländeauffüllungen sind in den Plänen „Geländeprofile“, Plan Nr. A00-G808 - Blätter 1/2 und 2/2 (UVE – Abschnitt 5.1) dargestellt.

Hochbau

Allgemeines

Die Hauptbestandteile der Hochbauarbeiten für die Verdichterstation Weitendorf sind:

- 3 (drei) Verdichterhallen für jeweils eine Gasturbinen-Verdichtereinheit
- Betriebs-, Versorgungs- und Löschwassergebäude
- Werkstättengebäude
- Brenngasgebäude

Hochbauten

Bei der konstruktiven Ausbildung der Hochbauten der Anlage sind die besonderen Anforderungen, welche durch die Funktion der Anlage bestimmt sind, wie

- Schallschutz
- Explosionsschutz,
die einschlägigen materienrechtlichen Bestimmungen, wie
- Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG

- Arbeitnehmerschutzbestimmungen (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung – AAV, Arbeitsstättenverordnung – AstV, etc.),

sowie die darüberhinausgehenden Normen und Richtlinien, wie

- anwendbare ÖNORMEN
- anwendbare DIN (soweit keine ÖNORMEN vorliegen)
- anwendbare OMV Normen

berücksichtigt.

Verdichterhalle

Die Verdichterhalle wird aus Stahlbetonfertigteilen in Skelettbauweise errichtet und dient der Unterbringung der Turboverdichtereinheiten. Die Planung der Halle erfolgt so, dass jede Verdichtereinheit in einer separaten Halle aufgestellt wird. Die Hallentrennwände werden ebenfalls in Stahlbetonfertigteilen ausgeführt, die Anschlüsse werden gasdicht hergestellt.

Gebäudeabmessungen außen: 64,4 m x 26,4 m x 15,00m

Gebäudefläche brutto: 1700 m²

Gebäudevolumen: 25.502 m³

Die tragende Konstruktion besteht aus Fertigteilstützen in Köcherfundamenten und Fertigteildachbindern.

Um dem Platzbedarf der Rohr- und Leitungsführungen gerecht zu werden wird die Bodenplatte in der Höhenlage so ausgeführt, dass ein Doppelboden entsteht (verbleibender Hohlraum wird mit Sand aufgefüllt). Die Bodenplatte mit den aufgehenden Wänden wird in Ortbeton (nach Bedarf wasserdicht) ausgeführt.

Die Außenwände werden aus Vollwandbetonplatten gefertigt und mit einer Wärmedämmung und einer leicht zu reinigenden und witterungsbeständigen Hochdruck-Laminatplatte versehen.

Die Dachkonstruktion besteht aus Spannbeton-Hohldielen und wird als Flachdach (Umkehrdach) mit einer Neigung von ca. 3% ausgeführt.

Die Hallenwände und die Decke werden so ausgebildet, dass der für die Einhaltung der Schallimmissionsgrenzwerte erforderliche Schalldämmwert erzielt wird.

Türen und Tore werden in schalldämmender Ausführung erstellt und mit Antipanik-Beschlägen ausgerüstet.

Für die Montage und Reparatur- oder Wartungsarbeiten sind Krananlagen vorgesehen.

Die Halle wird zwangsbe-/entlüftet und beheizt.

a) Bodenaufbau (von unten nach oben):

Kapillarbrechendes Material

Sauberkeitsschicht

Druckfeste Wärmedämmplatte (nicht unter Maschinenfundament)

Stahlbetonbodenplatte (wasserundurchlässig, nach Bedarf)

Stahlbeton-Fertigteilplatten (über Doppelboden)

Folie

Gleitender Estrich im Gefälle

Industriebeschichtung / Belag leitfähig geerdet

Der Estrich wird im Anschlussbereich an die Hallenwände hochgezogen, die Fugenausbildung zu angrenzenden Bauteilen erfolgt dauerelastisch und öldicht.

b) Wandaufbau (von außen nach innen):

Hinterlüftete Metallfassade

Wärmedämmung

Vollbetonwandplatten

(Schallschutzpaneel, nach Bedarf)

c) Dachaufbau (von oben nach unten):

Rundkies

Vlies

Wärmedämmung

Bituminöse Abdichtung

Hohldiele im Gefälle

(Schallschutzpaneel, nach Bedarf)

Dachbinder

Die Darstellung der Verdichterhalle erfolgt auf den Plänen A10-H825, A10-H826 und A10-H827 – Blatt 1/2 und 2/2. Diese Pläne sind im UVE – Abschnitt 5.2 enthalten.

Versorgungsgebäude

Das Versorgungsgebäude wird eingeschossig ausgeführt und dient der Unterbringung der Räume für die Elektrischen- und MSR-Anlagen, der Versorgungs- und Hilfssysteme.

Gebäudeabmessungen außen: 57,3 m x 16,8 m x MWH 5,2 m (4,14m/6,20)

Gebäudefläche brutto: 963 m²

Gebäudevolumen: 5.006 m³

Kabelkellerfläche brutto: 779,80 m² x 3,10 m

Untergeschoßvolumen brutto: 2.417 m³

Im Einzelnen werden dort untergebracht:

- MSR- Raum
- Warte
- NS-Raum
- MCC-UCP Raum
- Batterie
- USV-Raum
- Notstrom
- MV-Raum
- Transformator 1
- Transformator 2

Das Gebäude wird aus Fertig- und Halbfertigteilen in Massivbauweise errichtet. Die Tragkonstruktion besteht aus Hohlwänden und einer Ortbetondecke.

Die Bodenplatte und die Frostschrüzen aus Stahlbeton werden in Ortbetonbauweise (nach Bedarf wasserdicht) ausgeführt.

Für die Kabelführung ist im Bereich der Elektroräume ein Kabelkeller mit einer lichten Höhe von 2,44 m vorgesehen. Als Bodenbelag kommt ein antistatischer, leitfähiger Plattenbelag zur Anwendung. Die Bodenplatte und die aufgehenden Wände des Kabelkellers werden ebenfalls aus Stahlbeton in Ortbetonbauweise (nach Bedarf wasserdicht) ausgeführt.

Die Außenwände werden aus Hohlwänden gefertigt und mit einer Wärmedämmung und einer leicht zu reinigenden und witterungsbeständigen Hochdrucklaminatplatte versehen. Die Zwischenwände werden ebenfalls aus Hohlwänden gefertigt und entsprechend der Raumnutzung verputzt und gestrichen bzw. nur gestrichen.

Die Dachkonstruktion besteht aus einer Ortbetondecke auf der ein Pultdach (Kaltdach) mit einer Neigung von ca. 7° ausgeführt wird.

Räume, die eine erhöhte Schallbelastung aufweisen (Dieselgenerator, Notstrom) werden mit entsprechenden Schallschutzmaßnahmen ausgestattet.

Türen und Tore im Fluchtwegbereich werden mit Antipanik-Beschlägen ausgerüstet.

Fenster und Fenstertüren werden aus thermisch getrennten Aluminiumprofilen und mit Isolierverglasung (bei Kontroll- und Technikräumen Widerstandsklasse 3) hergestellt.

a) Bodenaufbau (von unten nach oben):

Wärmedämmung

Stahlbetondecke

Isolierung / Folie

Gleitender Estrich

Beschichtung / Belag entsprechend der Raumnutzung

Bodenaufbau Kabelkeller (von unten nach oben):

Kapillarbrechendes Material

Sauberkeitsschicht

Stahlbetonbodenplatte (wasserundurchlässig, nach Bedarf)

Folie

Estrich

b) Wandaufbau (von außen nach innen):

Hochdrucklaminatplatte

Hinterlüftung

Wärmedämmung

Hohlwand

- (Innenputz)
- Anstrich
- (Schallschutzpaneel, nach Bedarf)
- c) Dachaufbau (von oben nach unten):
 - Blecheindeckung beschichtet
 - Voreindeckung mit Vlies für Blechdach
 - Rauhschalung
 - Dachstuhl (Hinterlüftungsebene)
 - Dachbodendämmplatte
 - Wärmedämmung
 - Ortbetondecke
 - Teilw. abgehängte Gipskartondecke

Die Darstellung des Versorgungsgebäudes erfolgt auf den Plänen A10-H833, A10-H834, A10-H835 und A10-H836. Diese Pläne sind im UVE – Abschnitt 5.2 enthalten.

Betriebsgebäude

Das Betriebsgebäude wird eingeschossig ausgeführt und dient der Unterbringung der Büroräumlichkeiten, Archiv, Personal und Besprechungsräume sowie div. Nebenräume.

Gebäudeabmessungen außen:	33,2 m x 13,8 m x MWH 5 m (4,14 m/5,83)
Zwischentrakt:	6,9 m x 14,1 m x MWH 4,60 m
Verbindungsgang:	3,25 m x (2 x 3,275) x MWH 3,55 m
Gebäudefläche brutto:	577 m ²
Gebäudevolumen:	2.814 m ³

Im Einzelnen werden dort untergebracht:

- Büroräume 1-4
- WC D/H
- Archiv
- Abstellraum
- Umkleide
- Waschraum
- Heizraum
- Druckluft
- Personalraum
- Besprechungszimmer

Das Gebäude wird aus Fertig- und Halbfertigteilen in Massivbauweise errichtet. Die Tragkonstruktion besteht aus Hohlwänden und einer Ortbetondecke.

Die Bodenplatte und die Frostschrüzen aus Stahlbeton werden in Ortbetonbauweise (nach Bedarf wasserdicht) ausgeführt.

Die Außenwände werden aus Hohlwänden gefertigt und mit einer Wärmedämmung und einer leicht zu reinigenden und witterungsbeständigen Hochdrucklaminatplatte versehen.

Die Zwischenwände werden ebenfalls aus Hohlwänden gefertigt und entsprechend der Raumnutzung verputzt und gestrichen bzw. nur gestrichen.

Die Dachkonstruktion besteht aus einer Ortbetondecke auf der ein Pultdach (Kaltdach) mit einer Neigung von ca. 7° ausgeführt wird.

Räume, die eine erhöhte Schallbelastung aufweisen (Diesel Generator, Notstrom) werden mit entsprechenden Schallschutzmaßnahmen ausgestattet.

Türen und Tore im Fluchtwegbereich werden mit Antipanik-Beschlägen ausgerüstet.

Fenster und Fenstertüren werden aus thermisch getrennten Aluminiumprofilen und mit Isolierverglasung (bei Kontroll- und Technikräumen Widerstandsklasse 3) hergestellt.

d) Bodenaufbau (von unten nach oben):

Wärmedämmung

Stahlbetondecke

Isolierung / Folie

Gleitender Estrich

Beschichtung / Belag entsprechend der Raumnutzung

e) Wandaufbau (von außen nach innen):

Hochdrucklaminatplatte

Hinterlüftung

Wärmedämmung

Hohlwand

(Innenputz)

Anstrich

(Schallschutzpaneel, nach Bedarf)

f) Dachaufbau (von oben nach unten):

Blecheindeckung beschichtet

Voreindeckung mit Vlies für Blechdach

Rauhschalung

Dachstuhl (Hinterlüftungsebene)

Dachbodendämmplatte

Wärmedämmung

Ortbetondecke

Die Darstellung des Betriebsgebäudes erfolgt auf den Plänen A10-H833, A10-H834, A10-H835 und A10-H836. Diese Pläne sind im UVE – Abschnitt 5.2 enthalten.

Löschwassergebäude

Das Löschwassergebäude wird eingeschossig ausgeführt und unterkellert. Es dient der Unterbringung des Löschwassertanks und Pumpen sowie eines Lagers.

Gebäudeabmessungen außen:	7,3 m x 13,8 m x MWH 5,0 m (4,14m/5,83) m
Gebäudefläche brutto:	101 m ²
Gebäudevolumen:	504 m ³
Löschwassertank UG:	7,3 m x 13,8 m
Löschwassertankfläche brutto:	101 m ² x 4,15 m
Gebäudevolumen:	418 m ³

Das Gebäude wird mit Fertig- und Halbfertigteilen in Massivbauweise errichtet. Die Tragkonstruktion besteht aus Hohlwänden und einer Decke aus Halbfertigteilen mit Aufbeton bzw. nach Bedarf aus Spannbeton-Hohldielen.

Die Bodenplatte und die aufgehenden Wände des Untergeschoßes werden aus wasserdichtem Stahlbeton in Ortbetonbauweise ausgeführt.

Die Außenwände werden aus Hohlwänden gefertigt und mit einer Wärmedämmung und einer leicht zu reinigenden und witterungsbeständigen Metallverkleidung versehen.

Die Dachkonstruktion besteht aus einer Ortbetondecke auf der ein Pultdach (Kaltdach) mit einer Neigung von ca. 7° ausgeführt wird.

Räume, die eine erhöhte Schallbelastung aufweisen (Dieselgenerator, Notstrom) werden mit entsprechenden Schallschutzmaßnahmen ausgestattet.

Türen und Tore im Fluchtwegbereich werden mit Antipanik-Beschlägen ausgerüstet.

Fenster und Fenstertüren werden aus thermisch getrennten Aluminiumprofilen und mit Isolierverglasung (bei Bedarf Sicherheitsglas) hergestellt.

a) Bodenaufbau Untergeschoß (von unten nach oben):

Wasserreservoir:

KapillARBrechendes Material

Sauberkeitsschicht

Stahlbetonbodenplatte, wasserundurchlässig

Gefällebeton

Bodenaufbau Erdgeschoß (von unten nach oben):

Wärmedämmung

Stahlbetondecke

Isolierung / Folie

Gleitender Estrich im Gefälle

Beschichtung / Belag

b) Wandaufbau (von außen nach innen):

Hochdrucklaminatplatte

Hinterlüftung

Wärmedämmung

Hohlwand

(Innenputz)

Anstrich

(Schallschutzpaneel, nach Bedarf)

Wandaufbau Untergeschoß (von außen nach innen):

Noppenmatte

Perimeterdämmung

Stahlbetonbodenplatte, wasserundurchlässig

Anstrich

c) Dachaufbau (von oben nach unten):

Blecheindeckung beschichtet

Voreindeckung mit Vlies für Blechdach

Rauhchalung

Dachstuhl (Hinterlüftungsebene)

Dachbodendämmplatte

Wärmedämmung

Ortbetondecke

Die Darstellung des Löschwassergebäudes erfolgt auf den Plänen A10-H833, A10-H834, A10-H835 und A10-H836. Diese Pläne sind im UVE – Abschnitt 5.2 enthalten.

Werkstattgebäude

Das Werkstattgebäude wird eingeschossig ausgeführt und dient der Unterbringung der Werkstätten und Lagerräumlichkeiten.

Gebäudeabmessungen außen: 27,9 m x 16,8 m x MWH 7,5 m (8,55 m/6,47)

Gebäudefläche brutto: 469 m²

Gebäudevolumen: 3.515 m³

Im Einzelnen werden dort untergebracht:

- Lager
- Feinwerkstatt
- Werkstatt

Das Gebäude wird aus Fertig- und Halbfertigteilen in Massivbauweise errichtet. Die Tragkonstruktion besteht aus Hohlwänden und einer Ortbetondecke.

Die Bodenplatte und die Frostschrüzen aus Stahlbeton werden in Ortbetonbauweise (nach Bedarf wasserdicht) ausgeführt.

Die Außenwände werden aus Hohlwänden gefertigt und mit einer Wärmedämmung und einer leicht zu reinigenden und witterungsbeständigen Hochdrucklaminatplatte versehen.

Die Zwischenwände werden ebenfalls aus Hohlwänden gefertigt und entsprechend der Raumnutzung verputzt und gestrichen bzw. nur gestrichen.

Die Dachkonstruktion besteht aus einer Stahlbeton-Hohldiele auf Stahlbeton-Fertigteilträgern. Das Dach wird als Pultdach (Kaltdach) mit einer Neigung von ca. 7° ausgeführt wird.

Türen und Tore im Fluchtwegbereich werden mit Antipanik-Beschlägen ausgerüstet.

Fenster und Fenstertüren werden aus thermisch getrennten Aluminiumprofilen und mit Isolierverglasung hergestellt.

- g) Bodenaufbau (von unten nach oben):
 - Wärmedämmung
 - Stahlbetondecke
 - Isolierung / Folie
 - Gleitender Estrich
 - Beschichtung / Belag entsprechend der Raumnutzung

- h) Wandaufbau (von außen nach innen):
 - Hochdrucklaminatplatte
 - Hinterlüftung
 - Wärmedämmung
 - Hohlwand
 - (Innenputz)
 - Anstrich
 - (Schallschutzpaneel, nach Bedarf)

- i) Dachaufbau (von oben nach unten):
 - Blecheindeckung beschichtet
 - Voreindeckung mit Vlies für Blechdach
 - Rauhchalung
 - Hinterlüftungsebene
 - Weichfaserplatte
 - Wärmedämmung MW/ Polsterholz
 - Dampfbremse

Die Darstellung des Werkstattgebäudes erfolgt auf den Plänen A10-H837 und A10-H838.
Diese Pläne sind im UVE – Abschnitt 5.2 enthalten.

Brenngasgebäude

Das Brenngasgebäude wird eingeschossig ausgeführt und dient der Unterbringung des Brenngas-Systems.

Gebäudeabmessungen außen: 10,1 m x 16,80 m x MWH 7,5 m (8,55 m x 6,47 m)

Gebäudefläche brutto: 170 m²

Gebäudevolumen: 1273 m³

Das Gebäude wird aus Halbfertigteilen in Massivbauweise errichtet. Die Tragkonstruktion besteht aus Hohlwänden und einem Pfettendachstuhl aus Holz.

Die Bodenplatte und die Frostschrüzen aus Stahlbeton werden in Ortbetonbauweise (nach Bedarf wasserdicht) ausgeführt.

Die Außenwände werden aus Hohlwänden gefertigt und mit einer Wärmedämmung und einer leicht zu reinigenden und witterungsbeständigen Hochdrucklaminatplatte versehen. Das Dach wird als Pultdach (Kaltdach) mit einer Neigung von ca. 7° ausgeführt. Der Dachstuhl wird als Pfettendachstuhl in Holz ausgeführt und raumseitig mit Gipskartonplatten als Brandschutz verkleidet. Durch die Ausführung des Daches als Leichtdach (Flächengewicht max. 100 kg/m²) kann auf die Anordnung von Explosionsklappen verzichtet werden.

Türen und Tore werden mit Antipanik-Beschlägen ausgerüstet.

Fenster und Fenstertüren werden aus thermisch getrennten Aluminiumprofilen und mit Isolierverglasung (bei Bedarf Sicherheitsglas) hergestellt.

- a) Bodenaufbau (von unten nach oben):
- KapillARBrechendes Material
 - Sauberkeitsschicht
 - Wärmedämmung XPS
 - Stahlbetonbodenplatte (wasserundurchlässig, nach Bedarf)
 - Isolierung / Folie
 - Gleitender Estrich
 - Industriebeschichtung / Belag leitfähig geerdet
- b) Wandaufbau (von außen nach innen):
- Hochdrucklaminatplatte
 - Hinterlüftung
 - Wärmedämmung
 - Hohlwand
 - Anstrich
- c) Dachaufbau (von oben nach unten):
- Blecheindeckung beschichtet
 - Voreindeckung mit Vlies für Blechdach
 - Rauschalung
 - Lattung (Hinterlüftungsebene)
 - Unterspannbahn Diffusionsoffen
 - Rauhchalung
 - Wärmedämmung
 - Dampfbremse mit kapillarer Austrocknung
 - Sparschalung
 - Gipskarton

Die Darstellung des Brenngasgebäudes erfolgt auf den Plänen A10-H837 und A10-H838. Diese Pläne sind im UVE – Abschnitt 5.2 enthalten.

Heizung

Die Gebäude auf der Verdichterstationen Weitendorf sind mit entsprechenden raumluft- und heizungstechnischen Anlagen ausgestattet, um die geforderten Temperaturen einzuhalten. Die jeweiligen Räume werden mit konventionellen Wandheizkörpern beheizt, welche an das Warmwassernetz der zentralen Wärmeerzeugungsanlage der Station angeschlossen werden.

Um die geforderten Raumtemperaturen im Sommer zu gewährleisten, werden sämtliche Räume mit temperaturgeregelten Umluft-Kühlgeräten ausgestattet, welche durch einen zentralen Kälteerzeuger mit Kaltwasser versorgt werden.

In den Verdichterhallen, ist der Technischen Regel DVGW G 497 entsprechend eine raumlufttechnische Anlage mit Gebläseunterstützung berücksichtigt, die mindestens den dreifachen Luftwechsel je Stunde sicherstellt, um die Zuordnung der Hallen in die Ex-Schutzzone 2 zu ermöglichen.

Weiter sind die Lüftungsanlagen so sichergestellt, dass die Abwärme in den Raum, durch die Verdichter, sowie durch die Turbinen-Schallhabe abgeführt werden kann und die maximal zulässige Hallentemperatur von 40°C nicht überschritten wird.

Die Verdichterhallen werden durch die Zuluftanlagen, welche an der Innenwand des Gebäudes angeordnet sind, zwangsbelüftet. Die Abluft gelangt über das Dach, durch Abluftöffnungen ins Freie.

Eine Zwangsbelüftung der Halle erfolgt bei Anstieg der Hallentemperatur, sowie bei Gasalarm. Eine Vorerhitzung der Zuluft der Gebäudebelüftung ist nicht vorgesehen.

Stahlbetonarbeiten im übrigen Stationsbereich

Folgende weitere Betonarbeiten sind im Stationsbereich erforderlich:

- Fundamente für den Gaskühler (Plan A10-H831 - Blatt 1/5): Die Gaskühler werden auf Einzelfundamenten, frostfrei gegründet, montiert.
- Fundamente für den Luftkühler (Plan A10-H831 - Blatt 2/5): Die Luftkühler werden auf Einzelfundamenten, frostfrei gegründet, montiert.
- Fundamente und Bodenplatte für die Filterseparatoren (Plan A10-H831 - Blatt 3/5): Die Filterseparatoren werden auf Betonsockeln, welche mit einem Streifenfundament verbunden sind, frostfrei gegründet, montiert. Zwischen den beiden Sockeln wird eine dichte Wanne ausgebildet, um im Schadensfall eventuell austretendes Kondensat auffangen zu können. Die Betonplatte im Bereich der Filterseparatoren dient bei Wartungszwecken zum Aufstellen von mobilen Auffangwannen.
- Fundament für Molchschleusen der TAG I, TAG II, TAG LOOP II und der SOL (Plan A10-H831 - Blatt 4/5): Die Molchschleusen werden auf Betonsockeln, welche mit einem Streifenfundament verbunden sind, frostfrei gegründet, montiert.
- Stützmauer (Plan A10-H831 - Blatt 5/5): Die Stützmauern werden als Winkelstützmauern, frostfrei gegründet, ausgebildet. In Bereichen wo die Stützmauer die äußere Stationsbegrenzung darstellt, wird auf der Mauer der Stationszaun befestigt.
- Fundamente für Diesel- und Kondensattank (Plan A10-H004): Die Tanks werden auf einem Plattenfundament montiert.
- Diverse Kleinfundamente für Rohrunterstützungen, Armaturen, Lichtmaste, etc. (Plan A10-H004): Dieses Equipment wird auf Einzelfundamenten, frostfrei gegründet, montiert.
- Zaunfundament (Plan A10-H005): Die Zaunanlage wird mit einem umlaufenden Streifenfundament mit einer Breite von min. 30 cm, frostfrei gegründet, versehen.

- Armaturenschächte (Plan A10-H832 - Blatt 1/5 bis 5/5 und A10-H007): Die rechteckigen Armaturenschächte werden mit einem Pumpensumpf versehen. Der Pumpensumpf wird mit einem Gitterrost abgedeckt. Zum Pumpensumpf hin wird ein Gefällebeton mit einer Neigung von mindestens 1% angeordnet. Zur Unterstützung der Armaturen werden Fundamentsockel errichtet. Der Einstieg in den Schacht erfolgt über eine feuerverzinkte Stahlleiter mit ausziehbarem Übersteigbügel. Neben dem Einstieg werden Montagehülsen für den Sicherheitsaufzug einbetoniert. Die Abdeckung erfolgt mit feuerverzinkten Gitterrostabdeckungen mit einer maximalen Größe von 1,5 m². Als Auflager für die Gitterroste dienen feuerverzinkte Winkeleisen (50x50x5) welche alle 50cm mit Mauerankern befestigt werden bzw. Stahlprofile (Dimension je nach statischen Anforderungen).

Unter allen oben genannten Stahlbetonfundamenten und Schächten wird jeweils eine Sauberkeitsschicht mit einer Stärke von mindestens 8 cm ausgebildet.

Ausführungsdetails für Stahlbau sind dem Plan A10-H008 zu entnehmen.

Infrastruktur

Abwasseranlage

Eine detaillierte Beschreibung der wasserrechtlich relevanten Anlagen findet sich in den „*Einreichunterlagen nach dem Wasserrecht*“, Dokument Nr. X00-C805 (UVE – Abschnitt 4.4).

Zur Ausführung der Schächte wird auf Plan A10-H006 - Typische Ausführungsdetails - Entwässerung Blatt 1/2 und 2/2 (UVE - Abschnitt 5.2) verwiesen.

Nachfolgend erfolgt eine Übersicht dieser Anlagenteile, sowie eine kurze Beschreibung:

Innerhalb der Station sind folgende Einzelsysteme als Trennkanalisation vorgesehen:

- Oberflächenwässer / Regenwasser
 - Regenwasser von Dachflächen
 - Regenwasser von Straßen und befestigten Flächen
- Fäkal- und Waschwässer

Regenwasser

Die Oberflächenabwässer von den Dachflächen werden über das anschließende Kanalsystem in ein Retentionsbecken eingeleitet und von dort verzögert in den Fotzenbach eingeleitet.

Die Dachdeckung aller Bauwerke erfolgt mit einem beschichteten Blech oder Gleichwertigem (z.B. Uginox). Die Niederschlagsabflüsse sind laut Bewertung ATV-A 138, 3.1.2 Tab. 1 unbedenklich.

Die Oberflächenabwässer von den Asphaltflächen werden in Humusmulden abgeleitet, dort gereinigt und über Drainagen in den Fotzenbach eingeleitet.

Die Regenwässer auf Schotterflächen und begrünten Flächen werden versitzt.

Fäkal- und Waschwässer

Diese Abwässer aus dem Betriebs- und Versorgungsgebäude werden über den Fäkalkanal an das Kanalnetz des AWV Grazerfeld im Ortsteil Lichendorf angeschlossen.

Teilweise ölverschmutzte Abwässer

Diese Abwässer entstehen bei der Reinigung von Auffangflächen bei den Tanks, in den Verdichterhallen und in den Werkstätten. Eine Verschmutzung kann nur im Falle von Manipulation oder im Schadensfalle an den betroffenen Anlagenteilen auftreten. Die Bereiche sind überdacht und werden vom Regenwasser nicht berührt. Die Abwässer werden in öldichten Pumpensümpfen bzw. Auffangwannen gesammelt, diese Pumpensümpfe von einem befugten Unternehmen entleert und der Inhalt entsprechend entsorgt.

Umleitung des Entwässerungsgrabens

Durch das geplante Stationsgelände verläuft derzeit ein Entwässerungsgraben der in weiterer Folge in den Fotzenbach mündet. Durch die Baumaßnahmen muss dieser Entwässerungsgraben beidseitig am Stationsgelände vorbeigeführt werden.

Die Umlegung des Entwässerungsgrabens erfolgt mittels natürlich gestalteten Trapezgerinnen, die auf der nordwestlichen und südöstlichen Seite der Station, parallel zur Feuerwehrumfahrungsstraße geführt werden. Die Umleitungsgerinne münden anschließend wiederum in den Fotzenbach.

Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung der Verdichterstation Weitendorf wird ein Anschluss an das öffentliche Netz der Gemeinde Weitendorf im Ortsteil Lichendorf hergestellt. Die Wasserleitung wird parallel mit dem oben beschriebenen Kanalanschluss hergestellt.

Verkehrswege, Umzäunung

Zufahrt zur Station

Die Zufahrt zur Station erfolgt über eine bestehende Straße der Gemeinde Weitendorf (Gstk. Nr. 3350, öffentliches Gut).

Die Haupteinfahrt in das Stationsgelände und der Hauptzugang zum Betriebsgebäude befinden sich auf der nordwestlichen Seite der Station.

Im Bereich der Haupteinfahrt und dem Haupteingang ins Betriebsgebäude werden Parkflächen angeordnet. Diese Flächen werden außerhalb des Stationszaunes angelegt. Aus Sicherheitsgründen sind innerhalb des gesamten Stationsgeländes keine Parkflächen vorgesehen.

Um das umzäunte Stationsgelände selbst wird eine Zufahrts-/Umfahrungsstraße für Einsatzfahrzeuge mit einer Breite von 6,0 m angelegt. Diese ist über die oben beschriebene Gemeindestraße erreichbar.

Während des Baus der Station wird eine bauzeitige Zufahrtsstraße von der L601 errichtet, um den Baustellenverkehr nicht durch den Ortsteil Lichendorf führen zu müssen. Die Darstellung dieser Zufahrtsstraße erfolgt auf Plan A00-H812 - Blatt 1/3 bis 3/3 (UVE – Abschnitt 5.1).

Anlageneigene Verkehrswege

Innerhalb des Stationsgeländes wird ein Straßensystem angelegt. Diese werden mit einer Breite von 6,0 m ausgeführt und für eine Achslast von 15,0 t bemessen.

Die Verkehrsflächen in der Station dienen ausschließlich zu Liefer-, Montage-, Wartungs- und Reinigungszwecken.

Zu den Armaturenschächten werden zum Teil mit Rasengittersteinen ausgebildete Zufahrten errichtet.

Die Bereiche unter dem Gaskühler und 5 m um oberirdische, gasführende Rohrleitungsteile wie Armaturen, Molchscheusen oder Ausbläser (ausgenommen geschlossene Rohrleitungen) werden als Kiesflächen ausgebildet.

Auf die restlichen Flächen wird wieder der Mutterboden aufgetragen und die Flächen begrünt.

Eine Übersicht über die Aufteilung dieser einzelnen Flächen ist dem Lageplan Straßen, befestigte Flächen, Grünflächen, A00-G807 (UVE – Abschnitt 5.1) zu entnehmen. Typische Querschnitte sind auf Plan A10-H003 (UVE - Abschnitt 5.2) dargestellt.

Umzäunung des Stationsgeländes

Das Stationsgelände wird mit einem 2,3 m hohen Zaun aus Doppelstabmatten eingefriedet. Über den Doppelstabmatten werden 3 Reihen Stacheldraht angeordnet. Auf der gesamten Zaunlänge wird ein 30 cm breites Streifenfundament vorgesehen. Das Haupteinfahrtstor wird so ausgeführt, dass nach Öffnen eine 6,0 m breite Verkehrsfläche zur Verfügung steht. Im Bereich der Feuerwehrezufahrt im südlichen Stationsbereich wird ein eigenes Einfahrtstor angeordnet. In regelmäßigen Abständen werden Fluchttüren eingebaut.

Der Zaun ist auf Plan A10-H005 (UVE - Abschnitt 5.2) dargestellt.

Brandschutz

Für die geplante Anlage wurde ein eigenes Brandschutzkonzept erstellt. Dieses liegt im UVE – Abschnitt 4.8.6 bei.

Blitzschutz

Eine nähere Beschreibung der Blitzschutzanlage ist in den „Einreichunterlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz“, Dokument Nr. X00-C803 (UVE – Abschnitt 4.1) enthalten.

Landschaftsschutz

Eine Beurteilung des geplanten Vorhabens erfolgt im Rahmen der gegenständlichen UVE im schutzgutbezogenen „*Bericht Landschaftsbild*“, *Dokument Nr. X00-C826 (UVE - Abschnitt 3.6)*.

1.7.2 Anlagentechnik

Allgemeine Prozessbeschreibung

Das über das TAG-Pipelinesystem transportierte Gas von insgesamt 4,5 m³(Vn)/h gelangt nach einer Molchstation in die Verdichterstation. In der Molchstation ist jeweils eine Empfangsmolchschleuse VR100 / VR300 / VR500 einer Pipeline TAG I / TAG II / TAG LOOP II zugeordnet. Über die Eingangsarmaturen EOY-001 / EOY-001E / EOY-001L strömt das Gas in die Station.

Mittels 8 Filterseparatoren FS100 bis FS800 wird das Gas von flüssigen und festen Verunreinigungen mit einem Abscheidegrad von 99 % gereinigt. Die Flüssigkeiten und Feststoffe werden über eine automatische Ausschleusung in das Slopsystem eingeleitet und entsprechend entsorgt.

Das gereinigte Gas gelangt über eine Sammelleitung zu den drei GVE's C100 / C200 / C300 und wird dort auf den erforderlichen Enddruck verdichtet. Die Kompressoren werden in einer 2+1 Konfiguration betrieben, d.h. ein Kompressor ist in Bereitschaft – zwei Kompressoren verdichten das Gas. Die Kompressoren werden durch Gasturbine mit jeweils etwa 25 MW angetrieben.

In vier Gaskühlern E100 bis E400 wird das durch die Verdichtung erhitzte Gas bis auf eine Temperatur von maximal 50°C gekühlt und über eine Molchstation den jeweiligen Pipelines zugeführt. Die Ausgangsarmaturen EOY-002 / EOY-002E / EOY-002L sowie die Sendemolchschleusen VL200 / VL400 / VL600 sind den Pipelines TAGI / TAGII / TAG LOOP II zugeordnet.

Ist der durch die Station geförderte Gasstrom für einen Betrieb der Verdichter nicht ausreichend, kann über das Rezirkulationsventil FCV055 ein Teil des Gases innerhalb der Station im Kreis gefahren werden. Sollte die gesamte Station außer Betrieb sein wird über die Armaturen KVEOR-003 / KVEOR-003E / KVEOR-003L das Gas an der Station vorbei geführt.

Eine zentrale Brenngasaufbereitung wird für die Brenngasversorgung der Gasturbinen errichtet. Das Gas aus den Pipelines wird dafür zunächst gereinigt und erwärmt bevor der Druck des Gases auf den für die Gasturbinen erforderlichen Druck reduziert wird. Durch die Filter FS100A / FS200A / FS300A wird das Brenngas erneut gereinigt, bevor es über Sicherheitsgerichteten Druckregelstrecken in den jeweiligen Gasturbinen eingespeist wird.

Bei einer Notabschaltung von einzelnen Verdichtereinheiten werden diese zusammen mit der zugehörigen Brenngasleitung über Einheiten ausbläser ME1 / ME2 / ME3 entspannt.

Die Sammelleitungen vor den Filterseparatoren, Verdichtern und Kühlern werden als Ringleitungen ausgeführt. Diese Ausführung wirkt sich vorteilhaft auf das Strömungsverhalten des Gases aus.

Energiebedarf

Dieses Kapitel behandelt den Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Energieträgern.

Brennstoff

Die Verwendung von Brennstoffen (Brenngas, Diesel) ist in Tabelle 5.1 dargestellt.

Hilfsstoff

Die Verwendung von Hilfsstoffen (Schmieröl) ist in Tabelle 5.1 dargestellt.

Energiebilanz, Energieflussdiagramm

Siehe Tabelle 5.1 und Diagramm 5.1.

Tabelle 5.1

Stations-Energie, Brennstoff, Hilfsstoff Verbrauch - Zusammenfassung

Energiebilanz

	Nennleistung (kW)	Wirkungsgrad (%)	Brenngaswärmeleistung (installiert)		Gleichzeitigkeit (%)	Tatsächlicher Gesamtwärmeverbrauch		Nutzleistung (kW)	Abwärme (kW)	Jährliche Betriebsstunden	Nutzleistung (GJ/Jahr)	Abwärme (GJ/Jahr)
			(kW)	(kW)		(kW)	(kW)					
TUCO 1	23300	37,7	61804	61804	100	61804	23300	38504	4000	335520	554453	
TUCO 2	23300	37,7	61804	61804	100	61804	23300	38504	4000	335520	554453	
TUCO 3	23300	37,7	61804	61804	0	0	0	0	4000	335520	554453	
Heizkessel 1 (B-1)	300	80	375	375	100	375	300	75	4000	4320	1080	
Heizkessel 2 (B-2)	300	80	375	375	100	375	300	75	4000	4320	1080	
Heizkessel 3 (B-3)	300	80	375	375	0	0	0	0	4000	4320	1080	
Summe	70800		186536	124357		47200	77157			1019520	1666600	

Bem: Angenommene Nennleistung, Wirkungsgrad

Bem: Äquivalente Betriebsstunden mit voller Leistung

Schmierölverbrauch	Verbrauch	Jährliche Betriebsstunden	Gesamtverbrauch
	l/h		(l/Jahr)
TUCO 1	0,07	4000	280
TUCO 2	0,07	4000	280
TUCO 3	0,07	4000	280
Notstromaggregat	0,01	20	0,2
Feuerlöschpumpe (Diesel)	0,01	20	0,2
Summe			840,4

Bem: Äquivalente Betriebsstunden mit voller Leistung

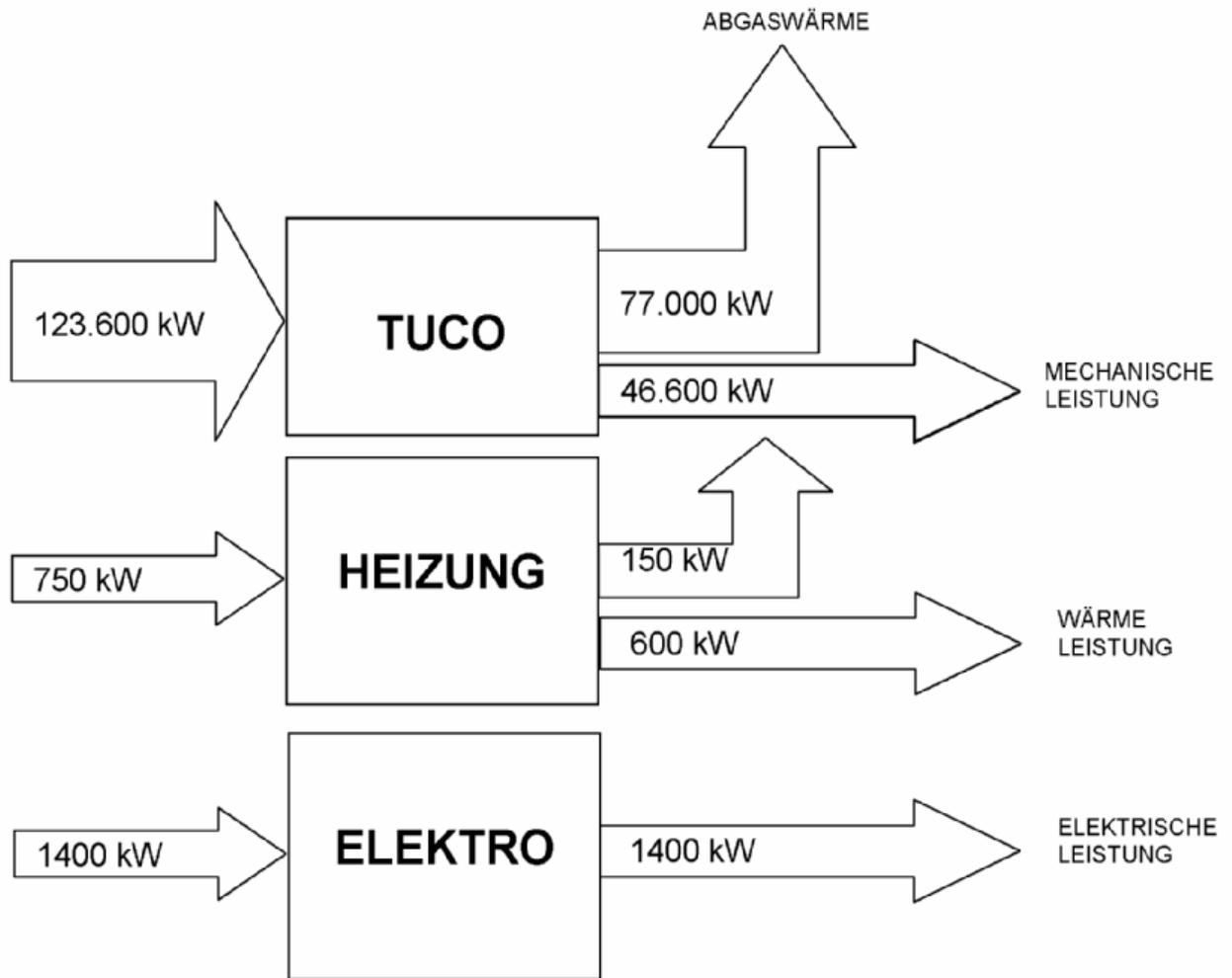
Dieserverbrauch	Verbrauch	Jährliche Betriebsstunden	Gesamtverbrauch
	l/h		(l/Jahr)
Notstromaggregat (1500 kVA)	353	20	7060
Feuerlöschpumpe (Diesel 30 kW)	7	20	140
Summe			7200

Bem: Äquivalente Betriebsstunden mit voller Leistung

Stromverbrauch

	Installierte Leistung (kW)	Maximale Wirkleistung gleichzeitig (kW)	Faktor	Jährlicher	Jährlicher
				Verbrauch (kWh)	Verbrauch (GJ/Jahr)
Gesamtstation	2800	1400	0,3	3679200	13245

Diagramm 5.1 Stations-Energiebilanz



EINGANGSENERGIE

125.750 kW

ABGASWÄRME

77.150 kW

NUTZLEISTUNG

48.600 kW

Diagramm 5.1 Stations-Energiebilanz

Technische Beschreibung der Anlagenkomponenten

Die nachfolgende Beschreibung betrachtet die maschinenbaulichen Hauptkomponenten in komprimierter Form. Eine detaillierte Beschreibung aller maschinenbaulichen Anlagenteile einschließlich der erforderlichen Hilfssysteme sowie Steuer- und Versorgungseinrichtungen können dem Dokument „X00-C803 Einreichunterlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz (GWG)“ entnommen werden.

Gasturbinenantrieb

Die Station wird mit 3 Gasturbinen-Verdichtereinheiten (GVE's) in 2+1 Konfiguration ausgerüstet.

Jede Einheit wird mit einer Gasturbine mit ca. 25 MW ISO Leistung angetrieben.

Die Gasturbinen werden auf dem offenen einfachen Kreisprozess basieren, vom Typ „aero.derivative“ sein und mit schadstoffarmen Brennkammern ausgerüstet werden.

Jede Einheit besteht im Wesentlichen aus:

- Dem Gasgenerator mit den Komponenten Axialkompressor, Verbrennungssystem und Antriebsturbine für den Axialkompressor.
- Der Nutzturbine (zum Antrieb des Erdgasverdichters).
- Den Hilfssystemen wie Brenngassystem, elektro-hydraulisches Startsystem, Ansaugluftsystem, Abgasanlage, Ölsysteme, Schallschutzhaube, Gasdichtungssystem für den Verdichter, Instrumentierung, Schaltanlagen für die Elektroversorgung sowie Einheitensteuerung und Regelung.

Die Einheiten werden jeweils in getrennten Verdichterhallen aufgestellt und für den Dauerbetrieb in einer unbemannten Station ausgelegt.

EingangsfILTER

Am Stationseingang werden acht Separatoren installiert um eine Abscheidung von flüssigen und festen Bestandteilen im ankommenden Erdgas zu gewährleisten.

Gaskühler

Um die Kühlung des Gases nach der Verdichtung bei den verschiedenen Betriebsbedingungen auf 50°C zu gewährleisten, werden 4 Kühler-Einheiten installiert.

Ausbläser

Für die Station und die Gas-Verdichter Einheiten (GVE's) wird ein schallgedämmtes Ausblasesystem vorgesehen. Das Ausblasesystem umfasst 5 einzelne Ausbläser:

- Einheiten ausbläser für je eine GVE
- 2 Stationsausbläser, welche durch eine operative Entlastung ermöglichen, die gesamte Stationsverrohrung gasfrei zu machen.

Folgende Ausblasezeiten werden angestrebt (laut API 521):

GVE's:

Normalbetrieb: ca. 30 min. bis auf atmosphärischen Druck

Notabschaltung: ca. 15 min. bis auf 7 bar

Station:

Operative Entlastung: Stationsverrohrung wird zu außerordentlichen Wartungszwecken abschnittsweise auf atmosphärischen Druck entlastet

Notabschaltung: nicht vorgesehen

Brenngasversorgung

Das für die Gasturbinen erforderliche Brenngas wird direkt aus der Gaspipeline entnommen. Das Gas wird durch Filter gereinigt und über zwei Wärmetauscher vorgewärmt, bevor es durch eine Regelstrecke auf den für die Gasturbinen erforderlichen Gasdruck reduziert wird.

Die Brenngasaufbereitung befindet sich in einem separaten Gebäude auf dem Anlagengelände. Die baulichen Anforderungen in Hinblick auf Belüftung und Explosionschutz entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Tankanlagen

In der Station werden folgende unterirdische Lagerbehälter eingebaut:

- Kondensattank 15 m³ in der Nähe der Filterseparatoren
- Dieseltank 12 m³ in der Nähe des Versorgungsgebäudes
- Schmieröltank 15 m³ in der Nähe des Versorgungsgebäudes
- Altschmieröltank 15 m³ in der Nähe des Versorgungsgebäudes

Die Tanks werden als liegende Behälter mit einem Doppelmantel ausgeführt sodass bei Undichtheiten über ein Leckerkennungsgerät automatisch Alarm gegeben wird.

Druckluftanlage

Die Druckluftanlage besteht im Wesentlichen aus zwei Druckluftsystemen, die die Station mit Instrumentenluft und Werkzeugluft von 7 bis 9 bar versorgen.

Heizung/Lüftung/Klima

Die Aufgabe dieser Anlage liegt in:

- Bereitstellung von Warmwasser für die Brenngasvorwärmung
- Beheizen der Räume
- Luftaustausch in Räumen, in denen die Gefahr von Gasleckagen besteht
- Staubfreie Zufuhr und Kühlung in Räumen mit elektrischen Einrichtungen

Die zentrale Heizanlage wird im Versorgungsgebäude eingerichtet. Es handelt sich um eine mit Gas betriebene Warmwasserheizzentrale, bestehend aus:

- Heizraum, in dem Heizkessel, Warmwasserheader und Pumpen untergebracht werden;
- Warmwasserverrohrung

Feuerlöschanlagen

Auf dem Stationsgelände werden verschiedene Feuerlöschsysteme installiert, diese sind nachfolgend aufgeführt:

- Schallschutzhaube- Löschanlage der Gasturbinen-Verdichtereinheit
- Feuerlöschsystem in den Verdichterhallen
- Feuerlöschwassersystem (mit einem ca. 200m³ großen Löschwasserreservoir und einer Feuerlöschringleitung mit Hydranten)
- Handbetätigte Feuerlöscheinrichtungen

Stationsverrohrung

Die Stationsverrohrung wird aus geschweißten oder geflanschten Stahlrohren, Formstücke und Armaturen hergestellt, und zum überwiegenden Teil unterirdisch verlegt.

Die gesamte Stationsverrohrung wird gegen Korrosion mit geeigneten Antikorrosionsbeschichtungen versehen.

Die Stationsverrohrung erhält zusätzlich einen fremdstromgespeisten lokalen kathodischen Korrosionsschutz.

Elektroanlagen

Die Elektroanlagen bestehen im Wesentlichen aus folgenden Einrichtungen (siehe auch ‚Übersichtsschaltplan‘):

- Energieeinspeisung
- 20kv Schaltanlage
- Transformatoren
- Niederspannungsschaltanlagen
- USV-Anlagen
- Gleichspannungsanlagen
- Notstromgenerator
- Beleuchtung und Elektroinstallation
- lokaler kathodischer Korrosionsschutz
- Verkabelung
- Erdung
- Blitzschutz

Die Dimensionierung erfolgt grundsätzlich entsprechend dem größten auftretenden Energiebedarf. Dabei sind die einzelnen Systeme und Komponenten so ausgelegt, dass mögliche Fehler (Kurz- und Erdschlüsse, usw.) zuverlässig erkannt und abgeschaltet werden.

Mess-Steuer-Regel (MSR) – Anlagen

Die Verdichterstation Weitendorf ist für unbemannten, ferngesteuerten Betrieb ausgelegt und wird von der Steuerzentrale in Wien, floridotower, über eine entsprechende Fernwirkanlage überwacht und bedient.

Zusätzlich ist ein örtlicher Betrieb sowohl unter Benutzung von Automatiebenen als auch von Hand vorgesehen.

Das Überwachungs- und Steuerungssystem ist im Wesentlichen wie folgt strukturiert (siehe auch ‚SCS Konfiguration‘):

- örtlicher Instrumentierung, Anzeige und Bedienungseinrichtungen (Feldgeräte)
- Einheitensteuerung
- Stationssteuerung
- Gas- und Brandmeldeanlagen
- Notabschaltesystem
- Fernwirkanlage

1.7.3 Betrieb und Instandhaltung der Anlage

Das gesamte Transportsystem der TAG wird über ein Nachrichten- und Fernwirkssystem laufend überwacht und ferngesteuert. Die Steuerzentrale ist ständig mit fachkundigem Personal besetzt.

Die in die Steuerzentrale übertragenen Daten und Betriebszustände geben laufend eine Übersicht über die Betriebsverhältnisse der Meß-, Kompressor-, Abzweig- und Schieberstationen des TAG Systems.

Die Prozeßrechner gewährleisten die sofortige Erfassung, Registrierung und Verarbeitung der übertragenen Informationen und liefern die erforderlichen Daten zur Fernsteuerung der Meß-, Kompressor-, Abzweig- und Schieberstationen.

Im Gefahrenfall ist es mittels der Fernsteuerung jederzeit möglich, einzelne Stationen, Leitungsabschnitte oder das gesamte Rohrleitungssystem außer Betrieb zu nehmen.

Die Steuerung der Meß-, Verdichter- und Abzweigstationen ist für unbemannten Betrieb ausgelegt. Fehlschaltungen werden durch besondere Verriegelung und/oder eine örtliche Stationsautomatik verhindert. Die einzelnen Kompressorstationen sind mit von der Steuerung unabhängigen Sicherheitssystemen ausgestattet, die eine unzulässige Überschreitung des maximalen Betriebsdruckes zuverlässig verhindern.

Bei der Errichtung der neuen Stationssteuerung bzw. Sicherheitssysteme werden diese Funktionen sicherheitstechnisch zumindest gleichwertig für die neuen Anlagenteile übernommen.

Alle Anlagen und Einrichtungen werden laut Wartungsvorschrift periodisch kontrolliert und gewartet.

Zur Behebung auftretender Störungen während der arbeitsfreien Zeit des Wartungspersonals sind für das Nachrichten- und Fernwirksystem und die Kompressorstationen Bereitschaftsdienste eingesetzt, die über Anforderung der Steuerzentrale jederzeit einsatzbereit sind.

Beschreibung der auftretenden Lastfälle

Betriebsfall „Volllast“

Im Betriebsfall „Volllast“ wird die Anlage mit 2 GVE's auf Volllast gefahren und einer GVE in Stand-by.

Betriebsfall „Teillast“

Im Betriebsfall „Teillast“ werden 1 oder 2 in Betrieb befindlichen GVE's unter 100% gefahren. Die zweite oder dritte GVE befindet sich in Stand-by.

Betriebsfall „Umschalten“

Im Betriebsfall „Umschalten“ wird eine im Stand-by Modus befindliche Einheit angefahren, damit sie bereit ist Last zu übernehmen. Anschließend wird eine der in Betrieb befindlichen GVEs heruntergefahren und gleichzeitig die ‚neue‘ GVE hochgefahren damit die Last übernommen wird.

Nach Beendigung des Umschaltvorgangs wird die Anlage wieder mit 1 oder 2 Einheiten (in Volllast oder Teillast) weitergefahren.

Nach einer Wartefrist von ungefähr 8 Stunden wird die ausgeschaltete GVE durch einen operativen Ausblasevorgang entlastet (siehe Kap. 0)

Betriebsfall „Wartung“

Im Betriebsfall „Wartung“ wird die zu wartende GVE heruntergefahren und „gasfrei“ gemacht – d.h. das in der Einheit befindliche Gasvolumina (ca. 4.800 Sm³) wird über den GVE Ausbläser ausgeblasen.

„Notfall“ (Emergency shut down)

Bei Auftreten eines Notfalls werden die betroffenen GVE's heruntergefahren entlastet – d.h. das sich in den Einheiten befindliche Gas (ca. 4.800 Sm³) wird über den GVE Ausbläser ausgeblasen.

1.7.4 Emissionen

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick der Auswirkungen während der Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase sowie allfälligen Störfällen der Verdichterstation. Detaillierte Auseinandersetzungen mit Emissionen und den Maßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen erfolgt in den jeweiligen Fachgutachten.

Wasser

Bauphase

Emissionen in das Grundwasser treten im Normalbetrieb der Baustelle nicht auf.

Emissionen in das Grundwasser können nur bei Störfällen auftreten – dies betrifft den Austritt von Treibstoffen bei der unsachgemäßer Betankung oder Lecken des Tanks.

Auf der Baustelle werden für den Eintritt eines Störfalls Ölbindemittel vorgehalten. Ggf. bei einem Störfall kontaminiertes Erdreich wird ausgehoben und entsorgt.

Aufgetretene Störfälle werden jedenfalls auch den zuständigen Behörden gemeldet.

Betrieb

Aus dem laufenden Betrieb treten keine Emissionen in das Grundwasser auf.

Eine Verunreinigung des Grundwassers könnte theoretisch durch ölverunreinigte Abwässer entstehen. Diese Abwässer können bei Anschlüssen der Tanks, in den Verdichterhallen und in den Werkstätten anfallen. Dies ist nur im Falle von Manipulation oder im Schadensfalle an den betroffenen Anlagenteilen möglich.

Diese Bereiche sind mit öldichten Wannen ausgeführt und überdacht und werden vom Regenwasser nicht berührt. Die Abwässer werden in öldichten Pumpensämpfen bzw. Auffangwannen gesammelt, diese Pumpensämpfe werden von einem befugten Unternehmen entleert und der Inhalt entsprechend entsorgt.

Der Anfall von wassergefährdenden Substanzen ist nur bei Auftreten eines Störfalles möglich. Mögliche Szenarien von Störfällen sowie Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben:

- Austritt von Dieselkraftstoff, Schmieröl während der Lieferung, bei unsachgemäßer Handhabung
- Austritt von Flüssigkeiten aus dem Leitungssystem (Tanks) beim Auftreten einer Leckage
- Verschmutzung des Grundwassers durch kondensat- oder ölhältige Abwässer

Wie bereit angeführt sind alle Flächen auf welchen wassergefährdende Substanzen austreten können mit einer öldichten Wanne ausgeführt, welche diese Substanzen aufnehmen können. Die Tanks zur Lagerung von Diesel und Schmieröl sind als doppelwandige Tanks mit Lecküberwachung ausgeführt und werden gemäß Wartungsplan periodisch überprüft.

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch die geplante Anlage, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen ist dem Detailbericht zum Schutzgut Wasser / Oberflächengewässer- Gewässerökologie und Grundwasser (Dok. Nr. X00-C822) zu entnehmen.

Luft

Bauphase

Während der Bauphase treten durch den Baustellenverkehr zusätzliche Staub- und Abgasemissionen auf.

Die Emissionen treten dabei sowohl innerhalb des Geländes der Verdichteranlage und des Vorrichteplatzes als auch durch den erforderlichen LKW- und Baustellenverkehr im Nahbereich der Baustelle auf.

Der Schwerpunkt der Bautätigkeiten ist dem Projektterminplan zu entnehmen (Anlage 1).

Maßnahmen zur Minimierung der Staub- und Abgasemissionen:

- Ausschließlicher Einsatz von Baumaschinen die die dzt. geltenden Abgasvorschriften erfüllen
- Koordinationsmaßnahmen zur Vermeidung unnötiger Fahrten
- Zu- / Abtransport nur auf ausgewiesenen Routen zur räumlichen Einschränkung der Belastungen

Zusätzliche Belastungen der Luft während der Bauphase durch das Auftreten von Störfällen sind nicht möglich, da im Baustellenverkehr keine für die Quantität der Schadstoffemissionen relevanten Störfälle auftreten können.

Betrieb

Folgende Schadstoffemissionen sind in den Anlagen zu erwarten:

- in den Abgasen der Gasturbine und der anderen Verbrennungsanlagen
 - Stickstoffoxide (NO_x)
 - Kohlenmonoxid (CO)
- Erdgas durch Ausblasevorgänge während der Wartungsarbeiten bzw. der Notabschaltung

Um die o. a. Emissionen soweit wie möglich einzuschränken, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

a) Ausrüstung der Gasturbine mit schadstoffarmen Brennkammern

Die zu installierende Gasturbinen werden mit ‚Stand der Technik‘ so genannten trockenen, schadstoffarmen Brennkammern ausgerüstet, die bei hoher Last nach dem Vormischprinzip arbeiten und erlauben, ohne Wasser bzw. Dampfeinspritzung extrem niedrige NO_x Emissionswerte zu erreichen. Als Grenzwert wurde dabei 50 mg NO_x/m³(V_n) Abgas bei 15% O₂ Anteil im Verbrennungsgas angesetzt.

Auch die CO Emissionen liegen bei Nennlast innerhalb des geltenden Grenzwertes von 35 mg CO/m³ (V_n) bei 15% O₂.

b) Für alle Anlagen in denen direkte Verbrennung stattfindet (z. B. Heizkessel), werden moderne Gebläsebrenner gewählt, die minimale Emissionswerte der Schadstoffe aufweisen.

c) Auswahl des Startsystems für die Gasturbine

Die Maschinen erhalten ein emissionsloses, elektrohydraulisches Startsystem.

Eine detaillierte Beschreibung der Schadstoffemissionen durch die geplante Anlagen ist dem Detailbericht zum Schutzgut Luft / Emissionen und Klima (Dok. Nr. X00-C822) zu entnehmen.

Boden

Bauphase

Beeinträchtigungen des Bodens betreffen zum einen das Baufeld selbst, da es zu umfangreichen Erdbewegungen und somit zu einer Störung des natürlichen Bodengefüges kommt.

Weiters kommt es auch zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden im Bereich des „Rohrlager- und Vorfertigungsplatz“ und der bauzeitigen Zufahrtsstraße. Diese Flächen werden für die Dauer der Bauarbeiten mit einer Schotterdecke befestigt.

Während der Betriebesphase:

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens in der Betriebsphase resultiert aus den mit der Errichtung der Anlage verbundenen Bodenversiegelungen durch Gebäude und dem stationeigenen Wegenetz.

Der gesamte Flächenbedarf ist in den Einreichunterlagen tabellarisch zusammengefasst.

Eine Belastung des Bodens durch die von der Station hervorgerufenen Schadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten.

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens durch die geplante Anlage, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen ist in den Einreichunterlagen dem Detailbericht zum Schutzgut Boden (Land- und Forstwirtschaft) (Dok. Nr. X00-C823) zu entnehmen.

Lärm und Erschütterungen

Bauphase

Während der Bauphase treten durch den Baustellenverkehr und die Baumaßnahme selbst zusätzliche Lärmemissionen auf.

Die Emissionen treten dabei sowohl innerhalb des Geländes der Verdichteranlage und Vorrichteplatzes als auch durch den erforderlichen LKW- und Baustellenverkehr im Nahbereich der Baustelle auf.

Die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte sowie ein Projektterminplan mit den Schwerpunkten der Bautätigkeit sind in den Einreichunterlagen in Form einer Tabelle enthalten.

Betrieb

Um unzulässig hohe Lärmemissionen von Anlagenteilen zu vermeiden, sind eine Reihe von Maßnahmen zur Schalldämmung vorgesehen:

- Anbringen von Schalldämpfern;
- im Verbrennungsluftansaug- und Auspuffsystem der Turbine;
- in der Ausblaseleitungen der Verdichtereinheit und der Station;
- Aufstellen der Gasturbine in einer Schallschutzhaube innerhalb einer separaten Maschinenhalle, die mit schalldämmender Ausführung versehen wird;
- Weitgehend unterirdische Verlegung der Stationsverrohrung.

Weiterhin werden auch schallarme Gaskühler eingesetzt.

Die einzelnen Maßnahmen berücksichtigen die ÖAL-Richtlinien.

Eine detaillierte Beschreibung der Lärmemissionen durch die geplante Anlage (inklusive Ausbreitungsrechnung), sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen ist in den Einreichunterlagen dem Detailbericht zum Schutzgut Mensch – Abschnitt Lärm und Erschütterungen (Dok. Nr. X00-C821) zu entnehmen.

Abwärme und Licht

Bauphase

Eine Belastung durch Wärmeabstrahlung und Licht ist während der Bauphase nicht zu erwarten. Das Baugeschehen wird während der Regelarbeitszeiten durchgeführt, daher ist auch von Baumaschinen keine Beeinträchtigung durch Licht zu erwarten.

Betrieb

Im Betrieb der Anlage ist das Abgas (Abgastemperatur ca. 530°C) der Gasturbinenverdichtereinheiten als Quelle für Wärmeemissionen in die Umwelt (Luft) zu nennen.

Im gegenständlichen Projekt sind keine Maßnahmen zur Abwärmennutzung vorgesehen (siehe hierzu auch „Dok. Nr X00-C814, Einreichunterlagen nach dem EG-K“).

Weiters erfolgt ein Wärmeeintrag in den Boden über die weiterführenden Pipelines selbst. Das Gas wird jedoch durch die hinter den Verdichtereinheiten angeordneten Kühler auf eine Temperatur von max. 50°C gekühlt. Diese höchstzulässige Gasaustrittstemperatur entspricht der bereits jetzt höchstzulässigen Gastemperatur in den TAG-Leitungen. Ein Wärmeeintrag in den Boden ist daher bereits durch die bestehenden Gasleitungen gegeben.

Wärmeemissionen in Wasser (z.B. durch die Einleitung von Kühlwasser) sind durch die geplante Anlage nicht gegeben.

Wie in den Einreichunterlagen nach dem EG-K zu entnehmen ist, ist eine Absenkung der Wärmeemissionen, die durch die GVE-Abgase verursacht sind, nicht wirtschaftlich realisierbar.

Abfälle und Reststoffe

Bauphase

a) Abfall auf der Baustelle

Abfälle während der Bauphase sind:

- Überschüssiges Aushubmaterial
- Hausmüll
- Verpackungsmaterial
- Metallreste
- Sonstige Bauabfälle, wie Holz, Kabelreste

Diese Abfälle werden in Sammelbehältern sortenrein sortiert und durch Entsorgungsfirmen abtransportiert. Details werden in einem SiGe-Plan für die Bautätigkeiten festgelegt.

Beim Bau der Anlage fallen Abfälle nur in einem überschaubaren Umfang an. Die wesentlichen Arbeitsschritte bei denen regelmäßig Abfall anfällt sind

- Erd- und Grundbau
- Rohrleitungs- und Anlagenbau (Schweißen und die Isolierung der Schweißnähte)

- Hoch- und Tiefbau
- Elektroinstallationen

Darüber hinaus werden die Erdarbeiten zum Thema Abfall betrachtet.

Folgende Maßnahmen werden getroffen:

1. Bei den Erdarbeiten anfallendes Aushubmaterial wird im Bereich der Rohrgräben und Fundamente wieder an Ort und Stelle eingebaut.
2. Überschüssiges Aushubmaterial, dieses fällt speziell bei der Herstellung der vorgesehen Stationsniveaus an, wird von der Baustelle abtransportiert und fachgerecht deponiert.
3. Beim Schweißen der Rohrleitungen fallen Elektrodenstummel und Verpackungsmaterial der Elektroden an. Elektrodenstummel werden eingesammelt und entsorgt, ebenso wird das Verpackungsmaterial entsorgt.
4. Das Reinigen des von der Werksumhüllung freigehaltenen Schweißnahtbereiches erfolgt im Regelfall durch Sandstrahlen. Als Strahlgut wird ein in Österreich zugelassenes Material verwendet (wie z.B. Quarzsand). Beim Reinigen einer Schweißnaht ist mit einem Anfall von ca. 25 kg Strahlgut zu rechnen. Das Strahlgut verbleibt vor Ort, falls durch Eluatversuche oder ein anerkanntes Zertifikat die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird. Falls die Unbedenklichkeit eines Verbleibens im Boden nicht nachgewiesen werden kann, ist das Strahlgut zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
5. Beim Isolieren der Schweißnähte fällt PE Abfall in kleinen Mengen an. Dieser Abfall wird gesammelt und entsorgt.
6. Bei Elektroinstallationen anfallende Kabel und PE-Reste werden auf der Baustelle getrennt gesammelt und durch ein konzessioniertes Unternehmen entsorgt.
7. Anfallendes Verpackungsmaterial wird auf der Baustelle gesammelt und durch ein konzessioniertes Unternehmen entsorgt.

b) Abfälle mobiler Baustelleneinrichtung

Unter der mobilen Baustelleneinrichtung sind alle jene Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zu verstehen, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Pipeline erforderlich sind.

Es ist davon auszugehen, dass Abfälle praktisch ausschließlich auf Wartungs- und Reparaturarbeiten zurückzuführen sind, insbesondere aber auf den Wechsel und das Nachfüllen von Schmierstoffen und -ölen, sowie von Hydrauliköl. Im Sinne der Schonung der Umwelt dürfen Servicearbeiten an Maschinen und Geräten ausschließlich im Bereich von ausreichend ausgestatteten Werkstätten bzw. Bauhöfen der ausführenden Firmen durchgeführt werden. Lediglich das Nachfüllen von Schmierstoffen und -ölen sowie von Hydraulikölen darf vor Ort erfolgen.

Alte Gebinde sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu sammeln und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung von gebrauchten Gebinden erfolgt in geschlossenen Containern und/oder Behältern.

c) Abfall bei sonstiger Baustelleneinrichtung

Im Bereich der zu errichtenden Anlage werden für die Dauer der Baustelle, Baubüros und erforderliche Sanitäreinrichtung in Form von Baucontainern aufgestellt.

Die anfallenden Abfälle werden über die lokalen zur Verfügung stehenden Sammel- und Entsorgungseinrichtungen entsorgt.

Betrieb

a) Abfall aus den Arbeitsstätten

Im Betrieb der Anlage treten im Wesentlichen Hausabfälle und Abfälle während der Wartung der Anlage auf. Diese werden getrennt in entsprechenden Behältnissen gesammelt und der Entsorgung zugeführt.

Es gelten die Regeln für die Müllentsorgung der OMV.

b) Abfall aus dem Prozessbereich

Im Prozessbereich fallen Abfälle hauptsächlich bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an, z.B. Altschmieröl, wird gesondert in dafür vorgesehen Lagerbehälter bzw. in temporären Behältnissen gelagert und durch konzessionierte Unternehmen entsorgt.

1.8 Abspruch über erhobene Einwendungen

Die Einwendungen der Verfahrensparteien werden als unbegründet abgewiesen, soweit ihnen nicht durch die in Punkt 1.5 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie im Projekt Berücksichtigung fanden.

Zivilrechtliche Ansprüche (Wertminderung) werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

1.9 Kosten

Gemäß § 77 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008 hat die OMV Gas GmbH, folgende Kosten zu tragen:

1.) Kommissionsgebühr gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 2/2002 pro halbe Stunde und pro Amtsorgan: für die Ortsverhandlung am 28. November 2006	€ 15,26		
	Dauer in 1/2 Stunden	Amtsorgane	Somit gesamt:
	14	5	€ 1.068,20
	11	1	€ 167,86
	10	1	€ 152,60
	9	17	€ 2.334,78
	Gesamt:		<u>€ 3.723,44</u>
2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 11/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 109/2005			
a) für den Bescheid vom 13. März 2008 GZ.: FA13A-11.10-11/2008-16			€ 7,27
	Anzahl Unterlagen	Sichtvermerke	
b) nach Tarifpost A/7 für 1253 Sichtvermerke auf den 7-fach eingereichten Unterlagen á € 3,63	7	179	€ 4.548,39
c) nach Tarifpost A/7 für 36 Sichtvermerke auf den 4-fach eingereichten Unterlagen á € 3,63 (Gebäudepläne)	4	9	€ 130,68
d) nach Tarifpost A/7 für 20 Sichtvermerke auf den 1-fach eingereichten Unterlagen á € 3,63 (Einreichunterlagen Wasserrecht)	1	20	€ 72,60
e) nach Tarifpost A/7 für 12 Sichtvermerke auf den 1-fach eingereichten Unterlagen á € 3,63 (Ergänzende Unterlagen Wasserrecht)	1	12	€ 43,56
f) nach Tarifpost A/7 für 2 Sichtvermerke auf den 1-fach eingereichten Unterlagen á € 3,63 (Ergänzende Unterlagen 2. Ausgabe Wasserrecht)	1	2	€ 7,26

g) nach Tarifpost A/7 für 11 Sichtvermerke auf den 1-fach eingereichten Unterlagen á € 3,63 (Einreichunterlagen Forstrecht)	1	11 €	39,93
h) nach Tarifpost A/7 für 3 Sichtvermerke auf den 1-fach eingereichten Unterlagen á € 3,63 (Ergänzende Unterlagen Forstrecht)	1	3 €	10,89
i) nach Tarifpost A/7 für 1 Sichtvermerk auf den 1 -fach eingereichten Unterlagen á € 3,63 (Ergänzende Unterlagen 2. Ausgabe Forstrecht)	1	1 €	3,63
			<u>€ 4.856,94</u>
jedoch max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit.			€ 872,07

somit gesamt (Kommissionsgebühren, Bescheid, Sichtvermerke)

€ 4.602,78

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 12.475,80** nach dem

Gebühren:

Ordner 1 von 4:

6 x	3,60 = €	21,60	Zusammenfassung der UVE
2 x	3,60 = €	7,20	Methodik für die Bewertung der Restbelastung Tabelle - Zusammenfassung, Beschreibung, Fachberichte zu
1 x	3,60 = €	3,60	Schutzgütern
1 x	21,80 = €	21,80	Beschreibung des Vorhabens
1 x	3,60 = €	3,60	Bauzeitplan - Weitendorf
6 x	3,60 = €	21,60	Schutzgut Mensch, Raumplanung, Sach- und Kulturgüter
5 x	3,60 = €	18,00	Geräusch-Immissionsprognose für die Verdichterstation Weitendorf
1 x	21,80 = €	21,80	Anhang 1 - Daten des verwendeten Schallimmissionsmodells
1 x	3,60 = €	3,60	Schutzgut Luft/Emissionen und Klima Schadstoff-Immissionsprognose für die Verdichterstation
6 x	3,60 = €	21,60	Weitendorf Anhang 1 - Stellungnahme des ZAMG zur Windverteilung
2 x	3,60 = €	7,20	Weitendorf
6 x	3,60 = €	21,60	Schutzgut Boden (Land- und Forstwirtschaft) Schutzgut Wasser, Oberflächengewässer Gewässerökologie und
6 x	3,60 = €	21,60	Grundwasser Schutzgut Biotope und Ökosysteme - Pflanzen, Tiere und
1 x	21,80 = €	21,80	Naturschutz
5 x	3,60 = €	18,00	Berichterstellung Schutzgut Landschaft
		<u>€ 234,60</u>	Gesamtsumme

Gebühren:**Ordner 2 von 4:**

1 x	21,80 =	€	21,80	Erdgasverdichterstation Weitendorf
1 x	3,60 =	€	3,60	Beilage zu Abschnitt 8
1 x	3,60 =	€	3,60	Beilage zu Abschnitt 10
1 x	3,60 =	€	3,60	Beilage zu Abschnitt 12
1 x	3,60 =	€	3,60	Beilage zu Abschnitt 13
				Einreichunterlagen nach Emissionsschutzgesetz für
2 x	3,60 =	€	7,20	Kesselanlagen - EG-K
4 x	3,60 =	€	14,40	Studie Abwärmenutzung für die Verdichterstation Weitendorf 1
				Anhänge - Systemfließbild Dampfkreislauf-Prozess, Systemfließbild ORC-Prozess, Systemfließbild
1 x	3,60 =	€	3,60	Fernwärmeversorgung
6 x	3,60 =	€	21,60	Einreichunterlagen Baurecht Weitendorf
6 x	3,60 =	€	21,60	Einreichunterlagen Wasserrecht Weitendorf
1 x	3,60 =	€	3,60	Anlage 1 zu Einreichunterlagen Wasserrecht Weitendorf
1 x	3,60 =	€	3,60	Einreichunterlagen nach dem Naturschutzrecht
1 x	3,60 =	€	3,60	Einreichunterlagen nach dem Forstrecht
1 x	21,80 =	€	21,80	Geologisch-geotechnischer Bericht
2 x	3,60 =	€	7,20	Anlage 2 - Fotodokumentation, Übersicht, Bohrkernfotos
2 x	3,60 =	€	7,20	Anlage 3 - Bohrkernprotokolle gem. ÖNORM B4401 Teil 4
2 x	3,60 =	€	7,20	Anlage 4, Rammsondierungen gemäß ÖNORM B 4419 Teil 1
5 x	3,60 =	€	18,00	Anlage 5, Geotechnischer Versuchsbericht
3 x	3,60 =	€	10,80	Anlage 6, Pumpversuchsauswertungen
3 x	3,60 =	€	10,80	Anlage 7, GW-Analytik
2 x	3,60 =	€	7,20	Anlage 8, LFT-Profile
2 x	3,60 =	€	7,20	Anlage 9, Karte der ZAMG "Effektive Bodenbeschleunigung"
1 x	21,80 =	€	21,80	Grundstücks- und Eigentümerverzeichnisse
2 x	3,60 =	€	7,20	Betriebsvorschrift - Trans-Austria-Gasleitung (TAG)
4 x	3,60 =	€	14,40	Wartungsvorschrift - Trans-Austria-Gasleitung (TAG)
1 x	21,80 =	€	21,80	Gasalarmplan - Trans-Austria-Gasleitung (TAG)
		=	€ 278,00	Gesamtsumme

Gebühren:**Ordner 3 von 4:**

1 x 7,20 = €	7,20	Übersichtslageplan, Zeichnung. No. A00-G802
1 x 7,20 = €	7,20	Allgemeiner Lageplan Zeichnung. No. A00-G801
1 x 7,20 = €	7,20	Lageplan Bodenuntersuchungen Zeichnung No. A00-G805
1 x 7,20 = €	7,20	Rodungsplan - Teil 1, Zeichnung No. X00-C809
1 x 7,20 = €	7,20	Biotoptypen - Bestand, Zeichnung No. X00-G812
1 x 7,20 = €	7,20	Lageplan Entwässerung Übersicht Einzugsgebiete, Zeichnung No. A00-G806
1 x 7,20 = €	7,20	Lageplan Entwässerung Beitragsflächenplan, Zeichnung No. A00-G806
1 x 7,20 = €	7,20	Lageplan Strassen, befestigte Flächen, Grünflächen, Zeichnung No. A00-G807
1 x 7,20 = €	7,20	Lageplan Wegerecht, Zeichnung No. A00-W802
1 x 7,20 = €	7,20	Bepflanzungsplan, Zeichnung No. X00-G819
1 x 7,20 = €	7,20	Zufahrtsstrasse Lageplan, Zeichnung No. A00-H812
1 x 7,20 = €	7,20	Zufahrtsstrasse Längenschnitt, Zeichnung No. A00-H812
1 x 7,20 = €	7,20	Zufahrtsstrasse Regelquerschnitt, Zeichnung No. A00-H812
1 x 7,20 = €	7,20	Weitendorf Compression Station, Zeichnung No. H00-F800
1 x 7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan, Zeichnung No. N00-G803
1 x 7,20 = €	7,20	Kabeltrassen & Beleuchtungsplan, Zeichnung No. N21-817
1 x 7,20 = €	7,20	Erdungsplan, Zeichnung No. N52-G818
1 x 7,20 = €	7,20	Übersichtslageplan Energieversorgung, Zeichnung No. N00- G802
	<u>€ 129,60</u>	Gesamtsumme

Gebühren:**Ordner 4 von 4:**

1 x 7,20 = €	7,20	Bautechnischer Lageplan, Zeichnung No. A00-G804
1 x 7,20 = €	7,20	Geländeprofile - Teil 1, Zeichnung No. A00-G808
1 x 7,20 = €	7,20	Geländeprofile - Teil 2, Zeichnung No. A00-G808
1 x 7,20 = €	7,20	Verdichterhalle Grundriss Schnitt A-A, No. A10-H825
1 x 7,20 = €	7,20	Verdichterhalle Schnitt B-B, Ansichten Süd, Nord
1 x 7,20 = €	7,20	Verdichterhalle Ansichten Ost, West, Zeichnung No. A10-H827
1 x 7,20 = €	7,20	Betriebs/Versorgungs/Löschwassergebäude Erdgeschoss, Zeichnung No. A10-H833
1 x 7,20 = €	7,20	Betriebs/Versorgung/Löschwassergebäude Untergeschoss, Zeichnung No. A10-H834
1 x 7,20 = €	7,20	Betriebs/Versorgungs/Löschwassergebäude Schnitte, Zeichnung No. A10-H835
1 x 7,20 = €	7,20	Betriebs/Versorgungs/Löschwassergebäude Ansichten, Zeichnung No. A10-H836
1 x 7,20 = €	7,20	Werkstatt/Brenngebäude Grundriss, Zeichnung No. A10-H837
1 x 7,20 = €	7,20	Werkstatt/Brenngebäude Ansichten u. Schnitte, Zeichnung No. A10- H838
1 x 7,20 = €	7,20	Leitpläne Fundamente, Fundament für Gaskühler, Zeichnung No. A10-H831

1 x 7,20 = €	7,20	Leitpläne Fundamente, Fundament für Luftansaugung, Zeichnung No. A10-H831
1 x 7,20 = €	7,20	Leitpläne Fundamente, Fundament für Filterseparatoren, Zeichnung No. A10-H831
1 x 7,20 = €	7,20	Leitpläne Fundamente, Fundament für Molchschleusen, Zeichnung No. A10-H831
1 x 7,20 = €	7,20	Leitpläne Fundamente Stützmauer - Regelquerschnitte, Zeichnung No. A10-H831
1 x 7,20 = €	7,20	Leitpläne Schächte - Schacht Type "A" Rückschlagklappe - 40", Zeichnung No. A10-H832
1 x 7,20 = €	7,20	Leitpläne Schächte - Schacht Typ "B", Rückschlagklappen - 40" +24", Zeichnung No. A10-H832
1 x 7,20 = €	7,20	Leitpläne Schächte - Schacht Typ "C" Rückschlagklappen - 24", 40"
1 x 7,20 = €	7,20	Leitpläne Schächte - Schacht Typ "D", Zeichnung No. A10-H832
1 x 7,20 = €	7,20	Leitpläne Schächte - Schacht Typ "E" Durchflussmessung - 24", 40", Zeichnung No. A10-H832
1 x 7,20 = €	7,20	Typenplan - Strasse, befestigte Stationsbereiche, Zeichnung No. A10- H003
1 x 7,20 = €	7,20	Typenplan - Fundamente Rohre/Armaturen/Elektro, Zeichnung No. A10-H004
1 x 7,20 = €	7,20	Typische Ausführungsdetails - Zaun, Zeichnung No. A10-H005
1 x 7,20 = €	7,20	Typische Ausführungsdetails - Entwässerung Kontroll- und Einlaufschächte, Regenabläufe
1 x 7,20 = €	7,20	Typische Ausführungsdetails - Entwässerung Versickerungsanlagen, Zeichnung No. A10-H006
1 x 7,20 = €	7,20	Typische Ausführungsdetails - Schacht A10-H007
1 x 7,20 = €	7,20	Typische Ausführungsdetails - Stahlbau A10-H008
		= € 208,80 Gesamtsumme

Gebühren:**Ergänzende Unterlagen:**

2 x	3,60 = €	7,20	Ergänzung zum Kapitel 3.6 Abfälle und Reststoffe
6 x	3,60 = €	21,60	Abfallwirtschaftskonzept
1 x	3,60 = €	3,60	Schutzgut Mensch, Raumplanung, Sach- und Kulturgüter, Ergänzende Anlage
5 x	3,60 = €	18,00	Geräusch-Immissionsprognose für die Verdichterstation Weitendorf
1 x	21,80 = €	21,80	Anhang 1 - Daten des verwendeten Schallimmissionsmodells
4 x	3,60 = €	14,40	Schutzgut Mensch - Verkehrstechnik
1 x	3,60 = €	3,60	Schutzgut Boden (Land- und Forstwirtschaft), Ergänzende Beschreibung
2 x	3,60 = €	7,20	Schutzgut Wasser Oberflächengewässer Gewässerökologie und Grundwasser, Ergänzende Beschreibung
1 x	3,60 = €	3,60	Schutzgut Biotope und Ökosysteme - Pflanzen, Tiere und Naturschutz, Ergänzende Anlage
1 x	21,80 = €	21,80	Technischer Bericht
1 x	21,80 = €	21,80	Anlage - Dokument zur Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche in der Verdichterstation Weitendorf
5 x	3,60 = €	18,00	Ergänzende Beschreibung gemäß "AStV" Einreichunterlagen Wasserrecht Weitendorf,
1 x	3,60 = €	3,60	Abflussberechnung Fotzenbach
1 x	7,20 = €	7,20	Anlage 1 - Leitpläne Brücke
1 x	3,60 = €	3,60	Anlage 2 - Skizze
2 x	3,60 = €	7,20	Anlage 3 - Technischer Bericht
1 x	3,60 = €	3,60	Anlage 1 - Hydrogeologisches Gutachten für Gewässer Fotzenbach vom 6. August 2004
1 x	21,80 = €	21,80	Anlage 2 - Spiegellinienberechnung -Ist-Zustand Tabellen, graphische Darstellung der Querprofile
1 x	21,80 = €	21,80	Anlage 3 - Spiegellinienberechnung - Projektzustand Tabellen, graphische Darstellung der Querprofile
1 x	7,20 = €	7,20	Anlage 4 - km 0.153 bis km 0.614 Lageplan M 1:500
1 x	7,20 = €	7,20	Anlage 5 - km 0.153 bis km 0.6779 Längenschnitt M 1:1000/100
1 x	3,60 = €	3,60	Anlage 6 - Brückenprofil, M 1:100
2 x	3,60 = €	7,20	Einreichunterlagen zur luftfahrttechnischen Beurteilung
1 x	3,60 = €	3,60	Anlage 1- Auszug aus der Festlegung des Sicherheitszonen
1 x	3,60 = €	3,60	Darstellung der Gasausbreitung für Ausblasevorgang
1 x	3,60 = €	3,60	Besprechungsprotokoll der ILF Beratende Ingenieure ZT GmbH vom 11. Juli 2006

			Schreiben der OMV Gas GmbH, Arbeitsgruppe Trans Austria Gasleitung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/L 3 Flughäfen, Flugbetrieb und Technik, Herrn DI
2 x	3,60 = €	7,20	Marek vom 27. Juni 2006
1 x	21,80 = €	21,80	Brandalarm
1 x	3,60 = €	3,60	Brandschutzplan Brandschutzplan, VS-Weitendorf, Stationsplan,
1 x	3,60 = €	3,60	Zeichnungs Nr. wei-über, Datum: 7. Juli 2006 Brandschutzplan, VS-Weitendorf, Verdichterhalle,
1 x	3,60 = €	3,60	Zeichnungs Nr. wei-vh, Datum: 3. Juli 2006 Brandschutzplan, VS-Weitendorf, Werkstatt, Brenngasgebäude, Zeichnungs Nr.: wie-wst+brg,
1 x	3,60 = €	3,60	Datum: 5. Juli 2006 Brandschutzplan, VS-Weitendorf, Betriebsgebäude,
1 x	3,60 = €	3,60	Zeichnungs Nr.: wei-btg-1, Datum: 3. Juli 2006 Brandschutzplan, VS-Weitendorf, Betriebsgebäude,
1 x	3,60 = €	3,60	Zeichnungs Nr.: wei-btg-2, Datum: 3. Juli 2006 Brandschutzplan, VS-Weitendorf, Keller, Zeichnungs
1 x	3,60 = €	3,60	Nr.: wei-ke, Datum: 4. Juli 2006
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld A2, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld A3, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld A4, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld A5, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld B2, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld B3, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld B4, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld B5, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld C1, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld C2, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld C3, Zeichnung No. N00-G829 Typische Pläne Lokaler kathodischer
2 x	3,60 = €	7,20	Korrosionsschutz Dispositionen Brandmelder und Brandabschnitte
1 x	3,60 = €	3,60	Versorgungs- Betriebs- und Löschwassergebäude Dispositionen Brandmelder Werkstatt und
1 x	3,60 = €	3,60	Brenngasgebäude Dispositionen Gasmelder & Brandmelder
1 x	3,60 = €	3,60	Verdichterhalle
1 x	3,60 = €	3,60	Legende für E-Installationen E-Installation Versorgungs- Betriebs- und
1 x	3,60 = €	3,60	Löschwassergebäude Grundriss Erdgeschoss
1 x	3,60 = €	3,60	E-Installationen Verdichterhalle
1 x	3,60 = €	3,60	E-Installationen Werkstatt und Brenngasgebäude
		= € 433,20	Gesamtsumme

Gebühren:**Ergänzende Unterlagen 2. Ausgabe:**

			Protokoll vom 22. August 2006 der ILF Beratende
1 x	3,60 = €	3,60	Ingenieure ZT GmbH
			Beschreibung des Vorhabens, Ergänzung zum Kapitel
3 x	3,60 = €	10,80	3.6 Abfälle und Reststoffe
			Geräusch-Immissionsprognose für die Verdichterstation
5 x	3,60 = €	18,00	Weitendorf
			Anhang 1 - Daten des verwendeten
1 x	21,80 = €	21,80	Schallimmissionsmodells
			Anhang 2 - Vergleich der Berechnungsnormen RVS
2 x	3,60 = €	7,20	04.02.11 u. DIN 18005
			Anhang 3 - Detaillierte Auflistung der Immissionsanteile
			nach verursachenden Emittenten während der
1 x	21,80 = €	21,80	Betriebsphase
1 x	21,80 = €	21,80	Schutzgut Mensch-Verkehrstechnik
			Schadstoff-Immissionsprognose für die Verdichterstation
1 x	21,80 = €	21,80	Weitendorf
			Anhang 1 - Stellungnahme des ZAMG zur
2 x	3,60 = €	7,20	Windverteilung Weitendorf
			Fachbereich Humanmedizin - Univ.Prof. Dr. med.
			Christian Vutuc, Puccinigasse 5/5, 1230 Wien, Facharzt
			für Sozialmedizin, Leiter der Abteilung für
			Epidemiologie, Zentrum für Public Health, Medizinische
1 x	21,80 = €	21,80	Universität Wien
3 x	3,60 = €	10,80	Prüfbericht Schallmessung der Ist-Situation Weitendorf
1 x	21,80 = €	21,80	Technischer Bericht Weitendorf
4 x	3,60 = €	14,40	Vorläufiges Explosionsschutzdokument gemäß VEXAT
			Besprechungsprotokoll der ILF Beratende Ingenieure ZT
1 x	3,60 = €	3,60	GmbH vom 21. August 2006
1 x	7,20 = €	7,20	Bepflanzungsplan, Zeichnung No. X00-G819
1 x	7,20 = €	7,20	Zufahrtsstrasse Längenschnitt, Zeichnung No. A00-H812
			Leitpläne Brücken - Querung Fotzenbach, Zeichnung No.
1 x	7,20 = €	7,20	A10-H844
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan, Zeichnung No. N00-G803
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld A2, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld A3, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld A4, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld A5, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld B2, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld B3, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld B4, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld B5, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld C1, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld C2, Zeichnung No. N00-G829
1 x	7,20 = €	7,20	Ex-Zonenplan Feld C3, Zeichnung No. N00-G829

1 x	3,60 = €	3,60	Skizze, Dispositionen Brandabschnitte und Brandmelder Versorgung- Betriebs- und Löschwassergebäude Plan, E-Dispositionen Versorgungs- Betriebs- und Löschwassergebäude Grundriss Erdgeschoss, Zeichnung
1 x	7,20 = €	7,20	No. N00-G804
2 x	3,60 = €	7,20	Antrag auf befristete Rodung
1 x	7,20 = €	7,20	Rodungsplan - Teil 2, Zeichnung No. X00-C809 Zufahrtsstrasse Regelquerschnitt, Zeichnung No. A00- H812
1 x	7,20 = €	7,20	H812
3 x	3,60 = €	10,80	Anlage 2 zu Antrag auf befristete Rodung
3 x	3,60 = €	10,80	Anlage 3 zu Antrag auf befristete Rodung
			= <u>€ 368,40</u> Gesamtsumme

Gebühren:**Gebäudepläne:**

1 x	7,20 = €	7,20	Verdichterhalle Grundriss Schnitt A-A, Zeichnung No. A10-H825 Verdichterhalle Schnitt B-B, Ansichten Süd, Nord, Zeichnung No.
1 x	7,20 = €	7,20	A10-H826
1 x	7,20 = €	7,20	Verdichterhalle Ansichten Ost, West, Zeichnung No. A10-H827 Betriebs/Versorgungs/Löschwassergebäude Erdgeschoss,
1 x	7,20 = €	7,20	Zeichnung No. A10-H833 Betriebs/Versorgungs/Löschwassergebäude Untergeschoss,
1 x	7,20 = €	7,20	Zeichnung No. A10-H834 Betriebs/Versorgungs/Löschwassergebäude Schnitte, Zeichnung
1 x	7,20 = €	7,20	No. A10-H835 Betriebs/Versorgungs/Löschwassergebäude Ansichten, Zeichnung
1 x	7,20 = €	7,20	No. A10-H836
1 x	7,20 = €	7,20	Werkstatt/Brenngasgebäude Grundriss, Zeichnung No. A10-H837 Werkstatt/Brenngasgebäude Ansichten u. Schnitte, Zeichnung No.
1 x	7,20 = €	7,20	A10-H838
			= <u>€ 64,80</u> Gesamtsumme

Gebühren:**Wasserrechtliche Einreichunterlagen:**

5 x	3,60 = €	18,00	Einreichunterlagen Wasserrecht Weitendorf
1 x	3,60 = €	3,60	Anlage 1 _ Hydrologisches Gutachten
6 x	3,60 = €	21,60	Zusammenfassung der UVE
2 x	3,60 = €	7,20	Methodik für die Bewertung der Restbelastung Tabelle - Zusammenfassung, Beschreibung,
1 x	3,60 = €	3,60	Fachberichte zu Schutzgütern
1 x	3,60 = €	7,20	Übersichtslageplan, Zeichnung. No. A00-G802
1 x	21,80 = €	21,80	Beschreibung des Vorhabens
1 x	3,60 = €	3,60	Bauzeitplan - Weitendorf
1 x	21,80 = €	21,80	Geologisch-geotechnischer Bericht Anlage 2 - Fotodokumentation, Übersicht,
2 x	3,60 = €	7,20	Bohrkernfotos Anlage 3 - Bohrkernprotokolle gem. ÖNORM B4401
2 x	3,60 = €	7,20	Teil 4 Anlage 4 - Rammsondierungen gem. ÖNORM B4419
2 x	3,60 = €	7,20	Teil 1
5 x	3,60 = €	18,00	Anlage 5 - Geotechnischer Versuchsbericht
3 x	3,60 = €	10,80	Anlage 6 - Pumpversuchsauswertungen
3 x	3,60 = €	10,80	Anlage 7 - GW-Analytik
2 x	3,60 = €	7,20	Anlage 8 - LFT-Profile Anlage 9 - Karte der ZAMG "Effektive
3 x	3,60 = €	10,80	Bodenbeschleunigung"
1 x	21,80 = €	21,80	Grundstücks- und Eigentümerverzeichnisse Lageplan Entwässerung Übersicht Einzugsgebiete,
1 x	7,20 = €	7,20	Zeichnung No. A00-G806 Lageplan Entwässerung Beitragsflächenplan,
1 x	7,20 = €	7,20	Zeichnung No. A00-G806
		<u><u>= € 223,80</u></u>	Gesamtsumme

Gebühren:**Ergänzende Unterlagen Wasserrecht**

6 x	3,60 = €	21,60	Schutzgut Wasser, Oberflächengewässer Gewässerökologie und Grundwasser
2 x	3,60 = €	7,20	Schutzgut Wasser, Oberflächengewässer Gewässerökologie und Grundwasser, Ergänzende Beschreibung
1 x	3,60 = €	3,60	Einreichunterlagen Wasserrecht Weitendorf, Abflussberechnung Fotzenbach
1 x	7,20 = €	7,20	Anlage 1 _ Leitpläne Brücke, Zeichnung No. A10-H844
1 x	3,60 = €	3,60	Anlage 2 _ Lageplanausschnitt
1 x	3,60 = €	3,60	Anlage 3 _ Technischer Bericht
1 x	3,60 = €	3,60	Anlage 1 _ Hydrologisches Gutachten
1 x	21,80 = €	21,80	Anlage 2 _ Spiegellinienberechnung - Istzustand, Tabellen, graphische Darstellung der Querprofile
1 x	21,80 = €	21,80	Anlage 3 _ Spiegellinienberechnung - Projektzustand, Tabellen, graphische Darstellung der Querprofile
1 x	7,20 = €	7,20	Anlage 4 _ Fotzenbach Abflussuntersuchung km 0.153 bis km 0.614 Lageplan M 1:500
1 x	7,20 = €	7,20	Anlage 5 _ Fotzenbach Abflussuntersuchung km 0.153 bis km 0.6779 Längenschnitt M 1:1000/100
1 x	3,60 = €	3,60	Anlage 6 _ Brückenprofil, M 1:100
		= € 112,00	Gesamtsumme

Gebühren:**Ergänzende Unterlagen 2. Ausgabe Wasserrecht**

1 x	3,60 = €	3,60	Projektkonkretisierende Angaben zum Fachbereich Gewässerschutz
1 x	7,20 = €	7,20	Plan "Leitpläne Brücken - Querung Fotzenbach", Zeichnung No. A10-H8444, Änd. C
		= € 10,80	Gesamtsumme

Gebühren:**Einreichunterlagen nach dem Forstrecht**

1 x	3,60 = €	3,60	Einreichunterlagen nach dem Forstrecht
6 x	3,60 = €	21,60	Schutzgut Boden (Land- und Forstwirtschaft)
1 x	21,80 = €	21,80	Grundstücks- und Eigentümerverzeichnisse
1 x	7,20 = €	7,20	Rodungsplan Teil 1, Zeichnung No. X00-C809
6 x	3,60 = €	21,60	Zusammenfassung der UVE
2 x	3,60 = €	7,20	Methodik für die Bewertung der Restbelastung
1 x	3,60 = €	3,60	Tabelle - Zusammenfassung, Beschreibung, Fachberichte zu Schutzgütern
1 x	21,80 = €	21,80	Beschreibung des Vorhabens
1 x	3,60 = €	3,60	Bauzeitplan - Weitendorf
1 x	7,20 = €	7,20	Allgemeiner Lageplan, Zeichnung. No. A00-G801
1 x	7,20 = €	7,20	Biotoptypen - Bestand, Zeichnung No. X00-G812
		= € 126,40	Gesamtsumme

Gebühren:

Ergänzende Unterlagen Forstrecht

	1 x	3,60 = €	3,60	Beschreibung	Schutzgut Boden (Land- und Forstwirtschaft) Ergänzende
	1 x	21,80 = €	21,80	Schutzgut Biotope und Ökosysteme - Pflanzen, Tiere und Naturschutz	Schutzgut Biotope und Ökosysteme - Pflanzen, Tiere und Naturschutz -
	1 x	3,60 = €	3,60	Ergänzende Anlage	
		=	<u>€ 29,00</u>	Gesamtsumme	

Gebühren:

Ergänzende Unterlagen 2. Ausgabe Forstrecht

	1 x	7,20 = €	7,20	Bepflanzungsplan, Zeichnung No. X00-G819
		=	<u>€ 7,20</u>	Gesamtsumme

Gesamt:

Ordner 1:	€	234,60
Ordner 2:	€	278,00
Ordner 3:	€	129,60
Ordner 4:	€	208,80

Ergänzende Unterlagen:	€	433,20
Ergänzende Unterlagen 2. Ausgabe:	€	368,40

Zwischensumme € 1.652,60 für eine Ausfertigung

4 x Gebäudepläne: wasserrechtliche Einreichunterlagen sowie	€	259,20
1 x Ergänzende Unterlagen: forstrechtliche Einreichunterlagen sowie	€	346,60
1 x Ergänzende Unterlagen	€	162,60
Gesamtsumme:	<u>€</u>	<u>768,40</u>

Kosten für die Verhandlungsschrift:

7 x	13,20 =	€	92,40	für die Verhandlungsschrift vom 28.11.2006 für Beilage A1 und A2,
2 x	3,60 =	€	7,20	Anwesenheitsliste
	=	<u>€</u>	<u>99,60</u>	Gesamtsumme für Gebührenscheiben

Kosten für Eingaben:

1 x	13,20 =	€	13,20	für den Antrag auf Durchführung der UVP vom 27.03.2006
1 x	13,20 =	€	13,20	für den Antrag auf befristete Rodung inkl. Beilagen vom Dezember 2006
1 x	13,20 =	€	13,20	für die Antragsmodifikation vom 20. September 2007
		€	39,60	Summe

Gebühren - Gesamt:

7 x	1.652,60 =	€	11.568,20	für die Projektsunterlagen in 7-facher Ausfertigung für wasserrechtliche
1 x	346,60 =	€	346,60	Einreichunterlagen für forstrechtliche
1 x	162,60 =	€	162,60	Einreichunterlagen für Gebäudepläne in 4-facher
1 x	259,20 =	€	259,20	Ausfertigung für die Verhandlungsschrift vom 28.11.2006 inkl. Beilagen
1 x	99,60 =	€	99,60	
3 x	13,20 =	€	39,60	für Eingaben
		€	12.475,80	Gesamtsumme

Vidierungsvermerke:

Ordner 1:				15
Ordner 2:				27
Ordner 3:				18
Ordner 4:				29
Ergänzende Unterlagen:				54
Ergänzende Unterlagen 2. Ausgabe:				36
Summe:				179
	x 7 Ausf. =			1253
	x € 3,63 =	€		4.548,39

Gebäudepläne:	9 x 4			36
Einreichunterlagen Wasserrecht:				20
Ergänzende Unterlagen Wasserrecht:				12
Ergänzende Unterlagen 2. Ausgabe Wasserrecht:				2
Einreichunterlagen nach dem Forstrecht				11
Ergänzende Unterlagen Forstrecht:				3
Ergänzende Unterlagen 2. Ausgabe Forstrecht:				1
Gesamtsumme:				85
	x €	3,63	€	308,55
Gesamt:			€	4.856,94

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung, auf die erstellten Teilgutachten, auf das Prüfbuch und das darauf aufbauende Gesamtgutachten sowie auf die Erklärung der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und den eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens- und den Denkansätzen nicht im Widerspruch stehenden Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, und andere).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Das Gesamtgutachten gab eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zu dem Ergebnis, dass es keine Widersprüche bzw. negative Stellungnahmen der einzelnen Fachgutachter gibt.

Einwendungen wurden nicht auf gleicher fachlicher Ebene vorgetragen bzw. wurden sie durch die durchaus nachvollziehbaren und schlüssigen Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen widerlegt bzw. fanden diese in Projektsergänzungen / Modifikationen Eingang. Dennoch sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendung bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt. Die Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung auf diese Rücksicht genommen.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch als auch auf das durchaus schlüssige und nachvollziehbare Gesamtgutachten stützen.

2.2 Verfahrensgang

Die OMV Gas GmbH, Floridsdorfer Hauptstrasse 1, floridotower, 1210 Wien, hat am 27. März 2006, eingelangt am 28. März 2006, den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben **„Errichtung und Betrieb einer neuen Verdichterstation der Trans Austria Gasleitung in Weitendorf/Stmk.“** eingebracht.

Für die Anhebung der Transportkapazität (Erhöhung des Gasdruckes) im Erdgasleitungssystem der „Trans Austria Gasleitung“ ist in Weitendorf (Stmk.) auf einem Areal von 50.000 m² die Errichtung einer Gasverdichterstation geplant.

Die Gasverdichterstation besteht im Wesentlichen aus drei Maschinenhallen; installierten Gasturbinenverdichtereinheiten à ca. 25 MW (= Brennstoffwärmeleistung von à ca. 75 MW) Antriebsleistung, wobei zwei Maschinen im Einsatz sind, die dritte bildet die Reserve.

Die Station wird mit einem Betriebsdruck von 77 bar ausgelegt.

Mit Bescheid vom 16.12.2005, GZ: FA 13A-11.10-102/2005-10, wurde die UVP-Pflicht festgestellt.

Nach einer ersten Vorbegutachtung der Unterlagen auf Vollständigkeit / Beurteilungsfähigkeit und einer neuerlichen fachgutachterlichen Prüfung wurde seitens des koordinierenden Sachverständigen, Herrn Dipl.- Ing. Robert Brandner, im Gesamtgutachten, die Beurteilungsfähigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen attestiert. Im Rahmen der gesetzlich normierten Vorgaben wurden den mitwirkenden Behörden, dem Umweltsachverständigen, der Standortgemeinde, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie den sonstigen zu beteiligten Formalparteien und Antragsteller, die gesetzlich verankerten Mitwirkungs-, Stellungnahme- und Informationsrechte eingeräumt (§ 5 UVP-G 2000).

Die öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Projektunterlagen erfolgte im Zeitraum **vom 14. Juli 2006 bis 25. August 2006** im Ediktswege im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“, „Kronen Zeitung“ und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinde und der Fachabteilung 13A, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Darüber hinaus wurde die öffentliche Auflage auf der Homepage des Verwaltungsservers unter der Rubrik Verlautbarungen <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/10015670/9894/> und unter www.umwelt.steiermark.at/ unter dem Menüpunkt Umwelt und Recht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Während der sechswöchigen Auflagefrist und im Rahmen der Stellungnahmerechte gemäß § 5 UVP-G 2000 sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahmen respektive Einwendung eingegangen:

Stellungnahmen:

- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Graz vom 14. Juli 2006, OZ 48;
- Stellungnahme der Umweltschützerin für Steiermark vom 14. Juli 2006, OZ 57;
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 17. Juli 2006, OZ 62;
- Stellungnahme der Fachabteilung 19A vom 21. Juli 2006, OZ 71;
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Graz vom 18. August 2006, OZ 92;
- Stellungnahme der Fachabteilung 19A vom 24. August 2006, OZ 98;
- Stellungnahme von der ARGE Luft/Lärm (Dipl.- Ing. Gottfried Weißmann) vom 25. August 2006, OZ 101.

Einwendung:

- Einwendung von Frau Tanja Wagner vom 01. August 2006, OZ 81

Sämtliche Stellungnahmen bzw. die Einwendung wurden vom koordinierenden Sachverständigen und den beigezogenen Sachverständigen fachspezifisch zugeteilt und fanden in den jeweiligen Fachgutachten entsprechend Berücksichtigung.

Außerhalb der öffentlichen Auflagefrist wurde folgende Stellungnahme eingebracht:

- Stellungnahme von Maria Planinsec vom 13. November 2006

Das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) wurde am 13. November 2006 fertiggestellt und erfolgte die öffentliche Auflage des UVGA's, der gesamten Teilgutachten sowie des Prüf- und Antwortkataloges im Zeitraum vom **16. November 2006 bis 14. Dezember 2006** bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, der Standortgemeinde Weitendorf sowie der Fachabteilung 13A, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Darüber hinaus wurde die öffentliche Auflage auf der Homepage des Verwaltungsservers unter der Rubrik Verlautbarungen <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/22528/DE/> und unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit gesonderter öffentlicher Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung vom 09. November 2006 (OZ 194 im Akt), wurde die mündliche Verhandlung und örtliche Erhebung gemäß § 16 UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006 und §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008 für den 28. November 2006 anberaumt und abgehalten.

In der Verhandlung wurden folgende Stellungnahmen zu Protokoll gegeben:

- Stellungnahme von Herrn Dipl.-Ing. Gottfried Weißmann, wohnhaft in Graz, Fröhlichgasse 72;
- Stellungnahme der Standortgemeinde Weitendorf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Dieter Neger;
- Stellungnahme der Wasserwirtschaftlichen Planung, Frau Ing. Heike Siegl;
- Stellungnahme von Herrn Alois Wallner für das Bezirksjagdamt Leibnitz;
- Stellungnahme von Herrn Alois Wallner für den Jagdverein Weitendorf;
- Stellungnahme der Umweltschutzkommission für Steiermark;
- Stellungnahme des Vertreters der Konsenswerberin zu den eingebrachten Stellungnahmen.

Der Vertreter der Konsenswerberin behielt sich eine Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Verhandlungsschrift vor.

Am 12. Dezember 2006 wurden Unterlagen hinsichtlich der Zufahrtsstraße – wie der Forsttechniker bei der Verhandlung feststellte – eingebracht. Am 20. Dezember 2006 erfolgte der Auftrag an Dipl.- Ing. Forstner Befund und Gutachten zu erstellen. Am 26. Jänner 2007 erfolgte eine Stellungnahme zur Verhandlung von der OMV Gas GmbH. Dazu wurden noch fachliche Stellungnahmen eingeholt. Das ergänzende forsttechnische Teilgutachten wurde mit Schreiben vom 06. Februar 2007 zur öffentlichen Auflage gebracht (OZ 204 im Akt). Außerdem wurde es im Internet veröffentlicht. Mit Schreiben vom 23. März 2007 wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, zu dem ergänzenden forsttechnischen Teilgutachten sowie zu den fachlichen Stellungnahmen zu den Bereichen Emissionstechnik, Maschinentechnik, Naturschutz und Wildbiologie im Zuge des Parteiengehöres eine Stellungnahme abzugeben (OZ 237 im Akt).

Nach der Verhandlung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- 09. März 2007: Petition der Gemeinde Weitendorf betreffend die Errichtung einer Gasverdichterstation im Ortsgebiet von Weitendorf sowie betreffend lärmindernde Maßnahmen bei der A9 Halbanschlussstelle Kehlsberg;
- mehrere Stellungnahmen gleichen Inhaltes zur Gasverdichterstation Weitendorf:

Gasverdichterstation Weitendorf - Schreiben Parteien					
lfd. Nr.	Schreiben von	Adresse	eingegangen am	Belegdatum	OZ
1	Initiative G7, Umwelt- und Lebensinitiative	Remschnigg 38, 8454 Arnfels	09.03.2007		218
2	Monika Novotny	Remschnigg 38, 8454 Arnfels	09.03.2007		219
3	Klaus Sackl	Blumengasse 163/2, 8462 Gamlitz	12.03.2007		221
4	Markus Grabler	Marburger Straße 56, 8430 Leitring	13.03.2007		224
5	Christine Draxler	Schmiedgasse 28, 8430 Leibnitz	13.03.2007		225
6	Christian Schäfer	Eichberg-Trautenburg 65, 8454 Arnfels	13.03.2007		226

7	Scarlett Sipek	Eichberg-Trautenburg 65, 8454 Arnfels	13.03.2007		227
8	Eva Wolf Hoffmann	Mainersbergstraße 5, 8051 Graz	14.03.2007		228
9	Christian Ponleitner	Sankt-Koloman-Gasse 38, 2381 Laab im Walde	16.03.2007		230
10	Ingrid Beitler	Sankt-Koloman-Gasse 38, 2381 Laab im Walde	16.03.2007		231
11	Elisabeth Heidinger	Seggauberg 25, 8430 Leibnitz	26.03.2007		238
12	Renate Deutschmann	Leopold-Fessler-Gasse 20, 8430 Leibnitz	26.03.2007		239
13	Dr. Ivor Schiller	Hauptplatz 74, 8410 Wildon	26.03.2007		240
14	Daniela Schalamun	Bundesstraße 14, 8410 Weitendorf	26.03.2007		241
15	Elfriede Schalamun	Bundesstraße 14, 8410 Weitendorf	26.03.2007		242
16	Alois Stelzl, Rosa Stelzl	Remschnigg 38, P. Arnfels 8454	29.03.2007		243
17	Waltraud Pojer, Josef Pojer,	Bockbergweg 4, 8410 Wildon	02.04.2007	02.04.2007	244
	Herbert Otter, Maria Otter	Bockbergweg 5, 8410 Wildon			
18	Dr. Claudia Obersteiner, Mag. Ingrid Rumpf	Bockbergweg 8, 8410 Wildon	02.04.2007	31.03.2007	245
19	Barbara Leitinger, Gerhard Leitinger, Franz Leitinger, Klaus Leitinger	Bockbergweg 9, 8410 Wildon	02.04.2007	02.04.2007	246
20	Hilde Nagy, Karl Nagy, Maria Nagy, Helmut Nagy	Bockbergweg 3, Wildon	02.04.2007	02.04.2007	247
21	Fam. Heinz Korrenn	8461 Ratsch 96	05.04.2007		249
22	Rudolf Grasch	Neudorfstraße 23, 8410 Neudorf b. Wildon	19.04.2007		253
23	Rudolf Grasch jun.	Neudorfstraße 23, 8410 Neudorf b. Wildon	19.04.2007		254
24	Elfriede Grasch	Neudorfstraße 23, 8410 Neudorf b. Wildon	19.04.2007		255

25	Johanna Mißbacher	Neudorfstraße 23, 8410 Neudorf b. Wildon	19.04.2007		256
26	Otto Mißbacher	Neudorfstraße 23, 8410 Neudorf b. Wildon	19.04.2007		257
27	Johann Innerhofer, Sophie Innerhofer, Eva Innerhofer, Martin Innerhofer	Unterhaus 6, 8410 Wildon	25.04.2007		260
28	Susanna Innerhofer Hirschmann	Im Rasental 30, 8410 Wildon	30.04.2007		262

Mit Eingabe vom 20. September 2007, eingelangt am 21. September 2007, kam es zu einer Antragsmodifikation seitens der Konsenswerberin, in der sie den NO_x als NO₂-Wert von 80 mg/Nm³ auf 50 mg/Nm³ bei 15 % O₂ und für Feinstaub den Grenzwert von 5 auf 0,05 mg/Nm³ reduzierte. Diese Reduzierung kam nicht durch eine technische Änderung der Anlage zustande. Der reduzierte NO_x-Wert stellt den Garantiewert – laut Konsenswerberin - des Turbinenherstellers dar, welcher vertraglich erreicht werden konnte. Die reduzierte Feinstaubemission ist Ergebnis der „Feinstaubfreiheit“ von Erdgas. Nach Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme des Luftreinhalte-technikers/Immissionstechnikers wurde den Parteien Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen (siehe OZ 11 im Akt).

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2007, beantragte die OMV Gas GmbH, die Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens, wegen Einschaltung eines Mediationsverfahrens. Der Antrag wurde damit begründet, dass große Interessenkonflikte zwischen der Projektwerberin und den sonstigen Parteien oder Beteiligten bzgl. des allgemein-öffentlichen Interesses und des lokalen Interesses an der Errichtung der Gasverdichterstation sowie Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung des lokalen Interesses bestehen. Dem Antrag wurde stattgegeben und das Verfahren unterbrochen. Das UVP-Genehmigungsverfahren wurde am 08. Februar 2008 fortgeführt.

Der Amtssachverständige für Raumplanung gab seine Stellungnahme am 13. Februar 2008 ab. Zu dieser als auch zu weiteren Stellungnahmen (Stellungnahmen der OMV Gas GmbH, sowie Antragsmodifikationen und Stellungnahmen zur Emissions- / Immissions- / Abfalltechnik, überörtliche Raumplanung wurde den Parteien Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen (OZ 11 im Akt).

Lediglich die Umweltschutzbehörde Steiermark gab am 21. Februar 2008 eine Stellungnahme ab (OZ 14 im Akt), wobei sie auf die bisherigen Vorbringen verwies.

2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 2 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000)

§2(1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
2. für die Überwachung der Anlage zuständig sind oder
3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

§2(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§2(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach §111 Abs.4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

§2(4) Umweltschutzanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

§2(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

**§ 3 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000)**

- §3(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind §3a Abs.2, §6 Abs.1 Z1 lit.d bis f, §7 Abs.2, §12, §13 Abs.2, §16 Abs.2, §20 Abs.5 und §21 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des §3a Abs.3, §7 Abs.3, §12a und §19 Abs.2 anzuwenden.
- §3(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs.4 Z1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs.7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- §3(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

§3(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs.7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

- §3(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs.4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs.7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des §1 Abs.1 Z1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- §3(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs.4 und gemäß §3a Abs.1 Z2 sowie Abs.2 und 3 regeln.
- §3(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs.1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß §40 Abs.3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.
- §3(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des §3a Abs.1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

§3(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhangs 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl.I Nr.115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

§ 5 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000)

§5(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit möglich und im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis geboten, jedenfalls jedoch nach Maßgabe des §9 Abs.4, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

§5(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs.1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß §13 Abs.3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen.

§5(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß §2 Abs.1 Z1 und 2 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

- §5(4) Dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.
- §5(5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.
- §5(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.
- §5(7) Ergänzend zu §39 Abs.2 zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach §10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist.

§ 17 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000)

- §17(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs.2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

§17(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des §77 Abs.2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§17(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs.2 die Kriterien des §24h Abs.1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß §64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr.253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs.2 Z2 lit.c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

§17(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

- §17(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.
- §17(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß §18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
- §17(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.
- §17(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß §44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von §44f Abs.2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

§ 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000)

§39(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß §5 Abs.1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß §18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann mit der Durchführung des Verfahrens, einschließlich Verfahren gemäß §45, ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§39(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß §3 Abs.7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß §4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß §5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs.1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet zu dem in §22 bezeichneten Zeitpunkt.

Anhang 1 Spalte 1 Zahl 4 lit. a) zum Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;

§ 6 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG)

§6. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;

2. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe erfolgt;
3. „Bilanzgruppenkoordinator“ den Betreiber einer Verrechnungsstelle;
4. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche oder juristische Person, welche die Mitglieder einer Bilanzgruppe vertritt;
5. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung;
6. „Drittstaaten“ Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
7. „Einspeiser“ einen Erzeuger von biogenen Gasen, einen Produzenten von Erdgas, ein Erdgasunternehmen oder ein Speicherunternehmen, der oder das Erdgas in ein Netz abgibt;
8. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft;
9. „Entnehmer“ einen Endverbraucher, ein Speicherunternehmen oder einen Netzbetreiber, der Erdgas aus dem Netz bezieht;
10. „Erdgashändler“ eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas kauft oder verkauft, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet ist, eine Fernleitungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen;
11. „Erdgasleitungsanlage“ eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Rohrleitungsanlage (Z65) handelt; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchscheusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckeinrichtungen;
12. „Erdgaslieferant“ einen Versorger;

13. „Erdgasunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die in Gewinnabsicht von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, oder Durchführung von Hub-Dienstleistungen mindestens eine wahrnimmt und für die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der Endverbraucher; Unternehmen im Sinne der Z20, 43 und 48 sind Erdgasunternehmen;
14. „Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (kWh/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen Bilanzgruppen kommerziell oder über Regelzongengrenzen ausgetauscht wird;
15. „Fernleitung“ eine Anlage zum Zwecke des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für grenzüberschreitende Transporte oder den Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen bestimmt ist;
16. „Fernleitungsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Fernleitung betreibt und Träger einer Genehmigung gemäß §13 ist oder die gemäß §76 keiner Genehmigung gemäß §13 bedarf;
17. „grenzüberschreitender Transport“ einen Transport von Erdgas in einen Zielstaat, auch wenn in Österreich eine Zwischenspeicherung des Gases erfolgt;
18. „Hausanschluss“ jenen Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzanschlusspunkt (Z30) des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung oder, sofern vorhanden, mit dem Hausdruckregler. Ein allfälliger Hausdruckregler in der Anlage des Endverbrauchers ist Bestandteil des Hausanschlusses;
- 18a. „Hausdruckregler“ eine Druckregeleinrichtung im Eigentum des Netzbetreibers mit einem Druckregelbereich von einem eingangsseitigen Überdruck größer als 0,5 bar (0,05 MPa) und kleiner/gleich 6 bar (0,6 MPa) auf einen ausgangsseitigen Überdruck kleiner/gleich als 0,5 bar (0,05 MPa), sofern die Druckregeleinrichtung nicht Teil einer gewerblichen Betriebsanlage ist;

19. „horizontal integriertes Erdgasunternehmen“ ein Erdgasunternehmen, das von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Erdgasbereichs ausübt;
- 19a. „Hub“ einen Gas-Pipeline-Knotenpunkt, an dem logistische und/oder kommerzielle Hubdienstleistungen erbracht werden;
- 19b. „Hub-Dienstleistungsunternehmen“ ein Unternehmen, das logistische und/oder kommerzielle Hub-Dienstleistungen erbringt;
20. „Inhaber von Transportrechten“ ein Erdgasunternehmen, das bezüglich einer Fernleitungsanlage das alleinige Recht zum Transport von Erdgas oder zum Abschluss von Verträgen über den Transport von Erdgas innehat;
21. „integriertes Erdgasunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Erdgasunternehmen;
- 21a. „kommerzielle Hub-Dienstleistungen“ Dienstleistungen zur Unterstützung von Erdgas-Handelstransaktionen, wie insbesondere „Title Tracking“ (Nachvollziehen des Titeltransfers von Erdgas aus Handelsgeschäften);
22. „Kostenwälzung“ ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten aller über der Anschlussnetzebene liegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen;
23. „Kunden“ Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen;
24. „langfristige Planung“ die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden;
25. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
26. „Lieferant“ einen Versorger;
- 26a. „logistische Hub-Dienstleistungen“ Speicher- und Transportdienstleistungen, die am Hub erbracht werden;

27. „Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
28. „Marktteilnehmer“ Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Versorger, Erdgashändler, Produzenten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Erdgasbörsen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Fernleitungsunternehmen und Verteilerunternehmen, Regelzonenführer sowie Speicherunternehmen, Inhaber von Transportrechten und Hub-Dienstleistungsunternehmen;
29. „Netz“ alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören oder/und von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (zB Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind;
30. „Netzanschlusspunkt“ die zur Entnahme oder Einspeisung von Erdgas technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers;
31. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird;
32. „Netzbereich“ jenen Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Tarifsätze gelten;
33. „Netzbetreiber“ jedes Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen;
34. „Netzebene“ einen im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;
35. „Netzzugang“ die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen und Produzenten von Erdgas;
36. „Netzzugangsberechtigte“ Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen, die ein Recht auf Netzzugang haben und Produzenten von Erdgas, die ein Recht auf Netzzugang haben sowie Netzbetreiber und Regelzonenführer, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;

37. „Netzzugangsvertrag“ die nach Maßgabe des §17 abgeschlossene individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschlusspunkt und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
38. „Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Änderung der Kapazität eines bestehenden Netzanschlusses;
39. „neue Infrastruktur“ eine Infrastruktur, die nach dem In-Kraft-Treten der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr.L176 vom 15.07.2003 S. 57, über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, fertig gestellt worden ist;
40. „Produzent“ eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Erdgas gewinnt;
41. „Regeln der Technik“ technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten; die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden;
42. „Regelzone“ die räumliche Gliederung des aus Fernleitungen und Verteilleitungen mit Leistungs- und Druckregelung bzw. Druckhaltung sowie aus daran angeschlossenen Speicheranlagen gebildeten Systems in geografische Gebiete unter Berücksichtigung der bestehenden Netzstrukturen soweit sie für die Inlandsversorgung bestimmt sind;
43. „Regelzonenführer“ denjenigen, der für die Druckregelung (Drucksteuerung) in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;
44. „Regelenergie“ jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist;
45. „Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Versorgung mit und die Bereitstellung von Erdgas als auch die Betriebssicherheit und die technische Sicherheit;

46. „Sonstige Marktregeln“ jenen Teil der Marktregeln, der gemäß §9 Abs.1 Z1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz - E-RBG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr.148/2002 erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt;
- 46a. „sonstige Transporte“ die Transporte von Einspeisepunkten der Regelzone zu Speicheranlagen sowie Transporte von Produktions- oder Speicheranlagen zu Ausspeisepunkten der Regelzone;
47. „Speicheranlage“ eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für die Tätigkeiten gemäß Mineralrohstoffgesetz genutzt wird;
48. „Speicherunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die Erdgasspeicher verwaltet;
49. „Speicherzugangsberechtigte“ Produzenten, Erdgashändler und Versorger mit Sitz innerhalb der Europäischen Union;
50. „Stand der Technik“ den auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen;
51. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
52. „Systemnutzungsentgelt“ das für die Durchführung des Transports von inländischen Endverbrauchern zu entrichtende Entgelt;
53. „verbundenes Erdgasunternehmen“
 - a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §228 Abs.3 HGB,
 - b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des §263 Abs.1 HGB oder
 - c) wenn die Aktionäre der beiden Unternehmen ident sind;

54. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind;
55. „verfügbare Leitungskapazität“ die Differenz der maximalen technischen Kapazität der Fern- oder Verteilleitung und der tatsächlichen Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Erdgasleitungsanlage;
56. „Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie“ eine Einrichtung, die an Hand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten die für die einzelnen Netzbetreiber und Marktteilnehmer anfallende Ausgleichsenergie ermittelt sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet;
57. „Versorger“ eine natürliche oder juristische Person, die die Versorgung wahrnimmt;
58. „Versorgung“ die Lieferung oder den Verkauf von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, an Kunden;
59. „Verteilergebiet“ ein von einem Verteilernetz abgedeckter, geografisch abgegrenzter Raum;
60. „Verteilerleitungen“ Rohrleitungen, die vorwiegend oder ausschließlich dem Transport von Erdgas zur unmittelbaren Versorgung von Kunden dienen;
61. „Verteilerunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt;
62. „Verteilung“ den Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Verteilerleitungen im Hinblick auf die Versorgung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
63. „vertikal integriertes Erdgasunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch
 - a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,

- b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung von oder Versorgung mit Erdgas wahrnimmt;
64. „Verwaltung von Erdgasspeichern“ den Abschluss von Verträgen mit Dritten über das Zurverfügungstellen von Speicherraum einschließlich der Einspeicher- und Ausspeicherrate;
65. „vorgelagertes Rohrleitungsnetz“ Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Erdgasgewinnungs- oder Speichervorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einem oder mehreren solcher Vorhaben zu einer Aufbereitungsanlage oder Übergabestation (Terminal) zu leiten; dazu zählen auch Speicherstationen;
66. „Zielstaat“ einen außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes liegender Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR, für den die Erdgaslieferung, für die eine Transportdienstleistung beantragt wurde, bestimmt ist.

§ 44 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG)

§44(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Genehmigungs- oder Bewilligungspflichten bedarf die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen einer gasrechtlichen Genehmigung durch die Behörde.

§44(2) Von der Genehmigungspflicht sind Erdgasleitungsanlagen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck bis einschließlich 0,6 MPa ausgenommen, sofern beim Inhaber der Leitungsanlage

1. Lage- und Ausführungspläne, technische Beschreibungen der Leitungsanlage sowie Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass die Leitungsanlage entsprechend den einschlägigen Regeln der Technik errichtet und betrieben wird, und in denen die maßgebenden Regeln der Technik beschrieben und ihre Einhaltung belegt wird oder

2. die kompletten Zertifizierungsunterlagen nach ÖVGW PV 200 „Qualitätsanforderungen für Gasnetzbetreiber, Anforderungen von Prüfungen für die Zertifizierung von Gasnetzbetreibern“, erhältlich in der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach bzw. nach anderen geeigneten Zertifizierungsverfahren (zB ÖNORM EN ISO 9001 „Qualitätssicherungssysteme - Anforderungen (ISO 9001:2000)“), alle erhältlich beim Österreichischen Institut für Normenwesen, 1020 Wien, Heinestraße 38, sowie
3. ein Sicherheitskonzept gemäß den §§24 Abs.1 Z3, 31a Abs.2 Z2 und §67 Abs.2 Z12 sowie der Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß §37

zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufliegen und keine Zwangsrechte gemäß §57 in Anspruch genommen werden. Erdgasleitungsanlagen mit einem Druckbereich über 0,1 MPa sind drei Monate vor der geplanten Errichtung der Behörde unter Anschluss der im §67 Abs.2 Z1, 5, 12 und 13 angeführten Unterlagen anzuzeigen. Die Behörde hat die Ausführung über Antrag eines Netzbetreibers binnen drei Monaten zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des §47 Abs.3 vorliegen. §48 Abs.1 Z4 gilt sinngemäß. Sind der Anzeige die Unterlagen gemäß §67 Abs.2 Z1, 5, 12 und 13 nicht beigegeben und werden diese auch nicht nach Aufforderung gemäß §13 AVG der Behörde vorgelegt, ist die Anzeige innerhalb einer Frist von drei Monaten zurückzuweisen.

§44(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, jene im Abs.2 bestimmten Voraussetzungen, unter denen Erdgasleitungsanlagen von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, durch Verordnung abzuändern oder zu ergänzen, wenn nach für verbindlich erklärten Regeln der Technik keine nachteiligen Auswirkungen auf die gemäß §45 geschützten rechtlichen Interessen zu erwarten ist.

§ 47 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG)

§47(1) Erdgasleitungsanlagen dürfen unbeschadet der Bestimmung des §44 Abs.3 nur mit Genehmigung der Behörde errichtet, erweitert, geändert und betrieben werden.

§47(2) Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten und geeigneten Auflagen, zu erteilen,

1. wenn nach dem Stand der Technik (§6 Z50) sowie der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des §45 Abs.1 Z1 oder Z2 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des §45 Abs.1 Z3 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden;
2. wenn die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung und der Betrieb der Anlage unter Einhaltung der geltenden sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik erfolgt und
3. wenn der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und das Bestehen eines Sicherheitskonzeptes in ausreichendem Ausmaß nachgewiesen wird.

§47(3) Die Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage ist zu versagen, wenn die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage mit den Zielen des §3 unvereinbar ist oder einen Netzbetreiber daran hindern würde, die ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß §4 zu erfüllen und diese Versagungsgründe nicht durch die Verschreibung von Auflagen beseitigt werden können. Die Energie-Control Kommission hat über Antrag eines Netzbetreibers das Vorliegen zumindest eines dieser Versagungsgründe innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen des Antrags bescheidmäßig festzustellen. Der antragstellende Netzbetreiber hat das Vorliegen dieser Versagungsgründe nachzuweisen. Bis zur Entscheidung der Energie-Control Kommission hat die Behörde das Genehmigungsverfahren gemäß §38 AVG auszusetzen.

§47(4) Eine Versagung gemäß Abs.3 ist unzulässig, wenn die Erdgasleitungsanlage ausschließlich zur Versorgung eines einzigen Endverbrauchers errichtet und betrieben wird.

§47(5) Durch Auflagen ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen, der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören.

§47(6) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Genehmigung zur Errichtung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsgenehmigung vorbehalten.

§47(7) Ergibt sich nach der Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage, dass die gemäß §45 Abs.1 Z1 bis 3 zu wahren Interessen trotz Einhaltung der in der gasrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Anlagen, die von der Genehmigungspflicht gemäß §44 Abs.2 ausgenommen sind, sinngemäß. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

§ 69 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG)

§69(1) Die Erdgasleitungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß §45 erfüllt sind.

§69(2) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem, dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im §45 Abs.1 Z1, 2 und 3 umschriebenen Interessen bestehen.

§69(3) Bei Erweiterungen oder genehmigungspflichtigen Änderungen hat die Genehmigung auch die bereits genehmigte Erdgasleitungsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Erweiterung oder Änderung zur Wahrung der in §45 Abs.1 Z1, 2 und 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

§69(4) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen und mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Zusammenhang stehenden Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes vorgenommenen Beurkundungen und erlassenen Bescheide sind Urkunden im Sinne des §33 Abs.1 lit.d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr.39. Hängt nach einem solchen Bescheid die Erwerbung oder die Belastung, Beschränkung oder Aufhebung eines bürgerlichen Rechtes von dem Eintritt bestimmter Voraussetzungen ab, so hat die Behörde auf Antrag auszusprechen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Der Ausspruch ist für das Gericht bindend.

§ 93 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)

§93(1) Eine Arbeitsstättenbewilligung ist nicht erforderlich für

1. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr.194,
2. bewilligungspflichtige Bergbauanlagen im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes,
3. genehmigungspflichtige Apotheken im Sinne des Apothekengesetzes, BGBl. Nr.5/1907,
4. Eisenbahnanlagen, die einer Betriebsbewilligung im Sinne des §37 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr.60, bedürfen,
5. bewilligungspflichtige Schifffahrtsanlagen im Sinne des §47 und bewilligungspflichtige sonstige Anlagen im Sinne des §66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl.I Nr.62/1997,
6. bewilligungspflichtige Bäder im Sinne des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr.254/1976,
7. genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. Nr.325/1990,
8. bewilligungspflichtige Anlagen und Zivilflugplätze im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr.253,
9. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen und Verbrauchslager im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr.196/1935.

§93(2) In den in Abs.1 angeführten Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in §92 Abs.3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist §92 Abs.2 letzter Satz anzuwenden.

§93(3) Abs.2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs.1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

§93(4) Die gemäß Abs.2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

§93(5) Abs.2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs.1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

§ 17 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

§17(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

§17(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs.1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

§17(3) Kann eine Bewilligung nach Abs.2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

§17(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs.3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

§17(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs.2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs.3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

§17(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

§ 18 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

§18(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

§18(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat.

§18(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs.2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§6 Abs.2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

§18(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

§18(5) Abs.1 Z3 lit.b und Abs.2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs.4 keine Anwendung.

§18(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs.1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs.4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des §89 Abs.2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

§18(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

§ 49 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

§49(1) Anlagen gemäß §48 lit.e dürfen, sofern nicht §50 Abs.2 anzuwenden ist, nur mit einer Bewilligung nach diesem Unterabschnitt errichtet werden. Die Bewilligung hat der Inhaber der Anlage bei der Behörde zu beantragen.

§49(2) Abs.1 findet auch Anwendung, wenn Anlagen in ihrer Beschaffenheit, Ausstattung oder Betriebsweise so geändert werden, daß gegenüber dem Zustand vor der Änderung eine Zunahme der forstschädlichen Luftverunreinigung zu erwarten ist.

§49(3) Die Bewilligung gemäß den Abs.1 und 2 ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Waldkultur nicht zu erwarten ist oder diese durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen beseitigt oder auf ein tragbares Ausmaß beschränkt werden kann. Zu dessen Beurteilung ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Anlage unter Berücksichtigung der zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erforderlichen Kosten mit dem Ausmaß der zu erwartenden Gefährdung der Waldkultur (Wirkungen des Waldes) abzuwägen.

§49(4) Die Bewilligung für eine Anlage ist jedenfalls zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß in Schutz- oder Bannwäldern durch die Emissionen dieser Anlage ein entsprechender Immissionsgrenzwert überschritten wird und diese Gefahr auch nicht durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen abgewendet werden kann. Diese Bestimmung gilt nicht für Bannwälder, die zur Abwehr der von der Anlage ausgehenden Gefahren oder zum Schutze der Anlage selbst bestimmt sind.

§49(5) Die Bedingungen und Auflagen sind unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik vorzuschreiben. Soweit es zur Verhinderung des Überschreitens eines Immissionsgrenzwertes notwendig ist, ist vorzuschreiben, daß die der Luft zugeführten Emissionsstoffe innerhalb bestimmter Zeiträume bestimmte Mengen nicht überschreiten dürfen.

§49(6) Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung erforderlichenfalls Sachverständigengutachten über die Grundbelastung und die klimatologischen Verhältnisse sowie über die gegebenen und die durch die Emissionen der Anlage zu erwartenden Auswirkungen auf den Wald einzuholen.

§49(7) Auf Antrag des Inhabers der Anlage hat die Behörde diesem das Betreten des Waldes zur Vornahme von Messungen zwecks Ermittlung der Grundbelastung an forstschädlichen Luftverunreinigungen zu bewilligen. Der Waldeigentümer ist verpflichtet, das Betreten des Waldes und die Vornahme von Messungen zu dulden. Er hat Anspruch auf Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Die Bestimmungen des §14 Abs.1 dritter bis sechster Satz sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§9(1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht. (BGBl. Nr.54/1959, Art.I Z3)

§9(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

§9(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

§ 11 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§11(1) Bei Erteilung einer nach §9 oder §10 Abs.2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

§11(2) Die Wasserrechtsbehörde kann dem Bewilligungswerber, soweit dies ausnahmsweise notwendig erscheint, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, für die ordnungsmäßige Erhaltung und für die Kosten einer allfälligen späteren Beseitigung der Anlage auferlegen, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne der genannten Zwecke.

§11(3) Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, so hat die Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Sicherstellung zu veranlassen.

§ 38 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§38(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

§38(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs.1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

§38(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs.1) gilt das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

§ 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

- §111(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.
- §111(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und anderes) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.
- §111(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.

§111(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b) gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b) als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

§111(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

§ 2 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K) erlassen wird

§2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bzw. sind:

1. „Dampfkessel“ Einrichtungen,
 - a) in denen Dampf erzeugt oder überhitzt wird, oder
 - b) in denen Flüssigkeiten über ihren atmosphärischen Siedepunkt erhitzt werden, oder
 - c) denen durch heiße Abgase Wärme zum Zwecke der Erzeugung oder Überhitzung von Dampf im Sinne der lit.a oder der Erhitzung von Flüssigkeiten im Sinne der lit.b zugeführt werden (Abhitzeessel).
2. „Gasturbinen“ rotierende Maschinen, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandeln und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine bestehen.

3. „Bestehende Dampfkesselanlage“ eine Dampfkesselanlage, für die die erste rechtskräftige Errichtungsgenehmigung oder falls ein solches Verfahren nicht besteht, die erste rechtskräftige Betriebsbewilligung
 - a) vor dem 1. Juli 1987 erteilt worden ist und deren Brennstoffwärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt, oder
 - b) vor dem 1. Jänner 1989 erteilt worden ist und deren Brennstoffwärmeleistung weniger als 50 MW beträgt.
4. „Neuanlage“ eine Dampfkesselanlage, für die die erste rechtskräftige Errichtungsgenehmigung ab den in Z3 genannten Zeitpunkten erteilt worden ist, sowie eine Gasturbinenanlage, die nicht von den Bestimmungen des §21 Abs.2 erfasst ist.
5. „Mehrstofffeuerung“ eine Einzelfeuerung, die mit zwei oder mehr Brennstoffen wechselweise betrieben werden kann.
6. „Mischfeuerung“ eine Einzelfeuerung, die mit zwei oder mehr Brennstoffen gleichzeitig betrieben werden kann.
7. „Änderung des Betriebes“ eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.
8. „Wesentliche Änderung“ eine Änderung des Betriebes, die das Emissionsverhalten der Anlage erheblich nachteilig beeinflusst oder die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann. Eine wesentliche Änderung ist jedenfalls eine Erweiterung einer Anlage, die eine Erhöhung der Gesamtbrennstoffwärmeleistung um 50 MW oder mehr bewirkt, oder eine Erneuerung des Feuerraums samt den Feuerungseinrichtungen bzw. ein Austausch von Gasturbinen.
9. „Brennstoff“ alle festen, flüssigen oder gasförmigen brennbaren Stoffe zur Beschickung von Anlagen.

10. „Brennstoffwärmeleistung“ jene einer Anlage mittels dem Brennstoff zugeführte durchschnittliche stündliche Wärmemenge, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Kesselleistung bzw. Gasturbinenleistung im Dauerbetrieb (Nennlast) erforderlich ist. Bei unbefeuerten Abhitzeesseln ergibt sich die Brennstoffwärmeleistung analog aus der mit den heißen Abgasen zugeführten durchschnittlichen Wärmemenge. Die Brennstoffwärmeleistung wird in gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien als thermische Nennleistung bezeichnet und in Megawatt (MWth) angegeben.
11. „Emissionsgrenzwert“ die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen.
12. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.
13. „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der Anlage 4 zu berücksichtigen.
14. „Betreiber“ jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage betreibt oder die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber besitzt oder stellvertretend wahrnimmt.

§ 5 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K) erlassen wird

§5(1) Der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung von:

1. Dampfkesselanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW oder mehr beträgt, oder
2. Gasturbinenanlagen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt,

bedürfen der Genehmigung durch die Behörde. Der Betreiber hat für den Betrieb einschließlich der Errichtung einer Anlage oder für den Betrieb einschließlich einer wesentlichen Änderung einer Anlage die Genehmigung bei der Behörde zu beantragen.

§5(2) Eine Genehmigung gemäß Abs.1 - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - darf nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass

1. im Betrieb die gemäß §8 Abs.2 oder 3 vorzuschreibenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, und
2. durch die Anlage keine Immissionen bewirkt werden, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - b) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des §77 Abs.2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr.194, führen, und
3. die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß §10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft - IG-L, BGBl.I Nr.115/1997, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden. Sofern in dem Gebiet, in dem die neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits eine Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Anlage 1, 2 oder 5b IG-L oder einer Verordnung gemäß §3 Abs.3 IG-L vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn
 - a) die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

- b) der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß §9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß §10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr.34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

§5(3) Ergänzend zu Abs.2 darf für eine Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt wird, dass die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz dem Stand der Technik entsprechender technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen werden;
2. zum Zwecke der Verminderung von Emissionen in die Luft Energie möglichst effizient verwendet wird, etwa durch Ausrüstung der Dampfkesselanlage mit einer Kraft-Wärme-Kopplung oder durch die Leitung der Abgase einer Gasturbine in einen Dampfkessel, soweit die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit dafür gegeben ist;
3. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
4. die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich möglicher Emissionen bzw. Emissionsbelastungen in Luft, Wasser und Boden durch den Betrieb der Anlage getroffen werden, um bei der Auflassung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Anlagengeländes wiederherzustellen.

§5(4) Weiters gilt für die Genehmigung von wesentlichen Änderungen:

1. Wird eine Anlage wesentlich geändert (wesentliche Änderung gemäß §2 Z8), haben für jene Anlagenteile, auf die sich die Änderung auswirkt, die jeweils geltenden Bestimmungen für neu zu errichtende Anlagen Anwendung zu finden.

2. Wird eine genehmigte Anlage um eine Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 MW erweitert (wesentliche Änderung), so gelten für den neuen Teil der Anlage die Emissionsgrenzwerte für die Luft gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen für neu zu errichtende Anlagen, die nach Maßgabe der Brennstoffwärmeleistung der Gesamtanlage festzulegen sind.
3. Eine Genehmigung von wesentlichen Änderungen einer Anlage hat auch die bereits genehmigte Anlage bezüglich der Bestimmungen des Abs.2 Z3 zu umfassen.

§5(5) Für das Genehmigungsverfahren von Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, soweit nicht eine Genehmigung nach diesem Bundesgesetz auf Grund §12 entfällt, gilt:

1. Für Anlagen zu deren Errichtung, Betrieb oder wesentlichen Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist, entfallen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitwirkung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr.215/1959, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb und Änderung der Anlage verbundene Maßnahmen:
 - a) Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§9 und 10 WRG 1959);
 - b) Erd- und Wasserwärmepumpen (§31c Abs.5 WRG 1959);
 - c) Abwassereinleitungen in Gewässer (§32 Abs.2 lit.a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;

- d) Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§32 Abs.2 lit.c WRG 1959);
- e) Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§32b WRG 1959).

Insbesondere sind dafür die Bestimmungen des WRG 1959 betreffend den Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen. Berührt ein Verfahren wasserwirtschaftliche Interessen, so hat der Genehmigungswerber schon vor dem Genehmigungsantrag dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§55 Abs.4 WRG 1959) die Grundzüge des Projekts anzuzeigen. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung einschließlich der Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof zu.

2. Die Behörde (§25) hat das Genehmigungsverfahren gemäß Z1 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen, nicht gemäß Z1 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist.
3. Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne der Z 1 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten von Anlagen sind von der Behörde (§25), hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die in Z 1 lit. a) bis e) genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr.299/1989, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§130ff. WRG 1959) bleiben unberührt.

4. Z3 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr.27/1993, den Arbeitsinspektoren obliegen, nicht anzuwenden.

§ 6 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K) erlassen wird

§6(1) Dem Antrag nach §5 Abs.1 sind alle für eine umfassende technische Prüfung und Beurteilung des Betriebes der beabsichtigten Anlage bzw. der geänderten Anlage erforderlichen Daten, Pläne, Skizzen und Beschreibungen insbesondere hinsichtlich der Emissionen in die Umwelt in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

§6(2) Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr hat ein Genehmigungsantrag jedenfalls folgende Angaben zu enthalten, soweit diese nicht bereits nach Abs.1 erforderlich sind:

1. Art, Zweck und Größe der Anlage;
2. die in der Anlage (§1 Abs.1) verwendeten oder erzeugten Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe bzw. Energie;
3. Quellen der Emissionen aus der Anlage;
4. eine Beschreibung des Zustandes des Anlagengeländes;
5. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Umweltmedium;
6. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung der von der Anlage erzeugten Abfälle (zB durch ein Abfallwirtschaftskonzept);
7. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
8. Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen oder, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung derselben;

9. die wichtigsten, vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht, insbesondere andere Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen, etwa durch effiziente Verwendung von Energie einschließlich des Ergebnisses der Prüfung über die Machbarkeit einer kombinierten Erzeugung von Strom und Wärme oder der Nutzung der Abgase einer Gasturbine in einem Dampfkessel unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten einschließlich der Absatzmöglichkeiten;
10. Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Begrenzung von deren Folgen;
11. Maßnahmen um nach der endgültigen Stilllegung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung durch die aus dem Betrieb entstandenen Emissionen bzw. Emissionsbelastungen in Luft, Wasser und Boden zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Anlagengeländes wiederherzustellen;
12. sonstige vorgesehene Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §5 Abs.3;
13. vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
14. Anordnung der Probenahme- und Messstellen;
15. eine allgemein verständliche, nicht technisch formulierte Zusammenfassung des Genehmigungsantrages.

§ 8 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K) erlassen wird

§8(1) Die Entscheidung der Behörde hat binnen drei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages (§6 Abs.1 oder 2) oder im Falle einer mündlichen Verhandlung binnen drei Monaten nach dieser, spätestens jedoch sechs Monate nach Einlangen des vollständigen Antrages, zu ergehen.

§8(2) Der Bescheid, mit dem die Anlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten

1. Verwendungszweck und Art der Anlage;
2. die zur Verwendung gelangenden Brennstoffarten (§2 Z9), sowie die Brennstoffwärmeleistung der Anlage (§2 Z10);
3. die zulässigen Emissionsgrenzwerte;

4. die Schornsteinhöhe;
 5. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit, der Bewertungsverfahren und der Information der Behörde;
 6. Anordnung der Probenahme- und Messstellen;
 7. die Anordnung, dass die Fertigstellung der Anlage der zuständigen Behörde anzuzeigen ist;
 8. die Feststellung, in welchem Fall einer Betriebsstörung eine erhebliche Überschreitung der Emissionsgrenzwerte für die Luft auf längere Zeit im Sinne des §16 Abs.6 vorliegt, sowie Festlegungen für den Betrieb während der Störung;
 9. für Anlagen, die mit Rauchgasreinigungseinrichtungen ausgerüstet sind, Bedingungen, wie im Fall einer Störung oder eines Ausfalls der Rauchgasreinigungseinrichtungen vorzugehen ist;
 10. gegebenenfalls Auflagen, während solcher Zeitspannen auf Anordnung der Behörde den Betrieb der Dampfkesselanlage auf andere, schadstoffärmere Brennstoffe umzustellen oder den Betrieb einzuschränken oder einzustellen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Emissionen in die Luft der Anlage auf Grund besonderer meteorologischer Verhältnisse im Zusammenwirken mit örtlichen Gegebenheiten Immissionen verursacht werden, die zeitweise das Einhalten der Bestimmungen des §5 Abs.2 Z2 verhindern;
 11. Verpflichtung des Betreibers, der Behörde die erforderlichen Daten für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.
- §8(3) Der Bescheid für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr hat insbesondere zu enthalten:
1. Festlegungen bzw. Auflagen gemäß Abs.2 Z1, 2, 4 bis 11;

2. die zulässigen Emissionsgrenzwerte; diese haben die Schadstoffe gemäß Anlage 3 zu umfassen, sofern sie von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können; dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen, um ein hohes Schutzniveau der Umwelt insgesamt zu erreichen; gegebenenfalls können andere technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlage, ihr Standort, und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
 3. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Wassers und des Bodens zur Erfüllung der Bestimmungen der mitgeltenden Verwaltungsvorschriften gemäß §5 Abs.5 Z1;
 4. Maßnahmen für andere als normale oder für instationäre Betriebsbedingungen, die über jene gemäß Abs.2 Z8 und 9 hinausgehen; dabei sind das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung der Anlage in angemessener Weise zu berücksichtigen, soweit eine Gefahr für die Umwelt damit verbunden sein könnte;
 5. über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;
 6. erforderlichenfalls Auflagen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.
- §8(4) Die Behörde hat im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben, dass die Entscheidung (§7 Abs.2 Z2 lit.b) über die Genehmigung einer Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

§ 12 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K) erlassen wird

§12. Bei Anlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerbe-, berg- oder abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligung (Genehmigung) erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach den Bestimmungen der §§5 bis 9, es sind jedoch deren materiellrechtliche Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Bewilligung (Genehmigung) anzuwenden. Eine solche Bewilligung (Genehmigung) gilt auch als Genehmigung im Sinne des §5 Abs.1.

§ 92 des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz)

§92(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 91a sind im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung (§ 86 und § 91) die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

§92(2) Eine Ausnahmegewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Errichtung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist.

§92(3) Die Ausnahmegewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmegewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmegewilligung widerrufen und die Entfernung des Luftfahrthindernisses anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

§ 5 des Steiermärkischen Baugesetzes – Stmk. BauG

§5(1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn

1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie

3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u.dgl. nicht zu erwarten sind und
6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

§5(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bauungsweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

§ 19 des Steiermärkischen Baugesetzes – Stmk. BauG

§19. Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen;
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluß sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes, des Bauungsplanes oder der Bauungsrichtlinien berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen;
4. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils ab einer Höhe von mehr als 1,5 m;
5. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen;
6. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen oder Garagen;

7. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude.

§ 22 des Steiermärkischen Baugesetzes – Stmk. BauG

§22(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

§22(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
3. der Nachweis, daß die zu bebauende Grundstücksfläche - sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr.306/1968, in der Fassung BGBl. Nr.480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzzeichnung;
6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

§22(3) Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u.dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

§22(4) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs.2 angeführter Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.

§22(5) Wird der Nachweis gemäß Abs.2 Z3 dem Ansuchen nicht angeschlossen, so muß dieser spätestens vor Erteilung der Baubewilligung erbracht werden.

§ 29 des Steiermärkischen Baugesetzes – Stmk. BauG

§29(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

§29(2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan, Bebauungsrichtlinien oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.

§29(3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

§29(4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.

§29(5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.

§29(6) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.

§29(7) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides errichtet werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid berufen hat und die Auflagen dieses Bescheides eingehalten werden.

2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.4.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung werden im Folgenden die im Verfahren untersuchten Schutzgüter (Zusammenfassung der Sachverständigengutachten) abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen wiedergegeben.

2.4.2 Zusammenfassung der Sachverständigengutachten

Abfalltechnik

Das gegenständliche Vorhaben wird aus abfalltechnischer Sicht auf folgende Rechtsgrundlagen, Normen und Erlässe hin beurteilt:

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl.I Nr.102/2002, i.d.F. BGBl.I Nr.34/2006
- Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz 2004 - StAWG 2004, LGBl. Nr.65/2004, i.d.F. LGBl. Nr.56/2006
- Abfallverzeichnisverordnung BGBl.II Nr.570/2003, i.d.F. BGBl.II Nr.89/2005
- Abfallnachweisverordnung 2003 BGBl.II Nr.618/2003
- Bauschuttverordnung BGBl. Nr.259/1999
- Deponieverordnung BGBl. Nr.164/1996, i.d.F. BGBl.II Nr.49/2004
- Festsetzungsverordnung BGBl.II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl.II Nr.178/2000
- VO über getrennte Sammlung biogener Abfälle BGBl. Nr.68/1992, i.d.F. BGBl. Nr.456/1994
- Lampenverordnung BGBl. Nr.144/1992, i.d.F. BGBl.II Nr.121/2005
- Elektroaltgeräteverordnung - EAG-VO BGBl.II Nr.121/2005, i.d.F. BGBl.II Nr.183/2006
- VerpackVO 1996 BGBl. Nr.648/1996, i.d.F. BGBl.II Nr.440/2001
- ÖNORM S 2100, Abfallverzeichnis Ausgabe: 2005 10 01
- Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten über die „Vollständigkeit von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten gemäß GewO und AWG“ vom 16. März 1993.

Bauphase:

Zusammenfassend kann für die Bauphase festgestellt werden, dass die vom Verfasser der UVE dargestellten Maßnahmen die zu einer möglichst hohen Wiederverwertungsrate von Bodenaushub, sowie sonstiger Abfällen führen sollen, schlüssig und nachvollziehbar sind.

Die Trennung der anfallenden Abfälle, das Bestreben beim Bodenaushub einen bestmöglichen Massenausgleich anzustreben, die stoffliche Wiederverwertung von Metallabfällen, die Übergabe nicht verwertbarer nicht gefährlicher Abfälle und auch gefährlicher Abfälle an einen befugten Sammler oder Entsorger entsprechen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben. Den Zielen und Grundsätzen des § 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl.I Nr.102/2002, i.d.F. BGBl.I Nr.34/2006, wird entsprochen.

Betriebsphase

Durch den Betrieb der Anlage kommt es zu einer Erhöhung des Abfallanfalles im Projektgebiet. Die Entsorgung der Abfälle soll gemäß dem vorgelegten Abfallwirtschaftskonzept ausschließlich über befugte Sammler und/oder Entsorger erfolgen. Ein Entsorgungsengpass bei Abfallbeseitigung ist aufgrund der anfallenden geringen Abfallmengen nicht zu erwarten. Den Zielen und Grundsätzen des § 1 AWG 2002 wird entsprochen.

Nachsorgephase

Es wird eine Mindestbestandsdauer von ca. 30 Jahren angegeben. Wird die Anlage nach ihrer Mindestbestandsdauer stillgelegt, so sollen abfallrelevante Themen zu diesem Zeitpunkt auch aufgrund der zu erstellenden Dokumentation gemäß BauKG beurteilt und berücksichtigt werden können. Gegen diese Vorgangsweise bestehen aus abfalltechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die Stilllegung oder Demontage entsprechend der zu dem Zeitpunkt der Stilllegung gültigen abfallrechtlichen Gesetzen und Normen erfolgen.

Störfall

Als abfallrelevante Störfälle in der Betriebsphase wird das Freisetzen von Treibstoffen, Schmiermitteln und Hydraulikölen genannt. Als Sofortmaßnahme ist der Einsatz von Bindemittel vorgesehen. In weiterer Folge sind gebrauchte Bindemittel und (öl- oder sonstiger) verunreinigter Boden ordnungsgemäß zu entsorgen. Angaben über die geplante Menge an Bindemittel sind nicht angeführt. Ein entsprechender Maßnahmenvorschlag wird formuliert werden.

In der Betriebsphase kann es zu einem Freisetzen von Kondensat oder Schmierstoffen kommen. Die Vorgangsweise zur Vermeidung der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen entspricht der in der Bauphase.

Aus abfalltechnischer Sicht entspricht das Binden ausgetretener Treibstoffe, Schmiermittel oder Hydraulikölen sowie die Entsorgung der gebrauchten Bindemittel und der verunreinigter Böden dem Stand der Technik.

Zusammenfassung

Für die Bauphase kann festgestellt werden, dass die vom Verfasser der UVE dargestellten Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind. In der Betriebsphase ist im Vergleich zur Ist-Situation mit einem gesteigerten Abfallaufkommen im Projektgebiet zu rechnen. Die in der Betriebsphase anfallenden Abfälle können über die geplanten Entsorgungsschienen gesetzeskonform entsorgt werden und sind die Auswirkungen auf die Umwelt beim Auftreten von betrieblichen Störfällen aus abfalltechnischer Sicht bei Einhaltung der in der UVE vorgesehenen Maßnahmen geringfügig.

Zusammenfassend kann somit aus abfalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass bei Umsetzung und Einhaltung der im Abfallwirtschaftskonzept für die Verdichterstation Baumgarten, dessen Systematik für die Verdichterstation Weitendorf übernommen wird, und im Kapitel Abfälle und Reststoffe, den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen wird und die anfallende Abfälle gemäß § 77 Abs. 4 GewO nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Aus abfalltechnischer Sicht ergeben sich nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer neuen Verdichterstation der Trans Austria Gasleitung in Weitendorf/Stmk“ verbunden mit den Stellungnahmen gem. § 12 Abs. 4 lit. 2 UVP-G keine Gründe, die den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 widersprechen würden sofern die Maßnahmenvorschläge berücksichtigt und vorgeschrieben werden.

Bautechnik/Brandschutz

Die Prüfung der einschlägigen Anforderungen aus der Sicht des Hochbaus sowie auch der Aspekte des baulichen Brandschutzes inkl. des ArbeitnehmerInnenschutzes aus baulicher Sicht hat folgendes ergeben:

Bauplatzeignung

Der Bauplatz ist für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn noch die bereits laufende Widmungsänderung sowie die Zusammenlegung der betroffenen Grundstücke durchgeführt werden. Die erforderliche Wasser- und Energieversorgung, Abwasserentsorgung, Zufahrt, Tragfähigkeit des Untergrundes werden als gesichert angesehen und Gefährdungen der Standsicherheit benachbarter Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen werden ausgeschlossen.

Die vorgesehenen

- Freiflächen und Bepflanzungen
- Einfriedungen
- Zufahrten für Einsatzfahrzeuge

werden als entsprechend und ausreichend angesehen.

Hinsichtlich

- der Gebäudeabstände
- der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit
- des Brandschutzes (Wirksame Durchführbarkeit von Löschmaßnahmen, Rettungsmöglichkeit der Gebäudebenutzer, Sicherheit der Rettungsmannschaften), sowohl allgemein als auch für jedes einzelne der Objekte (Verdichterhalle, Betriebs-, Versorgungs- u. Löschwassergebäude, Werkstattegebäude und Brenngasgebäude)
- der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes
- der Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

- des Schallschutzes
- der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes

ergibt die detaillierte Prüfung eine positive Beurteilung des Vorhabens.

Zur Sicherstellung der entsprechenden Ausführung und Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes sind im Fachgutachten Maßnahmenvorschläge enthalten.

Denkmalschutz

Aufgrund eines vermeintlichen Grabhügels auf dem Areal des Bauvorhabens wurde eine archäologische Grabung durchgeführt. Seitens des Bundesdenkmalamtes wurde offiziell schriftlich mitgeteilt, dass sich dieser Hügel als nicht anthropogene Geländeformation herausgestellt hat und die Grabung somit wurde nach einer Woche abgebrochen.

Elektrotechnik/Explosionsschutz

Die Planung der elektrischen Einrichtungen des Vorhabens entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind Gefährdungen und Belästigungen für Personen und die Umwelt auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

Die zu erwartenden Explosionsgefahren wurden erhoben und Explosionsschutzmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, um Gefährdungen für Personen und Umwelt auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

In einigen wenigen Punkten sind zur Herstellung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen im Fachgutachten festgehalten.

Zur Sicherstellung der entsprechenden Ausführung und wiederkehrenden Prüfung zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes wurden im Fachgutachten ebenfalls geeignete Maßnahmen und Prüfungen vorgeschlagen.

Aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes sind bei projektsgemäßer Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 UVP-G 2000 gegeben.

Emissionstechnik

Das Projekt OMV Verdichterstation Weitendorf wird aus emissionstechnischer Sicht positiv beurteilt. Die Emissionswerte entsprechen dem Stand der Technik sowohl nach den Anforderungen, wie sie in der Gewerbeordnung verlangt werden, als auch nach den Anforderungen der IPPC - Richtlinie (BAT).

Gegen die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Anlage bestehen aus emissionstechnischer Sicht bei projektsgemäßer Ausführung und unter Einhaltung der Auflagen keine Bedenken.

Forsttechnik

In den drei vom Vorhaben betroffenen Gemeinden wird die Waldausstattung insgesamt als unterdurchschnittlich zum Forstbezirk Leibnitz eingestuft.

Die Waldflächenbilanz ist im 10-jährigen Beobachtungszeitraum in Breitenfeld ausgeglichen (+/- 0 %), in Weitendorf und in Wildon jedoch leicht negativ (Weitendorf - 0,6 % und Wildon - 0,4 %).

Im genehmigten Waldentwicklungsplan des Forstbezirkes Leibnitz liegt die Rodungsfläche in der Funktionsfläche Nr. 43, die in ihrer Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen mit 1 1 1 ausgewiesen ist – dies bedeutet, dass eine geringe Schutz-, eine geringe Wohlfahrts- und eine geringe Erholungsfunktion vorliegen. Begründet wird diese Ausweisung insofern, dass die Nutzfunktion im Vordergrund steht.

Die Ausweisung im Waldentwicklungsplan ist eine großflächige Beurteilung (Mindestfläche 10 ha).

Für die Rodungsfläche selbst ist die Wertigkeit der Waldfunktionen mit 1 2 2 festzulegen, was bedeutet, dass eine geringe Schutzfunktion und eine mittlere Wohlfahrts- und eine mittlere Erholungsfunktion vorliegen.

Begründet wird diese Festlegung wie folgt:

Wohlfahrtsfunktion: Die mittlere Wohlfahrtsfunktion, die von der forstlichen Bestockung ausgeht, begründet sich einerseits durch die Luftfilterung und andererseits durch die Erhaltung und Verbesserung der Grundwassersituation bzw. der Bodenfeuchte sowie der Bindung von Niederschlägen im Waldboden. Außerdem kommt auf Grund der relativ geringen Waldausstattung dem Wald auch eine hohe Bedeutung hinsichtlich des Klimaausgleichs zu.

Erholungsfunktion: Die mittlere Erholungsfunktion ist durch die tatsächliche Nutzung der Wälder durch Erholungssuchende und durch die Nähe der Besiedlung eines Ortsteiles von Weitendorf begründet.

Aufgrund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung und der Wertigkeit der Waldfunktionen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 18 ForstG 1975 erforderlich. Durch die Konsenswerberin wurden bereits als Ausgleich für die dauerhafte Rodung von Waldflächen geeignete Flächen für die Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 zu den Rodungsflächen unmittelbar angrenzend an das geplante Stationsareal angeboten.

Aufgrund der festgestellten Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor, womit aus forstfachlicher Sicht begründet ist, dass die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 bis 5 ForstG 1975 mit der Abwägung der öffentlichen Interessen der Walderhaltung gegenüber denen des Rodungszweckes (Walderhaltung ↔ Rodungszweck) anzuwenden sind.

Unter der Voraussetzung, dass die in der UVE festgelegten und zusätzlich durch den forsttechnischen ASV geforderten Maßnahmen entsprechend den nachstehenden Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, kann aus forstfachlicher Sicht das ggst. Projekt als umweltverträglich beurteilt werden.

Geologie

Das Fachgutachten stellt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten Baugrunderkundungen dar und beschreibt in weiterer Folge die umweltrelevanten Punkte des gegenständlichen Projektes hinsichtlich der Fundierung und der Wasserhaltung auf Basis der geologischen Verhältnisse. Die Auswirkungen betreffen vor allem den Untergrund in der Bauphase, da nach Herstellung des Vorhabens in der Betriebsphase mit keinen Auswirkungen auf den Untergrund zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird aus geologischer und geotechnischer Sicht als umweltverträglich bewertet und entsprechen die getroffenen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Erosionen und Massenbewegungen dem Stand der Erdbautechnik.

Bei projekts- und plangemäßer Errichtung und dem Betrieb der Gasverdichterstation sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Es wird den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 entsprochen.

Bei projekts- und plangemäßer Errichtung und Betrieb besteht aus geologisch – geotechnischer Sicht kein Einwand gegen die Erteilung der Genehmigung.

Gewässerschutz

Seitens des wasserbau- bzw. abwassertechnischen Amtssachverständigen wird festgestellt, dass das Entwässerungskonzept zur Verbringung, Sammlung, Behandlung und Ableitung aller anfallenden Wässer (Bauphase und Betrieb) und die geplanten konstruktiven wasserbautechnischen Eingriffe grundsätzlich als dem Stand der Technik entsprechend und einem weitestgehenden Gewässer-, Bauwerks- und Grundeigentümerschutz (keine Verschlechterung zum IST-Zustand) dienend zu bezeichnen sind und insgesamt eine umweltverträgliche Lösung darstellen. Durch die vorgesehene Baudurchführung mit differenzierter Betrachtungsweise hinsichtlich Qualität und Quantität der zu entsorgenden Wässer wird ein vertretbares Ausmaß für eine Gewässerbeeinträchtigung nicht überschritten werden.

Festgehalten werden kann, dass sowohl die UVE als auch die zugehörigen Projektdarstellungen und Projektsbeschreibungen – den Wasserbau und die Abwassertechnik betreffend – von einem auf dem Gebiet der Wasserbau- und Abwassertechnik fachkundigen Ingenieurbüro erstellt wurden, sodass die Richtigkeit der Zahlenangaben und Berechnungen angenommen werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass deren Ermittlung unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht erfolgte. Ebenso gilt für die Dimensionierung und Auslegung sämtlicher Anlagenteile die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit der angestellten Bemessungen und zu Grunde gelegten Ansätze (Plausibilitätsprüfung wurde durchgeführt, jedoch keine detaillierte Nachrechnung).

Zusammenfassend sind aus der Sicht des Fachgebietes „Wasserbau und Gesamtentwässerung-Gewässerschutz“ durch das gegenständlichen Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien und Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Eine allfällige Befristung des Wasserbenutzungsrechtes (Vorschlag 25 Jahre) wäre vorzusehen.

Immissionstechnik

Resümee

Der UVE-Fachbeitrag „Schadstoff-Immissionsprognose für die Verdichterstation Weitendorf“ enthält nachvollziehbare und genügende Überlegungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Immissionssituation und das Lokalklima im Umkreis der geplanten Anlage während der Bau- und Betriebsphase. Überlegungen zum nachhaltigen Klimaschutz werden in der UVE nicht angestellt.

Luftschadstoffe

Durch Errichtung und Betrieb der Anlage kommt es zu einer Erhöhung der lokalen Immissionssituation. Für sämtliche behandelten Luftschadstoffe mit Ausnahme von PM₁₀ in der Bauphase kann dabei von einem deutlichen Unterschreiten der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte ausgegangen werden. Für PM₁₀ wird der Tagesmittel-Grenzwert nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft bereits in der Vorbelastung überschritten. Die errechneten Zusatzbelastungen bleiben unter 3% des Grenzwertes und sind daher als irrelevant anzusehen.

Klimaschutz

Die Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage auf das Lokalklima können als vernachlässigbar bezeichnet werden.

Im Sinn des nachhaltigen Klimaschutzes können die Auswirkungen nicht als unerheblich eingestuft werden. Darüber hinaus werden die Forderungen, die an IPPC-Anlagen hinsichtlich des Standes der Technik im Bezug auf Energieeffizienz gestellt werden, durch das Projekt nicht erfüllt.

Luftfahrttechnik

Seitens des luftfahrttechnischen ASV wird aufgrund der Darlegungen der Konsenswerberin festgestellt, dass es sich bei der Verdichterstation um kein Luftfahrthindernis im Sinne des § 85 Luftfahrtgesetz handelt. Optische oder elektrische Störwirkungen sind nicht zu erwarten, wenn die Anlage projektskonform errichtet wird.

Bei Ausblasevorgängen erreicht das explosionsfähige Gemisch aus Luft und Erdgas eine Höhe von maximal 60 m über dem Stationsniveau, dies entspricht einer Höhe von 47 m unter der Horizontalfläche "D" des Flughafens Graz Thalerhof. Die untere Explosionsgrenze ist mit etwa 4 % Erdgas in der Luft anzusetzen. Bei dieser geringen Konzentration des ausgeblasenen Mediums ist auch nur mehr mit sehr geringen Turbulenzen in dieser Luftschicht zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt ist aufgrund obiger Angaben nicht vorstellbar. Dennoch wird, um ein Restrisiko ausschließen zu können, vorgeschlagen, die Betriebsleitung des Flughafens Graz jeweils von Ausblasevorgängen in Kenntnis zu setzen.

Die dabei anzugebenden Koordinaten (WGS 84, aus GIS Steiermark) lauten:

N 46°52'51"

E 15°28'23"

Maschinentechnik inkl. Gastechnik

§ 17 (1) UVP-G 2000 i.V.m. § 77 (1-2) GewO 1994

Aus maschinentechnischer Sicht wird festgehalten, dass bei projekt- und befundgemäßer Ausführung sowie Erfüllung und dauerhafter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen vorhersehbare Gefährdungen nach dem Stand der Technik vermieden werden und Beeinträchtigungen und Belästigungen ein zumutbares Ausmaß nicht überschreiten.

Artikel 3 der RL 96/61/EG (IPPC-Anlage)

Für die maschinentechnische Beurteilung relevant ist die effiziente Verwendung der Energie (lit. c) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und die Begrenzung der Folgen (lit. d).

Die effiziente Verwendung von Energie ist auch eine Genehmigungsvoraussetzung nach dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, welches vorsieht, Abgase von Gasturbinen in Dampfkessel zu leiten, sofern die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit dafür gegeben ist.

Effiziente Verwendung der Energie

Für die Beurteilung der Energieeffizienz kann das Dokument "Integrated Pollution Prevention and Control (IPPC), Draft Reference Document on Energy Efficiency Techniques, Draft April 2006", herausgegeben vom "European IPPC Bureau", als Hilfestellung herangezogen werden. Daraus geht hervor, dass die Beurteilung der Energieeffizienz ohne klare Vergleichs- und Referenzwerte schwierig ist, und dass bei der Beurteilung die verschiedenen Wertigkeiten der Energieformen Berücksichtigung finden müssen. Weiters wird angeführt, dass wirtschaftliche Kriterien mit heranzuziehen sind.

Für die gegenständliche Betrachtung erscheint es sinnvoll, die gesamte Anlage gedanklich in zwei Teile aufzutrennen: Einerseits die Bereitstellung der kinetischen Energie zum Antrieb der Verdichter und andererseits den Verdichtungsprozess, dessen Wirkungsgrad in hohem Maße von physikalischen Gesetzmäßigkeiten bestimmt wird (Erwärmung des Gases bei Verdichtung).

Bereitstellung der kinetischen Energie für die Verdichtung

Der gewählte Antrieb mittels einer Gasturbine ist hinsichtlich seiner Energieeffizienz an den Vorgaben des Dokument "Integrated Pollution Prevention and Control (IPPC), Reference Document on Best Available Techniques for Large Combustion Plants, July 2006", herausgegeben vom "European IPPC Bureau", zu messen. In diesem Dokument wird in Tabelle 7.35 angegeben, dass für neue Anlagen ein Wirkungsgrad von 36 - 40 % als "beste verfügbare Technik" anzusehen ist. Im gegenständlichen Projekt wird von einem Wirkungsgrad der Gasturbinen von 37,7 % ausgegangen. Aus diesen Daten kann abgeleitet werden, dass der Antrieb der Verdichter hinsichtlich seiner technischen Ausführung die Energie effizient verwendet.

Allerdings ist zu bemerken, dass beim Betrieb von zwei Verdichtern laut Angabe im Projekt 77 MW als Abgaswärme abgeführt werden.

Über die mögliche Nutzung dieser Wärme finden sich im Kapitel "Einreichunterlagen nach dem EG-K" vergleichende Betrachtungen, wobei folgende Varianten untersucht werden:

- Nachgeschalteter (Wasser-) Dampfprozess mit Umwandlung in elektrische Energie
- Nachgeschalteter ORC-Prozess mit Umwandlung in elektrische Energie
- Bereitstellung von Fernwärme über eine Leitung zu den Fernheizkraftwerken Mellach.

Beim Vergleich von Wasserdampf- und ORC-Prozess ergibt sich, dass bei beiden Varianten ein betriebswirtschaftlicher Verlust zu erwarten ist. Beim ORC-Prozess werden $2 \cdot 5,7 \text{ MW}_{el}$ genutzt, beim Dampfprozess $2 \cdot 7,5 \text{ MW}_{el}$.

Die Auskopplung von Fernwärme wird in der Untersuchung als technisch durchführbar und wirtschaftlich bezeichnet. Zu bemerken ist jedoch, dass der Bedarf an zusätzlicher Fernwärme im Raum Graz insbesondere im Hinblick auf ein bereits geplantes weiteres Kraftwerk mit Fernwärmeauskopplung in Mellach nicht gegeben ist und daher die Fernwärmenutzung für das gegenständliche Projekt nicht in Frage kommt.

Als weitere Variante, die im Einreichprojekt mit wenigen Worten und ohne eine genauere Untersuchung als undurchführbar dargestellt wird, ist aus technischer Sicht auch der elektrische Antrieb der Verdichter möglich. Eine Abschätzung des erreichbaren Wirkungsgrades ist insofern schwierig, als die zu beziehende elektrische Energie nicht aus einem Kraftwerk mit genau definiertem Wirkungsgrad stammt, sondern als Mittelwert unterschiedlichster verwendeter Technologien der einspeisenden Kraftwerke zu sehen ist, von Wasserkraftwerken über die Nutzung nuklearer Spaltungsenergie bis zum konventionellen kalorischen Kraftwerk. Ebenfalls schwierig zu quantifizieren sind die auftretenden Leitungsverluste, da nicht unbedingt davon ausgegangen werden kann, dass die zusätzlich aufzubringende elektrische Energie aus den nahe gelegenen Kraftwerken in Mellach und Werndorf stammt.

Als Vergleichsgrößen werden folgende Werte angenommen:

Elektrischer Wirkungsgrad eines GuD-Kraftwerkes im Kondensationsbetrieb: 57,6 %

Bezug aus Kraftwerk in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Mellach), wobei für Leitungsverluste und Verluste an der Antriebsmaschine ein Wirkungsgrad von 90 % angenommen wird.

Der Kondensationsbetrieb wurde als Vergleichsgröße gewählt, da eine zusätzliche Wärmeauskopplung im Raum Graz derzeit bedarfsbedingt nicht realistisch ist.

Mit diesen Annahmen ergibt sich ein Wirkungsgrad von 51,8 %, ein Wert der auch mit der Variante "nachgeschalteter Dampfprozess" mit Leichtigkeit erreicht werden kann (siehe "Einreichunterlagen nach dem EG-K").

Weiters in Betracht zu ziehen sind energiewirtschaftliche und energiepolitische Nachteile, die sich daraus ergeben, dass für die Bereitstellung eines Primärenergieträgers (Erdgas) hochwertige elektrische Energie verwendet wird. Ein weiteres Problem ist die mangelnde Versorgungssicherheit, der bei einem Infrastrukturprojekt besondere Bedeutung zukommt: Bei Ausfall der Versorgung mit elektrischer Energie im Raum Graz, wäre die Gasversorgung nicht nur in der Region sondern auch überregional beeinträchtigt. Aus technischer Sicht scheidet daher der elektrische Antrieb der Verdichter aus.

Verdichtungsprozess

Die Wärme, die im Zuge des Verdichtungsprozesses abzuführen ist, ist weitgehend aufgrund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten vorbestimmt: Die aufgrund der Verdichtung des Gases auftretende Erwärmung wird (teilweise) durch die beschriebenen Kühleinrichtungen abgeführt, wobei eine Kühlleistung von 5 MW vorgesehen ist, die aber je nach Umgebungstemperatur nicht ständig ausgeschöpft wird.

Das verdichtete Gas wird mit einer Temperatur von jedenfalls unter 50 °C weitergeleitet. Bei einer etwaigen Abwärmenutzung wäre daher für das zu verwendende Kühlmedium eine unter diesem Niveau liegende Temperatur nach dem Wärmetauscher anzusetzen. Eine Wärmenutzung auf diesem niedrigen Temperaturniveau erscheint aus technischer Sicht nicht sinnvoll, da der Nutzen für eventuelle Heizzwecke in der Station gering ist.

Weitere Möglichkeiten zur Effizienzverbesserung

Für Heizzwecke und zur Vorwärmung des Brenngases werden in der Station 0,6 MW Nutzleistung benötigt, die mit Erdgas in Heizkesseln gewonnen wird. Dies ist nur ein geringer Anteil des Gesamtleistungsbedarfes der Station (ca. 1,23 % der gesamten Nutzleistung). Dennoch könnte diese benötigte Wärmeleistung zumindest teilweise durch geeignete Einrichtungen aus der Abgaswärmeleistung (77 MW) gewonnen werden. Dies müsste in einem Gesamtkonzept berücksichtigt werden, welches auch die Nutzung der Abgaswärme vorsieht.

Zusammenfassende Beurteilung der Energieeffizienz

Der Wirkungsgrad von 37,7 % des Verdichterantriebs entspricht hinsichtlich der effizienten Verwendung der Energie dem Stand der Technik für Gasturbinenantriebe.

Eine wesentliche Verbesserung der Effizienz lässt sich bei teilweiser Nutzung der anfallenden Abgaswärmeleistung (77 MW) erzielen. Von den diesbezüglich betrachteten Varianten erscheint aus technischer Sicht nur ein nachgeschalteter Dampfprozess (Wasserdampf oder ORC) mit Umwandlung der Wärme in elektrische Energie als sinnvoll. Diese Varianten werden im Einreichprojekt als nicht wirtschaftlich bezeichnet. Der erreichbare Gesamtwirkungsgrad des Verdichterantriebs mit nachgeschaltetem Dampfprozess liegt laut Einreichprojekt bei ca. 55 %.

Der elektrische Antrieb der Verdichtereinheiten ist vor allem aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht sinnvoll.

Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung deren Folgen

Im Fachgutachten wurde auf die von den einzelnen Anlagenkomponenten ausgehenden Gefahren und die Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen eingegangen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass Unfälle, soweit sie aus maschinentechnischer Sicht vorhersehbar sind, nach dem Stand der Technik verhindert werden. Die Begrenzung der Unfallfolgen entzieht sich dem Fachbereich des maschinentechnischen Amtssachverständigen.

Beurteilung von Alternativen und Varianten

Als Alternativen und Varianten im Sinne des § 1 (1) Z 3 und 4 UVP-G 2000 können neben den angeführten Standortvarianten die angeführten Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz angesehen werden. Diese Varianten wurden miteinander verglichen.

Fachliche Aussage gemäß § 12 (4) Z 5 UVP-G

Zu bewerten sind die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen.

Aus maschinentechnischer Sicht ist ein Einfluss auf die Entwicklung des Raumes durch das gegenständliche Projekt nicht erkennbar.

Eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen ist nicht gegeben, da die Verfeuerung fossiler Brennstoffe nicht als nachhaltig zu bezeichnen ist. Angemerkt wird, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten eine Aussage gemäß § 12 (4) Z 5 UVP-G 2000 zu enthalten hat, diese jedoch nicht als Genehmigungsvoraussetzung angeführt ist.

Naturschutz

Im Fachgutachten Naturschutz wird festgestellt:

1. Der Untersuchungsraum ist für die naturräumliche Bestandsaufnahme ausreichend.
2. Der Untersuchungsrahmen ist ausreichend.
3. Die Methodik entspricht dem fachlichen Standard.
4. Die naturräumliche Bestandsaufnahme ist vollständig.
5. Die Aussagen über die Auswirkungen des Projektes auf den Naturraum sind nachvollziehbar.
6. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung negativer Auswirkungen während der Bauzeit bzw. des Betriebes sind als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen geeignet.
7. Die Beurteilung der Restbelastung ist nachvollziehbar und schlüssig.

Die fachliche Prüfung ergibt, dass bei projektspezifischer Durchführung und Umsetzung der im Projekt vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. des Bepflanzungsplanes keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes stattfinden werden. Die Umweltverträglichkeit wird somit bestätigt.

Örtliche Raumplanung

Relevant für die fachliche Beurteilung und Prüfung sind folgende vorgelegte Unterlagen:

- Stmk. ROG 1974 i.d.F. LGBL Nr. 13/2005
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006
- IG-L BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2001
- Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 i.d.F. der Gemeinde Weitendorf
- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 3.00 der Gemeinde Weitendorf – Siedlungsleitbild
- UVE-Gutachten - Schutzgut Mensch, Raumplanung, Sach- und Kulturgüter, Rev. 0, ILF, vom 22.5.2006
- UVE-Gutachten - Geräusch-Immissionsprognose, Rev. 2, ILF, Nachreichunterlagen vom 22.9.2006
- UVE-Gutachten - Schutzgut Mensch-Verkehrstechnik, Rev. 1, ILF, Nachreichunterlagen vom 22.9.2006
- UVE-Gutachten - Schadstoff-Immissionsprognose, Rev. 1, ILF, Nachreichunterlagen vom 22.9.2006
- UVE-Gutachten - Fachbereich Humanmedizin, Dr. Vutuc, Nachreichunterlagen vom 2.10.2006

Die neu zu errichtende Gasverdichterstation westlich der A9 dient bei einem Flächenbedarf ca. 5 ha der Erhöhung der Transportkapazität der TAG Erdgasleitung mittels Gasturbinenverdichtereinheiten.

Ausgangslage der öffentlicher Konzepte und Pläne im Fachbereich örtliche Raumplanung:

Der Planungsbereich liegt westlich der A9 und westlich der Ortschaft Lichendorf im südlichen Gemeindegebiet von Weitendorf. Das örtliche Entwicklungskonzept und das integrierte Siedlungsleitbild treffen für den eigentlichen Planungsraum keine Aussagen bzw. Festlegungen insbesondere im Hinblick auf eine ev. Baulandentwicklung bzw. angestrebte oder bestehende Erholungsnutzung, aber auch nicht für die Sachbereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Landschaft oder Andere. Die TAG ist planlich eingetragen. Der östlich der A9 liegende Ort Lichendorf ist als Mischgebiet im ÖEK festgelegt. Dieser Bereich besteht teilweise aus Dorfgebiet und teilweise aus allgemeinem Wohngebiet mit geringfügigem Abrundungspotenzial in Richtung Autobahn (bezeichnet im ÖEK als langfristiges Entwicklungspotenzial für gewerbliche Nutzung - Mischgebiet und zur Abdeckung des örtlichen Bedarfs).

Der aktuelle rechtskräftige Flächenwidmungsplan 3.00 i.d.g.F. zeigt das nächstgelegene Bauland in Lichendorf jenseits der Autobahn in rund 400 m Entfernung. Die maßgeblichen Einflussparameter für diese Baulandbereiche sind Lärm- und Schadstoffemissionen der Autobahn A9. Die gemischte dörfliche Struktur ist teilweise als Dorfgebiet nach § 23 Abs. 5 lit. f) bzw. als allgemeines Wohngebiet gem. § 23 Abs.5 lit. b), ROG festgelegt. Zwei größere Aufschließungsgebiete für allgemeines Wohngebiet sind in diesem Bereich festgelegt, wobei als Aufschließungserfordernisse die Erstellung einer Bebauungsrichtlinie unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes in Bezug auf die Höhenentwicklung sowie die Abstimmung mit dem § 21 (2) Bundesstraßengesetz 1971 im Hinblick auf die Unterschreitung des Abstandes von 25 m genannt sind.

Mit der Flächenwidmungsplan-Änderung Verfahrensfall Nr. 3.09 gemäß § 31 (3) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. wurden in Lichendorf in einem kleinen Änderungsverfahren „Hofackerweg“ (Stand: 01.02.2006) die Teilflächen der Grdst. Nr. 3254/1, 3252/2 und 3253 (zukünftiges Grdst. Nr. 3254/1 (Teilfl.) alle KG 66430 Weitendorf, im Flächenausmaß von 2.319 m² statt bisher Freiland (L) - landwirtschaftlich genutzte Fläche, als Bauland - Dorfgebiet (DO) gemäß § 23 (5) lit. f) Stmk. ROG 1974 i.d.F. LGBl. Nr. 13/2005 mit der gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,2-0,4 festgelegt. Der Bereich hat allerdings keine Relevanz für das Vorhaben.

Der Bereich der geplanten Verdichterstation selbst liegt nach derzeit rechtskräftigem Flächenwidmungsplan im Freiland mit landwirtschaftlicher Nutzung. Die Gemeinde und die Projektwerberin wurden von der FA13B schriftlich davon informiert, dass für die Umsetzung des Vorhabens eine Ausweisung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz und zwar gem. § 25 Abs. 2 Z 1 als Sondernutzung im Freiland – Energieerzeugungs- und versorgungsanlage erforderlich ist. Der von der Gemeinde beauftragte örtliche Raumplaner hat in einem Gespräch am 25.9.2006 versichert, dass die öffentliche Auflage der Planänderung in Kürze erfolgen wird. Derzeit ist jedoch kein Verfahren in der FA13B anhängig. Für die Änderung des ÖEK und FWP ist gem. der EU-Richtlinie auch eine SUP inkl. Umweltbericht durchzuführen. Dies ist laut Information durch den Raumplaner zwischenzeitlich erfolgt. Eine Prüfung der Inhalte des Umweltberichtes ist durch die FA13B nicht erfolgt.

Für die Übereinstimmung des Vorhabens mit der örtlichen Raumplanung ist die Rechtskraft der Änderungsverfahren Voraussetzung.

Somit sind auch die Fragestellungen der Einwendung DI Weißmann vom 25.8.2006, Punkt 2 - "mit zu berücksichtigende Rechtsbereiche" ausreichend beantwortet.

Für die Auswirkung des Vorhabens auf öffentliche Konzepte und Pläne sind die Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes relevant. Da sich Baulandentwicklungen nur in Lichendorf befinden, sind die maßgebliche Immissionsorte auch dort zu untersuchen. Die der Geräuschimmissionsprognose und dem humanmedizinischen Gutachten zugrundeliegenden Mess- bzw. Immissionspunkte liegen nur teilweise im Bauland. Seitens der örtlichen Raumplanung werden daher nur die Immissionspunkte 1 (WA - allgemeines Wohngebiet), IPkt. 2 und IPkt. 3 (beide DO - Dorfgebiet) auf die Auswirkungen (auf FWP und ÖEK) geprüft, da die IPkt. 4 und 5 (Anwesen Bernerbauer westlich der geplanten Anlage) sowie der IPkt. 6 (Griesbauer) nördlich der Anlage gem. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 3.00 im Freiland liegen und auch gem. Siedlungsleitbild bzw. ÖEK hier keine Baulandentwicklung vorgesehen ist.

Die I-Punkte 1- 3 (Kapellenstr./Hengsbergerstr. 14 bzw. 5 - jeweils kein Sichtkontakt) liegen zwischen 35 0m und 530 m von der geplanten Anlage entfernt. Bezogen auf Lärmimmissionen im Ist-Zustand/Tag ist festzuhalten, dass derzeit die Planungsrichtwerte der Raumplanung eingehalten werden (Basis Angaben im UVE Gutachten, Tagwerte gerechnet, zusätzliche Messung durch zuständige Fachdienststelle ist erfolgt, jedoch nicht Grundlage dieses Gutachtens), die IST-Werte bei Nacht wurden gemessen und hier ergeben sich bereits jetzt Überschreitungen der Planungsrichtwerte nach der ÖNORM S5021-1. Für die kleinräumigen potenziellen Abrundungsflächen des Siedlungsleitbildes sind dieselben Werte anzunehmen.

Für die Baulandbereiche in Lichendorf kommt es im Sachbereich Lärm in der Bau- und Betriebsphase durch die Errichtung der Gasverdichterstation Weitendorf zu keinen Überschreitungen der Planungsrichtwerte nach ÖNORM 5021-1 sowie zu keinen nennenswerten Pegelerhöhungen bei den derzeit über den Grenzwerten der ÖNORM liegenden Nachtwerten. Für die geringfügigen, laut Siedlungsleitbild noch vorgesehenen Abrundungspotenziale ist nach den vorliegenden Gutachten von der gleichen Lärmsituation auszugehen.

Das Verkehrsaufkommen in Bau- und Betriebsphase hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Bauland bzw. sonstige Festlegungen des ÖEK.

Zusätzliche Schadstoffimmissionsbelastungen für das Bauland liegen innerhalb der Grenzwerte bzw. unterliegen sie dem Irrelevanzkriterium.

Festlegungen für Erholungs- und Freizeitbereiche erfolgen weder im ÖEK noch im FWP. Nachteilige Auswirkungen können, wenn dann im geringen Maße für Spazierwege von untergeordneter lokaler Bedeutung vorhanden sein.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass ein Zielkonflikt des Vorhabens mit den Planungsinstrumenten der örtlichen Raumplanung nicht gegeben ist. Das Vorhaben hat gesamt auf öffentliche Konzepte und Pläne nur geringe nachteilige Auswirkungen.

Schallschutztechnik

Örtliche Verhältnisse:

Das gegenständliche Gebiet im Bereich der geplanten Verdichterstation ist geprägt durch Verkehrslärmimmissionen aus der Autobahn A9. In den Nachtstunden konnten bei der messtechnischen Erhebung trotz der schalltechnisch bestimmenden Autobahn niedrige Basispegel $L_{A,95}$ aufgezeichnet werden.

Bauphase:

Es kommt zu Erhöhungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse um bis zu 8 dB im Immissionspunkt IPKT_5 in der lautesten Bauphase. In den weiteren Immissionspunkten und Bauphasen fallen die Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse geringer aus.

Die abgeleiteten Grenzwerte für Schallpegelspitzen werden für alle Bauphasen eingehalten.

Betriebsphase

In der Betriebsphase können die Emissionen der Betriebsanlage als Dauergeräusche betrachtet werden. Somit kommt es zu nachfolgenden Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse:

TAG 6:00 – 22:00 Uhr

Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels $L_{A,eq}$ im Immissionspunkt IPKT_5 um 1,7 dB. In den restlichen Immissionspunkten sind keine Erhöhungen zu erwarten.

Erhöhung des Basispegels $L_{A,95}$ im Immissionspunkt IPKT_5 um 2 dB. In den restlichen Immissionspunkten sind keine Erhöhungen zu erwarten.

NACHT 22:00 – 6:00 Uhr

Vergleich mit den Mittelungspegeln

Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels $L_{A,eq}$ im Immissionspunkt IPKT_4 um 0,9 dB, im Immissionspunkt IPKT_5 um 7,1 dB und im Immissionspunkt IP 4 SEL um 0,4 dB.

Keine Erhöhung des Basispegels $L_{A,95}$ in IPKT_6. Erhöhungen in den restlichen Immissionspunkten zwischen 1,2 dB und 11,3 dB.

Vergleich mit den leisesten halben Stunden

Keine Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels LA_{eq} in IPKT_6. Erhöhungen in den restlichen Immissionspunkten zwischen 0,6 dB und 11,6 dB.

Erhöhungen des Basispegels LA_{95} in allen Immissionspunkten zwischen 0,7 dB und 18,0 dB.

Umschaltbetrieb

Folgende Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse sind in der Umschaltphase, welche cirka 30 min. andauert und im Regelfall alle 30 Tage durchgeführt wird, zu erwarten.

TAG 6:00 – 22:00 Uhr

Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels LA_{eq} in Immissionspunkt IPKT_5 um 2,3 dB.

NACHT 22:00 – 6:00 Uhr

Keine Veränderung des energieäquivalenten Dauerschallpegels LA_{eq} Mittelungspegel in Immissionspunkten IPKT_1 – 3 und IPKT_6.

Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels LA_{eq} Mittelungspegel in den restlichen Immissionspunkten von 0,7 dB bis 8,5 dB.

Keine Erhöhung des Basispegels LA_{95} in IPKT_6. Erhöhung in den restlichen Immissionspunkten von 1,7 dB bis 12,6 dB.

Vergleich mit den leisesten halben Stunden

Keine Erhöhung des energieäquivalenten Dauerschallpegels LA_{eq} in IPKT_6. Erhöhung in den restlichen Immissionspunkten von 0,8 dB bis 12,9 dB.

Erhöhungen des Basispegels LA_{95} in allen Immissionspunkten zwischen 1,0 dB und 19,6 dB.

Störfall

Im Störfall ergibt sich während einer Dauer von 30 min ein Beurteilungspegel von 37,4 dB in cirka 300 m Entfernung beim nächstgelegenen Nachbarn.

Rückbau

Die Schallemissionen werden lt. Projektunterlagen in jener Größenordnung der Errichtungsphase sein.

Verkehrsbelastung

Emissionspegelerhöhungen kleiner 1 dB aus den betrachteten Verkehrsträgern in der Errichtungsphase.

Aufgrund der geringen Fahrbewegungen in der Betriebsphase ist grundsätzlich mit keiner Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse durch Betriebsverkehr zu rechnen.

Erschütterungstechnik

Beurteilungsunterlagen:

- Projektsunterlagen zur UVP
- Rücksprache mit dem ha. schalltechnischen ASV, DI Fauland Jürgen, am 20.10.2006
- ISO 2631-1 Mechanische Schwingungen und Stöße – Bewertung der Auswirkung von Ganzkörperschwingungen auf den Menschen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- ISO 2631-2 Mechanische Schwingungen und Stöße – Bewertung der Auswirkung von Ganzkörperschwingungen auf den Menschen, Teil 2: Schwingungen in Gebäuden
- DIN 4150-2 Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
- Bauwerkserschütterungen durch Tiefbauarbeiten, Institut für Bauforschung, 2004

Erschütterungen können im gegebenen Fall durch vibrierende Maschinen (z.B. Verdichter oder Walzen) während der Bauphase auftreten. Weiters sind durch Fahrbewegungen (auf befestigten Baustraßen und/oder öffentlichen Straßen) Erschütterungen möglich.

Bei den Auswirkungen auf den Menschen sind Erschütterungen dann relevant, wenn die menschliche Fühlschwelle überschritten wird; wenn Erschütterungen vom menschlichen Körper nicht wahrgenommen werden können, sind sie als irrelevant zu betrachten.

Auswirkungen auf Gebäude (Bauwerksschäden) sind erst dann zu erwarten, wenn die menschliche Wahrnehmungsschwelle deutlich überschritten wird.

Während der Betriebsphase sind Erschütterungen durch die vorhandenen maschinellen Einrichtungen nicht ausschließbar, jedoch wird im Hinblick auf eine möglichst hohe Standzeit der Maschinen versucht, diese so weit als möglich hintanzuhalten. In Phasen des Hoch- und Niederfahrens einzelner maschineller Einrichtungen können Resonanzen an Maschinenelementen nicht vermieden werden; diese können über das Fundament eingeleitet werden und zu relevanten Immissionen führen.

Gebäude:

Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Gebäudeteile in Resonanz geraten können und im Untergrund bzw. am Fundament anliegende Erschütterungen verstärkt werden können (z.B. Obergeschosse).

Menschen:

Menschen sind um vieles empfindsamer hinsichtlich ihrer Reaktion auf Erschütterungen als Gebäude; sie reagieren bereits bei sehr geringen und für Gebäude absolut unkritischen Schwingungsamplituden auf wahrnehmbare Erschütterungen.

Während der Bauphase können andauernde Vibrationen auftreten (Verdichtung, Bodenverbesserung); in der Betriebsphase sind Erschütterungen möglich, jedoch aufgrund des Fehlens relevanter Unterlagen nicht quantifizierbar.

LKW-Verkehr:

Erschütterungen durch LKW sind in Wohnhäusern (Stahlbetondecken) spätestens in einem Abstand von 10 m soweit abgeklungen, dass sie nicht mehr wahrgenommen werden können (maximale Schwinggeschwindigkeit von 0,05 mm/s). Eine Verstärkung der durch das Fundament eingeleiteten Schwingungen bei Holzbalkendecken ist aber möglich und die Wahrnehmungsschwelle von 0,1 mm/s kann dann überschritten werden. Gebäudeschäden sind bei diesen Schwinggeschwindigkeiten aber auszuschließen.

Bauarbeiten:

Für die Bauphase wird davon ausgegangen, dass dann nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist, wenn Betroffene zuvor informiert und über die durchzuführenden Baumaßnahmen aufgeklärt werden.

Für die Betriebsphase wird davon ausgegangen, dass Bauwerksschäden nicht zu erwarten sind.

ArbeitnehmerInnenschutz:

Bezüglich Schwingungen an der Gasturbine wurde seitens der Projektbetreiberin ergänzend angegeben, dass jede Gasturbine / Verdichter-Einheit (GVE) mit einem Schwingungs-Überwachung System, Typ Bently Nevada, gemäß API 670 ausgerüstet wird. Dieses System überwacht die Schwingungen an den Maschinenlagern und erzeugt einen Alarm bei zunehmendem Schwingungs-Niveau. Wenn ein kritisches Schwingungsniveau überschritten wird erfolgt eine Notabschaltung.

Das Schwingungsüberwachungssystem für die GVE's spricht jedenfalls unter den in der VOLV definierten Auslösewerten an.

In den Verdichterhallen befindet sich kein ständiger Arbeitsplatz. Eine weitere Beurteilung auf Basis der VOLV ist daher nicht erforderlich.

Gutachten:

Zusammenfassend wird aus gutachterlicher Sicht festgestellt, dass sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase Erschütterungen nicht ausgeschlossen werden können. In der Bau- als auch Betriebsphase sind Bauwerksschäden jedoch nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den menschlichen Körper sind möglich, liegen aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen bewohnten Objekte jedoch unter dem Anhaltswert von $A_r=0,4$ der Stufe 2 in der DIN 4150-2.

Zur Sicherstellung der Befundergebnisse und zur Hintanhaltung allfälliger Belästigungen der Nachbarschaft werden aus gutachterlicher Sicht Auflagen vorgeschlagen.

Überörtliche Raumplanung

Beurteilungsgrundlagen:

Für das Gutachten der überörtlichen Raumordnung werden folgende relevante Dokumente, die einen engeren Bezug zur Raumplanung bzw. Regionalentwicklung aufweisen, behandelt.

Rechtsverbindliche Grundlagen:

- Landesentwicklungsprogramm für die Steiermark LGBl Nr. 53/1977
- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBL. Nr. 27/2001)

Nicht-rechtsverbindliche Studien und Gutachten:

- Regionales Entwicklungsleitbild (Stand Oktober 1999, Auszug)

Darstellung von Zielkonflikten bzw. Zielübereinstimmung

Aus den Plänen und Programmen werden in der UVE jene Zielformulierungen und Maßnahmen zitiert, welche projektrelevant für das Vorhaben sind. Eine konkrete, nachvollziehbare Diskussion, ob ein tatsächlicher konkreter Zielkonflikt besteht, erfolgt nur zusammenfassend, sehr allgemein gehalten in der Beurteilung der Restbelastung. Nachfolgend werden nur die für die Beurteilung der Auswirkungen des ggst. Vorhabens relevanten Ziele behandelt.

Zum Landesentwicklungsprogramm:

Dabei ist besonders das projektrelevante Ziel der sparsamen Nutzung des Raumes und den Verbrauch von Boden als vermehrbares Gut auf ein Minimum zu reduzieren zu beachten. Das Vorhaben weist einen sehr großen Flächenverbrauch auf, dabei sind nicht nur die versiegelten Flächen von Bedeutung, sondern auch die zusätzlich benötigten Flächen, die für andere Nutzungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Maßnahme einer möglichst kompakten Positionierung der Anlagenteile ist positiv zu werten führt aber im Vergleich zum Gesamtflächenverbrauch nur zu einer sehr geringen Verbesserung.

Zum Regionales Entwicklungsprogramm:

Zielkonflikt 1: „Sicherung und Weiterentwicklung der vielfältigen Funktionen der Wälder durch Erhalt der Waldausstattung.“

Da das Vorhabensareal teilweise mit Wald bedeckt ist, kann von vornherein ein Zielkonflikt nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Baumaßnahmen sollen ca. 1 ha Wald dauerhaft gerodet werden. In der UVE wird die Waldausstattung der Gemeinde als gering eingestuft, die waldökologische Erhaltenswürdigkeit mit mittel bezeichnet.

Positiv in Hinblick auf die Gesamtbewertung wird die Maßnahme einer 1:1 Ersatzaufforstung gesehen, da damit dem Ziel der Erhaltung der Waldausstattung entgegen gekommen wird.

Zielkonflikt 2: „Berücksichtigung erhaltenswerter Biotope sowie Schutz von seltenen Arten und Lebensräumen.“

Dieses Ziel verfolgt im Wesentlichen den Schutz von seltenen Arten und deren Lebensräumen, der nunmehr durch die Festlegung von Natura 2000 Gebieten weitestgehend erfolgte. Da das ggst. Vorhaben außerhalb von Schutzgebieten zu liegen kommt, ist ein grundsätzlicher Zielkonflikt dahingehend auszuschließen.

Zusätzlich wird jedoch auf den in der UVE enthaltenen Fachbeitrag „Biotope und Ökosysteme“ hingewiesen, der zusammenfassend feststellt, dass vor allem in der Bauphase Eingriffe besonders auf den Randbereichen (Acker, Wald) erfolgen. In der Betriebsphase sind negative Auswirkungen als gering einzustufen und hauptsächlich durch den Flächenverbrauch gekennzeichnet.

Zielkonflikt 3: „Freihaltung von für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamer Bereiche.“

Dieses Ziel verfolgt besonders die Freihaltung von Frischluftzubringern. Die Auswirkungen auf das Klima, den Luftaustausch und der Luftgüte werden in der UVE im Fachbereich Luft umfassend behandelt.

Zielkonflikt 4: „Freihaltung eines mindestens 10 m breiten Uferstreifens entlang natürlich fließender Gewässer zur Erhaltung der Funktionalität von Fließgewässern.“

Ein Zielkonflikt tritt nicht auf, da die Abstände zum bestehenden Bach (Fotzenbach) lt. Plandarstellung eingehalten werden und für das bestehende unbenannte Gerinne ohnehin eine Verlegung vorgesehen ist. In der UVE werden umfangreiche Maßnahmen während des Baues und Betriebes beschrieben und eine Erhaltung bzw. Wiederaufforstung der Ufer festgelegt.

Zielkonflikt 5: „Landwirtschaftliche Vorrangzone.“

Vom ggst. Vorhaben ist eine landwirtschaftliche Vorrangzone betroffen. Diese Vorrangflächen sind konfliktbereinigte Flächen, die sich besonders für die landwirtschaftliche Produktion eignen und langfristig der Sicherung und Weiterentwicklung der vielfältigen räumlichen Funktionen der Landwirtschaft dienen. Diese sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland freizuhalten. Darüber hinaus dienen jedoch Vorrangzonen mittelbar auch der Freihaltung von großen zusammenhängenden Flächen für andere im öffentlichen Interesse stehende Nutzungen, wie z.B. große Infrastrukturmaßnahmen. Für das Vorhaben ist daher grundsätzlich ein Zielkonflikt gegeben als für diesen Bereich in erster Priorität eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgrund der besonderen Eignung vorgesehen ist. Im ggst. Fall einer Infrastrukturmaßnahme die auf einer übergeordneten Planungsebene beurteilt wird und muss das regionale Interesse der Freihaltung der Flächen für die landwirtschaftlichen Nutzungen als nachrangig betrachtet werden.

Zum Regionalen Entwicklungsleitbild:

Für den Bereich in dem das Vorhaben realisiert werden soll wurde im Regionalen Entwicklungsleitbild die „Entwicklung Achse Graz – Maribor“ festgelegt. Wobei die wesentlichen Zielsetzungen dieser Achse die Standortvorsorge für Betriebe und die Ausrichtung auf innovative Projekte und Clusterbildung mit einem sehr starken grenzüberschreitenden Aspekt sind. Das Vorhaben steht in keinem direkten Konflikt mit diesem Entwicklungsziel. Grundsätzlich wäre jedoch der Flächenverbrauch für das Vorhaben und die damit für Betriebsansiedelungen verloren gegangenen Flächen zu beachten. Da jedoch der Standort der Anlage für Betriebsansiedelungen aufgrund der Lage und der fehlenden Infrastrukturen nur sehr schlecht bzw. gar nicht geeignet ist kann dieser Konflikt ausgeschlossen werden.

Positive Projektwirkungen

Positive Projektwirkungen werden in der UVE nur unter der Nullvariantendarstellung dargelegt. Es wird genannt:

- Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit von Österreich mit Gas
- Inlandwirksame Investitionen
- Zum Ziel der Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen kann das Vorhaben nur im sehr geringen Ausmaß beitragen.

Gutachten

Aufgabe des Fachgutachtens im engeren Sinn ist es, die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Projektes auf die Raumentwicklung auf regionaler und Landesebene zu bewerten, indem die möglichen negativen Auswirkungen den positiven Auswirkungen gegenübergestellt und in ihrer jeweiligen Bedeutung gegeneinander abgewogen werden.

Gemäß Befund sind aufgrund des ggst. Vorhabens folgende Zielkonflikte bzw. Zielübereinstimmungen insbesondere mit dem Landesentwicklungsprogramm bzw. dem Regionalen Entwicklungskonzept ableitbar:

Der große Flächenverbrauch des Vorhabens steht im Widerspruch zur Zielsetzung einer sparsamen Nutzung des Raumes, wobei natürlich jede große Infrastrukturmaßnahme mit einem gewissen Flächenverbrauch verbunden ist und daher die Auswirkung, in Abwägung mit der Bedeutung des Vorhabens über die Region hinaus als hohe bedeutsame, jedoch noch vertretbare negative Auswirkungen zu betrachten ist.

Bezüglich der betroffenen Waldflächen (Zielkonflikt 1) kann aufgrund der in den Maßnahmen vorgesehenen 1:1 Wiederaufforstung nur von einer geringen nachteiligen Auswirkung ausgegangen werden.

Für die im Befund behandelten Zielkonflikte 2 und 3 betreffend den Schutz von seltenen Arten und Lebensräumen und die Freihaltung von Frischluftzubringern kann keine negative Auswirkung aus der Sicht der überörtlichen Raumplanung abgeleitet werden. Eine Beurteilung möglicher direkter Auswirkungen auf diese Schutzgüter erfolgt nicht im Rahmen der überörtlichen Raumplanung. In diesem Zusammenhang wird auf die jeweiligen Fachgutachten (Naturschutz, Immissionsschutz bzw. Umweltmedizin) verwiesen.

Der Freihaltung der Uferbereiche von Bächen (Zielkonflikt 4) wird entsprochen.

Dem Zielkonflikt 5 betreffend der Freihaltung der im Regionalen Entwicklungsprogramm festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen muss das überregionale, bundesweite Planungsinteresse an der Errichtung dieser Infrastrukturmaßnahme gegenüber gestellt werden. Die Auswirkung auf das Schutzgut aus regionaler Sicht wird daher grundsätzlich als hoch eingestuft im Zusammenhang mit den vorhandenen Zielsetzungen einer übergeordneten Planungsebene jedoch als vertretbar angesehen.

Zusammenfassend kann aus der Sicht der Landes- und Regionalplanung festgestellt werden, dass die Notwendigkeit der Errichtung einer Infrastrukturmaßnahme zum Zwecke der Sicherung der Energieversorgung in Österreich auf einer übergeordneten Planungsebene zu beurteilen ist. Die genannten Zielkonflikte sind daher in Abwägung mit den Interessen übergeordneter Planungen zu sehen, wodurch sich in Summe eine geringe bis mäßige nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf die Zielsetzungen der überörtlichen Programme und Pläne ergibt.

Umweltmedizin

Luftschadstoffe

Beurteilungsgrundlagen

Zur Verfügung standen das Teilgutachten Immissionstechnik (Luftreinhaltung), erstellt von Mag. Andreas Schopper, Fachabteilung 17C, Referat für Luftgüteüberwachung, Stand 20.10.2006, übermittelt am selben Tag per E-Mail.

Das Gutachten Fachbereich Humanmedizin, Umweltverträglichkeitserklärung, erstellt von Univ. Prof. Dr. med. Christian Vutuc vom 02.10.2006, sofern die umweltmedizinisch relevanten Fragen behandelt wurden.

Die Beurteilung der Schadstoffbelastung ist nach dem Immissionsschutzgesetz - Luft (BGBl. I Nr. 115/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2006) (IG-L) vorzunehmen. Dieses schreibt zum dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen, aber auch zum Schutz des Menschen vor unzumutbaren Belästigungen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte und Zielwerte vor. Weiters sind die Verringerung der Immissionsbelastung in belasteten Gebieten sowie die Bewahrung guter Luftqualität in gering belasteten Gebieten elementarer Bestandteil des Gesetzes.

Für die vorliegende Fragestellung sind ausschließlich die Immissionsgrenzwerte von Bedeutung, da ein Erreichen der Alarmwerte im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann.

Immissionen in der Bauphase

Es wurden die Phase mit den höchsten Bauintensitäten (Tagesspitzenbelastungen) und jene 12 Monate, für die sich insgesamt die höchste Bauintensität ergibt, bewertet.

Tagesspitzenbelastungen werden während der 3-monatigen Standortvorbereitungsphase mit den Erdaushubarbeiten und dem Anlegen der Zufahrtsstraße erwartet. Für die nachfolgende, etwa 1 Jahr dauernde Phase „baulicher Aufbau“ wird bereits mit deutlich geringeren Emissionswerten gerechnet. Emissionsverursachende Vorgänge sind Transportvorgänge mit LKW, Einsatz von Baustellenfahrzeugen, wie Bagger, Schubraupen usw. sowie Winderosion auf den offenen Flächen.

Während der Bauphase „Standortvorbereitung“ ergeben sich die Emissionen aus dem Abtransport des Erdmaterials. Hierbei wird von einer Zeitspanne von rund 3 Monaten ausgegangen. Transporte sollen zwischen 6 und 20 Uhr an Arbeitstagen durchgeführt werden. Es soll für das Projekt eine eigene Zufahrt geschaffen werden um Zu- und Abfahrten des Baustellenverkehrs durch die Ortschaft Lichendorf zu verhindern. Zusätzlich zum LKW-Aufkommen ist mit einem Verkehr von 15 Zu- und Abfahrten von PKW- und Kleinbusse-Transporter zu rechnen. An trockenen Tagen wird in der UVE mit der Anwendung von emissionsmindernden Maßnahmen, wie Befeuchtung (ca. 50% emissionsmindernde Wirkung) von nicht befestigten Wegeflächen, ausgegangen.

Für die Berechnungen wurden u.a. auch Staubemissionen durch Winderosion, Be- und Entladevorgänge sowie die klimatischen Bedingungen berücksichtigt.

Berechnungen wurden für 3 Aufpunkte durchgeführt:

Aufpunkt 1: Hengsbergerstraße 14 in Liechendorf (östlich der Station)

Aufpunkt 2: Anwesen Griesbauer (nördlich der Station)

Aufpunkt 3: Anwesen Bernerbauer (westlich der Station)

Die errechneten Werte für PM₁₀ und NO₂ betreffen die 2. Bauphase, wobei davon ausgegangen wurde, dass nur mehr rund 50 % der Emissionen der maschinenintensiven, 3 Monate dauernden 1. Bauphase erreicht werden.

Grenzwerte für NO₂ werden für die erwarteten Zusatzbelastungen in betroffenen Gebiete nicht überschritten.

Ohne zusätzliche staubmindernde Maßnahmen liegen die Zusatzbelastungen für den PM₁₀-TMW bei maximal 1,27 µg/m³ unter 3 % des Grenzwertes für den TMW sowie mit 0,36 µg/m³ unter 1 % des Grenzwertes für den JMW und sind damit unter dem Kriterium Irrelevanz zu betrachten.

Beurteilung

Die Grenzwerte für NO₂ werden in den betroffenen Gebieten während der Bauphase nicht überschritten.

Für PM₁₀ wurde ohne zusätzlich staubmindernde Maßnahmen ein PM₁₀-TMW mit maximal 1,27 µg/m³ unter 3 % des Grenzwertes für den TMW sowie 0,36 µg/m³ unter 1 % des Grenzwertes für den JMW berechnet und damit die Irrelevanzkriterien eingehalten.

Diese Berechnungen wurden ohne emissionsmindernde Maßnahmen, die sowohl vom Emissions- als auch vom Immissionstechniker gefordert wurden, berechnet. Diese Maßnahmen sind in dem Sanierungs- bzw. vorbelasteten Gebiet unbedingt einzuhalten. Wie bereits in den medizinischen Grundlagen erläutert und auch vom Humanmediziner der UVE durch neueste Studien belegt (AUPHEP-Studie), konnte pro 10 µg/m³ PM_{2,5}-Zunahme bei Männern und Frauen sowohl in Wien als auch im ländlichen Raum ein signifikanter Anstieg um 5,5 % bis 10,5 % an Spitalsaufnahmen wegen einer Atemwegserkrankung bzw. pro 10 µg/m³ PM₁₀-Zunahme nur in Wien bei Männern um 4,2 %, nicht jedoch bei Frauen und im ländlichen Raum festgestellt werden. Einfluss (Zunahme) auf die Mortalität konnte in dieser Studie nicht nachgewiesen werden.

Trotz der Kurzfristigkeit der Bauphase bei einem intensiven Betrieb von 3 Monaten bis maximal 12 Monate und der Annahme, dass man von erhöhten Ausgangswerten und damit höheren Rechenergebnissen ausgegangen ist und in der 2. Bauphase eine deutlich geringere Emission erwartet werden kann, sollten auf jeden Fall auf Grund der Vorbelastung emissionsmindernde Maßnahmen durchgeführt werden.

Gesundheitliche Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten, Belästigungen während der Bauphase sind nicht auszuschließen.

Immissionen in der Betriebsphase

Als maßgebende Schadstoffemittenten wurden für Kurz- und Langzeitwerte die Gasturbinen und die Heizanlage im Versorgungsgebäude angeführt.

Für NO₂ können die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden. Bei PM₁₀ werden sowohl die TMW- als auch die JMW-Grenzwerte bereits in der Istsituation überschritten. Die Zusatzbelastungen liegen bei beiden Grenzwerten im Bereich der Irrelevanzkriterien unter 1 % vom Langzeitwert und unter 3 % des Kurzzeitwertes. Auch hier gilt wieder das bereits vorher gesagte, so dass letztendlich unter den entsprechenden vom Immissionstechniker geforderten Maßnahmen, gesundheitliche Auswirkungen in der Betriebsphase ausgeschlossen werden können. Für Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und die anderen behandelten Luftschadstoffe wie Benzopyren werden sich aufgrund der geringen Vor- und Zusatzbelastung keine Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte ergeben. Gesundheitliche Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

Lärm

Beurteilungsgrundlagen

Richtlinien und Vorschriften:

ÖAL-Richtlinie 3

ÖAL Richtlinie 618

Zur Beurteilung des Lärms wird auf die Empfehlungen der Richtlinien des Österr. Arbeitsringes für Lärmbekämpfung (ÖAL), insbesondere die ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, „Beurteilung von Schallimmissionen, Lärmstörungen im Nachbarschaftsbereich“, 5. Ausgabe/Ausgabe 1986, sowie die ÖAL-Richtlinie 618 „Die Auswirkungen des Lärms auf den Menschen – Beurteilungshilfen für den Arzt“, 1. Ausgabe/1991, zurückgegriffen.

Diese Normen gelangen seit Jahrzehnten mit Erfolg in den verschiedenen Verwaltungsverfahren in Österreich zur Anwendung. Die ÖAL-Richtlinie 3/Blatt 1 wird vom BMGF zur Anwendung empfohlen.

Aktuelle wissenschaftliche Grundlage zur Beurteilung von Schallereignissen sind die „Guidelines for Community Noise“, der WHO 1999.

Bauphase

Für die Bauphase können grundsätzlich die Richtwerte für den vorbeugenden Gesundheitsschutz von 55/45 dB tags/nachts im Freien vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen (vergleiche auch oberösterreichische Bautechnikverordnung vom 21.12.1994, § 18 Baulärm, Abs. 2, da für das Land Steiermark keine Baulärmverordnung vorliegt) herangezogen werden. Dieser Wert wird an den IPkt 1, 2, 3 und 6 bereits durch die Istsituation überschritten (Tab. 27). An diesen Punkten kommt es auch zu keinen Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Am IPkt 4 ist die Erhöhung um 1,1 dB für den menschlichen Organismus nicht wahrnehmbar und der Wert von 52,7 dB liegt noch deutlich unter dem Grenzwert für den vorbeugenden Gesundheitsschutz. Am MP 4 wird der Wert lt. Tabelle des Lärmtechnikers zwar um 0,6 dB erhöht, wobei 55,4 dB als Prognosepegel knapp über dem Grenzwert von 55 dB bei einem Istmaß von 54,8 dB liegt. Pegeldifferenzen von 1 dB sind für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar. Gesundheitliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Am IPkt 5 ist die höchste Erhöhung mit +8 dB zu erwarten. Der Prognosepegel mit 46,5 dB liegt unter dem Wert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bzw. knapp über dem Grenzwert des LA_{eq} von 45 dB, der für ein Ruhegebiet, Kurgebiet bzw. Krankenhausgebiet gem. den Planungsrichtwerten ÖNORM S 5021-1 gilt. Damit sind auch noch tagsüber während der Bauphase ruhige Wohnverhältnisse gewährleistet.

Bei den Schallpegelspitzen, abgeleitet aus dem Grundgeräuschpegel gem. ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Tafel 4 können für den Außenraum als oberster Grenzwert für die Kategorie 2 in der Zeit von 6 bis 18 Uhr 75 dB und von 18 bis 22 Uhr 70 dB bzw. für die Kategorie 3 die gleichen Werte für den Außenbereich herangezogen werden. Vergleicht man diese Grenzwerte mit dem vom Schalltechniker ermittelten, so liegen diese im Bereich von 56,9 dB bis maximal 62,3 dB deutlich unter den ausgewiesenen Grenzwerten. Die Maßnahmen, die für die Bauphase vom Schalltechniker empfohlen wurden, werden, da sie auch Basis der Ermittlungsrechnungen waren, auch von medizinischer Seite empfohlen.

Gerade im Hinblick auf die Akzeptanz der Bevölkerung ist die Installierung einer Kontakt- und Informationsstelle von großer Bedeutung. Die Information über lautere Tätigkeiten bzw. deren Zeitrahmen ist für die Toleranz der Bevölkerung maßgebend.

Betriebsphase

Für den Tagbetrieb zwischen 6 und 22 Uhr kommt es bis auf den IPkt 5 zu keiner Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Durch die Anhebung um 1,7 dB erreicht der Prognosepegel ($L_{A,eq}$) 40,2 dB, was wiederum mit den geforderten Immissionswerten in leisen Gebieten (wie in Kurorten) vergleichbar ist (Tab. 33).

Zur Beurteilung der Lärmwirkungen im Schlaf hat sich für kontinuierliche Geräusche der energieäquivalente Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$) bewährt.

Für den Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr sind für den L_{Aeq} Pegelveränderungen zwischen 0,4 dB bis 0,9 dB, also unter 1 dB, und am IPkt5 um 7,1 dB zu erwarten. Am IPkt4 liegt der ermittelte Wert mit 43,1 dB deutlich unter den für die Nacht geforderten 45 dB für den Außenraum. Am MP4 kommt es bereits in der Istsituation zu einer Überschreitung dieses Wertes von 45 dB (Istmaß = 45,4 dB). Trotz der Erhöhung um 7,1 dB beträgt der Prognosepegel am IPkt5 36,2 dB und wird damit zu keiner Veränderung der Nachtruhe führen (Tab. 35).

Trotz Erhöhungen der leisesten halben Nachtstunde als L_{Aeq} wird der Wert von 45 dB an keinem der Immissionspunkte, sofern er nicht schon durch die Istsituation darüber liegt (IPkt 6), erreicht (Tab. 37).

Zusammenfassend wird festgestellt:

Laut Tabelle 39 wird in der Betriebsphase durch die Ist-Situation bereits der Planungsrichtwert bzw. der Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes von 55 dB überschritten (IPkt 1, IPkt 2 und IPkt 3 +2,6 dB). Am IPkt 6 liegt das Ist-Maß bei 60 dB und am MP 4 (Ist-Situation und Prognosepegel) bei 54,8 dB. Nur am IPkt 5 tritt eine Veränderung der Ist-Situation um 1,7 dB ein, wobei ein Prognosepegel von 40,2 dB ermittelt wurde.

Die errechneten Erhöhungen in der Nacht liegen alle unter dem gesundheitsrelevanten Wert von 45 dB bzw. weit darunter (IPkt 5 36,2 dB). Gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Unterbrechung der Schlafphasen sind in diesem Immissions-Bereich auszuschließen.

Umschaltbetrieb

Auch für diese Betriebsphase (Tab. 40) sind keine deutlich wahrnehmbaren Veränderungen der Istsituation bei Tag zu erwarten. Der Wert von 40,8 dB für den LAeq liegt trotz einer Erhöhung um 2,3 dB am IPkt 5 deutlich unter dem Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für den Tag (55 dB). In der Nacht wird es durch die spezifischen Immissionen der Umschaltphase am MP4 zu einer weiteren Erhöhung des Wertes von 45,4 auf 46,1 dB (+0,7dB) kommen. 0,7 dB liegen im Bereich der Mess- und Berechnungsgenauigkeit. Werte unter 1 dB sind für den menschlichen Organismus nicht wahrnehmbar. Die Erhöhungen am IPkt 4 und IPkt 5 liegen unter dem Grenz-Wert von 45 dB.

Auch beim LAeq für die leiseste halbe Nachtstunde sind durch die Umschaltphase keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten (36,9 - 44,0 dB). Am IPkt 6 wird es zu keiner Veränderung der Ist-Situation kommen.

Störfall

Ein Störfall wird zu keiner Erhöhung der Ist-Situation in der umliegenden Nachbarschaft führen.

Rückbau

Es gelten die Aussagen wie für den Baubetrieb.

Verkehrsbelastung

Pegeldifferenzen von mehr als 1 dB sind für den menschlichen Organismus während der Bauphase nicht wahrnehmbar.

Während der Betriebsphase kommt es zu keinen Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse.

Zusammenfassung:

Sofern die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes von 55/45 dB Tag/ Nacht nicht bereits durch die örtliche Situation überschritten werden, können diese eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die Tag- als auch die Nachtsituation. Auch in der zeitlich limitierten Bauphase und durch die halbstündigen Umschaltphasen ist mit keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Maßnahmen, die vom Lärmtechniker vorgeschlagen wurden, sind auf jeden Fall sowohl in der Bau-, in der Betriebsphase und in sämtlichen anderen Bereichen umzusetzen, da sie einerseits Grundlage für die Berechnungen waren bzw. notwendige Maßnahmen für die Akzeptanz des Projekts darstellen.

Wasserhaushalt

Laut Wasserbautechnischem Gutachten kommt der Gutachter aufgrund der Unterlagen zur UVE zu dem Ergebnis, dass es zu keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes kommen wird und das Projekt damit insgesamt eine umweltverträgliche Lösung darstellt. Laut seiner Aussage wird ein vertretbares Ausmaß für eine Gewässerbeeinträchtigung nicht überschritten werden. Seine Aussage beruht auf einer durchgeführten Plausibilitätsprüfung.

Auf Grund dieses übermittelten Gutachtens sind auch die Aussagen des humanmedizinischen Gutachtens der UVE nachvollziehbar.

Erschütterungen

Auf Basis der gutachterlichen Stellungnahme des ASV können Erschütterungen während der Betriebs- und Bauphase sowie Vibrationen während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

Nur bei Einhalten der vom technischen SV vorgeschlagenen Maßnahmen (u.a. Informationen über geplante Tätigkeiten) können Belästigungen der Nachbarschaft ausgeschlossen werden. Gesundheitliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Verkehrstechnik

Beurteilung der Bauphase 2006 bis 2008

Die Beurteilung der Auswirkungen der Errichtung der neuen Gasverdichterstation in Weitendorf berücksichtigt einerseits das baustellenbedingt höhere Verkehrsaufkommen, insbesondere durch LKW einerseits und die Beeinträchtigungen welche sich durch Anbindungen der Stationszufahrten an das bestehende Straßennetz ergeben, auf der anderen Seite. Eine wesentliche Rolle spielt dabei auch die geplante Errichtung einer provisorischen Baustellenzufahrtsstraße.

Gemäß der Vorhabensbeschreibung dauern die Arbeiten für die Errichtung der Gasverdichterstation etwa zwei Jahre, wobei drei Einzelphasen unterschieden werden.

In der ersten Phase erfolgt die Errichtung der provisorischen Zufahrtsstraße und werden die umfangreichen Erdarbeiten durchgeführt. Dabei wird mit einem Ausmaß von ca. 60.000 m³ Überschussmaterial gerechnet. Es ergeben sich etwa 5.000 LKW-Ladungen, welche innerhalb von drei Monaten abtransportiert werden sollen. Da ein kontinuierlicher Abtransport an Arbeitstagen zwischen 6:00 und 20:00 vorgesehen ist, ergeben sich im Mittel stündlich etwa 11 LKW-Fahrten.

Die zweite Bauphase umfasst die Errichtung der Gebäude und der Maschinenfundamente. Die in dieser Phase erforderlichen LKW-Fahrten ergeben sich aus der Anlieferung von Fertigbeton für die Fundamente und dem Antransport der Betonfertigteile und weiterer Bauteile für die Gebäude. Während der Bauphase wird mit etwa 50 LKW-Fahrten pro Tag gerechnet.

In der dritten Bauphase werden die Montagearbeiten durchgeführt. Schwerverkehrsfahrten spielen gemäß der Vorhabensbeschreibung nur eine untergeordnete Rolle und ergeben sich vorwiegend aus dem Antransport von maschinenbaulichen Anlagenteilen.

Während der Hauptbauzeit wird auf der Baustelle mit durchschnittlich 50 bis 60 Arbeitnehmern sowie zusätzlich etwa 5 leitenden Angestellten gerechnet. Dabei wird davon ausgegangen, dass mindestens 70 % der Arbeitnehmer mit dem Mannschaftsbus auf die Baustelle kommen und nur die restlichen 20 Arbeitnehmer mit dem PKW. Jedenfalls werden auf die Dauer der Baustelle auf dem Stationsgelände Stellflächen für etwa 50 PKW provisorisch angelegt.

Für die Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen der Bauphase sind somit die ersten drei Monate, welche die verkehrsintensivste Zeit darstellen, als maßgeblich anzunehmen. Dazu ist allerdings auch noch zu berücksichtigen, dass möglicherweise etwa zeitgleich auch die Errichtung der Kainachbrücke im Zuge des Ausbaues der Koralmbahn stattfindet. In diesem Fall ist mit etwa 50 zusätzlichen, baustellenbedingten LKW-Fahrten täglich zu rechnen. Im ungünstigsten Fall können sich diese Verkehre während einer kurzen Zeitspanne auf den Landesstraßen L 601 und L 603 überlagern und wäre dann mit einem stündlichen zusätzlichen Schwerverkehr im Ausmaß von etwa 15 LKW zu rechnen. Dies entspricht dann einer Zunahme des LKW-Verkehrs bezogen auf die maßgebliche Stunde um etwa 17 % auf der L 603 bzw. um etwa 26 % auf der L 601. Insgesamt gesehen würde sich das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen bei diesem Maximalszenario auf der L 603 um ca. 3 % und auf der L 601 um etwa 4 % erhöhen.

Aufgrund der vorliegenden Verkehrsdaten und unter Berücksichtigung der bestehenden Straßenverhältnisse, kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Landesstraßen noch ausreichende Leistungsreserven aufweisen. Eine Verschlechterung des Level of Service auf die Stufe D, insbesondere im Bereich der betroffenen Straßenkreuzungen infolge des zusätzlichen LKW-Verkehrs ist wahrscheinlich. Trotzdem kann auch in dieser Phase mit einem stabilen Verkehrsablauf gerechnet werden. Es wird daher die durch die maßgebliche Bauphase verursachte Eingriffsintensität, in Bezug auf die Qualität des Verkehrsablaufs, als mittel eingestuft.

Da durch das Ansteigen der Verkehrsbelastungen infolge der zahlreichen LKW-Fahrten auch Veränderungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit erwartet werden, wird in Bezug auf die Verkehrssicherheit, verglichen mit dem Ist-Zustand, von einer mittleren Eingriffsintensität ausgegangen. Dies berücksichtigt auch die Auswirkungen auf den Verkehr auf den Radwegen entlang der Landesstraßen.

Geplante Ausgleichsmaßnahmen für die Bauphase

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von nachteiligen Auswirkungen auf das sonstige Verkehrsgeschehen durch die Bauphase sind projektsgemäß eine Reihe von Maßnahmen geplant. Dies umfasst u.a. neben der Errichtung einer provisorischen Baustellenzufahrtsstraße einschließlich zusätzlicher Maßnahmen im Bereich der Einmündung dieser Straße in die L 601, weiters auch Vorkehrungen zur Vermeidung von Staubentwicklung und Verunreinigungen der Landesstraße durch Baufahrzeuge sowie die Beschilderung der Baustellenzufahrt ab der A9 zur Vermeidung von Suchfahrten und zur Verhinderung der Benützung der Hengsbergerstraße als Baustellenzufahrt.

Hinsichtlich der Bauphase, unter Beachtung dass der intensive LKW-Verkehr auf ca. drei Monate beschränkt ist und unter Berücksichtigung der im Vorhaben geplanten Ausgleichsmaßnahmen sowie aufgrund der bestehenden Verkehrsverhältnisse (im wesentlichen gut ausgebaute Straßen, kein übermäßiges Verkehrsaufkommen) können die verkehrlichen Auswirkungen insgesamt als mittel eingestuft werden.

Beurteilung der Betriebsphase 2008

Der Betrieb der Gasverdichterstation erfolgt weitestgehend automatisiert und es sind daher dort nur 3 bis 5 Mitarbeiter ständig beschäftigt. Entsprechend gering ist daher auch das dadurch verursachte Verkehrsaufkommen. In gewissen Abständen kommt externes Wartungspersonal mit PKW's oder Klein-LKW's. Etwa 100 derartige Fahrten pro Monat werden angenommen.

Für die Betriebsphase steht die Baustellenzufahrt nicht mehr zur Verfügung, da diese wieder abgetragen wird. Es erfolgt daher die Zufahrt zur Gasverdichterstation über die Hengsbergerstraße. Im Bereich der Stationszufahrt wird dazu eine neue Brücke über den Fotzenbach errichtet.

Für die Betriebsphase der geplanten Gasverdichterstation Weitendorf können unter Berücksichtigung des geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens für den Betrieb der Station die verkehrlichen Auswirkungen insgesamt als gering eingestuft werden.

Beurteilung von Störfällen

Als Störfall während der Bauerrichtung wird ein Verkehrsunfall angenommen. Dadurch kann es zu Straßensperren und kurzzeitig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Einsatzfahrzeuge kommen. Durch das vorhandene Straßen- und Wegenetz, sowie unter Berücksichtigung der zusätzlich vorgesehenen Baustellenzufahrtsstraße, kann von einer guten Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge ausgegangen werden. Zudem sind die Landesstraßen im Projektgebiet gut ausgebaut.

Die Auswirkungen eines derartigen Störfalles können zwar gravierend sein, sie sind jedoch zumeist räumlich sehr beschränkt und zudem zumeist auch von kurzer Dauer.

Gemäß den angegebenen Szenarien in der UVE wären während des Betriebes in der Verdichterstation ein Brand oder der Austritt von Gas als mögliche Störfälle denkbar. Für diese Fälle treten die in den Alarmplänen für die Verdichterstation vorgesehenen Mechanismen in Kraft. Als Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge von der L 601 kommend ist die Hengsbergerstraße vorgesehen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass durch die in der Verdichterstation vorgesehenen automatisch wirkenden Melde- und Löschanlagen einen Brand bereits in der Entstehungsphase entdecken und bekämpfen und daher ein Großbrand als unwahrscheinlich erachtet werden kann. Daher ist auch nicht mit einer Beeinträchtigung des Verkehrsgeschehens auf der unweit, im Achsabstand von ca. 300 m vom vorgesehenen Standort der Verdichterhallen vorbeiführenden A9, Pyhrnautobahn zu rechnen.

Bei Störfällen handelt es sich um seltene und zudem auch zeitlich beschränkt andauernde Ereignisse, für welche spezielle Gesetzmäßigkeiten herrschen. Da die Auswirkungen auf den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit im Moment des Störfalles groß sein können, müssen die verkehrlichen Auswirkungen in diesem Fall kurzfristig jedoch als hoch bewertet werden.

Gesamtbeurteilung

Insgesamt gesehen werden die Auswirkungen des Projektes der OMV Gas GmbH, betreffend die geplante Errichtung einer Gasverdichterstation in Weitendorf zur Erhöhung der Transportkapazität der bestehenden Trans Austria Gasleitung aufgrund der in den vorgelegten Unterlagen durchgeführten Planungen, Untersuchungen und Analysen sowie der eigenen Erhebungen und Schlussfolgerungen **aus verkehrlicher Sicht als gering nachteilig** beurteilt. Dies unter der Voraussetzung, dass die von der Projektwerberin in der Umweltverträglichkeitserklärung, Fachbereich Verkehr, vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen verwirklicht werden.

Diese Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens aus verkehrlicher Sicht wird damit begründet, dass durch das Vorhaben das Verkehrsaufkommen in der Betriebsphase nur unwesentlich erhöht wird und es auch während der Bauphase, infolge der Errichtung einer eigenen provisorischen Baustellenzufahrtsstraße sowie unter Berücksichtigung des Ausbauzustandes des betroffenen Straßennetzes, insgesamt gesehen, nicht mit gravierenden nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens gerechnet werden muss.

Wildbiologie

Zu den maßgeblichen negativen Auswirkungen der geplanten Gasverdichterstation Weitendorf auf Wildtiere zählen, neben dem Habitatsverlust, vor allem Zerschneidungseffekte. Insbesondere während des Baues, mit einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme bis nahe an die Autobahnbegleitbestockung heran, ist aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die Pyhrn-Autobahn eine verstärkte Barrierewirkung zu erwarten.

In der Betriebsphase können Flächenverlust und Barrierewirkungen durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen größtenteils kompensiert werden. Als stationäre Lärmquelle ist die Gasverdichteranlage sowohl in der Bau- als auch Betriebsphase für das Wild einschätzbar und durch den raschen Gewöhnungseffekt bestenfalls eine temporäre Störwirkung gegeben.

Unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Lebensraumsituation werden die Auswirkungen des gegenständlichen Projektes auf die vorkommenden Wildarten in der Bauzeit als „mittel“ und nach Inbetriebnahme, mit eintretender Funktion der Ausgleichsmaßnahmen, als „gering“ bewertet. Aus jagdfachlicher Sicht wird das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt.

2.4.3 Stellungnahmen bzw. Einwendungen

Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Graz vom 14. Juli 2006:

Das Arbeitsinspektorat Graz bemängelte das Fehlen folgender Unterlagen:

1. Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes bzw. explosionsschutztechnische Beurteilung des Projektes gemäß VEXAT;
2. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durch Lärm für die Arbeitnehmer gemäß § 7 VOLV 2006;

Weiters wurde noch auf den Aktenvermerk für Projektsunterlagen verwiesen, wo noch einige Punkte angeführt wurden.

Stellungnahmen der Umweltschutzbehörde für Steiermark vom 14. Juli 2006, in der Verhandlung vom 28. November 2006, sowie vom 03. April 2007:

Zuletzt brachte die Umweltschutzbehörde für Steiermark folgendes vor:

Bereich Bautechnik

Laut Beschreibung des Vorhabens ist mit Erdarbeiten, Aushub und Hinterfüllung vom 01.11.2006 bis 20.12.2006 zu rechnen (Anlage 1, Bauzeitplan). Diese Zeiten stellen erhöhte Belastungen im Bereich des Feinstaubes da. Diese Bauphase sollte verschoben werden, was allerdings bautechnisch nicht möglich ist, da diese Arbeiten zu allererst ausgeführt werden müssen. Die Bauphase in den Sommermonaten wäre optimal. Nach Möglichkeit sollten staubintensive Tätigkeiten an Tagen bzw. in Perioden mit geringer Belastung im Bereich des Feinstaubes vorgenommen werden. Aufgrund des derzeitigen Zeitplanes wäre dies möglich.

Bereich Elektrotechnik und Explosionsschutz

Keine Einwände

Bereich Emissionstechnik

Keine Einwände. Die vom ASV vorgeschlagenen Maßnahmen werden ausdrücklich mitbeantragt.

Bereich Forsttechnik

Keine Einwände, wenn die in der UVE festgelegten und vom ASV zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen auch vorgeschrieben werden, insbesondere was die Ersatzaufforstungsflächen betrifft.

Bereich Immissionstechnik

Die Ausführungen in den fachlichen Auseinandersetzungen mit den Einwendungen sind nun im Zusammenhang mit dem UV-Gutachten nachvollziehbar, die staubmindernden Maßnahmen werden begrüßt, zu den Auswirkungen auf das Klima sind die Angaben nicht ausreichend, siehe dazu auch die Ausführungen zum Bereich Maschinentechnik und zum Thema Energieeffizienz.

Bereich Maschinentechnik

Generell ist festzustellen, dass – wie auch der ASV für Immissionstechnik in seinem Gutachten ausführt - die Forderungen, die an IPPC-Anlagen hinsichtlich des Standes der Technik im Bezug auf Energieeffizienz gestellt werden, durch das Projekt nicht erfüllt werden.

Vor allem die Angaben zum Thema Abwärmenutzung in der UVE und im UV-GA können nicht nachvollzogen werden.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt wie folgt:

Betriebsweise

Zwei Gasturbinen sind in Betrieb, die dritte dient als Stand-By Unit. Es wird von insgesamt 2 6000 Volllaststunden pro Jahr ausgegangen.

Aus dem thermischen Wirkungsgrad der Gasturbine (37,7 [%]) ergibt sich bei einer Nennleistung von 23,26 [MW_{mech}] eine Brennstoffwärmeleistung von 61,7 [MW] je Gasturbine. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung von typischen mechanischen Verlusten in der Gasturbine von 1 [%] ein Wärmestrom von 38,2 [MW_{therm}] je Gasturbinenaggregat, der mit dem Rauchgasstrom die Turbine verlässt. Dieser Wärmestrom steht grundsätzlich für eine Abwärmenutzung zur Verfügung. Ohne Abwärmenutzung wird er an die Umgebung abgegeben. Das entspricht einer Jahreswärmemenge von 458,4 [GWh_{therm}/a].

Abwärmenutzung

In der Studie wird der Wirkungsgrad für den Abhitzeessel mit 70 [%] angenommen, was die nutzbare Wärmeleistung auf 26,7 [MW_{therm}] (26,9 [MW_{therm}] in der Studie) pro Gasturbinenaggregat reduziert. Die Verluste gehen praktisch zur Gänze auf das Konto der Restwärme der nach dem Abhitzeessel abgegebenen Rauchgase (Verluste zufolge Schmierölaufheizung und Wärmeabstrahlung sind betragsmäßig vernachlässigbar.).

Ein Wirkungsgrad von 70 [%] für den Abhitzeessel ist an der unteren Grenze angesetzt. Realistischerweise sollte ein Kesselwirkungsgrad von 75 [%] erreichbar sein (Bei einer reinen Warmwassererzeugung sogar darüber; siehe hierzu die leistungsmäßig vergleichbare Anlage der CMST am Standort Graz Puchwerk). Damit lassen sich 28,7 [MW_{therm}] Wärmeleistung aus dem Abgasstrom pro Gasturbinenaggregat nutzen. Das sind 46,5 [%] der zugeführten Brennstoffwärmeleistung!

Bei den insgesamt erwarteten 2 x 6000 jährlichen Betriebsstunden kann somit realistischerweise eine Wärme von 344,4 [GWh_{therm}/a] genutzt werden.

Wärmenutzung zur Stromerzeugung in einem Dampfprozess

Die in der Studie beschriebene Installierung von zwei Abhitzeesseln jeweils zwischen zwei Gasturbinensätzen ist sinnvoll. In der Studie werden zur Stromgewinnung zwei Abwärmenutzungssätze (zwei Abhitzeessel mit zwei nach geschalteten Dampfturbinen) mit einer elektrischen Leistung von je 7,5 [MW_{el}] untersucht (15 [MW_{el}] in Summe). Die Frischdampftemperaturen liegen bei ca. 460 [°C] (eine realistische Annahme).

Die angeführte Argumentation, dass zwei Dampfturbinen installiert werden, um mögliche Rückkopplungen zu verhindern, ist technisch nicht nachvollziehbar. Vielmehr ist es Stand der Technik, den Dampf aus verschiedenen Dampferzeugern in Dampfschienen zusammenzufassen und einer gemeinsamen Dampfturbine zuzuführen. Beispiele hierzu: FHKW Linz Süd (3 Abhitzeessel speisen zwei Dampfturbinen), FHKW Wels (2 Abhitzeessel speisen eine Dampfturbine), FHKW Salzburg Mitte (1 Abhitzeessel und ein konventioneller Schwerölkessel speisen eine Dampfturbine), Norske Skog Bruck (1 Abhitzeessel und ein Wirbelschichtkessel speisen eine Dampfturbine) etc.

Wird eine, leistungsmäßig ca. doppelt so große (Kondensations-) Dampfturbine betrieben, kann von einem höheren Prozesswirkungsgrad von 30 [%] (im Gegensatz zu dem in der Studie angesetzten Wert von 28 [%]) ausgegangen werden, da u. a. der innere Wirkungsgrad der Dampfturbine größer wird. Das gilt insbesondere auch im Teillastbetrieb. Weiters sinken die Investitionskosten. Auch eine zweite Frischdampfleitung zur Anspeisung der Dampfturbinen ist nicht nötig.

Derart lässt sich mit einer Kondensationsdampfturbine, die sinnvollerweise von beiden Abhitzeesseln gespeist wird, eine elektrische Leistung von 17,2 [MW_{el}] erzeugen. **Bei den insgesamt erwarteten 6000 jährlichen Betriebsstunden der Dampfturbine können somit 103,2 [GWh_{el}/a] elektrische Energie erzeugt werden.**

Zum Betrieb des Dampfprozesses ist ein Kondensator notwendig, in dem eine Wärme von 39,5 [MW] an die Umgebung abgegeben werden muss (Berücksichtigung eines Generatorwirkungsgrades von 97 [%] und mechan. Verluste von 1 [%]). Dieser Kondensator kann als reiner Luftwärmetauscher, oder unter Verwendung von Kühlwasser aus der Kainach ggf. mit Ablaufkühlturm ausgeführt werden. Die Wärmeabgabe an die Umgebung reduziert sich gegenüber einer Betriebsweise ohne Abwärmenutzung um 36,9 [MW_{therm}].

ORC-Prozess

Der Einsatz des ORC-Prozesses zur Stromgewinnung ist technisch machbar. Zahlreiche Referenzanlagen werden betrieben, zumeist allerdings im Bereich einer Stromleistung von 1,5 [MW] pro Modul. In der Studie werden zwei Blöcke mit jeweils 6 [MW_{el}] Leistung betrachtet. Hierbei wird ein (realistischer) Prozesswirkungsgrad von 22,3 [%] angesetzt.

Zum Betrieb des ORC-Prozesses ist ein Kondensator notwendig, in dem eine Wärme von 63,9 [MW] an die Umgebung abgegeben werden muss. Dieser Kondensator kann als reiner Luftwärmetauscher, oder unter Verwendung von Kühlwasser aus der Kainach ggf. mit Ablaufkühlturm ausgeführt werden. Die Wärmeabgabe an die Umgebung reduziert sich gegenüber einer Betriebsweise ohne Abwärmenutzung lediglich um 12,5 [MW_{therm}].

Fernwärmeerzeugung

Die bevorzugte Variante der Abwärmenutzung in der vorliegenden Studie ist aus Kostengründen die Einspeisung von Wärme in das Fernwärmenetz der Stadt Graz über das Kraftwerk Mellach. **Dazu ist zu bemerken, dass die derzeitige Leitungskapazität die zusätzliche Wärmemenge nicht aufnehmen kann.** Es würde somit zu einer Substitution von Wärme aus den Fernheizkraftwerken Mellach und Werndorf 2 kommen. Darüber hinaus ist, wie auch in der Studie vermerkt, die Wärme im Sommer nicht absetzbar, da die Fernwärmetransportleitung nicht in Betrieb ist. Das heißt, im Sommer werden bei dieser Variante die heißen Rauchgase durch den Bypasskamin in die Umgebung emittiert.

Die Studie setzt voraus, dass im Jahr 2009 das neue GuD-Kraftwerk Mellach in Betrieb sein wird. In diesem Fall könnte die Leitungskapazität (eventuelle neue Leitung auf Grund des neuen Kraftwerks) ausreichen. Dies müsste aber in die Planung des neuen Kraftwerks einbezogen werden. Das Problem der im Sommer nicht absetzbaren Wärme würde allerdings in diesem Fall auch weiter bestehen.

Darüber hinaus ist nicht gesichert, dass im Jahr 2009 das neue Kraftwerk tatsächlich in Betrieb ist.

Zu den technischen Daten der Fernwärmeauskopplung sind folgende Anmerkungen zu machen:

- Es ist nicht nachvollziehbar, warum die ausgekoppelte Wärmeleistung mit 44 [MW_{therm}] angegeben wird, wo hingegen 57,4 [MW_{therm}] nutzbare Abwärme sind (vgl. obenstehende Ausführungen).
- Die maximalen Vorlauftemperaturen betragen in der Fernwärmehtransportleitung von Mellach bis Graz 130 [°C]. Es ist demnach von einer erhöhten Wassermenge auszugehen.
- Realistischerweise kann von max. 2500 Vollaststunden im Jahr ausgegangen werden.

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Investitionskosten:

- Durch die in der Studie angeführte Anlagenkonfiguration mit 2 getrennten Dampfturbinen (Variante Stromerzeugung in einem Dampfprozess) kommt es zu einer Verzerrung der Investitionskosten. Der angeführte Faktor von 1,7 (im Vergleich zu einer bereits installierten Anlage mit einem Abhitzeessel mit einer Dampfturbine) ist demnach nach unten (1,5 bis 1,6) zu korrigieren.
- Das Engineering ist in den verschiedenen Varianten mit unterschiedlichen Prozentsätzen (bezogen auf die Investitionskosten) berücksichtigt: 10 [%] bei der Variante Stromerzeugung mit Dampfprozess, 5 [%] bei den anderen Varianten.

Erlöse:

Ein Arbeitspreis für den eingespeisten Strom von 45 [EUR/MWh_{el}] ist am unteren Limit angesetzt.

Ein Arbeitspreis für die eingespeiste Wärme von 30 [EUR/MWh_{therm}] ist für Wärme aus KWK-Anlagen und für diese Leistungen nicht lukrierbar (Details hierzu können beim Fachverband Gas Wärme der WKO erfragt werden). Realistischerweise lässt sich ein Preis von max. 15 [EUR/MWh_{therm}] erzielen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren kommt es zu einer deutlichen Reduktion des Verlustes der Variante "Stromerzeugung mit Dampfprozess". Der Verlust der Variante "ORC-Anlage" bleibt ca. konstant. Weiters ist auch eine signifikante Reduktion des möglichen Gewinns der Variante "Fernwärmeauskopplung" festzustellen, die zu einer Kapitalrücklaufzeit > 20 Jahre führt.

Aus einem rein wirtschaftlichen Gesichtspunkt wäre somit der Variante "Fernwärmeauskopplung" der Vorzug zu geben. Es ist aber auf jeden Fall vorab zu klären, ob die Fernwärmeeinspeisung in Mellach überhaupt eine technisch und betrieblich realistische Option darstellt.

Zusammenfassung und Bewertung der Varianten

- Ohne Abwärmenutzung wird das als Brennstoff in der Verdichterstation eingesetzte Erdgas nur zu knapp 38 [%] ausgenutzt. Es ist bei gleichzeitigem Betrieb von zwei Gasturbinen von einem Abwärmestrom von 76,4 [MW_{therm}] auszugehen, der durch die Rauchgase mit einer Temperatur von über 500 [°C] an die Luft abgegeben wird. Zum Vergleich dazu beträgt die gemeinsame Wärmeemission durch die Rauchgase der Kraftwerke Mellach und Werndorf 2 im Volllastbetrieb (elektrische Leistung bei Kondensationsbetrieb ca. 400 [MW_{el}]) rund 100 [MW_{therm}] bei einer Temperatur von ca. 70 bis 80 [°C].
- Eine Nutzung der Abwärme zur Stromerzeugung mit Dampfprozess generiert eine elektrische Leistung von 17,2 [MW_{el}]. Gleichzeitig wird die Wärmeabgabe an die Umgebung um 36,9 [MW_{therm}] reduziert. Von der verbleibenden Wärmeabgabe sind 39,5 [MW_{therm}] Niedertemperaturwärme (Temperaturniveau 30 bis 50 [°C]).
- Eine Nutzung der Abwärme zur Stromerzeugung mit einer ORC-Anlage generiert eine elektrische Leistung von 12 [MW_{el}]. Gleichzeitig wird die Wärmeabgabe an die Umgebung um 12,5 [MW_{therm}] reduziert. Von der verbleibenden Wärmeabgabe sind 63,9 [MW_{therm}] Niedertemperaturwärme (Temperaturniveau 30 bis 50 [°C]).
- Eine Nutzung der Abwärme zur Fernwärmeauskopplung (Leistung 57,4 [MW_{therm}]) ist nur während der Wintermonate möglich. Diese Variante ist durch die größte Wirtschaftlichkeit gekennzeichnet. Weiters ist jedoch eine technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit zu überprüfen, da die Leitungskapazitäten in der bestehenden Fernwärmetransportleitung Mellach-Graz bereits erschöpft sind. In der derzeitigen Konfiguration würde eine Fernwärmeeinspeisung in Mellach zu einer Substitution hocheffizient erzeugter KWK-Wärme in Mellach führen. Gleichzeitig würde der Gaseinsatz im Fernheizkraftwerk Graz Puchstraße zur Abdeckung der Lastspitzen im Grazer Fernwärmenetz nicht reduziert werden.

- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Nutzung der Abwärme aus der Verdichterstation nicht notwendigerweise wirtschaftlich sein muss. Der Betriebszweck der Anlage ist das Verdichten des Erdgases in der Gaspipeline. Eine Abwärmenutzung ist somit lediglich eine zusätzliche Randbedingung und nicht direkter Betriebszweck. Weiters wäre noch abzuklären, ob der in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzte Personalaufwand nicht zum Teil durch Betriebspersonal der Verdichteranlage abgedeckt werden kann.

Energiewirtschaftliches Umfeld

Die Energiewirtschaft in der Steiermark ist durch ein Erzeugungsdefizit im öffentlichen Elektrizitätsnetz gekennzeichnet. Nach der Schließung des Kraftwerks Voitsberg 3 (el. Leistung 330 [MW_{el}]) steht mittlerweile nur mehr eine Erzeugungskapazität von ca. 425 [MW_{el}] (Kraftwerke Mellach, Werndorf 2, Gasturbine der CMST) zur Verfügung, die regional von den Energieversorgungsunternehmen unabhängig vom Wasserdarbot der Flüsse und vom Wärmeverbrauch in Fernwärmenetzen bereitgestellt werden kann. Eine Abwärmenutzung der Verdichterstation Weitendorf zur Stromerzeugung mittels Dampfprozess würde diese regionale Erzeugungskapazität um 4 [%] anheben. Um die zwischenzeitlich auftretenden Engpässe im Netz auszugleichen, müssen im Raum Südösterreich kurzfristig Kraftwerkskapazitäten aktiviert werden. Das Engpassmanagement wird für ganz Südösterreich gemeinsam durchgeführt. Allerdings gibt es im steirischen Netz kaum Kraftwerkskapazitäten. Die monetären Aufwendungen betragen im Jahr 2005 18 Mio EUR für das gesamte österreichische Netz, wobei nur im Süden ein nennenswertes Erzeugungsdefizit vorliegt.

Jeder zusätzlichen, von der Wasserführung der Flüsse unabhängigen Stromerzeugung in der Steiermark ist daher absolute Priorität einzuräumen. Das gilt insbesondere dann, wenn damit kein zusätzlicher Brennstoffeinsatz und somit keine zusätzlichen Emissionen verbunden sind.

Aus Sicht der Umweltanwältin kann daher die derzeitige Lösung, die Abwärme nicht zu nutzen, nicht akzeptiert werden.

Besonders unter Hinweis auf die oben ausgeführten Wärmeemission im Vergleich zu den Kraftwerken Mellach und Werndorf 2 ist in diesem Falle von negativen Auswirkungen auf das Klima auszugehen, welche durch die in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Lösungen jedenfalls deutlich minimiert werden können.

Der Variante „Stromerzeugung mit Dampfprozess“ wäre der Vorzug zu geben, die Variante der Nutzung zur Fernwärmeauskopplung müsste nachgewiesenermaßen auch technisch realisierbar sein (vor allem was die Leitungskapazität betrifft).

Da, wie oben ausgeführt, die projektierte Lösung auch nicht dem von der IPPC-Richtlinie geforderten Stand der Technik entspricht, ist das Projekt in den Punkten Abwärmenutzung und Energieeffizienz ergänzungsbedürftig.

Bereich Naturschutz

Es wird neuerlich auf die Stellungnahme vom 14.7.2006 verwiesen. Die darin aufgeworfenen Fragen sind nach wie vor unbeantwortet.

Fauna:

Es ist keine Aussage über die örtliche Situation der Amphibien und Reptilien im Untersuchungsgebiet vorhanden. Sehrwohl wird aber eine Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahme vorgeschlagen. Beim Bau dieses naturnahen Retentionsbeckens soll ein „harter Verbau“ vermieden werden. Für Amphibien, Vögel und Kleinsäuger stellen auch rutschige Ufer, wie sie durch offenen Folienverbau entstehen, eine Gefahr dar und sollen vermieden werden.

Dem Verlust an Wiesenflächen wird durch Ausgleichsmaßnahmen in der UVE nicht Rechnung getragen!

Die Kulturlandschaft ist im Untersuchungsgebiet durch intensiv genutzte Wälder und Ackerflächen zu charakterisieren. Die vorhandenen Wiesenflächen sind bis auf wenige Ausnahmen (Brache der Moto-Cross-Strecke und die Wiesenböschung) ebenfalls intensiv genutzt und zudem flächenmäßig in sehr geringem Ausmaß vorhanden.

Als Biotopverbund und Lebensraum haben Wiesenflächen (z.B. Ackerraine) eine hohe ökologische Bedeutung. Die Schaffung von Wiesenflächen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft ist ein für den Umweltschutz vordringliches Ziel.

Für die Ersatzaufforstungen dürfen keine bestehenden Wiesenflächen und Waldwiesen herangezogen werden.

Zusätzlich wird die Anlage von Dauergrünland in Form von artenreichen Blumenwiesen bzw. Wiesenstreifen im Ausmaß von mindestens 1,0 ha als Ersatzmaßnahme für die verloren gehende Ruderalfläche und die Wiesenböschung vorgeschlagen! Diese Wiesen sollen durch Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland entstehen.

Bereich Schallschutztechnik

Das Gutachten des ASV ist nachvollziehbar (Langzeitmessung der FA17C).

Die vorgeschlagenen Maßnahmen Nr. 5 und 7 des schallschutztechnischen ASV werden ausdrücklich mitbeantragt.

Bereich Umweltmedizin

Das UV-Gutachten ist in diesem Bereich schlüssig und nachvollziehbar, dieses wird vollinhaltlich mitgetragen.

Bereich Wildbiologie

Auflagen für die Bauphase erforderlich?

Wie kann die Barrierewirkung in der Bauphase abgemildert werden?

Sind die in den ergänzenden Unterlagen angeführten Maßnahmen während der Bauzeit ausreichend? (Siehe UV-GA Seite 69).

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 17. Juli 2006:

Bei dieser Stellungnahme wurde vor allem auf folgendes eingegangen:

- Darstellung des Untersuchungsrahmens
- Vollständigkeit der Unterlagen in Hinblick auf die inhaltliche Anforderung des § 6 Abs. 1 UVP-G 2000
- Methodischer Ansatz zur Erstellung der UVE
- Nachvollziehbarkeit bei der Erstellung der Daten.

Generell wurde angemerkt, dass die UVE-Unterlagen als ausreichend betrachtet wurden, um das Projekt im Bezug auf eine Umweltauswirkung zu charakterisieren. Die angewandte Methodik ist – nach Angaben in der Stellungnahme – aussagekräftig und nachvollziehbar.

Es wurden einige Mängel aufgezeigt und Empfehlungen betreffend Oberflächengewässer, Verkehr und Lärm aufgezeigt.

Einwendung von Frau Tanja Wagner vom 01. August 2006:

Für die Anhebung der Transportkapazität ist in Weitendorf auf einem Areal von 50.000m eine Gasverdichterstation geplant.

Sie werden mit dieser Verdichterstation unser Haus von zwei Seiten beschallen. Diese Gasverdichterstation wird auf einem Hügel errichtet und es besteht kein natürlicher Lärmschutz.

Da wir von dieser Seite noch keine Lärmbelästigung hatten, erheben wir hiermit Einspruch.

Stellungnahmen der Fachabteilung 19A vom 21. Juli 2006, vom 24. August 2006, und in der Verhandlung vom 28. November 2006:

Abschließend wurde von der Fachabteilung 19A, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, in der Verhandlung vom 28. November 2006 folgendes vorgebracht:

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 18. Juli 2006 mit GZ.: FA19A 77 We 7-04/17 und vom 24. August 2006, mit GZ.: FA19A 77 We 7-2004/19 verwiesen.

In der Stellungnahme vom 18. Juli 2006 wird auf die bereits abgegebene Stellungnahme der Wasserwirtschaftlichen Planung vom 11. November 2005 mit der GZ.: FA19A 77 We 7-04/10, verwiesen. In dieser Stellungnahme vom 11. November 2005 wurde bereits festgehalten, dass für die Inanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes eine Zustimmungserklärung einzuholen ist. Diese Zustimmungserklärung ist unbedingt einzuholen bzw. erforderlich.

Diese Stellungnahme ist als Ergänzung zu den bereits abgegebenen Stellungnahmen zu sehen. Von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung besteht bei Einhaltung aller im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen kein Einwand gegen das gegenständliche Projekt.

Stellungnahmen von der ARGE Luft/Lärm (Dipl.-Ing. Gottfried Weißmann) vom 25. August 2006 sowie in der Verhandlung vom 28. November 2006:

1) Das Vorhaben: Die Kundmachung könnte über den Charakter des Vorhabens zur fälschlichen Schlussfolgerung führen, daß es sich beim beantragten Projekt um eine Gasverdichterstation handeln würde mit 2 oder 3 Einheiten zu 25 MW.

Tatsächlich handelt es sich aber um ein Gas-Kraftwerk (mit dem primären Zweck der Gasverdichtung) mit 225 MW Brennstoffwärmeleistung ohne Abwärmenutzung, bei dem vorerst gleichzeitig nur 2 Blöcke gleichzeitig betrieben werden sollen.

Nach der vorliegenden UVE werden lediglich 37.7 % Wirkungsgrad erreicht. 62 % der Energie gehen als Abwärme verloren (immerhin ca. 1,67 Mio. GJ / a).

Es ist nicht leicht verständlich, daß einerseits der Verbund / ATP in nächster Nähe die Kraftwerke Neudorf-Werndorf 1 und 2 mit je etwa 300 MW BWL (je etwa 125 MW el) stillgelegt hat bzw. stilllegen will, die beide mit Gas betrieben werden (und auch Fernwärme auskoppeln) können und der jetzige Antragsteller ÖMV seine Gasleitungs- bzw. Ausbaupläne eigentlich mit dem Verbund / ATP koordinieren sollte. Der beste gesamtwirtschaftliche Nutzen dürfte mit der jetzt gewählten Vorgangsweise nicht erreicht werden.

Wenn ein direkter Zusammenhang zwischen dem geplanten GDKW Mellach-neu und der Erweiterung der TA-Gasleitung mit der Errichtung dieser Gasverdichterstation bestehen sollte, - was aus Pressemeldungen geschlossen werden muß -, dann müßten beide Projekte im Rahmen der UVP zur Beurteilung der Gesamtbelastung auch gemeinsam behandelt werden.

2) Mitzubersichtigende Rechtsbereiche: Im UVP-Verfahren sollten die relevanten Materiengesetze mitberücksichtigt werden. Es ist unverständlich, warum das Bau- und (übergeordnet) das RO-Recht jetzt ausgeklammert werden soll.

Die für das beantragte Projekt erforderlichen Flächen liegen nicht im Bauland. Trotzdem kann nach dem Stmk. RO-Gesetz im Freiland (das hier ausgewiesen ist) selbstverständlich bauliche Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke errichtet werden, was hier aber nicht vorgesehen ist.

Es können in Freiland auch Sondernutzungen vorgesehen werden, u.a. auch für Energie-Erzeugungs- und –Versorgungsanlagen (siehe Beilage 1). Nur ist dzt. auch keine Freiland-Sondernutzung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesen, sondern landwirtschaftliche Nutzung (Beilage 2).

3) Varianten: Da in der UVE (2.1.2) ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß sowohl ein Antrieb mit Gas, als auch mit elektrischem Strom geprüft wurde, ist die (offensichtlich ausschlaggebende) Rahmenbedingung, daß el. Strom verlustbehaftet abtransportiert werden müßte, ohne nähere Begründung nicht nachvollziehbar, da bei dieser Argumentation ja jedenfalls der Gesamtwirkungsgrad geprüft und angegeben werden müßte.

(Die anderen relevanten und zitierten Kriterien wären auch noch nachvollziehbar anzugeben).

4) Luftschadstoff-Immissionen: Der vorgesehene Standort liegt dermaßen nahe an der Autobahn, daß die hier verwendeten fixen Meßstation keinesfalls ausreichen, auch nicht die Station “Bockberg“, die ja oberhalb der häufigen Inversionsschichten liegt, fast in einem “Reinluftgebiet.“

Es sind jedenfalls längere Meßreihen am geplanten Standort erforderlich, damit die Zumutbarkeit der Immissionen (vor allem Stickoxide und Feinstaub) nachgewiesen werden kann. Es ist weiters anzuzweifeln, ob das als nächstgelegene Haus in Lichendorf auf der anderen Seite der Autobahn tatsächlich den “worst case“ ausmacht und nicht auf derselben Seite der Autobahn gelegene Objekte stärker vom Projekt beeinflusst werden.

127.

Gesetz vom 25. Juni 1974 über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974), in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 112/2002 und der Gesetze LGBl. Nr. 20/2003 und 22/2003

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1.
Begriff und Abgrenzung

(1) Dieses Gesetz regelt die Raumordnung im Lande Steiermark.

(2) Raumordnung im Sinne dieses Gesetzes ist die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes, um die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten. Dabei ist, ausgehend von den gegebenen Strukturverhältnissen, auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die wirtschaftlichen,



Darüber hinaus sind ein genügend großer Einzugsbereich und die Sicherung einer ausreichenden Nahversorgung in Erwägung zu ziehen.

Die Landesregierung hat vor Erlassung der Verordnung

- die betroffenen regionalen Planungsbeiräte,
- die Wirtschaftskammer Steiermark,
- die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark,
- den Gemeinde- und Städtebund sowie
- die Standortgemeinde

anzuhören. Zur Abgabe einer Stellungnahme ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen.

(8) Bei Neu- und Zubauten von Einkaufszentren ist insbesondere im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 2 auf eine wirtschaftliche Nutzung der Baulandfläche Bedacht zu nehmen. Bei der Neuerrichtung und bei Zubauten von Einkaufszentren sind die Mindestanzahl der nach § 71 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes erforderlichen Abstellplätze in Hoch- oder Tiefgaragen bereitzustellen.

(9) Vor einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten des Ortsplaners einzuholen.

(10) Die Landesregierung hat durch Verordnung in einem Entwicklungsprogramm nähere Bestimmungen für Einkaufszentren, insbesondere die maximal zulässige Verkaufsfläche und Bruttogeschoßfläche für Einkaufszentren in Abhängigkeit von der zentralörtlichen Einstufung der Gemeinde festzulegen.

(11) Durch den Flächenwidmungsplan kann in Gebieten gemäß § 23 Abs. 5 lit. c in Gemeinden, in denen auf Grund ihrer zentralörtlichen Einstufung Einkaufszentren zulässig sind, nach Maßgabe des örtlichen Entwicklungskonzeptes die Errichtung von Einkaufszentren ausgeschlossen werden.

(12) Der Nachweis, dass es sich bei Verfahren zur Erlangung eines Baubewilligungsbescheides nicht um die Errichtung von Einkaufszentren handelt, obliegt dem Bauwerber.

§ 24 Verkehrsflächen

(1) Als Verkehrsflächen sind solche Flächen festzulegen, die für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Baulandes und des Freilandes vorgesehen sind. Dazu gehören auch die für die Erhaltung, den Betrieb und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlichen Flächen.

(2) Verkehrsflächen, deren Festlegung im Flächenwidmungsplan nicht möglich oder zweckmäßig ist, sind im Bebauungsplan festzulegen.

§ 25 Freiland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland.

(2) Im Freiland können Flächen als Sondernutzung festgelegt werden, soweit nicht eine Ersichtlichmachung auf Grund der überörtlichen Raumordnung (§ 6) zu erfolgen hat. Als Sondernutzungen gelten insbesondere:

1. Flächen für Erwerbsgärtnereien, Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze (für Müll, Altmaterial und deren Behandlung), Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Hochwasserrückhalteanlagen, Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbe-
seitigungs- und -reinigungsanlagen;
2. Auffüllungsgebiete, das sind kleinräumige, zusammenhängend bebaute Gebiete außerhalb des Baulandes mit einer unbebauten Fläche von höchstens 3000 m². Die Festlegung von Auffüllungsgebieten ist nur zulässig, wenn
 - diese Fläche als Bauplatz geeignet und eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserreinigung gesichert ist,

diese Fläche ausschließlich für Wohnbauten bestimmt und von mindestens vier Wohnhäusern, die mit den künftigen Bauten eine optische Einheit bilden müssen, umgeben ist und

durch die weitere Bebauung eine Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes erzielt werden kann.

üllungsgebiete dürfen für das gesamte Gemeindegebiet einmalig und anlässlich einer Revision festgelegt werden.

3) Im Freiland dürfen

ur Neu- und Zubauten errichtet werden,

) die für eine bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Abs. 2 Z. 1 oder

) für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind

oder

) wenn ein Auffüllungsgebiet festgelegt ist;

mbauten vorgenommen werden. Umbauten auf Grund iner Änderung des Verwendungszweckes sind nur dann ulässig, wenn damit die Erhaltung und fachgerechte anierung einer baukulturell bemerkenswerten und ebietstypischen Bausubstanz verbunden ist;

nderungen des Verwendungszweckes bewilligt werden

) bei Gebäuden eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Hoflage für gewerbliche Tätigkeiten, wenn die Weiterführung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dadurch nicht behindert wird, die Errichtung von neuen Gebäuden nicht erforderlich ist und der Gebietscharakter nicht verändert wird,

) bei sonst rechtmäßig bestehenden Gebäuden, wenn der bisherige Nutzungscharakter des Gebäudes überwiegend erhalten bleibt.

Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur bei Gebäuden zulässig, die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Novelle rechtmäßig errichtet wurden. Zubauten für die neue Nutzung sind nicht zulässig;

4. bei zusammengefaßten Kleingartenanlagen von mehr als zehn Einheiten Objekte nur nach einem Gesamtkonzept (Infrastruktur und Gestaltung) errichtet werden, wobei keine Dauerbewohnbarkeit geschaffen werden darf. Für die Erstellung des Gesamtkonzeptes kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmte Voraussetzungen, wie Infrastruktur, Gestaltung und dergleichen, festlegen;

5. Wartehäuschen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrlinien, Telefonzellen, Messstellen, Trafostationen, Sende- und Strommasten, Bildstöcke und dergleichen errichtet werden.

(4) Außer für Zwecke land- und forstwirtschaftlicher Nutzung dürfen im Freiland

1. bestehende bauliche Anlagen im unbedingt notwendigen Ausmaß ersetzt werden, wenn

- sie infolge eines katastrophenartigen Ereignisses (wie z. B. Elementarereignisse, Brandschaden usw.) untergegangen sind und bei Einbringung des Bauansuchens der Zeitpunkt des Unterganges nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder

- sich der Neubau im öffentlichen Interesse (Erfordernisse des Verkehrs, der Landesverteidigung oder des Hochwasser- oder Grundwasserschutzes) als zweckdienlich erweist.

Für die Vergrößerung der Geschoßfläche gilt Z. 2 sinngemäß;

2. Zubauten bei rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen bewilligt werden. Durch Zubauten – ausgenommen bei Sondernutzungen – darf die neu gewonnene Geschoßfläche insgesamt nicht mehr als die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des ersten Flächenwidmungsplanes bestehende oder erstmals genehmigte betragen. Geht bei einer rechtmäßig bestehenden baulichen Anlage im Zuge von Bauausführungen der Konsens unter, kann das Projekt (ehemaliger Altbestand und Zubau) mit demselben Verwendungszweck als Neubau auf demselben Standort bewilligt werden;

3. kleinere ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung (Gartenhäuschen, Gerätehütten, Garagen für höchstens zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg, Holzlagen, Bienenhütten und dergleichen) bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 30 m² nur im unmittelbaren Anschluss an rechtmäßig bestehende Wohngebäude auf demselben Grundstück errichtet werden, wenn hierdurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung schließt das Recht ein, einmalig im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Gebäude (Hoflage) auf demselben Grundstück

1. Altbauten für Wohnzwecke durch Neubauten zu ersetzen und
2. ein betriebszugehöriges Einfamilienwohnhaus zu errichten.

Stellt der Altbau gemäß Z. 1 eine baukulturell bemerkenswerte und gebietstypische Bausubstanz dar, so kann das Gebäude, ohne abgetragen werden zu müssen, auch einer anderen Nutzung zugeführt werden, wenn damit die Erhaltung und fachgerechte Sanierung verbunden ist.

(6) Vor einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen für

1. Neu- und Zubauten gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. a und c,
2. Neubauten gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. b und Abs. 5 Z. 2, wenn die Größe der für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen unter 5 ha liegt,
3. Zubauten gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. b, wenn dadurch die bestehenden Geschoßflächen um mehr als 50 Prozent erweitert werden, und
4. Verwendungszweckänderungen gemäß Abs. 3 Z. 3.

456

§ 26

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Jede Gemeinde hat Maßnahmen oder Festlegungen im Sinne der §§ 26 a, b oder c im Flächenwidmungsplan zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele, insbesondere zur Vorsorge von Wohnungen und Betrieben, entsprechend dem zu erwartenden Bedarf (§ 23 Abs. 1) zu treffen.

§ 26 a

Privatwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Verwendung der Grundstücke innerhalb angemessener Frist entsprechend der beabsichtigten Flächenwidmung und den beabsichtigten Festlegungen der Baulandzonierung abschließen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen hat im Besonderen die Zurverfügungstellung von geeigneten Grundstücken für den förderbaren Wohnbau im Sinne des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung im erforderlichen Ausmaß sicherzustellen. Dabei ist der nachweisliche Eigenbedarf des Eigentümers oder des Baurechtsberechtigten, für Wohnzwecke auch der unmittelbare Nachkomme des Eigentümers innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren zu beachten.

(2) Die Gemeinde hat bei der Gestaltung der Vereinbarungen insbesondere auf die Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Grundeigentümer zu achten. In den Vereinbarungen ist einerseits deren Einhaltung durch den Grundeigentümer und seine Rechtsnachfolger und andererseits sicherzustellen, dass eine Weitergabe der so erhaltenen Grundstücke innerhalb von 20 Jahren ohne Gewinn erfolgt. Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für den Inhalt solcher Vereinbarungen erlassen.

§ 26 b

Bebauungsfrist

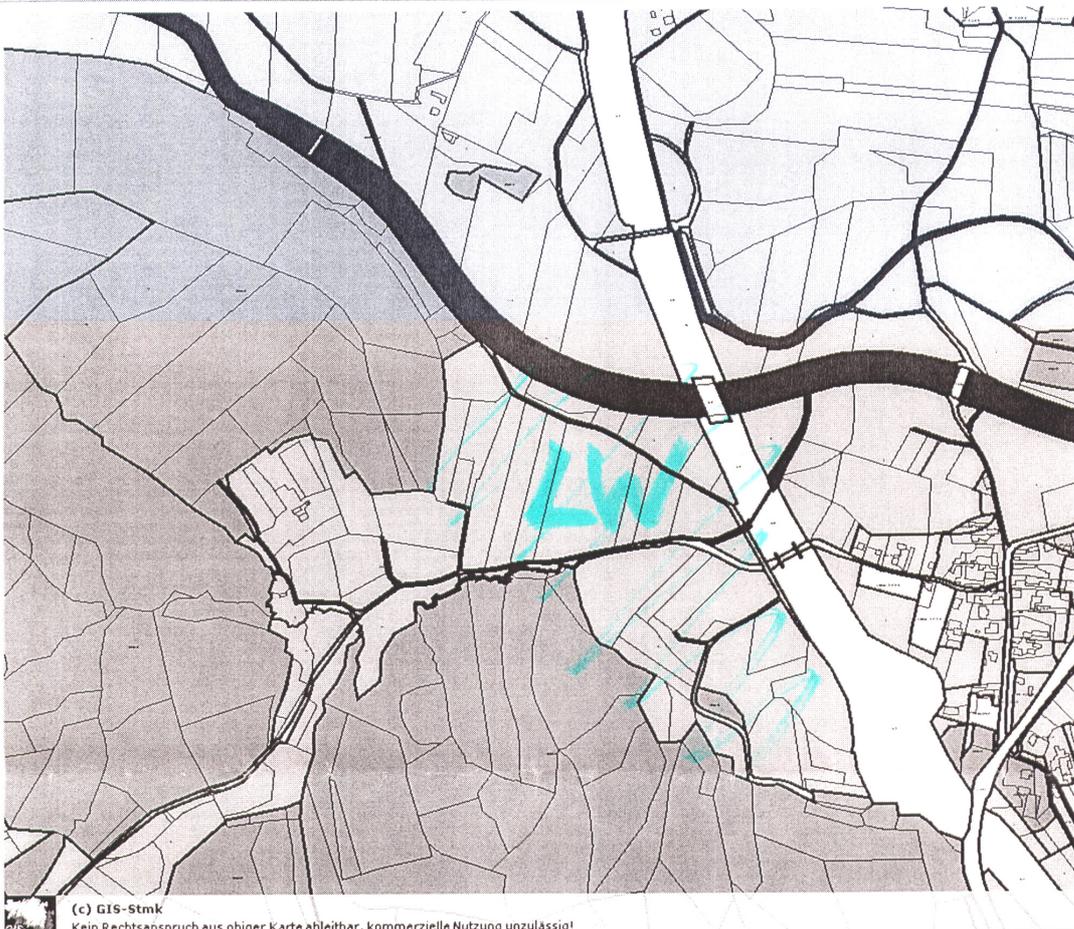
(1) Zur Sicherung einer Bebauung von unbebauten Grundflächen hat die Gemeinde anlässlich einer Revision des

457

plumpage

2

Raumplanung - Fläwi-Stammpläne



0 M 1:10.000 500 m

Quelle: Land Steiermark - FA13B/A16, Steir. Gemeinden, BEV

Druckdatum
25.08.2006

In der Verhandlung vom 28. November 2006 vorgetragene Stellungnahme:

Zu den Feststellungen der Antragssteller muss festgehalten werden, dass für eine thermische Stromerzeugeranlage (die ja im konkreten Fall ebenfalls vorliegt) im Wirkungsgrad von 37,7% nicht Stand der Technik ist, dass viel mehr Wirkungsgrade bis über 55% längst erreicht werden.

Auch für die Wahl des Standortes geben die Projektunterlagen und die heutigen Ausführungen keine ausreichende Begründung ab, da im näheren Bereich sehr wohl ein ausreichendes Angebot an elektrischem Strom auch an anderen Standorten zur Verfügung stehen müsste. Die gewählte Vorgangsweise kann durchaus wirtschaftliche Gründe haben, hinsichtlich der Umweltverträglichkeit sind (subjektiv gesehen) die Begründungen nicht ausreichend bzw. nicht nachvollziehbar.

Wenn es sich aber nicht primär um eine Stromerzeugungsanlage handelt, dann müssen Begründungen angegeben werden, welche aufzeigen, dass übergeordnete Konzepte, Pläne und Programme, die diese Anlage an diesem Standort erforderlich machen. Bei den Projektunterlagen sind keine übergeordneten Konzepte etc. enthalten, die diesen Standort begründen. Für energiebezogene Anlagen gibt es viel mehr eine ganze Reihe von übergeordneten Konzepten, Plänen und Programmen, die eine möglichst geringe Produktion von CO₂ verlangen, bzw. einen wesentlich besseren Wirkungsgrad (Kyotoprotokoll, Energiekonzepte der Österreichischen Bundesregierung, Landesenergieprogramm, Landesverordnung zur Rohstoff- und Energieversorgung vom 30. Jänner 1984) etc.

Es muss auch den bisherigen Ausführungen zu den Bagatellgrenzen widersprochen werden, wonach generell 3% Zusatzbelastungen zulässig wären. Im Leitfaden für UVP und IG-L des Umweltbundesamtes aus 2005 (BE-274) wird auf Seite 23 darauf hingewiesen, dass in belasteten Gebieten die zulässigen Überschreitungen mit 1% des Grenzwertes für den Jahresmittelwert festgelegt werden, und auch das nur, wenn durch weitere Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Grenzwerte zukünftig eingehalten werden, oder es jedenfalls zu einer Verbesserung der Luftsituation kommt (in den vorliegenden Unterlagen werden aber Steigerungen der Feinstaubbelastung bis 1,8% als zulässig erklärt).

Nach Erörterung meiner Fragen durch die Amtssachverständigen für Immissions- und Klimaschutz sowie örtliche und überörtliche Raumplanung möchte ich ergänzend zu Protokoll geben:

Trotz Nachfrage wurden keine übergeordneten Konzepte oder Programme genannt, die das vorliegende Projekt sachlich begründen und erforderlich machen und bei deren Berücksichtigung eine übergeordnetes Interesse an einer Änderung vom Flächenwidmungsplan, ÖEK, Repro, etc. rechtfertigen würde.

Das Entwicklungsprogramm und Energieversorgung hält explizit unter anderem fest:

Priorität für die Nutzung industrieller Abwärme,

Priorität für die Nutzung heimischer Energieträger,

Priorität für die Anwendung der Kraft-Wärme-Kupplung bzw.

Ersatz ausländischer Energieträger durch heimische,

Ersatz nicht erneuerbarer Energieträger durch erneuerbare, etc.

Für eine Änderung des regionalen Entwicklungsprogramms müssten jedoch diese übergeordneten Zielsetzungen des Landes eingehalten werden.

Vorgetragene Stellungnahmen in der Verhandlung vom 28. November 2006:

Stellungnahme und formale Einwendungen der Standortgemeinde Weitendorf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Dieter Neger

Zu den mit Bekanntmachung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13A, vom 13.11.2006, GZ: FA 13A-11.10-129/2006-172, kundgemachten und aufgelegten Verfahrensunterlagen erstattet die Standortgemeinde Weitendorf folgende Stellungnahme bzw. erhebt formal folgende Einwendungen:

1. Aufgelegte Verfahrensunterlagen:

1.1 Umweltverträglichkeitsgutachten zum UVP-Verfahren OMV Verdichterstation Weitendorf, verfasst vom Amt der Stmk. Landesregierung, FA 17B, Technischer Amtssachverständigendienst, Sachbearb.: DI Robert Brandner, Verfassungsdatum: 13.11.2006, GZ: FA17B-95-13/2006-32.

1.2 „Fachgutachten Gesamt“, insbesondere Fachgutachten Nr. 11 Örtliche Raumplanung, Verfasser: DI Daniel Kampus, FA 13B und Fachgutachten Nr. 13 Überörtliche Raumordnung, Sachbearb.: DI Manuela Hainzer, Abteilung 16.

2. Parteistellung

Die Parteistellung der Standortgemeinde Weitendorf als Formalpartei ergibt sich aus § 19 Abs 1 Z 5 und § 19 Abs 3 UVP-G. In dieser Eigenschaft macht die Gemeinde Weitendorf die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im gegenständlichen Genehmigungsverfahren geltend.

3. Stellungnahme/Einwendungen:

3.1 Gem. Kap. 1.2 Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) (Seite 8) berücksichtigt, den gesetzlichen Anforderungen entsprechend, das UVGA sämtliche von der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung und im Verfahren vorgelegte sowie sonstige der Behörde zum Standort vorliegende Unterlagen und enthält unter anderem

- fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf **die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen und**
- **Vorschläge für Maßnahmen.**

Bei näherer Betrachtung der im UVGA enthaltenen relevanten Ergebnisse aus den Einzelgutachten lässt sich insbesondere aus Sicht der Örtlichen und Überörtlichen Raumplanung festhalten:

3.2 Örtliche Raumplanung (Kap. 3.1.13, Seite 53 UVGA):

3.2.1 Das für das gegenständliche Vorhaben erforderliche Änderungsverfahren nach § 29 Stmk. ROG 1974 idgF wurde von Seiten der Standortgemeinde bis dato nicht eingeleitet, da wesentliche Vorfragen im öffentlichen/ siedlungspolitischen Interesse durch die Gemeinde Weitendorf nicht abgeklärt werden konnten.

Dh, die vom Sachverständigen für die Örtliche Raumplanung versicherte öffentliche Auflage der Flächenwidmungsplan-Änderung¹ kann von Seiten der Gemeinde Weitendorf und des Örtlichen Raumplaners keinesfalls bestätigt werden bzw. liegt auch nicht im Ermessensspielraum des beauftragten Raumplaners.

3.2.2 Bezüglich der vom Sachverständigen aufgeführten Erforderlichkeit der SUP inkl. Umweltbericht wird aus Sicht der Gemeinde Weitendorf festgehalten:

Das Stmk. Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 127/1974 idF LGBl. Nr. 13/2005 sieht vor, dass im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, Örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen ist, wenn die Planungen und Programme geeignet sind

- 1) Grundlage für ein Projekt zu sein, dass gem. dem Anhang 1 des UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 14/2005 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist oder
- 2) Europaschutzgebiete nach dem Stmk. Naturschutzgesetz 1976 idgF erheblich zu beeinträchtigen.

Die Durchführung einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) ist in der Richtlinie 2001/42/EG verankert. Ziel ist es, ein hohes Umweltschutzniveau herzustellen bzw. zu sichern und dazu beizutragen, dass Umweltqualitätszielen bei der Ausarbeitung und Änderung von Plänen und Programmen angemessen Rechnung getragen wird.

¹ Sog. Großes Änderungsverfahren mit Genehmigungsvorbehalt durch die Auftragsbehörde.

Von Seiten der Gemeinde Weitendorf wurde bestimmungsgemäß bereits im Vorfeld ein Umweltbericht zu Fortführung (2. Änderung) des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einschließlich Änderung des Siedlungsleitbildes gem. § 3a Stmk. ROG 1974 idgF ausgearbeitet und bereits öffentlich aufgelegt (die Auflage des Umweltberichtes erfolgte in der Zeit von 01.08.2006 bis 12.09.2006 mit der bestimmungsgemäßen Vorlage des Umweltberichtes an die Aufsichtsbehörde zum Zwecke des erforderlichen Screenings und Scopings).

3.2.3 Seitens der Gemeinde Weitendorf und der Örtlichen Raumplanung wird ausdrücklich festgehalten, dass unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des UVP-G das Verfahren nach UVP-G erst dann abgeschlossen werden kann, wenn das Verfahren zur Änderung des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes wie auch des Flächenwidmungsplanes abgeschlossen ist (Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde). Die hierfür erforderlichen Verfahren wurden jedoch bis dato nicht eingeleitet.

3.3 Überörtliche Raumplanung (Kap. 3.1.16, Seite 59):

Seitens der Sachverständigen wird unter anderem unter dem Zielkonflikt 5 der Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen ob der landwirtschaftlichen Vorrangzonen im Regionalen Entwicklungsprogramm angesprochen.

Die Sachverständige führt aus, dass *„für das Vorhaben daher grundsätzlich ein Zielkonflikt gegeben ist, da für diesen Bereich in 1. Priorität eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgrund der besonderen Eignung vorgesehen ist.“* Die darauf folgenden gutachterlichen Äußerungen im UVGA sind unverständlich formuliert, sinngemäß kann jedoch aus den gutachterlichen Äußerungen abgeleitet werden, dass aus Sicht der Sachverständigen von einer als nachrangig zu bezeichnenden landwirtschaftliche Nutzung gegenüber einem überregional bedeutsamen Projekt auszugehen sei. Die Sachverständige geht jedoch nicht auf die formalrechtlichen Gegebenheiten der Bestimmungen des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Leibnitz ein. Die Gemeinde Weitendorf hält aus diesem Grund ausdrücklich folgendes fest:

Seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung, FA 13B, Raumordnung, wurde mit 04.10.2006, GZ: FA 13B-10.10 E 9/2006-244, ein Schreiben unter anderem an die Gemeinde Weitendorf gerichtet und die Gemeinde Weitendorf aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Monaten zur geplanten beabsichtigten Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Leibnitz eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist endet demnach am 04.12.2006.

Die Gemeinde Weitendorf gab eine umfangreiche Stellungnahme/ Einwendung am 25.10.2006 ab und an die o. g. Behördenstelle übermittelt. Die Standortgemeinde Weitendorf hält u. a. ausdrücklich fest, dass aufgrund der formalrechtlichen Gegebenheiten/ Bestimmungen des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Leibnitz erst nach Rechtskraft der Änderung zum Regionalen Entwicklungsprogramm das Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes fortgeführt werden kann. **Dies bedeutet, dass das Verfahren nach UVP-G erst dann bescheidmäßig zum Abschluss gebracht werden kann, wenn sowohl die geplante Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes der Planungsregion Leibnitz, als auch die das Vorhaben berücksichtigende Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weitendorf rechtskräftig abgeschlossen sind. Die Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes bedingen erstgenannte Änderung des REPRO Leibnitz.**

Die Gemeinde Weitendorf ersucht um Kenntnisnahme dieser formalrechtlichen Gegebenheiten, die im UVP-G-Verfahren Eingang zu finden haben und dem Umweltverträglichkeitsgutachten entgegen dem Gesetzesauftrag des § 12 Abs 4 Z 5 UVP-G nicht ausreichend entnehmbar sind.

Zusätzliche Stellungnahme des Rechtsvertreters der Gemeinde Weitendorf:

Die Standortgemeinde Weitendorf verweist weiters ausdrücklich auf die vom Sachverständigen für Wildökologie als erforderlich formulierten Ausgleichsmaßnahmen sowohl für die Bauphase als auch für den weiteren Bestand und Betrieb des Vorhabens. Durch Bau und durch Bestand/Betrieb der Gasverdichterstation werden Rückzugsmöglichkeiten, Einstandsflächen und Wildwechsellmöglichkeiten eingeschränkt bzw. verringert.

Die Projektwerberin und der wildökologische Amtssachverständige sehen diesbezüglich Ausgleichsmaßnahmen vor, welche Zusatzflächen beanspruchen. Diese Zusatzflächen sind aus Sicht der Gemeinde Weitendorf durch die Projektwerberin rechtlich zu besichern (entweder durch Kauf- oder durch Bestandverträge). Die Behörde wolle der Projektwerberin die rechtliche Besicherung dieser Ausgleichsflächen vorschreiben. Die Gemeinde Weitendorf ist ihrerseits bestrebt, diese Ausgleichsflächen einer zweckentsprechenden Widmung im Flächenwidmungsplan zuzuführen.

Stellungnahme von Herrn Alois Wallner für das Bezirksjagdamt Leibnitz:

Bis dato wurde seitens des Bezirksjagdamtes Leibnitz keine Stellungnahme abgegeben. Zur heutigen Verhandlung möchten wir insofern eine Stellungnahme abgeben, die vollinhaltlich jener, der von Dr. Neger am heutigen Tage abgegebenen entspricht.

Stellungnahme von Herrn Alois Wallner für den Jagdverein Weitendorf:

Bis dato wurde seitens des Jagdvereins Weitendorf keine Stellungnahme abgegeben. Zur heutigen Verhandlung möchten wir insofern eine Stellungnahme abgeben, die vollinhaltlich jener, der von Dr. Neger am heutigen Tage abgegebenen entspricht.

**Stellungnahme des Vertreters der Konsenswerberin zu den eingebrachten
Stellungnahmen in der Verhandlung vom 28. November 2006
(Dipl.- Ing. Ignaz Doná):**

1. zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans:

Die OMV Gas GmbH wird selbstverständlich umgehend um Zustimmung beim Verwalter des öffentlichen Wassergutes um Beanspruchung des Grundstückes des Fotzenbaches einkommen.

2. zur Stellungnahme des ASV für Forsttechnik:

Die Frist mit Ende Februar 2007 wird zur Kenntnis genommen.

3. zur Stellungnahme des ASV für Immissionstechnik:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. zur Stellungnahme der Umweltanwältin:

Hinsichtlich der Nutzung der Abwärme wurde am heutigen Tage ein Gespräch mit der Umweltanwaltschaft vereinbart.

Eine weitere Stellungnahme hält sich die OMV Gas GmbH ausdrücklich vor.

5. zu den Stellungnahmen von Dr. Neger:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. zur Stellungnahme von Dipl.- Ing. Weißmann:

Eine Stellungnahme wird vorbehalten.

7. zur Stellungnahme des ASV für Wasserbautechnik:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen nach geschlossener Verhandlung:

Petition der Gemeinde Weitendorf betreffend die Errichtung einer Gasverdichterstation im Ortsgebiet von Weitendorf sowie betreffend lärmindernde Maßnahmen bei der A9-Halbanschlussstelle Kehlsberg:

	Gemeinde Weitendorf 8410 Weitendorf, Am Dorfplatz 27 Bezirk Leibnitz Amtsstunden: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr u. Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr Weitendorf, am 15.2.2007 wl
---	---

An die
Steiermärkische Landesregierung
Herrn Landesrat Ing. Manfred Wegscheider
Herrengasse 16
8010 Graz

Büro L.R. Ing. Manfred Wegscheider
eingelangt am: 19. FEB. 2007
Eingangs-ID: 8674
Zuteilung: LR/JD/16A
Beilage/n:

Sehr geehrter Herr Landesrat Ing. Wegscheider!

Beiliegend wird eine in der Gemeinderatssitzung vom 14.2.2007 beschlossene und unterzeichnete Petition betreffend die von der OMV Gas GmbH. geplante Errichtung einer Gasverdichterstation im Ortsgebiet von Weitendorf übermittelt.

Beilage:
Petition vom 14.2.2007

Der Bürgermeister:



Ergeht an:

Herrn Dipl.-Ing. Josef Pröll, Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien, Österreich

Steiermärkische Landesregierung, Büro Landeshauptmann Mag. Franz Voves, Hofgasse 15, 8010 Graz

Steiermärkische Landesregierung, Herrn Landesrat Ing. Manfred Wegscheider, Herrengasse 16, 8010 Graz

Steiermärkischen Landtag, Hrn. Präsidenten Siegfried Schrittwieser, Hofgasse 15, 8010 Graz

Herrn Landtagsabgeordneten Ernst Gödl, Zwaring 109, 8142 Zwaring-Pöls

Herrn Landtagsabgeordneten Detlef Gruber, Retznei 57, 8461 Ehrenhausen

Herrn Landtagsabgeordneten Peter Tschernko, Kranach 60, 8463 Leutschach

Gemeinde Weitendorf, Tel. 03182/3271 (Fax 4)
E-Mail gde@weitendorf.steiermark.at
homepage: www.weitendorf.at

UID ATU59450427



Gemeinde Weitendorf

8410 Weitendorf, Am Dorfplatz 27

Bezirk Leibnitz

Amtsstunden: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr u. Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Betreff: OMV Gas GmbH., TRANS AUSTRIA GASLEITUNG
EXPANSION 04, Verdichterstation Weitendorf,
Abwärmenutzung

„Petition“

Für die Anhebung der Transportkapazität in der Erdgasleitung der „Trans Austria Gasleitung“ ist in Weitendorf bei Wildon die Errichtung einer Gasverdichterstation geplant.

Diese besteht gemäß Verhandlungsschrift der Fachabteilung 13A des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 28.11.2006 (Verhandlung nach UVP-G 2000, GZ.: FA 13A-11.10-129/2006) aus 3 Gasturbinenverdichtern zu je ca. 25 MW Antriebsleistung, was einer Brennstoffwärmeleistung von je ca. 75 MW entspricht. Dabei sollen 2 Turbinen gleichzeitig in Betrieb sein, eine dritte Turbine dient als Reserveeinheit.

Ausgehend von einem nutzbaren Abwärmestrom von etwa 53,5 MW thermisch ergeben sich folgende Vergleichszahlen:

BWL [MW th]	Verbrauch Erdgas [m³/h]	Pel [MW el]	Wohnungen Anzahl	KleinKW Anzahl	Biogasanlagen Anzahl	Biomasse HW Anzahl	CO ₂ -Emission [kg/h]
53,5	5.350	16,05	5.350	2,14	53,5	11	10.165

Zur Anzahl von 5.350 heizbaren Wohnungen ist anzuführen, das in der ggst. Anlage die nutzbare Abwärme bis zu 8.000 Stunden je Jahr zur Verfügung steht, eine Wohnungsheizung jedoch nur maximal etwa 2.000 Volllaststunden aufweist.

Auf den **Jahresverbrauch an Erdgas** (und damit die jährliche CO₂ – Emission!) bezogen wäre diese mit der 4-fachen Anzahl, nämlich **21.400 (!) Wohnungen** vergleichbar.

Dem entsprechen damit im Sinne der **jährlichen CO₂-Einsparung z.B. 21.400 mit Holzpellets beheizte Wohnungen.**

Die **erzielbare elektrische Leistung** wird in der Verhandlungsschrift von der steirischen Umweltschutzbehörde sogar mit 17,2 MW el angegeben.

Es steht hier demnach ein Potenzial von mindestens **2 (!) Klein-Wasserkraftwerken** der Größe des heftig umstrittenen Projektes „Schwarze Sulm“ in der Weststeiermark zur Verfügung.

Der **NO₂ - Massenstrom** beträgt 15,075 kg NO₂ / h bzw. in Summe für die **gesamte Anlage** mit 2 Turbinen in Betrieb **30,15 kg NO₂ / h.**

Dies entspricht gemäß „Emissionskataster 1995“ der Stadt Graz mehr als der doppelten Fracht des größten Einzelemittenten (14,5 kg/h) in der Stadt Graz bzw. etwa den vierfachen Emissionen des Fernheizkraftwerkes Puchstraße.

Die gesamten betrieblichen NO_x-Emissionen in der Stadt Graz werden für 1995 mit 271 t angegeben. Die gegenständliche Anlage würde bei 8.000 Jahresbetriebsstunden 8.000 h/a x 0,03015 t/h = 241 t pro Jahr emittieren. Das sind 89% der gesamten Grazer Betriebsemissionen an NO_x.

Dies rechtfertigt aufgrund der hohen resultierenden Emissionsfrachten auf jeden Fall die Notwendigkeit einer **besseren Gesamtnutzung des eingesetzten Brennstoffes.**

Der **PM10 - Massenstrom** beträgt 0,942 kg NO₂ / h bzw. in Summe für die **gesamte Anlage** mit 2 Turbinen in Betrieb **1,884 kg PM10 / h.**

Bei 8000 Betriebsstunden pro Jahr sind das **15,072 t PM10 pro Jahr.**

Im Vergleich dazu betragen die jährlichen **PM10-Emissionen** aus dem **Verkehr in Graz** (Emissionskataster Graz 2001 Teilbericht Verkehr – Bezugsjahr 2003; Bericht Nr. FVT-41/04/Stu V&U 03/16/6100 vom 12.08.2004) **324,7 t.** Die Relation der ggst. Anlage beträgt damit etwa **5%.**

Die **CO₂-Emission** von **10,165 [t/h]** ergibt bei 8.000 Jahresbetriebsstunden **81.320 t pro Jahr.** Im Vergleich dazu beträgt die gesamte betriebliche CO₂-Emission der Stadt Graz 1995 **281.500 t.**

Der **nutzbare Abwärmestrom** von ca. 53 MW repräsentiert demnach **29% der gesamten Grazer Betriebsemissionen an CO₂.** Für den Bereich „Hausbrand“ (Graz: 458.500 t pro Jahr 1995) beträgt diese Relation **18%.**

Es ergeht daher das Ersuchen, mit der OMV dahingehend in Verhandlungen zu treten, beim Projekt „TRANS AUSTRIA GASLEITUNG - EXPANSION 04, Verdichterstation Weitendorf“ der OMV Gas GmbH im Sinne energiepolitischer Notwendigkeiten sowie der Vermeidung von CO₂-Emissionen eine entsprechende **Abwärmennutzung** (z.B. Verstromung) – gegebenenfalls mit entsprechenden Fördermitteln - zu erreichen.

Angesichts der äußerst belasteten Luftqualität und der im Allgemeinen prekären Umwelt-/Klimasituation muss die Politik ein klares Zeichen setzen und einen konsequenten umweltpolitischen Weg einschlagen. Hier Vorreiterrolle zu übernehmen wäre ein Qualitätssprung.

Das Landesenergiekonzept ist eine Verordnung, die bindenden Charakter hat und großes Gewicht auf die Abwärmennutzung legt. Im Sinne der ökologischen Auswirkungen wird die Landesregierung zur strengen Anwendung des Landes-Energiekonzeptes aufgefordert.

Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, das die Belastung der Bevölkerung im Raum Weitendorf und Umgebung mit der Verkehrsader A9, der Einflugschneise vom Flughafen Thalerhof, den Kraftwerken Werndorf und Mellach sowie der 380 kV – Leitung nach Süden, dem zweigleisigen Ausbau der Südbahn und der zukünftigen Koralmtrasse, an der Grenze des Zumutbaren angelangt ist.

Der Bau einer Gasverdichterstation ist ausschließlich dazu gedacht, den Durchsatz der Transitleitung zu erhöhen um damit den Weltmarkt am Energiesektor besser bedienen zu können. Wenn schon die Notwendigkeit solcher Anlagen gegeben ist, und im Raum Weitendorf eine solche gebaut werden muss, bitten wir um dringende Unterstützung seitens des Landes bei Verhandlungen mit der OMV.

In diesen Verhandlungen sollte das Erreichen eines Energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes verbunden mit den geringsten Umweltbelastungen für die „Region Weitendorf und Umgebung“ oberste Priorität sein.

Weiters ist mit der Errichtung der Gasverdichterstation ein weiterer Lärmemittent im Entstehen. Es kann nicht sein, dass solche Projekte mit hoher Lärmentwicklung im Schattenbereich stark belasteter Umgebung (A9) ihre Berechtigung haben.

Die Verringerung der Lärmbelastung durch die A9 von km 200,0 bis km 204,5 ist ein weiteres Anliegen, wo wir Ihre Unterstützung bei Auslotung der Möglichkeiten und Umsetzung von lärmindernden Maßnahmen mit der ASFINAG erbitten.

Ebenso bitten wir um die zügige Errichtung der schon seit langem projektierten A9-Halbanschlußstelle Kehlsberg. (Namensgebung für die Halbanschlußstelle wäre richtigerweise Weitendorf, da diese zur Gänze im Gemeindegebiet Weitendorf liegt).

Weitendorf, am 14.2.2007

Unterfertigt von den Gemeinderäten:

Ing. Günter Zöhrer

Gerlinde Maurer

Elfriede Mund

Josef Reiter-Haas

Ing. Karl Reinprecht

Otmar Wanner

Lisbeth Kolb

Herbert Reiter-Haas

Christian Sahliger

Peter Dangel

Maria Kowald

Günther Portugal

Zöhrer
.....
Maurer Gerlinde
.....
Elfriede Mund
.....
Josef Reiter-Haas
.....
Ing. Karl Reinprecht
.....
Otmar Wanner
.....
Lisbeth Kolb
.....
Reiter-Haas
.....
Christian Sahliger
.....
Peter Dangel
.....
Maria Kowald
.....
Portugal
.....

Mehrere Stellungnahmen gleichen Inhaltes zur Gasverdichterstation Weitendorf:

Folgende Personen haben die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Gasverdichterstation Weitendorf					
lfd. Nr.	Schreiben von	Adresse	eingegangen am	Belegdatum	OZ
1	Initiative G7, Umwelt- und Lebensinitiative	Remschnigg 38, 8454 Arnfels	09.03.2007		218
2	Monika Novotny	Remschnigg 38, 8454 Arnfels	09.03.2007		219
3	Klaus Sackl	Blumengasse 163/2, 8462 Gamlitz	12.03.2007		221
4	Markus Grabler	Marburger Straße 56, 8430 Leitring	13.03.2007		224
5	Christine Draxler	Schmiedgasse 28, 8430 Leibnitz	13.03.2007		225
6	Christian Schäfer	Eichberg-Trautenberg 65, 8454 Arnfels	13.03.2007		226
7	Scarlett Sipek	Eichberg-Trautenberg 65, 8454 Arnfels	13.03.2007		227
8	Eva Wolf Hoffmann	Mainersbergstraße 5, 8051 Graz	14.03.2007		228
9	Christian Ponleitner	Sankt-Koloman-Gasse 38, 2381 Laab im Walde	16.03.2007		230
10	Ingrid Beitler	Sankt-Koloman-Gasse 38, 2381 Laab im Walde	16.03.2007		231
11	Elisabeth Heidinger	Seggauberg 25, 8430 Leibnitz	26.03.2007		238
12	Renate Deutschmann	Leopold-Fessler-Gasse 20, 8430 Leibnitz	26.03.2007		239
13	Dr. Ivor Schiller	Hauptplatz 74, 8410 Wildon	26.03.2007		240
14	Daniela Schalamun	Bundesstraße 14, 8410 Weitendorf	26.03.2007		241

15	Elfriede Schalamun	Bundesstraße 14, 8410 Weitendorf	26.03.2007		242
16	Alois Stelzl, Rosa Stelzl	Remschnigg 38, P. Arnfels 8454	29.03.2007		243
17	Waltraud Pojer, Josef Pojer, Herbert Otter, Maria Otter	Bockbergweg 4, 8410 Wildon Bockbergweg 5, 8410 Wildon	02.04.2007	02.04.2007	244
18	Dr. Claudia Obersteiner, Mag. Ingrid Rumpf	Bockbergweg 8, 8410 Wildon	02.04.2007	31.03.2007	245
19	Barbara Leitinger, Gerhard Leitinger, Franz Leitinger, Klaus Leitinger	Bockbergweg 9, 8410 Wildon	02.04.2007	02.04.2007	246
20	Hilde Nagy, Karl Nagy, Maria Nagy, Helmut Nagy	Bockbergweg 3, Wildon	02.04.2007	02.04.2007	247
21	Fam. Heinz Korrenn	8461 Ratsch 96	05.04.2007		249
22	Rudolf Grasch	Neudorfstraße 23, 8410 Neudorf b. Wildon	19.04.2007		253
23	Rudolf Grasch jun.	Neudorfstraße 23, 8410 Neudorf b. Wildon	19.04.2007		254
24	Elfriede Grasch	Neudorfstraße 23, 8410 Neudorf b. Wildon	19.04.2007		255
25	Johanna Mißbacher	Neudorfstraße 23, 8410 Neudorf b. Wildon	19.04.2007		256
26	Otto Mißbacher	Neudorfstraße 23, 8410 Neudorf b. Wildon	19.04.2007		257
27	Johann Innerhofer, Sophie Innerhofer, Eva Innerhofer, Martin Innerhofer	Unterhaus 6, 8410 Wildon	25.04.2007		260
28	Susanna Innerhofer Hirschmann	Im Rasental 30, 8410 Wildon	30.04.2007		262

Betreff: GZ FA 13 A-11,10-129/2006 Gasverdichterstation Weitendorf

Nach den Ergebnissen der österreichischen Schadstoffinventur (Bericht des Umweltbundesamtes für das Jahr 2005 vom 17.01.2007) liegen die Treibhausgas-Emissionen der Republik zurzeit ca. 30% über den vereinbarten Kyotozielen. In dieser Phase plant die OMV das klima- und energiepolitisch bedenkliche Projekt Gasverdichterstation Weitendorf: Laut Projektunterlagen sind in Weitendorf an Treibhausgasen 241 Tonnen NO_x und 15,07 Tonnen PM₁₀, sowie 81.320 Tonnen CO₂ pro Jahr zu gewärtigen. Die Anlage setzt im Vollbetrieb nicht nur CO₂ –Emissionen im Ausmaß von 10.165 kg pro Stunde (10,1 Tonnen) frei, es stehen auch **ungenützte Abwärmemengen von über 50 Megawatt bei Temperaturen von über 500°C zur Verfügung.**

Das entspricht im Vergleich etwa **11 Biomasseheizungen** bzw. mehr als **50 Biogasanlagen** herkömmlicher Größe, das brach liegende Energiepotenzial hat die Kapazität für rund **21.000 Wohnungsheizungen** (ganzjährig) Bei Verstromung ließe sich daraus elektrische Leistung von 17.2 Megawatt erzielen (steirische Umwelthanwaltschaft in der UVP-Verhandlung), etwa das 2,5-fache eines Kleinwasserkraftwerkes in der Größe des umstrittenen Projektes „Schwarze Sulm“.

Unter den gegenwärtigen Klimabedingungen ist das Gasverdichterprojekt in der projektierten Variante (ohne erhebliche Nachbesserungen hinsichtlich Schadstoff-emission und Abwärmenutzung) aus **öffentlichem Interesse völlig inakzeptabel**. Ich fordere Sie auf, die Erstellung eines positiven Bescheides im laufenden UVP-Verfahren an Maßnahmen zur erheblichen Schadstoffreduzierung sowie zur adäquaten Abwärmenutzung zu koppeln. Die Gasverdichterstation Weitendorf ist in den Brennpunkt medialer Aufmerksamkeit gerückt und klimapolitisch zur öffentlichen Angelegenheit geworden.

2.4.4 Zu den Stellungnahmen bzw. zu der Einwendung

Abfalltechnik

Die Einwenderin gibt an, dass erforderliche Abfallmengen und die Schlüsselnummern je Abfallart in der UVE nicht angeführt wurden. Diese Angaben wurden zum Teil in der Ergänzung zum Kapitel Abfälle und Reststoffe, Revision 1 berücksichtigt. Bezüglich der fehlenden Angaben von Abfallmengen wird auf das gegenständliche Gutachten verwiesen. Bezüglich der geplanten Maßnahmen zur Sammlung und Entsorgung von Abfällen wird auf das nachgereichte AWK und das abfalltechnische Gutachten verwiesen.

Bautechnik und baulicher Brandschutz

Auf die Stellungnahme des AI Graz wird im Fachgutachten detailliert in Form von speziellen Anmerkungen zum ArbeitnehmerInnenschutz explizit eingegangen.

Elektrotechnik und Explosionsschutz

DI Gottfried Weißmann vom 25.08.2006:

Von Herrn DI Weißmann wird vorgebracht, dass der gesamtenergetische Wirkungsgrad der Gasturbinenanlage zu gering ist (37,7 %). Bei der Variantenbetrachtung wird die Variante „Antrieb mit elektrischem Strom“ nicht ausreichend dargestellt.

Dazu wird festgestellt, dass eine Beurteilung des gesamtenergetischen Wirkungsgrades in diesem Fachgutachten vorgenommen wird. Auch eine Beurteilung der Varianten bezüglich gesamtenergetischem Wirkungsgrad wird nicht vorgenommen.

Arbeitsinspektorat – Dr. Hans Kraxner vom 14.07.2006

Herr Dr. Kraxner verweist auf fehlende Projektunterlagen. Im beiliegenden Aktenvermerk/Projektunterlagen werden die fehlenden Projektunterlagen detailliert aufgelistet.

Aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes sind dabei folgende fehlende Unterlagen relevant:

Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes bzw. explosionsschutztechnische Beurteilung des Projektes gemäß VEXAT

Sicherheitsbeleuchtung und/oder Orientierungshilfen

Mit Datum vom 28.07.2006 und vom 25.09.2006 wurden jeweils Projektsergänzungen nachgereicht. In diesen Projektsergänzungen ist ein vorläufiges Explosionsschutzdokument, erstellt vom TÜV Österreich am 19.08.2006, enthalten. Die Not- und Fluchtwegorientierungsbeleuchtung wird im Projekt ebenfalls beschrieben. Eine Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002 ist nicht vorgesehen.

Das vorliegende Projekt ist aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes zur Beurteilung ausreichend.

Umweltbundesamt – Dr. Karl Kienzl vom 17.07.2006

Vom Umweltbundesamt wurde eine Stellungnahme zur UVE abgegeben. Darin werden unter anderem nähere Angaben zum gesamtenergetischen Wirkungsgrad der Gasverdichtereinheit und eine nähere Betrachtung der Variante „Antrieb mit elektrischem Strom“ gefordert.

Dazu wird festgestellt, dass eine Beurteilung des gesamtenergetischen Wirkungsgrades im Fachgutachten Elektrotechnik vorgenommen wird. Auch eine Beurteilung der Varianten bezüglich gesamtenergetischem Wirkungsgrad wird nicht vorgenommen.

Emissionstechnik

Die Einwendungen des Umweltbundesamtes Wien und des Vertreters der Umweltschützerin sind etwa gleich lautend. Diese Einwendungen sind bereits im Zuge der bisher stattgefundenen Besprechungen erörtert und in den geänderten Projekten (letzter Stand 15.09.2006) behandelt worden.

Die Einwendung des Dipl.-Ing. Gottfried Weißmann enthält keine emissionstechnischen Fragen.

Zur Forderung des Vertreters der Umweltschützerin führt der ASV Emissionstechnik folgendes aus:

„Die Forderung lautet:

"Bereich Bautechnik

Laut Beschreibung des Vorhabens ist mit Erdarbeiten, Aushub und Hinterfüllung vom 01.11.2006 bis 20.12.2006 zu rechnen (Anlage 1, Bauzeitplan). Diese Zeiten stellen erhöhte Belastungen im Bereich des Feinstaubes dar. Diese Bauphase sollte verschoben werden, was allerdings bautechnisch nicht möglich ist, da diese Arbeiten zu allererst ausgeführt werden müssen. Die Bauphase in den Sommermonaten wäre optimal. Nach Möglichkeit sollten staubintensive Tätigkeiten an Tagen bzw. in Perioden mit geringer Belastung im Bereich des Feinstaubes vorgenommen werden. Aufgrund des derzeitigen Zeitplanes wäre dies möglich."

Aus emissionstechnischer Sicht kann diese Forderung nicht unterstützt werden!

Begründung: Der Bauzeitplan ist bereits hinfällig (s.o.). Die Feinstaubbelastungen sind ebenso wie die Grenzwertüberschreitungen als Jahresmittelwerte bzw. Anzahl der Überschreitungen pro Jahr auszuweisen. Es ist in der Praxis nicht möglich, Belastungsperioden, in denen keine Bautätigkeit erfolgen sollte, soweit vorauszusagen, dass die Bauphasen danach geplant werden können. Dieser gut gemeinte Vorschlag scheitert nach ha. Ansicht an der praktischen Durchführbarkeit.

Gewässerschutz

In der Stellungnahme des Umweltbundesamtes vom 17. Juli 2006 wird die Erhebung des Ist-Zustandes der Wasserqualität des vom Vorhaben berührten Oberflächengewässers (Fotzenbach) ober- und unterstromig der vorgesehenen Einleitstelle sowie an der Einleitstelle selbst der Oberflächenwässer gefordert.

Als Untersuchungsumfang werden die Parameter des Blockes 1 der Wassergüteeerhebungsverordnung (WGEV BGBl. 338/1991) als erforderlich erachtet. Zur Forderung des Umweltbundesamtes auch die projektrelevanten Schadstoffe zu beobachten, im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung des Gewässerzustandes ist festzustellen, dass es sich bei den eingeleiteten Wässern ausschließlich um nicht verunreinigte Niederschlagswässer (keinerlei Entwässerungen von Parkflächen im nennenswerten Umfang) handelt, die, abgesehen von Störfällen nur Verunreinigungen mit mineralischen Partikeln aufweisen.

Die Belastung mit mineralischen Substanzen wird zu keinerlei Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Vorfluters führen können und ist daher eine Immissionsbetrachtung im Sinne der o.a. Forderung des Umweltbundesamtes nicht erforderlich. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die diesbezüglichen Emissionsparameter absetzbare Stoffe bzw. abfiltrierbare Substanzen über keine entsprechenden Immissionsparameter verfügen, da der mineralische Schwebstoffgehalt eines Fließgewässers starken natürlichen Schwankungen unterworfen ist.

In der Einreichunterlage – Ergänzende Unterlagen 2.3.4 vom 25. Juli 2006, wird eine Beweissicherung der Wasserqualität ober- und unterstromig des Vorhabens projektiert, wobei die Beweissicherung gemäß der Parameter des Blockes 1 der Wassergüteerhebungsverordnung (WGEV BGBl. 338/1991) erfolgen wird. Desgleichen sind während der Bauarbeiten Beweissicherungen auf grobsinnlich wahrnehmbare Verunreinigungen (Trübung, Geruch) sowie eine abschließende qualitative Überprüfung gemäß der vorgenannten WGEV – Parameter vorgesehen.

Die Durchführung der Beweissicherung vor Baubeginn sowie die während der Baudurchführung und nach Abschluss des Baugeschehens vorgesehenen Untersuchungen können in Hinblick auf die oben stehenden Ausführungen als ausreichend bezeichnet werden, da im wesentlichen die Auswirkungen des Baugeschehens zu einer potenziellen Beeinträchtigung des Zustandes des Vorfluters führen könnten. Hingewiesen wird noch, dass insbesondere während des Baugeschehens die allgemeinen Einhalteverpflichtungen nach § 31 WRG 1959 BGBl. 1959/215 i.d.F. BGBl. I 123/2006 zu beachten sind.

Immissionstechnik

Zu den UVE Teilbereichen „Luftschadstoffe und Klima“ sind 3 Stellungnahmen eingegangen. Die darin angeführten Argumentationen, die sich allesamt auf die Erstversion des UVE-Teilgutachtens beziehen, die bis Mitte September noch ergänzt und umgearbeitet wurde, werden in der Folge behandelt.

Stellungnahme des BMLFUW vom 17.7.2006

Im Hinblick auf die Beurteilungsmaterie Luftschadstoffe werden folgende Ergänzungen erfordert:

- Es werden nur die Emissionen unter Volllast, nicht aber unter Teillast oder bei An- und Abfahrbetrieb betrachtet.
- Es fehlt eine Beschreibung des Stand-by – Betriebes und etwaiger Schadstoffemissionen.
- Es werden zwar die Emissionen der Baumaschinen, nicht aber des Baustellenverkehrs ermittelt.
- Die Emissionsberechnungen der Maschinen und Geräte stützen sich auf Grenzwerte, die erst ab Zulassungsjahr 2002 einzuhalten sind. Aus der UVE geht nicht hervor, ob diese Einhaltung sichergestellt ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte im Realbetrieb häufig nicht eingehalten werden können. Es wird angeregt, realistische Emissionsfaktoren zu verwenden.
- Auf staubmindernde Maßnahmen in der Bauphase wird in der UVE hingewiesen, diese werden aber nicht konkretisiert. Die genannten Maßnahmen sind nicht ausreichend.
- Es fehlt eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima (lokal wie global).

Dazu ist festzuhalten, dass die meisten dieser Forderungen dem UVE-Ersteller auch schon von amtlicher Seite mitgeteilt wurden und in der letztgültigen Version (Dokument X00-C822, Rev.1, vom 15.9.2006) bereits behandelt sind.

- Es wurden Überlegungen zu den unterschiedlichen Betriebszuständen und den dabei auftretenden Emissionen angestellt und der gewählte Ansatz erläutert.
- Die Bauphase ist nunmehr vollständig dokumentiert und geht realistisch in die Ausbreitungsrechnung ein. Ein Verwenden „realer“ Emissionsfaktoren ist ein grundsätzliches technisch-juridisches Problem. Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte ist nunmehr als emissionsreduzierende Maßnahme Teil des Projekts. Die Emissionsbeiträge aus dem Baustellenverkehr sind zudem relativ gering, zusätzlich erfolgt der Abtransport nicht durch besiedelte Gebiete.
- Die staubmindernden Maßnahmen sind unter Bezug auf die jeweilige Fachliteratur nunmehr aufgelistet, weitere werden von Behördenseite definiert. Auch das Einhalten der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte der Maschinen und Geräte sowie die entsprechenden Kontrollen sind nunmehr gezielt als emissionsreduzierende Maßnahmen angeführt.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind nunmehr, wenn auch nur auf das Lokalklima, in der UVE enthalten.

Stellungnahme der Umweltschutzkommission des Landes Steiermark vom 24. Juli 2006

- Die Beurteilung der Vorbelastung, vor allem in Hinblick auf PM₁₀, anhand der Daten der Messstelle Bockberg und der damit verbundenen möglichen Zusatzbelastungen wird kritisiert.
- Die genannten staubmindernde Maßnahmen in der Bauphase werden als nicht ausreichend angesehen. Es werden unter Bezug auf die Fachliteratur weitere Maßnahmen gefordert.
- Es werden nur die Emissionen unter Vollast, nicht aber unter Teillast oder bei An- und Abfahrbetrieb betrachtet.
- Es fehlt eine Beschreibung des Stand-by – Betriebes und etwaiger Schadstoffemissionen.
- Es fehlt eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Klima (lokal wie global).

Ähnlich wie zur Stellungnahme des Lebensministeriums kann festgehalten werden, dass die meisten dieser Forderungen in der letztgültigen UVE-Version (Dokument X00-C822, Rev.1, vom 15.9.2006) behandelt wurden.

- In dieser Version des UVE-Fachbeitrages Luft wird die Vorbelastung nunmehr aufgrund einer einjährigen Messreihe in Werndorf im Rahmen der UVE „Mellach neu“ abgeschätzt.
- Überlegungen zu den unterschiedlichen Betriebszuständen und den dabei auftretenden Emissionen sind nunmehr in der UVE enthalten und der gewählte Ansatz wurde erläutert.
- Staubmindernde Maßnahmen sind aufgelistet, weitere werden von Behördenseite definiert.
- Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima wurden Überlegungen angestellt.

Stellungnahme des Herrn DI Gottfried Weißmann, p.A. ARGE Luft-Lärm, Hans-Sachs-Gasse 14, 8010 Graz

- Es wird kritisiert, dass zur Betrachtung der Vorbelastung die Station Bockberg ungeeignet sei.
- Es werden zur Beurteilung der Vorbelastung längere Messreihen am geplanten Standort gefordert.
- Es wird in Frage gestellt, ob der verwendete Aufpunkt in Lichendorf tatsächlich das dauerbewohnte Objekt mit der höchsten Zusatzbelastung ist.

Dazu ist festzuhalten:

- In der letztgültigen Version des UVE-Fachbeitrages Luft (Dokument X00-C822, Rev.1, vom 15.09.2006) wird die Vorbelastung nunmehr aufgrund einer einjährigen Messreihe in Werndorf im Rahmen der UVE „Mellach neu“ abgeschätzt.
- Eine längere Messreihe erscheint nicht notwendig, da anhand der Daten aus Werndorf im Vergleich mit den Fixmessstellen des Landes auch längere Zeitreihen abgeschätzt werden können.
- In der letztgültigen Version des UVE-Fachbeitrages Luft werden auch Aufpunkte im Westen und Norden des geplanten Anlagenstandortes berechnet.

Maschinentechnik

Zu den Einwendungen wird aus maschinentechnischer Sicht Folgendes ausgeführt:

Arbeitsinspektorat Graz:

Maschinentechnische Belange sind nicht betroffen, daher wird keine Stellungnahme abgegeben.

BMLFUW:

Es wird bemängelt, dass die Brennstoffwärmeleistung in verschiedenen Kapiteln der Einreichunterlagen unterschiedlich angegeben ist. Nach einer Plausibilitätsprüfung kann festgestellt werden, dass die Angabe in der Vorhabensbeschreibung (74,4 MW) inkorrekt ist. Der korrekte Wert (61,8 MW) findet sich in den detaillierten Einreichunterlagen (Einlage 4.1 und 4.2) sowie auch im "Allgemeinen Befund".

2. und 3. BMLFUW und ARGE Luft Lärm:

In beiden Stellungnahmen wird auf den hohen Abgaswärmeverlust hingewiesen und die Möglichkeit des elektrischen Antriebs der Verdichter sowie auf eine mögliche Abwärmenutzung hingewiesen.

Der elektrische Antrieb ist aus maschinentechnischer Sicht nicht sinnvoll, da vor allem die Versorgungssicherheit beeinträchtigt wird, die für ein Infrastrukturprojekt besonders wichtig ist. Auf die Problematik, hochwertige elektrische Energie zur Aufbereitung von Primärenergieträgern zu verwenden, wurde im maschinentechnischen Fachgutachten (Effiziente Verwendung der Energie) hingewiesen.

Hinsichtlich der effizienten Verwendung der Energie und Möglichkeiten zur Effizienzverbesserung wird ebenfalls auf das maschinentechnische Fachgutachten (Effiziente Verwendung der Energie) hingewiesen, in welchem ausführlich dazu Stellung bezogen wurde.

Zu S. 14-18 der VHS teilt der ASV für Maschinentechnik Folgendes mit:

„Es steht außer Zweifel, dass sich die Energieeffizienz der Anlage durch Nutzung der Abwärme verbessern lässt.

Folgende Varianten wurden (auch schon in der Verhandlung) diskutiert:

Nutzung als Fernwärme:

Diese aus technischer Sicht günstigste Variante ist auf Grund des fehlenden Bedarfes zum jetzigen Zeitpunkt auszuschließen. Eine diesbezügliche Änderung der Rahmenbedingungen (Fernwärmebedarf und Kapazität bestehender Fernwärmelieferanten) ist nicht absehbar.

ORC:

Das Potenzial zur Energieeinsparung ist, wie auch von Seiten der Umweltschutzbehörde ausgeführt wird, gering.

Umwandlung in elektrische Energie durch einen Dampfprozess:

Diese Art der Energienutzung ist möglich und vielfach erprobt. Sie könnte einen wesentlichen Beitrag zu höherer Energieeffizienz bringen. Die Diskussion um die Wirtschaftlichkeit dieser Variante wird zwischen der "vorsichtigen" Betrachtungsweise des ordentlichen Kaufmannes (OMV), der von den ungünstigsten Gegebenheiten ausgehen muss, und den aufgezeigten Optimierungspotenzialen (Umweltschutzbehörde) geführt.

Da hier mit einigen Unsicherheiten (z.B.: Einspeisetarif) zu rechnen ist, kann auch der maschinentechnische Amtssachverständige nicht entscheiden, ob die diskutierte Abwärmenutzung einen betriebswirtschaftlichen Gewinn oder nur zusätzliche Kosten verursachen wird.

Allerdings wird angemerkt, dass eine "wirtschaftliche Durchführbarkeit" gemäß § 5 (3) Z 2 EG-K nicht unbedingt einen betriebswirtschaftlichen Gewinn voraussetzt.

Weiters wird angemerkt, dass gemäß § 77a (1) Z 1 GewO alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen durch die effiziente Nutzung von Energie getroffen werden müssen.“

Naturschutz

Zur Einwendung der Umweltanwältin wird seitens des ASV für Naturschutz wie folgt Stellung genommen:

„Es darf nochmals betont werden, dass das gegenständliche Vorhaben in keinem Schutzgebiet liegt und auch in der Biotopkartierung für den Bezirk Leibnitz kein schutzwürdiger Lebensraum in diesem Gebiet erfasst wurde. Ebenso wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Zuge der Projekterstellung kein geeigneter Lebensraum für Amphibien und Reptilien festgestellt.

Wenn im Projekt, Kapitel Schutzgut Wasser, unter den Maßnahmen als Ausgleich bzw. Ersatz für die Versiegelung von Grund und Boden durch die Anlage ein naturnahes Becken, welches nur zeitweise mit Wasser gefüllt ist, gestaltet und bepflanzt wird, dient dieses in erster Linie dem Wasserhaushalt und ist nicht als Amphibienlebensraum vorgesehen. Auf jeden Fall ist diese Fläche als Ersatzmaßnahme im Sinne einer Grünfläche zu werten.

In diesem Zusammenhang sei auch festgestellt, dass zwar 1,7 ha. durch Bauwerke und Anlagen versiegelt werden, jedoch von 4 ha. Ackerfläche 2,6 ha. in Grünfläche umgewandelt werden. Bei einer extensiven Nutzung dieses Grünlandes ist ebenfalls ein ausreichender Ersatz bzw. eine Verbesserung des naturräumlichen Zustandes im Vergleich zum Ist-Bestand gewährleistet.

Schon im Vorprojektstadium wurden die Ersatzaufforstungen, die Maßnahmen der Wildbiologie und die Umwandlung von Ackerflächen in Grünflächen als ausreichende Ersatzmaßnahmen für den Verlust der ohnehin nicht ökologisch hochwertigen Flächen anerkannt.

Wenn die Umweltanwältin in Nachverhandlungen noch weitere Ersatzmaßnahmen mit der OMV Gas GmbH ausverhandelt, wird dies natürlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis der Umweltanwältin, dass hinsichtlich der Ersatzaufforstungsflächen keine Wiesenflächen sondern nur Ackerflächen heranzuziehen sind, wird von fachlicher Seite unterstützt.“

Schallschutztechnik

Stellungnahme des Arbeitsinspektorates

Einer Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durch Lärm und Vibrationen für die Arbeitnehmer gemäß „Verordnung für Lärm und Vibrationen (VOLV)“ fehlt weiterhin.

Stellungnahme des Umweltbundesamtes

Ad Punkt 2.3

Der Ist Zustand wurde für die Zeiträume Tag und Nacht ermittelt.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit der Berechnung nach DIN 18005 und RVS 04.02.11 wurde mittels eines Modells dargelegt. Für den Tageszeitraum ergab der Nachweis einen um 0,7 dB höheren Emissionspegel durch die DIN 18005 Berechnung und im Nachtzeitraum einen um 2,15 dB höheren Emissionspegel durch die DIN 18005 Berechnung. Das bedeutet die Berechnung nach DIN 18005 stellt die örtlichen Verhältnisse lauter dar.

Es wurde in einer Nacht vom 21. zum 22.9.2006 von 17:30 – 06:00 Uhr durch den TÜV an 4 Messpunkten eine Schallpegelmessung durchgeführt, die als Grundlage der UVE, Humanmedizin, dient.

Ad Punkt 2.4

Es wurde für die eingesetzten Baumaschinen nur ein Beurteilungsschalleistungspegel aus der Tabelle 1 “Schallemissionen und Einsatzzeiten der Baumaschinen“ für die drei Bauphasen abgeleitet, ermittelt und dargestellt. Im Berechnungsprotokoll fehlen diese Quellenangaben gänzlich.

Die Reflexionsberechnung erfolgte bis zur 2ten Ordnung an Wand und Häuserelementen und scheint aufgrund der Situierung der Objekte als ausreichend.

Die Ableitung des Grenzwertes wurde dargestellt und erfolgte aus der ÖNORM S 5021 für allgemeine Wohngebiete im Tageszeitraum. Wohnobjekte in Lichendorf befinden sich im allgemeinen Wohngebiet bzw. Dorfgebiet. Alle weiteren Objekte befinden sich im Freiland.

Ad Punkt 3.2

Die Kontrollmessung wird nur für die installierten, schallrelevanten Bauteile erwähnt und sollte jedenfalls durchgeführt werden. Eine genaue Beschreibung über Art und Umfang fehlen.

Stellungnahme Umweltschützerin

Ad Lärm

Die angesprochene Beeinträchtigung des Grundgeräuschpegels wird in der UVE nicht dargestellt. In diesem Zusammenhang erfolgte vom Referat SEL der FA17C eine Langzeitmessung. Die Beeinflussung des Basispegels wurde in diesem Fachgutachten dargestellt.

Es wurde für die eingesetzten Baumaschinen nur ein Beurteilungsschalleistungspegel aus der Tabelle 1 "Schallemissionen und Einsatzzeiten der Baumaschinen" für die drei Bauphasen abgeleitet, ermittelt und dargestellt. Im Berechnungsprotokoll fehlen diese Quellenangaben gänzlich.

Die Reflexionsberechnung erfolgte bis zur 2ten Ordnung an Wand und Häuserelementen und scheint aufgrund der Situierung der Objekte als ausreichend.

Die Ableitung des Grenzwertes wurde dargestellt und erfolgte aus der ÖNORM S 5021 für allgemeine Wohngebiete im Tageszeitraum. Wohnobjekte in Lichendorf befinden sich im allgemeinen Wohngebiet bzw. Dorfgebiet. Alle weiteren Objekte befinden sich im Freiland.

Einwendung Wagner Tanja

Das Anwesen von Frau Wagner Tanja wurde im gegenständlichen Fachgutachten als Immissionspunkt IP 5 und in der Geräusch-Immissionsprognose ILF als IPKT_6 berücksichtigt.

Örtliche Raumplanung

Die Fragestellungen der Einwendung DI Weißmann vom 25.08.2006, Punkt 2 - "mit zu berücksichtigende Rechtsbereiche" werden im Gutachten ausreichend beantwortet.

In der Verhandlungsschrift vom 28.11.2006 wurde in den Stellungnahmen von Herrn DI Weißmann sowie in der Einwendung der Standortgemeinde Weitendorf, vertreten durch RA Dr. Neger aus dem Fachbereich örtliche Raumordnung angesprochen, dass die notwendige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes noch nicht durchgeführt wurde.

Dazu darf ich Dir mitteilen, dass seitens der FA13B für die Änderung des ÖEK's Verfahrensfall 3.02 sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes Verfahrensfall 3.10 mit 06.02.2008 der Bescheid betreffend die Genehmigung der beiden genannten Verfahren ergangen ist.

Nach Rückfrage unsererseits bei der Gemeinde Weitendorf wurde uns bekanntgegeben, dass aufgrund der Kundmachungsfrist die Rechtswirksamkeit dieser Verfahren mit 22.02.2008 eintritt.

Überörtliche Raumordnung:

1. In der Stellungnahme/Einwendung der **Standortgemeinde Weitendorf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Dieter Neger** wird auf Seite 11 der Verhandlungsschrift angeführt, dass erst nach Rechtskraft der Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes das Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes fortgeführt werden kann. Dazu wird folgendes festgehalten: Zum Zeitpunkt der öffentlichen Verhandlung war das Verfahren zur oben genannten Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes bereits eingeleitet, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Zwischenzeitlich wurde die Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Leibnitz abgeschlossen und am 10.Mai 2007 im Landesgesetzblatt 35/2007 kundgemacht.

Verwiesen wird dabei auch auf die Stellungnahme des Amtssachverständigenkoordinators Dipl.-Ing. Robert Brandner, der den Sachverhalt bereits rechtlich dargestellt hat.

2. Zu den nach der Erörterung der Fragen von **Herrn Dipl.Ing. Weißmann** vorgebrachten zusätzlichen Punkte zum Protokoll (siehe Seite 8) wird folgendes festgehalten: Die Änderung es regionalen Entwicklungsprogrammes war lediglich eine textliche Anpassung, die in den neuen Generationen von anderen Entwicklungsprogrammen bereits umgesetzt wurde. Die Änderung hat keinen direkten Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben bzw. ermöglicht dieses nicht explizit. Es wird dadurch lediglich die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland für Infrastrukturmaßnahmen im allgemeinen Interesse ermöglicht.

Die angesprochenen Nachweise der Einhaltung der übergeordneten Interessen für die Änderung des Entwicklungsprogrammes ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern war bereits Gegenstand des Verfahrens für die oben genannte Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Leibnitz.

Wildökologie:

Zu Seite 19 der Verhandlungsschrift wird seitens des ASV für Wildökologie wie folgt Stellung genommen:

„Im Teilgutachten zum gegenständlichen Fachbereich wird ausgeführt, dass in den Nachreichunterlagen für das OMV-Projekt einerseits die Ist-Situation und die zu erwartende Änderung der Raumnutzung durch die geplante Gasverdichterstation detaillierter dargestellt und andererseits auch Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffintensität in der Bau- und Betriebsphase konkretisiert wurden.

Zur Aufrechterhaltung der lokal und regional bedeutsamen Querungsmöglichkeit unter der Pyhrn-Autobahn-Brücke über den Kainachfluss wird bereits während des Baus gegenüber der mit Sträuchern und diversen Laubbaumarten bestockten Autobahnböschung und dem bestehenden Gemeindeweg auf landwirtschaftlich genutzter Fläche zusätzlich ein mindestens 10 Meter breiter Streifen von der vorübergehenden Inanspruchnahme ausgenommen. Durch diesen Korridor von insgesamt ca. 25 Meter können kleinere Wildtiere aber auch an die Pyhrn-Autobahn anlaufendes Schalenwild Richtung Norden auswechseln.

Die regionale Verbindung nördlich des Projektstandortes, über die landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang des Kainachflusses, bleibt vorerst noch erhalten. Erst mit der Errichtung der Brücke und dem Tunnel für die Koralmbahn tritt in diesem Bereich eine nachhaltige Barrierewirkung ein, die schließlich durch die Aufweitung des Korridors parallel zur Pyhrn-Autobahn von ca. 25 auf ca. 150 Meter und die Pflanzung von Hecken als Leitstrukturen teilweise kompensiert wird.

Aufgrund der oben angeführten standörtlichen Gegebenheiten sind aus jagdfachlicher Sicht bereits während der Bauphase Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Für überwiegend lokale Wechselbewegungen, insbesondere im Falle von spontanen Fluchtreaktionen an Zäunen und im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb, wird die Offenhaltung des ca. 25 Meter breiten Korridors (Autobahnböschung, Gemeindegeweg und 10 Meter LN-Fläche) wildökologisch als ausreichend beurteilt.“

Stellungnahme von Frau Maria Planinsec vom 13.11.2006 (OZ 174 im Akt)

Aufgrund der Stellungnahme von Maria Planinsec (OZ 174 im Akt) replizierte der Vertreter der Konsenswerberin daraufhin, dass die Wiederaufforstung mit Buschstreifen auf den Parzellen 3290, 3304 und 3305 durch Optimierung der Anordnung der Stationsumfahrungsstraßen und neues Gerinne entsteht die Möglichkeit, einen mindestens 10 Meter breiten Buschstreifen – wie aus Sicht des Amtssachverständigen für Wildökologie gefordert – zu verwirklichen, so dass der Buschstreifen mindestens 5 Meter von der Grundgrenze des Grundeigentümers (Hr. Haar, laut Grundbuchsabschrift 03.01.2008, OZ 3 im Akt) – wie in der Stellungnahme von Maria Planinsec gefordert – zu verletzen.

Die Ersatzaufforstung erfolgt weiterhin auf den bereits bekannt gegebenen Parzellen, wie im Wiederbepflanzungsplan X00-C819 Änderung 0 dargestellt.

2.5 Rechtliche Beurteilung

2.5.1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Gemäß Anhang 1 Spalte 1 Zahl 4 lit. a) des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006, ist die Errichtung und der Betrieb von thermischen Kraftwerken oder anderen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag, die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. Immissionsbelastungen zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn / Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn / Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwenden oder soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmen, Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in einer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 17 Abs. 5 leg. cit. ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Zu dem im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 zusätzlich determinierten Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik wird einleitend auf die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gemachten Ausführungen verwiesen. Wie den Einzelgutachten Maschinenbautechnik, Wasserbautechnik, Limnologie, Immissionstechnik, Schallschutztechnik und den vorgeschlagenen Auflagen schlüssig entnommen werden kann, wird die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik gewährleistet. Von der Möglichkeit im Rahmen des Immissionsminimierungsgebotes in Verbindung mit dem Gebot der Umweltvorsorge gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, konnte weitgehend abgesehen werden.

Da das ggst. Vorhaben in einem Gebiet liegt, welches als belastetes Gebiet gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 340/2006 § 1 Zahl 6 lit. c) normiert ist, kommt die strengere Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 3 Zahl 4 lit. b) (thermische Kraftwerke) zur Anwendung. Dort wird normiert, dass bereits ein thermisches Kraftwerk oder eine andere Feuerungsanlage in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW einen UVP-Tatbestand erfüllt.

Aufgrund der Größe des ggst. Vorhabens (Brennstoffwärmeleistung von ca. 225 MW) ist der Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 1 Zahl 4 lit. a) (Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW) erfüllt.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2007, beantragte die OMV Gas GmbH, die Unterbrechung des UVP-Genehmigungsverfahrens, wegen Einschaltung eines Mediationsverfahrens. Begründet wurde dies im wesentlichen damit, dass große Interessenkonflikte zwischen der Projektwerberin und den sonstigen Parteien oder Beteiligten bzgl. des allgemein-öffentlichen Interesses und des lokalen Interesses an der Errichtung der Gasverdichterstation sowie Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung des lokalen Interesses bestehen.

Gemäß § 16 Abs. 2 UVP-G 2000 kann die Behörde das Verfahren auf Antrag der Projektwerberin zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Projektwerberin kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Genehmigungsverfahrens stellen. Die Unterbrechung des Genehmigungsverfahrens erfolgt mittels Verfahrensordnung.

Somit wurde das Verfahren am 29. Oktober 2007 unterbrochen, und am 08. Februar 2008 fortgeführt.

2.5.2 Zur Einwendungsfrist

Gemäß § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006 hat die UVP-Behörde ein Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008 kundzumachen. Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung kann der Termin der mündlichen Verhandlung (§ 16 UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006), in einem mit dem Vorhaben kundgemacht werden.

Darüber hinaus kann die Behörde ein UVP-Genehmigungsverfahren unter den allgemeinen geltenden Voraussetzungen auch von den Regelungen des AVG 1991 über das sogenannte Großverfahren (§§ 44a ff AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. Nr. 5/2008) Gebrauch machen. Die Voraussetzung des § 44a Abs. 1 AVG 1991, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als hundert Personen beteiligt sind, ist bei einem UVP-Verfahren der vorliegenden Größenordnung anzunehmen. Das ergibt sich alleine aus den emissions- bzw. immissionstechnischen sowie aus den verkehrstechnischen Einreichunterlagen. Die Standortgemeinde alleine hat bereits 1.490 Einwohner. Das Edikt ist

gemäß § 44a Abs. 3 AVG 1991 im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Wie sich aus dem oben geschilderten Sachverhalt ergibt, wurde der verfahrenseinleitende Antrag im vorliegenden Fall mit ausdrücklich auf §§ 44a und 44b AVG 1991 gestütztem Edikt vom 11. Juli 2006 kundgemacht, wobei die Kundmachung am 14. Juli 2006 im redaktionellen Teil folgender Tageszeitungen erfolgte: Kleine Zeitung (Steiermark Ausgabe), Kronen Zeitung (Steiermark Ausgabe) sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Gemäß § 44a Abs. 2 AVG 1991 hat das Edikt zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;
2. eine Frist von sechs Wochen – innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;
3. den ausführlichen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG 1991;
4. den Hinweis, dass Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Wie sich aus dem oben geschilderten Sachverhalt ergibt, enthielt das Edikt im vorliegenden Falle alle diese Angaben. Als sechswöchige Frist, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden konnten, wurde der Zeitraum vom 14. Juli 2006 bis 25. August 2006 genannt. Insbesondere hat das Edikt auch den ausführlichen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG 1991, nämlich dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben, enthalten.

Gemäß § 44b Abs. 2 AVG 1991 sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Gutachten der Sachverständigen, soweit sie nicht von Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist bei der Behörde und bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im vorliegenden Fall, sind der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung während der Einwendungsfrist bei der Behörde (Steiermärkische Landesregierung) und bei der Standortgemeinde (Gemeinde Weitendorf) zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

§ 44b Abs. 1 AVG 1991 enthält, die dem § 42 Abs. 1 AVG 1991 entsprechende Präklusionsregelung für das Großverfahren. Wurde ein Antrag kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Gemäß § 44d Abs. 1 AVG 1991 ist der Behörde bei der Handhabung des Ladungsvorganges Ermessen dahingehend eingeräumt, ob sie von der Möglichkeit einer Ediktalladung Gebrauch macht oder nicht. Im Gegenstand wurde von einer Ediktalladung nach § 44d Abs. 1 AVG 1991 abgesehen und ein normaler Ladungsvorgang nach §§ 40 bis 42 AVG 1991 gewählt, da nach Vorliegen der fristgerecht erstatteten schriftlichen Einwendungen der Kreis der weiteren Verfahrensparteien überschaubarer war, sodass man mit namentlicher Ladung vorgehen konnte.

Nach § 44a Abs. 3 letzter Satz AVG 1991 ist in der Zeit von 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 06. Jänner die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig. In dem die Verlautbarung des Edikts bereits am 14. Juli 2006 erfolgte, ist keine Verletzung dieser Verfahrensbestimmung gegeben. Der Zweck der Norm besteht darin, eine möglichst weitgehende Verständigung des von einem Antrag betroffenen Personenkreis zu erreichen, dieser schien dem Gesetzgeber während der angegebenen Zeiträumen aufgrund der häufigen urlaubsbedingten Abwesenheiten nicht sichergestellt. Dies bedeutet aber auch, dass sich niemand darauf berufen kann, er habe aufgrund einer längeren Ortsabwesenheit vom Vorhaben keine Kenntnis erlangt. Eine Ausdehnung der Regelung dahingehend, dass auch die Phase der öffentlichen Auflage des Antrages zur Einsicht und Stellungnahme nicht in der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 06. Jänner fallen darf, ergibt sich aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung jedoch nicht. Auch unter Anknüpfung am Zweck der Norm lässt sich keine diesbezügliche „analoge“ Zuverpflichtung ableiten, da nach einer erfolgten Kenntnisnahme vom Edikt die bezeichneten Zeiträume kein (sachlich gerechtfertigtes) Hindernis mehr für die Betroffenen darstellen, Einwendungen gegenüber der Behörde zu erheben.

Die Auflage zur öffentlichen Einsicht mit der Möglichkeit Einwendungen zu erheben umfasste demnach genau den wiedergegebenen Bestimmungen erforderlichen sechswöchigen Zeitraum. Da das Edikt vom 11. Juli 2006, erst am 14. Juli 2006 in den bezeichneten Zeitungen verlautbart wurde, ändert sich nichts an der Rechtswirksamkeit der Kundmachung des Edikts und den daraus resultierenden Rechtsfolgen. Aus § 33 Abs. 2 AVG 1991 i.V.m. der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Walter Mayer, Grundriss des österreichischen Verfassungsrechtes, 8. Auflage, RZ 234 unter Hinweis auf die Judikatur) ergibt sich nämlich, dass Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, am Tag des fristenauslösenden Ereignisses zu laufen beginnen. Im ggst. Fall begann somit der Lauf der sechswöchigen Frist mit der Verlautbarung des Edikts am Freitag, dem 14. Juli 2006 und endete in rechtskonformer Weise am Freitag, dem 25. August 2006.

Im Hinblick auf den Ausschussbericht zur AVG – Novelle 1167 Blg. Nr. 20.GP enthaltenen Hinweis auf die Regelungen der Zivilprozessordnung – ZPO StF RGBI. Nr. 113/1895 i.d.F. BGBl. I Nr. 7/2006 über die verhandlungsfreien Zeiten in den gerichtlichen Verfahren, sei der Zeitraum von 15. Juli bis 25. August in die sechswöchige Frist im Sinne des § 44a Abs. 2 Zahl 2 AVG 1991 nicht einzurechnen. § 44a Abs. 3 letzter Satz AVG 1991 bestimmt nur die Zulässigkeit der Kundmachung durch Edikt, nicht aber die Berechnung der Einwendungsfrist nach § 44a Abs. 2 Zahl 2 AVG 1991. Das in Rede stehende Edikt wurde unstrittig am 14. Juli 2006 kundgemacht, somit nicht in der Zeit vom 15. Juli bis 25. August. In dem besagten Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses betreffend die Novelle BGBl. I Nr. 148/1998 (ua) zum AVG 1991 wird ausgeführt, dass die Kundmachung durch Edikt unter anderem in der Zeit vom 15. Juli bis 25. August (also während einer typischen Urlaubszeit) unzulässig sei, in Anlehnung an § 222 ZPO erfolge. Nach § 222 ZPO ist die Zeit vom 15. Juli bis 25. August verhandlungsfrei. Allerdings fehlt im AVG 1991 eine Regelung im Sinne der (im besagten Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses auch nicht genannten) Bestimmung des § 225 ZPO, wonach dann, wenn der Anfang der verhandlungsfreien Zeit in den Lauf einer Frist fällt, die Frist um die ganze Dauer oder um den bei ihrem Beginn noch übrigen Teil der verhandlungsfreien Zeit verlängert wird.

Damit lief die mit der nicht als rechtswidrig zu erkennenden Kundmachung des Edikts am 14. Juli 2006 beginnende sechswöchige Frist im Sinne § 44a Abs. 2 Zahl 2 AVG 1991 auch im Zeitraum vom 15. Juli bis 25. August weiter, weshalb im vorliegenden Fall diese Frist zur Erhebung von Einwendungen am 25. August 2006 endete (vgl. in diesem Sinne auch Kante, Verwaltungsrechtliches Großverfahren 2001, 151 sowie herrschende Rechtsprechung des Umweltsenates wie auch des Verwaltungsgerichtshofes, [Ebendorf, US 9B/2006/9-9, VwGH vom 30. Juni 2006, Zl. 2006/03/0035-6]).

2.5.3 Raumplanung

Zum Vorwurf von übergeordneten Zielen und Maßnahmen im Rahmen der überörtlichen Raumplanung wird ausgeführt, dass bei Lösung der Frage, ob ein konkretes Vorhaben bewilligungsfähig ist oder nicht, ist auf die überörtliche Raumplanung dann und insofern nicht Bedacht zu nehmen, als diese nur die Gemeinden Parteistellung ihres örtlichen Raumordnungsprogrammes und das Land als Träger von Privatrechten bindet (Marchfeld-Nord, US 4B/2005/1-49).

Am 06. Februar 2008 wurde mit Bescheid das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weitendorf genehmigt. Diese Änderung beinhaltete ebenfalls einen Umweltbericht, im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist mit 22. Februar 2008 in Rechtskraft erwachsen. Von diesen Unterlagen erfolgte die Begutachtung des Fachgutachters für örtliche Raumplanung.

Das vom UVP-Verfahren unabhängige örtliche Raumordnungsverfahren wurde von der Gemeinde Weitendorf vor Erlassung des UVP-Genehmigungsbescheides abgeschlossen.

2.5.4 Leitfaden UVP & IG-L Relevanter Beitrag

Wenn die Frage aufgeworfen wurde, warum der Leitfaden vom Umweltbundesamt „UVP & IG-L, Hilfestellung im Umgang mit der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen in UVP-Verfahren“ nicht zur Anwendung kam, wird ausgeführt, dass das Immissionsschutzgesetz – Luft 2006 novelliert wurde. Das bedeutet, dass im § 20 Abs. 3 IG-L normiert wird, dass in einem bestehenden belasteten Gebiet keine relevanten Zusatzbelastungen toleriert werden können. Dies bedeutet aber auch, dass irrelevante Belastungen zulässig sind. Gleichlautende Bestimmungen wurden auch in die Gewerbeordnung, in das Mineralrohstoffgesetz sowie in das EG-K aufgenommen. Da das Immissionsschutzgesetz novelliert wurde, ist der Leitfaden UVP & IG-L aus 2005 in wesentlichen Punkten überholt. Damit scheint zwar in belasteten Gebieten ein strengeres Irrelevanzkriterium zulässig, dessen Anwendung kann offenbar nicht mehr von Setzung zusätzlicher Maßnahmen abhängig gemacht werden (US 5B/2006/24-21, Park & Ride-Anlage Aderklaaerstraße/Julius-Ficker-Straße 92 in Wien).

Das IG-L definiert die Grenzen des „relevanten Beitrages“ nicht. Daher wurde für das Gutachten als auch für die Erstellung der UVE als Grundlage „Grundlage für eine technische Anleitung zur thermischen Behandlung von Abfällen“ (UBA-Report-95-112) zurückgegriffen, in der erstmals in Österreich ein „Irrelevanzkriterium“ für die zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen publiziert wurde. Die Vorschläge dieser wurden mittlerweile auch von anderen Planungsvorhaben als Müllverbrennungsanlagen verwendet und sind als allgemein fachlich akzeptiert anzusehen. In der Publikation wird davon ausgegangen, dass Emissionszusatzbelastungen unter einer Geringfügigkeitsschwelle, die für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile, inkl. Tagesmittelwert) mit 3% des jeweiligen Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte mit 1% des betreffenden Grenzwertes festgelegt wurde, toleriert werden können.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kam in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass die berechneten Zusatzbelastungen für den PM₁₀-Tagesmittelwert mit max. 1,27 µg/m³ unter 3% des Grenzwertes für den Tagesmittelwert sowie mit 0,36 µg/m³ unter 1% des Grenzwertes für den Jahresmittelwert bleiben und somit als irrelevant anzusehen sind.

Für Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Benzopyren wurden die zu erwartenden Emissionen berechnet. Aufgrund der im Vergleich zu den gesetzlichen Grenzwerten sehr geringen Vor- und Zusatzbelastungen sowie geringer Zusatzbelastungen bleiben die ermittelten Immissionskonzentrationen in jeder Projektphase deutlich unter den gesetzlichen Vorgaben.

Die umweltmedizinische Sachverständige stellte schlüssig und nachvollziehbar fest, dass gesundheitliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Lediglich in der Bauphase – relativ kurzer Zeitraum – wären Belästigungen nicht auszuschließen ist.

Da die Bauphase im Verhältnis zur Betriebsphase sehr kurz ist und damit die Belästigungen nur in einer kurzen Zeitdauer vorherrschen, stellt dies kein Genehmigungshindernis dar (vgl. auch *Furherr, Schwarzer, Puxbaum, Ellinger, Wimmer*, Die IG-L Novelle 2005 und das „Schwellenwertkonzept“, RdU – U+T 2006/1).

Somit ist kein Genehmigungshindernis gegeben.

2.5.5 Effiziente Energienutzung

Die effiziente Energienutzung ist ein Ausfluss der Richtlinie des Rates über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Integrated Pollution Prevention and Control) vom 24. September 1996 (96/61/EG) kurz IPPC-Richtlinie genannt.

Diese wurde im innerstaatlichen Recht umgesetzt, so auch etwa im Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) BGBl. I Nr. 150/2004, i.d.F. BGBl. I Nr. 84/2006. Der Artikel 3 der IPPC-Richtlinie besagt unter Punkt d), dass die zuständigen Behörden sich vergewissern, dass die Anlage so betrieben wird, dass die Energie effizient verwendet wird. Für ein materiengesetzlich geregeltes Gebot vollständiger Energienutzung fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Das aus der IPPC-Richtlinie abgeleitete Gebot („Grundpflicht“) für den Anlagenbetreiber – die Betreiberpflichten werden nach Artikel 9 der Richtlinie als Genehmigungsvoraussetzung bezeichnet – bezieht sich nach den diesbezüglich eindeutigen Wortlaut der Richtlinie nur darauf, wie die beim Betrieb der Anlage eingesetzte Energie verwendet werden soll („dass die Anlage so betrieben wird, dass Energie effizient verwendet wird“), also auf die Verwendung der dem Betrieb zufließenden und dort eingesetzten Energie, und nicht auf die Verwendung der Energie, die im Betrieb erzeugt wird. So hat sich mit der inhaltlichen Tragweite dieser Verpflichtung, der VfGH anlässlich der Aufhebung des § 77a GewO in der Stammfassung beschäftigt und im Erkenntnis vom 10. Oktober 2003, G212/02 klargestellt:

„Durch projektsbezogene Vorschreibung eines effizienten Energieeinsatzes wird (...) gesamtwirtschaftlich der rationale Einsatz zur Verfügung stehenden Energie sichergestellt (...) die Verpflichtung des Artikels 3 lit. d) der IPPC-Richtlinie, ein „dass die Anlage so betrieben wird, dass Energie effizient verwendet wird“, zielt demzufolge auf die genannte „umsichtige Bewirtschaftung der Ressourcen“ und nicht unmittelbar auf die Verhinderung von Umweltverschmutzungen.“ Der Verfassungsgerichtshof ist somit in seinem Erkenntnis zu der Ansicht gelangt, dass die Verpflichtung zur effizienten Verwendung von Energie jedenfalls nicht als Maßnahme des Umweltschutzes verstanden werden könne sondern im projektpolitischen Anliegen eine Beschränkung des Energieeinsatzes zuzuordnen sei. Weder der Kompetenztatbestand des Artikel 10 Abs. 1 Zahl 8 B-VG noch ein anderer Kompetenztatbestand ermächtigen den Bundesgesetzgeber, eine entsprechende Verpflichtung zu erlassen.

Somit soll klargestellt werden, dass keine energielenkenden Maßnahmen angeordnet werden sollen, sondern vielmehr Maßnahmen, die dazu dienen, Umweltverschmutzungen bzw. Belastungen der Umwelt möglichst gering zu halten.

Somit ist dies auch einhellige Meinung der österreichischen Höchstgerichte (siehe dazu VfGH vom 10. Oktober 2003, G212/02; VwGH vom 18. Oktober 2001, Zl. 2000/07/0229; Umweltsenat zu Zwentendorf vom 19. Juni 2001, US 2/2000/12-66; Umweltsenat zu Arnoldstein vom 21. März 2002, US 1A/2001/13-57).

Das Gebot der effizienten Energienutzung gemäß Artikel 3 lit. d) IPPC-Richtlinie bezieht sich nur darauf, wie die im Betrieb eingesetzte Energie verwendet werden soll, und nicht auf die Verwendung der Energie, die im Betrieb erzeugt wird. Da die eingesetzte Energie effizient verwendet wird, entspricht das Vorhaben jedenfalls dem Stand der Technik bei IPPC-Anlagen.

Der § 5 Abs. 3 Zahl 2 EG-K normiert weiters, dass zum Zwecke der Verminderung von Emissionen in der Luft Energie möglichst effizient verwendet wird, etwa durch Aufrüstung der Dampfkesselanlage mit einer Kraftwärmekupplung oder durch Leitung der Abgase einer Gasturbine in einen Dampfkessel, soweit die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit dafür gegeben ist.

Fernwärme

Aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme des maschinenbautechnischen Amtssachverständigen, welche vom 06. März 2007 vom koordinierenden Sachverständigen der Behörde übermittelt wurde (OZ 217 im Akt) ist zu entnehmen, dass die Nutzung als Fernwärme aus technischer Sicht die günstigste Variante ist, jedoch fehlt zum jetzigen Zeitpunkt der Bedarf. Eine diesbezügliche Änderung der Rahmenbedingung (Fernwärmebedarf und Kapazität bestehender Fernwärmelieferanten) ist nicht absehbar.

Organic Rankine Cycle (ORC)

Auch das Potenzial zur Energieeinsparung ist, wie auch von Seiten der Umweltschutzbehörde ausgeführt wird, gering. Übrig bleibt noch die Umwandlung in elektrische Energie durch einen Dampfprozess.

Dampfprozess

Dort führt der maschinenbautechnische Sachverständige aus, dass diese Art der Energienutzung möglich und vielfach erprobt ist. Sie könnte einen wesentlichen Beitrag zur höheren Energieeffizienz bringen. Damit wäre diese Variante technisch durchführbar. Damit bleibt noch die wirtschaftliche Betrachtungsweise der Abwärmenutzung zu prüfen:

Wirtschaftliche Durchführbarkeit

Zur Problematik der nachrangigen Abwärmenutzung für Gastransportverdichter stellt die Konsenswerberin schlüssig und nachvollziehbar dar, dass einerseits kein funktionierendes System als sinnvolle Investition bekannt ist und andererseits, dass die Stationen nur entlang der Gasleitungen berechneten Abständen von ca. 70 km wegen der Druckunterschiede und Geländeformationen gebaut werden können. Gashochdruckleitungen werden bei Möglichkeit nicht im bewohnten Gebiet geführt. Daher ergeben sich aus den oben aufgezeigten Schwierigkeiten folgende Möglichkeiten der Abwärmenutzung und zwar:

1. für den Prozess Dampfindustrie oder
2. für die Stromerzeugung.

Die Produktion von Prozessdampf ist mangels gegebener Industriebetrieben im Umkreis nicht umsetzbar.

Die Möglichkeit der Stromerzeugung wurde ebenfalls geprüft, jedoch ergibt sich durch die unregelmäßigen Betriebszeiten der Maschinen (eine oder zwei Maschinen im Betrieb oder überhaupt Stillstand im Sommer) keine geeignete Auslegung und kontinuierlicher Betrieb mit fixen Abgabeleistungen. Die Investition wäre nur dann sinnvoll, wenn durchgehende Abgabeleistungen gewährleistet werden könnten. Die Nutzung der thermisch relativ hochwertigen Abgase der Gasturbine der Verdichterstation Weitendorf stellt die Konsenswerberin selbst als technisch möglich dar. Die Schwierigkeiten der Nutzung der Abwärme aus der Verdichterstation liegen jedoch weniger im Wechsel Volllast – Teillast (maximale Abwärme bei zwei Turbinenkompressoren in Volllast \leftrightarrow mindestens ein Turbokompressor in Teillast) mit entsprechenden Auswirkungen auf den Wirkungsgrad der Verstromung als vielmehr im Ein / Ausbetrieb der Verdichterstation; aus sicherheitstechnischen Gründen oder bei Transportanforderungen wird die Station abgestellt, es gibt keine Abwärme, das Gas läuft im Bypass an der Station vorbei.

Der Dampfkreislauf und auch der ORC-Prozess müssen im Fall einer Außerbetriebnahme der Turbokompressoren über eine sehr komplexe, zeitlich mindestens einstündige Prozedur (Wärmespannungen) heruntergefahren werden, die idente Komplexität stellt der Anfahrvorgang dar. Diese Komplexität verlangt auch die permanente Mannbesetzung der Abwärmanlage.

Da die Anlage die Stromproduktion weder zeitlich noch in der Quantität garantieren kann, ist die elektrische Energie nur im Preisniveau der Grundlastenergien vermarktbar. Somit kann letzten Endes kein Spitzenstrom angeboten werden.

Einzig die Fernwärme resultiert betriebswirtschaftlich empfehlenswert. Dies bedingt durch die geringen technischen Zusatzinvestitionen, durch die Unkomplexität des entsprechenden Betriebes und durch die nahe Einspeisemöglichkeit ins Fernwärmenetz nach Graz. Da aber Mellach eine deutliche Fernwärmeübersorgung aufweist, ist es selbst aus Sicht der Umweltschutzbehörde abzulehnen in der Verdichterstation Fernwärme zu produzieren und Mellach die entsprechenden Kapazitäten streitig zu machen. Die erkennende Behörde kommt daher zu dem Schluss, dass die Abwärmenutzung zum jetzigen Zeitpunkt wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

Jedoch wurde aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Frist von 5 Jahren gesetzt, in denen die Konsenswerberin nochmals eine wirtschaftliche Betrachtung durchführen und der Behörde vorlegen muss.

Somit stellte auch die Frage der Abwärmenutzung, für das geplante UVP-Vorhaben kein Hindernis dar.

2.5.6 Zeitplan

Gemäß § 7 Abs. 1 UVP-G 2000 sind erhebliche Überschreitungen des Zeitplans im Genehmigungsbescheid zu begründen.

Da die Raumplanung in den autonomen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, kann das Verfahren nach UVP-G 2000 erst dann abgeschlossen werden, wenn das Verfahren zur Änderung des geltenden örtlichen Entwicklungskonzeptes wie auch des Flächenwidmungsplanes abgeschlossen ist.

Der Abschluss des örtlichen Raumordnungsverfahrens mit Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgte am 22. Februar 2008 (Rechtskraft).

Ein UVP-Genehmigungsbescheid konnte somit erst nach Abschluss des örtlichen Raumordnungsverfahrens erlassen werden.

Am 20. September 2007, eingelangt am 21. September 2007, erfolgte eine Projektmodifikation seitens der Konsenswerberin.

Durch den Antrag vom 22. Oktober 2007 der OMV Gas GmbH wurde das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 aufgrund eines Mediationsverfahrens unterbrochen und wurde am 08. Februar 2008 fortgesetzt.

Der Amtssachverständige für Raumplanung gab seine abschließende Stellungnahme am 13. Februar 2008 ab. Da der UVP-Genehmigungsbescheid erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens erlassen werden konnte und das UVP-Genehmigungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 am 29. Oktober 2007 auf Antrag der Projektwerberin unterbrochen wurde, konnte der aversierte Zeitplan nicht eingehalten werden.

2.5.7 Zu den Sachverständigen-Gutachten

Der Sachverständige für Verkehrswesen stellte in seinem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dar, dass das ggst. Vorhaben aus der verkehrlicher Sicht als gering nachteilig beurteilt werden kann. Das Verkehrsaufkommen werde in der Betriebsphase nur unwesentlich erhöht und auch während der Bauphase kommt es in Folge der Errichtung einer eigenen provisorischen Baustellenzufahrtsstraße sowie unter Berücksichtigung des Ausbauzustandes des betroffenen Straßennetzes insgesamt gesehen nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens.

Zu den maßgeblich negativen Auswirkungen der geplanten Gasverdichterstation Weitendorf auf Wildtiere zählen neben dem Habitatsverlust vor allem die Zerschneidungseffekte. Dies wird vor allem während der Bauphase verstärkt sein. Während der Betriebsphase kann der Flächenverlust und die Barrierewirkungen durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen größtenteils kompensiert werden. Als stationäre Lärmquelle ist die Gasverdichterstation sowohl in der Bau- als auch in Betriebsphase für das Wild einschätzbar und durch den raschen Gewöhnungseffekt bestenfalls eine temporäre Störwirkung. Vom Sachverständigen für Wildökologie wird das Vorhaben in der Bauzeit als „mittel“ und nach Inbetriebnahme mit eintretender Funktion der Ausgleichsmaßnahmen als „gering“ bewertet. Auch stellt das Vorhaben aus jagdfachlicher Sicht keine wesentliche Beeinträchtigung dar.

Die gleiche Aussage findet sich im naturschutzfachlichen Gutachten wieder. Dort heißt es, dass die fachliche Prüfung ergibt, dass es bei projektsgemäßer Durchführung und Umsetzung, der im Projekt vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. des Bepflanzungsplanes keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes geben wird.

Zum Thema Lärm stellte die umweltmedizinische Amtssachverständige in ihrem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dar, dass die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes von 55 dB bei Tag und 45 dB bei Nacht, wenn sie nicht bereits durch die örtliche Situation überschritten werden, eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die Tag- als auch für die Nachtsituation. In der Betriebsphase liegen alle errechneten Erhöhungen in der Nacht unter dem gesundheitsrelevanten Wert von 45 dB bzw. noch weiter darunter (IPkt.5 36,2 dB). Auch in der zeitlich limitierten Bauphase und durch die halbstündige Umschaltphase ist mit keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Den schlüssigen und vollkommen nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen bzw. von der Behörde bestellten Sachverständigen war zu entnehmen, dass es zwar – bei gewissen Umweltmedien - hohe bedeutende jedoch noch vertretbare Auswirkungen durch das Vorhaben gibt. Siehe dazu folgende Übersicht aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten zum Vorhaben „OMV Verdichterstation Weitendorf“ von Mag. Michael Patrick Reimelt:

Gasverdichterstation Weitendorf	Schutzgutspezifische Gesamtbewertungen	Abfalltechnik	Brandschutz	Elektrotechnik	Emissionstechnik	Forsttechnik	Gastechnik	Geologie	Gewässerschutz	Hochbautechnik	Immissionstechnik	Luftfahrttechnik	Maschinenbautechnik	Naturschutz	Örtliche Raumplanung	Schallschutztechnik	Überörtliche Raumplanung	Umweltmedizin	Verkehrstechnik	Wildbiologie
		Boden und Untergrund	B							B										
Grundwasser	B							B	B											
Oberflächenwasser	B								B											
Luft	C				C						C									
Klima	B										B									
Tiere	A CD													A						C D
Pflanzen	B C					C								B						C D
Lebensräume	B CD					C								B						C D
Landwirtschaft	B							B												
Forstwirtschaft	C					C														
Jagdwirtschaft	C																			C
Fischerei	B								B											
Landschaft	C*																			
Sach- und Kulturgüter	B									B										
Luftfahrt	C											C								
Verkehr und Infrastruktur	C																		C	
Gesundheit und Wohlbefinden	D																	D		
ArbeitnehmerInnenschutz	AI																			
Öffentliche Konzepte und Pläne	C														C		C			
Erholung und Freizeit	C														C			C		

M.P. Reimelt

* - Der SV für Naturschutz geht sinngemäß von einer "äußerst geringen Störung des Landschaftsbildes" aus - dies entspricht im Grunde dem angegebenen Bewertungskriterium C

A	Positive Auswirkungen
B	Keine Auswirkungen
C	Geringe nachteilige Auswirkungen
D	Hohe bedeutende, jedoch noch vertretbare Auswirkungen
E	Unvertretbare und unbeherrschbare nachteilige Auswirkungen
AI	Arbeitsinspektorat als Legalpartei im Verfahren

Es gibt jedoch keine unvertretbaren bzw. unbeherrschbaren Auswirkungen und somit auch kein Genehmigungshindernis für die ggst. UVP-Genehmigung.

2.5.8 Einwendungen

Nach ständiger Rechtsprechung kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, und andere). Die Wertung eines Sachverständigenbeweises unterliegt – soweit es sich um die Feststellung des Sachverhaltes und nicht um die Unterstellung des festgestellten Sachverhaltes unter die Gesetzesnorm handelt – der freien Beweiswürdigung der entscheidenden Behörde. In diesen Grenzen ist die Beurteilung des Sachverständigenbeweises der Überprüfung durch den VwGH nur insoweit unterworfen, als es sich um Tatsachenfeststellungen handelt, die sich auf aktenwidrige Annahmen gründen, auf logisch unhaltbaren Schlüssen beruhen oder in einem mangelhaften Verfahren zustande gekommen sind. Die Verwaltungsbehörde hat im Rahmen ihrer freien Beweiswürdigung auch die Schlüssigkeit der Sachverständigengutachten zu prüfen (VwGH 18.09.1985, 85/03/0013; 20.12.1995, 90/12/0125 und andere).

Den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen wurde in keiner Weise auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten bzw. wurden die Vorbringen durch die beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen widerlegt. Diesbezügliche Einwände sind somit ebenfalls abzuweisen.

Den Vorschreibungsvorschlägen der einzelnen Sachverständigen wurde insoweit gefolgt und zur Vorschreibung gebracht, wenn sie den VwGH und Umweltsenat judizierten Grundsätzen (z.B. der Umweltsenat bei Marchfeld Nord, US 4B/2005/1-49) entsprachen.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten und unter Bedachtnahme des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L) BGBl. I Nr. 115/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 34/2006, stellt die erkennende Behörde daher sowohl die Umweltverträglichkeit als auch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens „Gasverdichterstation Weitendorf“ fest und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2.5.9 Zu den Kosten

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

2.5.10 Zu den einzelnen Materiengesetzen

Zum Gaswirtschaftsgesetz – GWG:

Die Errichtung bzw. der Betrieb der Gasverdichterstation Weitendorf unterliegt dem Genehmigungsregime des § 47 Gaswirtschaftsgesetzes (kurz GWG).

Gemäß § 6 Zahl 11 GWG handelt es sich bei einer Verdichterstation um eine Erdgasleitungsanlage. Nach § 47 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz dürfen Erdgasleitungsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet, erweitert, geändert und betrieben werden. Diese Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten und geeigneten Auflagen zu erteilen. Hinsichtlich der Gasverdichterstation Weitendorf wurden von dem maschinenbautechnischen und von der bautechnischen Amtssachverständigen unter Berücksichtigung des Brandschutzes in ihren schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten festgehalten, dass das ggst. Vorhaben im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes dem Stand der Technik (§ 6 Zahl 50 GWG) entspricht.

Das die im Sinne des § 47 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz zur erwartenden Interessen hinreichend geschützt sind, kann die erkennende Behörde aus dem emissionstechnischen, dem immissionstechnischen, dem schalltechnischen, dem erschütterungstechnischen, dem verkehrstechnischen und dem umweltmedizinischen Gutachten eindeutig ableiten.

So erkennt die Behörde, dass bei Einhaltung bzw. Erfüllung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen, die Errichtung und der Betrieb der oben angeführten Gasverdichterstation, Gefährdungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Zahl 1 und 2 Gaswirtschaftsgesetz vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Zahl 3 GWG auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die sicherheitstechnischen Vorschriften sowie die einschlägigen Regeln der Technik im Sinne des § 45 Abs. 1 Zahl 4 und Zahl 5 GWG werden eingehalten.

Angemerkt wird, dass unter einer Gefährdung des Eigentums gemäß § 45 Abs. 2 GWG die Minderung des Verkehrswertes **nicht** zu verstehen ist.

Zum Arbeitnehmerschutzgesetz – ASchG:

Auf die Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der in den Vorhabensteilen des UVP-Vorhabens „Gasverdichterstation Weitendorf“ Beschäftigten wurde beim Verfahren Bedacht genommen und ist davon auszugehen, dass beim ggst. Vorhaben Gefährdungen für die Arbeitnehmer im Sinne des § 93 Abs. 2 Arbeitnehmerschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Die beantragten Auflagen des Arbeitsinspektorates wurden vorgeschrieben.

Zum Forstgesetz – ForstG 1975:

Vom forsttechnischen Amtssachverständigen wurde in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise festgehalten, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkung des Waldes beitragen.

Sowohl dem Projekt selbst, als auch den Ausführungen der Amtssachverständigen für örtliche / überörtliche Raumplanung bzw. Forsttechnik ist in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise zu entnehmen, dass von der erkennenden Behörde ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem gegenständlichen Vorhaben abgeleitet werden kann. Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist gemäß § 17 ForstG 1975 grundsätzlich verboten.

Eine Bewilligung kann die Behörde zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz. Mit der vorliegenden Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ist das öffentliche Interesse für die Behörde ausreichend dokumentiert.

Da der Gastransport in den TAG Leitungen wesentlich für die Energiewirtschaft ist, ist ein öffentliches Interesse gegeben. Für das Vorhaben muss nur eine geringe Fläche gerodet werden, jedoch wäre ohne Rodung eine Verwirklichung des Vorhabens denkunmöglich gewesen. Von einem Überwiegen des Rodungsinteresses ist auszugehen.

Somit konnte eine Rodungsbewilligung - teilweise befristete Rodung - erteilt werden.

Zum Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K:

Gemäß § 1 Abs. 1 Zahl 2 unterliegen Gasturbinen, mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr, und anderen unmittelbar verbundenen Einrichtungen, die mit einem Dampfkessel oder Gasturbinen in einem technischen Zusammenhang stehen, und die Auswirkungen der Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, dem Geltungsbereich des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K). Nach diesem Bundesgesetz sind gemäß § 2 Zahl 2 Gasturbinen rotierende Maschinen, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandeln, und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird und aus einer Turbine bestehen.

Daher unterliegt der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Gasturbinen, deren Brennstoffwärmeleistung 50 MW oder mehr beträgt der Genehmigung durch die Behörde. Die Schornsteinhöhe beträgt 17 m. Die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 EG-K wurden vorgelegt und auch der Bescheid enthält alle nach § 8 EG-K geforderten Inhalte.

Aus dem emissionstechnischen Gutachten ist zu entnehmen, dass zu erwarten ist, dass im Betrieb die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Das die im Sinne des § 5 Abs. 1 Zahl 2 EG-K zu erwartenden Interessen hinreichend geschützt sind, kann die erkennende Behörde aus dem emissionstechnischen, dem immissionstechnischen, dem schalltechnischen und dem umweltmedizinischen Gutachten eindeutig ableiten. So erkennt die Behörde, dass bei Einhaltung bzw. Erfüllung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen, die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens, durch die Anlage keine Emissionen hervorgerufen werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder zu unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2006, führen und somit auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Hinsichtlich des Vorhabens wurden vom maschinentechnischen Amtssachverständigen und von der bautechnischen bzw. brandschutztechnischen Amtssachverständigen in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise festgehalten, dass das ggf. Vorhaben im Sinne des § 5 Abs. 3 Zahl 1 EG-K dem Stand der Technik entspricht und dem emissions-, immissions-, schallschutztechnischen Gutachten wird abgeleitet, dass es zu keinen Umweltverschmutzungen durch die Errichtungen und der Betriebsweise kommt. Zur Frage der Energieeffizienz wird auf die Ausführungen weiter oben verwiesen (Punkt Effiziente Energienutzung in der rechtlichen Beurteilung). Weiters war den oben zitierten Gutachten zu entnehmen, dass die notwendigen Maßnahmen ergriffen worden sind, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen. Zusätzlich konnte aus dem abfalltechnischen, schalltechnischen und umweltmedizinischen Gutachten eindeutig abgeleitet werden, dass bei Auflassung der Anlage, die Gefahr einer Umweltverschmutzung vermieden und das Anlagengelände zufrieden stellend wieder hergestellt wird.

Somit sind alle Genehmigungsvoraussetzungen des EG-K erfüllt.

Zum Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959:

Gemäß § 9 WRG 1959 bedarf einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung oder der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlage. Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der Bewilligungen der Wasserrechtsbehörde bedarf es, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Der wasserbau- und abwassertechnische Amtssachverständige stellte fest, dass das geplante Vorhaben grundsätzlich dem Stand der Technik entspricht oder einem weitgehenden Gewässer-, Bauwerks- und Grundeigentümerschutz (keine Verschlechterung zum Ist-Zustand) dienend zu bezeichnen sind. Es ist sowohl gemäß § 11 WRG 1959 der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung bestimmt worden. Aus dem Gutachten des wasserbau- und abwassertechnischen Amtssachverständigen kann entnommen werden, dass bei Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Auch gemäß § 111 WRG 1959 sind sämtliche Inhalte der Bewilligung in diesem UVP-Genehmigungsbescheid enthalten. Die Bewilligungspflicht wird durch die Erhöhung des Wasserspiegels ausgelöst.

Gemäß § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 bedarf die Errichtung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 WRG 1959 fallen, neben der sonst etwa erforderlichen Genehmigungen auch der wasserrechtlichen Bewilligung. Bei dem ggst. Vorhaben wurde bereits wie vorher ausgeführt, durch § 9 Wasserrechtsgesetz 1959 ein wasserrechtlicher Bewilligungstatbestand ausgelöst.

Es wurde auch ein Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Wassergutes von der OMV Gas GmbH, Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien und der Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung über die Benützung des dem öffentlichen Wassergut zugehörigen betroffenen Grundstücke durch die Errichtung einer Brücke über den Fotzenbach abgeschlossen und der UVP-Behörde in Kopie vorgelegt (OZ 261 im Akt, Kopie des Gestattungsvertrages vom 05. April 2007).

Die Bewilligung war unter Abwägung der im § 21 Abs. 1 WRG normierten Interessen (Bedarf des Konsenswerbers und den wasserwirtschaftlichen Interessen und technischen Entwicklung) als längste vertretbare Zeitdauer auf 25 Jahre zu erteilen.

2.5.11 Nicht anzuwendende Materiengesetze

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz -DMSG) StF. BGBl. Nr. 533/1923 i.d.F. BGBl. I Nr. 170/1999:

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2006 wurde vom Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Steiermark (OZ 137 im Akt), mitgeteilt, dass sich der vermeintliche Grabhügel als nicht anthropogene Geländeformation herausgestellt hat.

Daher war das Denkmalschutzgesetz nicht anzuwenden.

Bundesgesetz vom 02. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) BGBl. Nr. 253/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006:

Dem durchaus schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Luftfahrtwesen kann entnommen werden, dass es sich bei dem ggst. Vorhaben um kein Luftfahrthindernis im Sinne des § 85 des Luftfahrtgesetzes handelt.

Der Amtssachverständige führt aus, dass bei Ausblasvorgängen das explosionsfähige Gemisch aus Luft und Erdgas eine Höhe von maximal 60 m über dem Stationsniveau erreicht, dies entspricht einer Höhe von 47 m unter der Horizontalfläche „D“ des Flughafens Graz-Thalerhof. Die untere Explosionsgrenze ist mit etwa 4 % Erdgas in der Luft anzusetzen. Bei dieser geringen Konzentration wird festgestellt, dass das ausgeblasene Medium nur mehr mit sehr geringen Turbulenzen in dieser Luftschicht zu rechnen ist.

Daher ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt nicht gegeben. Um das Restrisiko ausschließen zu können, wurde eine Auflage zur Vorschreibung gebracht, dass die Betriebsleitung des Flughafens Graz-Thalerhof jeweils von Ausblasvorgängen in Kenntnis zu setzen ist.

Die dabei angebenen Koordinaten (WGS 84, aus GIS Steiermark) lauten:

N 46° 52“ 51´

E 15° 28“ 23´

Eine separate luftfahrtgesetzliche Bewilligung war daher nicht zu erteilen.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsverordnung – AVV) i.d.F. BGBl. II Nr. 296/2007

Gemäß § 2 Abs. 1 Zahl 3 AVV 2007 gilt diese Verordnung für Dampfkesselanlagen gemäß § 1 Abs. 1 Zahl 1 und 2 EG-K, in denen Abfälle verbrannt oder mitverbrannt werden.

Da beim ggst. Vorhaben es zu keiner Verbrennung von Abfällen kommt, ist die AVV nicht anzuwenden.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von 4 Wochen nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mit E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die OMV Gas GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, floridotower, 1210 Wien, unter Anschluss des Plansatzes „XII“ sowie unter Anschluss eines Erlagscheines;
2. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, unter Anschluss des Plansatzes „XIII“, mit dem Ersuchen
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Kundmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der achtwöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
3. die Gemeinde Weitendorf, Am Dorfplatz 27, 8410 Weitendorf, mit dem Auftrag den Bescheid an der Amtstafel mindestens 8 Wochen anzuschlagen, unter Anschluss des Plansatzes „XIV“, mit dem Ersuchen
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Kundmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der achtwöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;

4. das Arbeitsinspektorat Graz, für den 11. Aufsichtsbezirk, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz, unter Anschluss des Plansatzes „XV“;
5. die Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umwelthanwältin, unter Anschluss des Plansatzes „XVI“;
6. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan), unter Anschluss des Plansatzes „VI“;
7. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19B, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als Verwalter öffentlichen Wassergutes);
8. die Fachabteilung 10A – Forstbehörde, Krottendorferstraße 94, 8052 Graz-Wetzelsdorf, unter Anschluss des Plansatzes „X“;
9. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat IV, 5a-Energiewegerecht, 1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1, unter Anschluss des Plansatzes „XVII“;
10. Frau Tanja Wagner, Griesbauerweg 2, 8410 Weitendorf;
11. die Fachabteilung 13A, mit dem Auftrag den Bescheid an der Amtstafel mindestens 8 Wochen anzuschlagen, per E-Mail;
12. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, Referat Umweltbewertung, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);
13. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid im Internet kundzutun (per E-Mail);
14. die Fachabteilung 17B, Stabstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement, Alberstraße 1, 8010 Graz, z. Hd. Dipl.- Ing. Ernst Simon und Dipl.- Ing. Robert Brandner, zur Information, per E-Mail an: fa17b@stmk.gv.at, ernst.simon@stmk.gv.at und robert.brandner@stmk.gv.at.